

An die Mitglieder des Rates

Tagesordnung

für die 7. Sitzung **des Rates**
am Mittwoch, **07.10.2026**, 16:15 Uhr,
Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|-----------------------------|------|---|
| | 1. | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| <u>EF/0007/2026</u>
VI | 1.1. | Ehemalige Parkdeckfläche hinter dem Stadthaus 2 |
| <u>EF/0009/2026</u>
OB | 1.2. | Maßnahmenprogramm zur Entsiegelung |
| | 2. | Ausbleibende Schlüsselzuweisungen des Landes NRW und die Folgen für die kommenden Haushalte |
| | 3. | Aktuelle Stunde |
| <u>AS/0002/2026</u>
II | 3.1. | Kommunale Finanzkrise in Münster – Konsequenzen aus dem Einbruch der GFG-Schlüsselzuweisungen und weitere Strategie |
| | 4. | Eingänge und Mitteilungen |
| <u>V/0518/2026</u>
OB | 5. | Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| | 6. | Anfragen von Ratsmitgliedern |
| | 7. | Anregungen der Bezirksvertretungen |
| | 8. | Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster |
| | 9. | Anregungen des Jugendrates |
| <u>AJR/0001/2026</u>
III | 9.1. | Große Kreuzungen fahrradfreundlicher gestalten |
| <u>AJR/0002/2026</u>
VI | 9.2. | Hitzeschutz an Schulen |

	10.	Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
	11.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
	11.1.	Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße - Bürgerbegehren
<u>A-R/0051/2026</u> III	11.1.1.	Kreisverkehr von-Esmarch-Straße - dem Votum des Bürgerbegehrens folgen Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion Volt, der Die Linke Ratsfraktion Münster und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP - Gruppe
<u>A-R/0047/2026</u> III	11.1.2.	Sicherheit gewährleisten - Vermittlung beim Kreisverkehrs Von-Esmarch-Straße Antrag der CDU-Fraktion
<u>A-R/0046/2026</u> I	11.2.	Immobilienstrategie 2035 für Münster Anlagevermögen prüfen, Büroflächen reduzieren, Stadthaus 2 ergebnisoffen bewerten Antrag der CDU-Fraktion
<u>A-R/0055/2026</u> II	11.3.	Stadtfinanzen richtig machen Frühwarnsystem einrichten, Haushaltssperre wirksam und transparent steuern Antrag der CDU-Fraktion
<u>V/0282/2026</u> I	12.	1. Fortschreibung Bericht zum Zeitplan der aus dem Brandschutzbedarfsplan resultierenden Baumaßnahmen
<u>V/0304/2026</u> I	13.	Grundsatzbeschluss Neubau eines Feuerwehrhauses der Löschereinheit Wolbeck der Freiwilligen Feuerwehr Münster
<u>V/0464/2026</u> I	14.	Interkommunale Zusammenarbeit – Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) mit der Stadt Bergkamen
<u>V/0389/2026</u> II	15.	Umgang mit den Änderungen der kommunalen Vergabegrundsätze zum 01.01.2026 (§ 75a GO NRW) und Umsetzung von ökologisch-sozialen Nachhaltigkeitsanforderungen bei öffentlichen Vergabe- und Beschaffungsvorgängen
<u>V/0445/2026</u> II	16.	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG): Erwerb von WVG-eigenen Geschäftsanteilen durch Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE); Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG
<u>V/0498/2026</u> II	17.	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2025

<u>V/0511/2026</u> II	18.	Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2024
<u>V/0228/2026</u> III	19.	Bericht zur Wohnbaulandentwicklung 2024 - 2025 Fortschreibung des Baulandprogramms 2026 - 2035
<u>V/0150/2026</u> IV	20.	Kindertagesbetreuungsbericht 2025 / 2026
<u>V/0307/2026</u> IV	21.	Besondere Lebenswelten von Kindern in Coerde: Bedarfsgerechte Maßnahmen zur Stärkung der Betreuungs- und Bildungsqualität für Kinder in den Kindertageseinrichtungen
<u>V/0350/2026</u> IV	22.	Erweiterung der Nikolaischule Wolbeck - Errichtungsbeschluss für den Neubau einer Zweifachsporthalle
<u>V/0390/2026</u> IV	23.	Überleitung der Trägerschaft für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Münster-Mecklenbeck (Paulushof)
<u>V/0391/2026</u> IV	24.	Trägervergabe für die achtgruppige Kindertageseinrichtung am Wiegandweg 36/Bezirk Südost
<u>V/0472/2026</u> IV	25.	Zuwendungsantrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Förderrunde SKS I) für das Projekt „Sanierung und Erweiterung der Bezirkssportanlage Tilbecker Straße in Münster“
<u>V/0244/2026</u> V	26.	Einführung des Deutschlandtickets Sozial
<u>V/0310/2026</u> V	27.	Wiederbestellung der Ombudspersonen nach § 16 WTG NRW und Jahresbericht 2025
<u>V/0365/2026</u> V	28.	Konzept für ein Stadtteilgesundheitszentrum als Bestandteil der Handlungsempfehlungen der Projektgruppe "Gesundheitskompetenz stärken" der Kommunalen Gesundheitskonferenz Münster
<u>V/0320/2026/1</u> <u>V/0320/2026</u> V	29.	Umsetzung des Modells MISSIMO zur Bekämpfung des organisierten Kindergeldmissbrauchs in der Stadt Münster
<u>V/0198/2026</u> VI	30.	Aktualisierung der Richtlinien für die Vergabe städt. Baugrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung
<u>V/0528/2026</u> VI	31.	Baugebiet "Hiltrup - Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende" Übertragung von Grundstücken an die Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

V/0287/2026
VI

32. Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025
 - Entnahme der Investitionszuschüsse 2025 für E-Fahrzeuge aus der allgemeinen Rücklage

V/0471/2026
VI

33. Errichtung eines Recyclinghofs (Zentralhof) in Münster-Hiltrup
- Grundsatz- und Errichtungsbeschluss

34. Bauleitplanung

- 34.1. Stadtbezirk Münster-Mitte

V/0439/2026
III

- 34.1.1. 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg
[Stadthafen Süd]
- 1. Beschluss über die Stellungnahmen
 - 2. Abschließender Beschluss

V/0440/2026
III

- 34.1.2. 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich Nördlich Stadthafen I (Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße)
[Stadthafen Nord]
- 1. Beschluss über die Stellungnahmen
 - 2. Abschließender Beschluss

- 34.2. Stadtbezirk Münster-West

V/0430/2026
III

- 34.2.1. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 [Haus Uhlenkotten]
Beschluss zur Änderung

- 34.3. Stadtbezirk Münster-Südost

V/0175/2026
III

- 34.3.1. 1. 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 664: Wolbeck - Am Borggarten / Telgter Straße
Beschluss zur Aufstellung
[Neubau Feuerwehrhaus Wolbeck]

V/0392/2026
III

- 34.3.2. 1. 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich westlich Höltenweg / nördlich Umgehungsbahn
Aufhebung des Beschlusses zur Änderung
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 635: Gremmendorf – Westlich Höltenweg / Nördlich Umgehungsbahn
Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung [ASB-Campus]

35. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

A-R/0043/2026
II

- 35.1. WERO als Zahlungsoption für städtische Online-Services einführen
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung

A-R/0044/2026
I

- 35.2. Münster resilient machen - kritische Infrastruktur vor Sabotage, Cyberangriffen und Ausfällen schützen, Sicherheit und Bevölkerungsschutz stärken
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

A-R/0045/2026
III

- 35.3. Erst Alternativen schaffen - dann Stellplätze abbauen
Entwicklung einer gesamtstädtischen Parkraumstrategie für Münster
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität

A-R/0048/2026
OB

- 35.4. Antrag zur Stärkung der digitalen Ratsarbeit - ein vollständig digitaler und papierloser Rat
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion, der Fraktion Volt, der CDU-Fraktion, der Die Linke Ratsfraktion Münster, der FDP-Ratsgruppe und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP - Gruppe
Verweisungsvorschlag:
Hauptausschuss

A-R/0049/2026
VI

- 35.5. Hitzeschutz im öffentlichen Raum
Schattenplätze nutzen - Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum schaffen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

A-R/0050/2026
OB

- 35.6. Die Stadt auf kommende Hitzeperioden vorbereiten
Jetzt konkrete Schritte für mehr Entsiegelung einleiten
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

A-R/0052/2026
I

- 35.7. Münster macht's einfacher - Gastronomie und Innenstadtwirtschaft entlasten
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

A-R/0053/2026
I

- 35.8. Zielbild Kfz- und Fahrerlaubnisservice Münster 2030
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

A-R/0054/2026
II

- 35.9. Haushalt wirksam steuern
Kommunaler Haushaltskompass für Münster
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung

V/0521/2026
OB

36. Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

V/0527/2026
OB

37. Vorstand der Fachklinik Hornheide e. V.
- Vertretung der Stadt Münster -

V/0495/2026
OB

38. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
39. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|--------------------------|------|--|
| | 1. | Eingänge und Mitteilungen |
| | 2. | Personalangelegenheiten |
| <u>V/0408/2026</u>
I | 2.1. | Personalangelegenheit der Wohn+Stadtbau GmbH |
| <u>V/0489/2026</u>
I | 2.2. | Auswahlentscheidung Leitung Amt für Migration und Integration (m/w/d) |
| | 3. | Liegenschaftsangelegenheiten |
| <u>V/0496/2026</u>
VI | 3.1. | Abschluss eines neuen Pachtvertrages, Prinzipalmarkt, 48143 Münster (Stadtbezirk Mitte) |
| <u>V/0497/2026</u>
VI | 3.2. | Bestellung eines Erbbaurechtes an städtischen Flächen Am Hawerkamp 31-33 zur Sicherung des Areals als besonderen kulturellen Standort in Münster, Stadtbezirk Mitte |
| <u>V/0401/2026</u>
OB | 4. | Verleihung der Münster-Nadel 2026 - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz |
| <u>V/0510/2026</u>
II | 5. | Stadtwerke Münster GmbH: Übernahme von Geschäftsanteilen an der Seck GmbH durch die Stadtnetze Münster GmbH |
| <u>V/0515/2026</u>
II | 6. | Stadtwerke Münster GmbH: Vereinfachung der Unternehmensstruktur bei der Beteiligung der Stadtwerke Münster Tiefbau GmbH an der Unternehmensgruppe Arthur Bogatzki & Sohn |
| | 7. | Verschiedenes |

gez.
Tilman Fuchs



Amt für Bürger- und
Ratsservice

29.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dautzenberg

Telefon: 492-3365

Dautzenberg@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

07.10.2026 Rat

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2026-00143	Es wird angeregt, die gesamte Mondstraße als Tempo-30-Zone auszuweisen.	Verwaltung
2026-00148	Es wird angeregt, für die Container auf dem Parkstreifen im Bereich Plettendorfstraße 6 alternative Standorte zu prüfen bzw. die Container auch ohne alternative Standorte kurzfristig zu entfernen.	Verwaltung
2026-00151	Es wird angeregt zu prüfen und gutachterlich zu bewerten, ob die zu erwartenden langfristigen Folgekosten durch Infrastrukturschäden, die durch das Wurzelwerk des Götterbaumes bei Untätigkeit entstehen, die Kosten für eine sofortige, konsequente und fachgerechte Bekämpfung im Stadtgebiet übersteigen.	Verwaltung
2026-00152	Es wird angeregt, kurzfristig zusätzliche pädagogische Fachkräfte für die Kita am Drostenhof bereitzustellen, die frühkindliche Bildung und Bildung generell bei den kommunalen Haushaltsberatungen stärker zu priorisieren, die Attraktivität städtischer Kitas als Arbeitgeber weiter zu stärken,	Verwaltung

	notwendige Investitionen in den klimagerechten Umbau der Kita am Drostenhof sowie der Schulen in Münster zügig voranzutreiben und insbesondere am Schulzentrum Wolbeck kurzfristig geeignete Maßnahmen zur klimagerechten Anpassung der Gebäudeinfrastruktur umzusetzen.	
2026-00153	Es wird angeregt, bei der nächsten Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung für eine mindestens paritätische Besetzung zu sorgen sowie das Vorschlagsrecht und die Zusammensetzung des Runden Tisches zu überprüfen.	Verwaltung
2026-00154	Es wird die ticketfreie Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet an den Adventssamstagen angeregt.	Verwaltung
2026-00155	Es wird angeregt, für die Dauer der Vollspernung des Schifffahrter Damms (Sommerferien 2026) die Coermühle für die Anwohner Gelmers zu öffnen.	Verwaltung
2026-00156	Es wird angeregt, für das Hansaviertel ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Barrierefreiheit und nachhaltigen Mobilität mit dem langfristigen Ziel eines weitgehend autofreien Quartiers ("Superblock") zu entwickeln und gemeinsam mit der Bürgerschaft umzusetzen.	Verwaltung
2026-00157	Es wird der Erhalt des Gebäudes an der Bennostraße 7 für die weitere Vereinsnutzung angeregt.	Verwaltung
2026-00158	Es wird angeregt, ein Sicherheitskonzept für den Umgang mit Straßenschäden zu erstellen. Sofern ein solches existiert, wird angeregt zu prüfen, ob das bestehende Konzept im konkreten Fall Hittorfstraße korrekt umgesetzt wurde und ob das Konzept ausreichende Sicherheit bietet.	Verwaltung
2026-00160	Es wird angeregt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Hitzebelastung in den Schulklassen zu senken.	Verwaltung
2026-00161	Es wird angeregt, die Verkehrs- und Lärmbelastung auf der Mariendorfer Straße u. a. durch Geschwindigkeitskontrollen, den Einsatz einer Geschwindigkeitsmessanlage, verkehrsberuhigende Maßnahmen und Durchfahrtsbeschränkungen im Interesse der Sicherheit der Anwohnerinnen/Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu optimieren.	Verwaltung
2026-00162	Es wird angeregt, durch ein nachhaltiges Taubenmanagement die Verkehrssicherheit, Hygiene und Aufenthaltsqualität in Münster zu verbessern.	Verwaltung

2026-00163	Es wird die Einrichtung einer durchgehenden, verkehrssicheren Tempo-30-Regelung auf der Dieckmannstraße vom Marktkauf bis zum Nünningweg angeregt. Weiterhin wird ein Verbot des schweren Lieferverkehrs (Sattelschlepper) durch die Straße Gartenbreite und Zuweisung einer sicheren, gewerblichen Zufahrt angeregt.	Verwaltung
2026-00166	Es wird angeregt, die Zufahrt vom angrenzenden Parkplatz zum Platz vor dem Kleinen Kiepenkerl baulich gegen Überfahrangriffe abzusichern.	Verwaltung
2026-00167	Es wird angeregt, an der Gesamtschule Mitte eine Fassadenbegrünung vorzunehmen.	Verwaltung
2026-00168	Es wird angeregt, die am 17.06.2026 beschlossene KFZ-Durchfahrtssperre auf dem Lütkenbecker Weg/Lindberghweg an der B51-Brücke erneut zu prüfen und von einer Umsetzung der Sperrung abzusehen. Hilfsweise wird beantragt, die Umsetzung zunächst auszusetzen und die Auswirkungen der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte erneut zu prüfen.	Verwaltung
2026-00169	Es wird angeregt, an der Straße Am Schütthook eine Geschwindigkeitskontrolle durchzuführen und zu prüfen, ob weitere verkehrssichernde Maßnahmen erforderlich sind.	Verwaltung
2026-00171	Es wird angeregt, kurzfristig zusätzliche legale Flächen für Graffiti und Street Art auszuweisen und dabei insbesondere Ersatz für weggefallene Flächen im Bereich Am Hawerkamp zu schaffen.	Verwaltung
2026-00172	Es wird angeregt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Münster überall dort, wo es möglich ist, ganztägig auf 30 km/h zu reduzieren. Insbesondere wird die Anordnung von Tempo 30 auf der kompletten Mondstraße angeregt.	Verwaltung
2026-00173	Es wird angeregt, an der Stelle des ehemaligen Geburts- und Elternhauses des Bildhauers Wilhelm Achtermann (Königsstraße 54, verglaste Ausstellungsfläche des Picassomuseums) zum Gedenken an den Künstler eine Gravur auf der Glasfläche anzubringen.	Verwaltung
2026-00174	Es wird angeregt, die Martin-Luther-Straße und den Junker-Jörg-Platz umzubenennen. Hilfsweise wird angeregt, unmittelbar unter jedem Straßennamenschild eine Erläuterungstafel anzubringen.	Bezirksvertretung Münster-Mitte und Bezirksvertretung Münster-Südost

2026-00175	Es wird angeregt, für die angrenzenden Bewohner eine einfache Umleitung bzw. Zuwegung für die Dauer des Volksbank Marathons einzurichten und vorab darüber zu informieren.	Verwaltung
2026-00176	Es wird angeregt, die Gefährdung durch insbesondere übermäßigen Durchgangsverkehr und überhöhte Geschwindigkeit in der Albertsheide durch angemessene Maßnahmen zu beseitigen.	Verwaltung
2026-00178	Es wird angeregt, die rechtliche Zulässigkeit, den Emissionsschutz und die Verkehrssicherheit am geplanten Recyclinghof in Hiltrup zu überprüfen.	Verwaltung
2026-00180	Es werden ordnungsrechtliche Maßnahmen und Satzungsänderungen angeregt, um den Einsatz von motorisierten Laubbläsern und Laubsaugern im gesamten Stadtgebiet zeitnah zu verbieten bzw. drastisch einzuschränken.	Verwaltung

Die Anregungen Nr. 2026-00143 und 2026-00161 wurden sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Ost gerichtet und wurden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 03.09.2026 bekannt gegeben.

Die Anregung Nr. 2026-00148 wurde sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-West gerichtet und wurde den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 17.09.2026 bekannt gegeben.

Die Anregungen Nr. 2026-00152 und 2026-00168 wurden sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Südost gerichtet und wurden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 08.09.2026 bekannt gegeben.

Die Anregungen Nr. 2026-00157, 2026-00162 und 2026-00167 wurden sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Mitte gerichtet und wurden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 15.09.2026 bekannt gegeben.

Die Anregung Nr. 2026-00174 wurde sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretungen Münster-Mitte und Münster-Südost gerichtet und wurde den Mitgliedern der Bezirksvertretung Münster-Mitte am 15.09.2026 und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung Münster-Südost in der Sitzung am 13.10.2026 bekannt gegeben.

Die Anregung Nr. 2026-00178 wurde sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup gerichtet und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 12.11.2026 bekannt gegeben.

gez.
Tilman Fuchs

Der Vorstand des Jugendrates Münster – Hafenstr. 34 - 48153 Münster

*An den Herrn Oberbürgermeister und
die Mitglieder des Rates der Stadt Münster*



Jugendrat der Stadt Münster
jugendrat@stadt-muenster.de

0251/492-5632

Jugendinformations- und
-bildungszentrum (jib)
Jugendrat der Stadt Münster
Hafenstraße 34
48153 Münster

06.07.2026

Große Kreuzungen fahrradfreundlicher gestalten

*Anregung des Jugendrates der Stadt Münster gemäß §6a der Hauptsatzung
des Rates der Stadt Münster.*

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ampelschaltung am Coesfelder Kreuz dahingehend zu ändern, dass Radfahrende von der Kreuzung Von-Esmarch- / Correnstraße stadteinwärts möglichst immer grün haben („Grüne Welle“).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung der Veloroute an der Kreuzung Steinfurter Straße/Lazarettstraße/Neutor/Wilhelmstraße eine Regelung zu schaffen, um Radfahrenden das Linksabbiegen von Neutor in die Wilhelmstraße zu ermöglichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung der Veloroute Senden-Münster zu erarbeiten, wie der Radverkehr auch stadteinwärts möglichst ohne Unterbrechung von Mecklenbecker Straße auf Bismarckallee geführt werden kann.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, an der Kreuzung Weseler Straße/Kolde-Ring eine Regelung zu schaffen, die Radfahrenden ein Linksabbiegen von der Weseler Straße in den Kolde-Ring ermöglicht.

Begründung:

Zu 1:

Im Morgenbereich (ca. 8 Uhr) ist es bereits der Fall, dass Radfahrende auf dem Kreuzungskomplex eine grüne Welle haben. Leider verschwindet dieser Effekt ab dem Vormittagsbereich. Da die Achse stark befahren ist, regen wir an, die vorhandene Grüne Welle über den gesamten Tag zu nutzen. Was morgens funktioniert, kann zu anderen Zeiten genauso funktionieren. Aus unserer Sicht ist die Bedeutung der Fahrradachse stärker zu gewichten als die des Autoverkehrs auf dem Ring.

Zu 2:

Die Kreuzung liegt auf einer vielbefahrenen Achse zwischen Innenstadt und Münsters Westen. Es gibt dort eine funktionierende Regelung, die es Radfahrenden erlaubt, indirekt links abzubiegen. Allerdings sorgt die vorhandene Ampelschaltung trotzdem zu einer sehr hohen Wartezeit, da bei Rot zweimal gewartet werden muss. Daher bitten wir im Rahmen der Velorouten-Umsetzung und der kommenden Neugestaltung der Schlossplatz-Straße um eine Prüfung, wie ein direktes Linksabbiegen für Radfahrende möglich gemacht werden könnte, z.B. durch eine bessere Ampelschaltung oder eine Fahrradschleuse.

Den Zustand, dass Autos direkt links abbiegen können und Radfahrende nicht, entspricht nicht unseren Vorstellungen einer Fahrradstadt.

Zu 3:

Stadtauswärts ist die Situation bereits gut. Falls die Variante mit Unterführung umgesetzt wird, gibt es gar keine Hindernisse, aber auch bei der Variante über den Ring müssen Radfahrende nur eine Ampel abwarten. In die Gegenrichtung ist das leider nicht der Fall: In der Variante der Unterführung braucht es eine verlässliche Regelung, die das Überqueren der Mecklenbecker Straße ermöglicht. In der Variante über den Ring braucht es eine Regelung, die zumindest ein direktes Linksabbiegen für Radfahrende ermöglicht: Bisher müssen diese zweimal bei Rot warten.

Zu 4:

Die Kreuzung liegt ebenfalls auf einer vielbefahrenen Fahrradachse, sodass ähnliche Regelungen wie in Punkt 2 hier sehr helfen würden.

Gez.

Andreas Hoesch

Vorstandsmitglied des Jugendrates der Stadt Münster

Einstimmig beschlossen in der Jugendratssitzung vom 06.07.2026

Der Vorstand des Jugendrates Münster – Hafenstr. 34 - 48153 Münster

*An den Herrn Oberbürgermeister und
die Mitglieder des Rates der Stadt Münster*



Jugendrat der Stadt Münster
jugendrat@stadt-muenster.de

0251/492-5632

Jugendinformations- und
-bildungszentrum (jib)
Jugendrat der Stadt Münster
Hafenstraße 34
48153 Münster

06.07.2026

Hitzeschutz an Schulen

Anregung des Jugendrates der Stadt Münster gemäß §6a der Hauptsatzung des Rates der Stadt Münster.

Der Jugendrat der Stadt Münster fordert die Verwaltung auf den Hitzeschutz an allen Schulen in Münster zu stärken. Die Schulen sollen klimaresilienter gestaltet werden, sodass gute Bildung für alle auch in Zeiten von zunehmenden Hitzewellen und steigenden Temperaturen möglich bleibt.

Konkret heißt das:

1. Wir fordern die konsequente Umgestaltung von Schulhöfen. Es braucht Beschattungsmöglichkeiten, die der gesamten Schulgemeinde Schatten spenden können. Dazu zählen kurzfristig wirksame Lösungen wie Sonnensegel, aber auch langfristig die Pflanzung von klimaresilienten Bäumen. Zudem müssen die Schulhöfe konsequent entsiegelt werden. Ziel müssen kühle Schulhöfe sein, auf denen sich alle gerne aufhalten.
2. Wir fordern Klimaanlage in jeder Klasse oder Wärmepumpen in jeder Schule, weil diese auch als Kühlung betrieben werden können. Kurzfristig können Ventilatoren als Übergangslösung dienen. Zudem sollten kurzfristig mindestens zwei Räume pro Schule mit Klimaanlage ausgestattet werden, um ein angenehmes Klima während Klausuren zu gewährleisten.
3. Wir fordern konkrete Maßnahmen, um Fassaden und Dächer hitzeresistent zu gestalten und für spätere Hitzewellen vorzubereiten.
4. Wir fordern Trinkwasserspender mit kostenlosem gekühltem Wasser an jeder Schule.
5. Darüber hinaus fordert der Jugendrat die Stadt und die Fraktionen dazu auf, sich gegenüber den Landesbehörden, der Landespolitik und den Schulen dafür einzusetzen, dass, wenn keine Klimaanlage vorhanden sind, an heißen Tagen keine Klausuren und Prüfungen geschrieben werden.

Begründung:

Die Hitzewellen der letzten Wochen haben deutlich gezeigt, dass der Hitzeschutz an Schulen gestärkt werden muss. In den meisten von Münsters Schulen wurde das Lernen durch die Hitze so stark eingeschränkt, dass viele Teile des Unterrichts teilweise oder vollständig ausgefallen sind. Dabei ist klar: Gute Bildung muss auch bei Hitze funktionieren und braucht dafür die baulichen Voraussetzungen. In Zeiten der Klimakrise ist klar, dass diese Hitzewellen kein Einzelfall waren. Unsere Schulen müssen sich anpassen, damit gute Bildung auch bei steigenden Temperaturen möglich ist!

Zu 1: Schulhöfe sind dazu da, in Pausen Spaß und Entspannung zu bieten. Das ist im Moment nicht möglich: Durch die Hitze und die vielen betonierten, versiegelten Flächen hält es kein Kind aus, sich im Freien aufzuhalten. Das muss verbessert werden: Verschattungsmöglichkeiten verringern die pralle Hitze, die durch die direkte Sonneneinstrahlung entsteht, Entsiegelung verhindert das Stauen von Hitze auf blankem Beton. Vor allem Bäume sind hier besonders gut, denn sie erzeugen nicht nur Schatten, sondern senken die Umgebungstemperatur durch Verdunstung spürbar. Die Stadt sollte außerdem nicht nur Bäume pflanzen, sondern auch ausgewachsene Bäume einsetzen, denn bis neugepflanzte Bäume nennenswert Schatten spenden, müssen noch viele Jahre vergehen.

Zu 2: Unsere Klassen sind zu warm. Besonders anfällig sind Altbauten, Gebäude mit Fenster nach Süden und höhere Stockwerke. Bei dieser Hitze lässt sich kein sinnvoller Unterricht durchführen, stattdessen sitzen SchülerInnen und Lehrkräfte im Raum und warten, bis die Qual ein Ende hat. Daher fordern wir Klimaanlage in allen Räumen, in denen bei Hitze Unterricht gemacht wird. Diese könnten als Übergangslösung auch in Form von portablen Split-Geräten angeschafft werden. In einigen Schulen gibt es auch große Ventilatoren, die wohl sehr gut funktionieren. Auch wäre es sinnvoll, die Schulen mit Wärmepumpen auszustatten: Diese können nicht nur sehr emissionsarm Wärme produzieren, sondern auch rückwärts betrieben werden. In dem Fall kühlen sie dann das ganze Gebäude und in Kombination mit Solaranlagen sogar kostenlos.

Es gibt sicherlich viel Spielraum, wie genau die Räume heruntergekühlt werden können. Das Ziel muss aber ganz klar sein: Keine Klasse über 25 Grad!

Eine besondere Priorität haben Räume, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden. Es ist schlicht unfair, wenn SchülerInnen bei 28 Grad Raumtemperatur eine hohe Leistung erbringen sollen. Daher sollte die Stadt priorisieren, jede Schule mit genügend gekühlten Räumen auszustatten, sodass Klassenarbeiten in einer fairen Umgebung geschrieben werden können.

Zu 3: Fassaden und Dächer haben direkte Auswirkungen auf die Wärme im Gebäude. Sie sollten also nur so gebaut und umgebaut werden, dass möglichst wenig Hitze in die Klassen eindringen kann.

Zu 4: Bis heute gibt es immer noch Schulen, an denen es keine Trinkwasserspender gibt. SchülerInnen und Lehrkräfte verdienen echte Abkühlung durch gekühltes Wasser! Die Maßnahme ist vergleichsweise leicht umzusetzen, schafft aber eine deutliche Verbesserung der Situation.

Außerdem trinken viele Kinder und Jugendliche im Alltag sowieso schon zu wenig. Wasserspender können auch diesem Problem begegnen, in dem sie das Nachfüllen auf der Toilette (vor der sich die meisten Kinder ekeln) ersetzen.

Zu 5: Wie schon in 2) erwähnt, halten wir es für sehr ungerecht, von SchülerInnen bei hohen Temperaturen hohe Leistungen zu erwarten. Daher wünschen wir uns von der Landesregierung eine Änderung im Schulgesetz, sodass Klausuren nur bei entsprechenden Rahmenbedingungen geschrieben werden dürfen.

Einstimmig beschlossen in der Jugendratssitzung vom 06.07.2026



Münster, 29.09.2026

Ratsantrag zur sofortigen Beschlussfassung

Kreisverkehr von-Esmarch-Straße – dem Votum des Bürgerbegehrens folgen

Der Rat möge beschließen:

- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des Bürgerbegehrens „Kreisel statt Ampel“ über 18.000 Unterschriften gesammelt wurden, die folgende Frage mit „Ja“ beantwortet haben: „Soll der Ratsbeschluss vom 20.5.26 (V/0106/2026 Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße/Busso-Peus-Straße/Roxeler Straße) aufgehoben und statt einer Ampelkreuzung ein optimierter Kreisverkehr geplant werden?“
- Der Rat hebt den Beschluss der Vorlage 0106/2026 „Unfallhäufungsstelle Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße/Busso-Peus-Straße/Roxeler Straße – Grundsatzbeschluss“ auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Planungsprozess für die Umsetzung der Variante „Optimierter Kreisel mit benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen – Variante 1“ aufzunehmen und schnellstmöglich einen entsprechenden Baubeschluss vorzulegen.

Begründung:

Das Bürgerbegehren „Kreisel statt Ampel“ hat innerhalb von drei Monaten deutlich mehr als die erforderlichen 10.013 Unterschriften gesammelt. Insbesondere Bürger*innen aus Gievenbeck haben sich intensiv an der Initiative beteiligt.

Mit diesem Ratsbeschluss nehmen wir das Votum der Bürger*innen ernst, setzen es um, ohne dass es zu einem Bürgerentscheid mit entsprechenden Kosten für ein Wahlverfahren kommen muss. Auch die aufwändige Prüfung der Unterschriften durch die Verwaltung entfällt durch die Beschlussfassung des Rates.

Damit entscheiden wir uns für eine Variante, die der Gutachter bereits 2020 empfohlen hatte und die dem heutigen Stand eines Kreisverkehrsausbaus entspricht, der die Sicherheit für den Radverkehr berücksichtigt und erhöht.

Auch die im jüngsten Gutachten Variante 1 genannte „Optimierter Kreisel mit benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen“ entspricht den Anforderungen an die Verkehrssicherheit und wurde 2020 von allen beteiligten Behörden befürwortet.

Das jüngste Gutachten von Brilon Bondzio Weiser bewertet die Variante Lichtsignalanlage abschließend mit Note „2“, den Kreisverkehr mit „3“. Es ist auf der Basis der gutachterlichen

Betrachtung begründbar, auch die dort benannte zweitbeste Variante zu wählen, diese ist als befriedigende Lösung durch die Straßenverkehrsbehörde anordnungsfähig und damit rechtssicher. Unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie Umweltauswirkungen und Kosten und unter Beibehaltung der starken Wertung des Sicherheitsaspekts ist somit darstellbar, dass auch die Variante Kreisverkehr priorisiert werden kann.

In jedem Fall ist sie deutlich sicherer als der Status Quo und entspricht dem Willen vieler Bürger*innen, insbesondere aus Gievenbeck. Ziel muss es sein, weitere Verzögerungen zu vermeiden, deshalb sollte der Rat auf das Anliegen des Bürgerbegehrens eingehen. Durch die fortwährende Tätigkeit der Unfallkommission ist eine stetige Beobachtung der Gefährdungsstelle gewährleistet.

gez.
Andrea Blome
Albert Wenzel
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
und Fraktion

gez.
Dr. Katja Martinewski
Baas Nahrwoldt
und Fraktion

gez.
Lars Nowak
Michael Krapp

Münster, 23. September 2026

RATSANTRAG ZUR SOFORTIGEN BESCHLUSFASSUNG

Sicherheit gewährleisten – Vermittlung beim Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße

Der Rat möge beschließen:

1. Die weitere Ampelplanung wird bis zu einer erneuten politischen Entscheidung nicht unumkehrbar vorangetrieben.
2. Die Verwaltung entwickelt eine maximal gesicherte Kreisverkehrsvariante. Dazu gehören insbesondere abgesetzte und aufgepflasterte Querungen, geschwindigkeitsdämpfende Ein- und Ausfahrten sowie verbesserte Sichtbeziehungen.
3. Diese Variante wird durch ein unabhängiges Sicherheitsaudit mit der Ampellösung verglichen. Entscheidend ist der Schutz von Radfahrenden und Fußgängern. Zusätzlich werden Kosten, Förderung, Flächenverbrauch, Baumbestand, Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit und mögliche Bevorrechtigung des ÖPNV berücksichtigt.
4. Die Ergebnisse der Prüfung werden der Öffentlichkeit verständlich und nachvollziehbar vorgestellt. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung erhalten insbesondere die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer der Verkehrsanlage Gelegenheit, die Ergebnisse zu erörtern und dazu Stellung zu nehmen. Die Rückmeldungen werden dokumentiert und in die weitere politische Beratung einbezogen.
5. Anschließend werden die Ergebnisse einschließlich der Rückmeldungen aus der Bürgerbeteiligung mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, der Polizei und der Unfallkommission beraten und dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Dabei sind auch die voraussichtlichen Kosten eines stadtweiten Bürgerentscheids darzustellen.

Begründung

Die Initiative „Kreisel statt Ampel“ hat nach eigenen Angaben rund 12.000 Unterschriften gesammelt und damit die erforderliche Zahl von 10.013 rechnerisch überschritten. Dieses deutliche Signal muss ernst genommen werden.

Zugleich bleibt die Verkehrssicherheit der entscheidende Maßstab. Deshalb soll geprüft werden, ob eine maximal gesicherte Kreisverkehrslösung ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie die Ampellösung erreichen kann.

Der Knotenpunkt hat zugleich eine erhebliche Bedeutung für den ÖPNV. Eine Lösung muss deshalb gewährleisten, dass Busse den Bereich zuverlässig und möglichst ohne zusätzliche Verzögerungen passieren können. Stabile Fahrzeiten und verlässliche Anschlüsse müssen mit entsprechendem Gewicht in den Vergleich einfließen.

Eine tragfähige Entscheidung setzt voraus, dass die fachlichen Ergebnisse nicht nur innerhalb der Verwaltung und der politischen Gremien beraten werden. Sie müssen transparent dargestellt und mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden. So kann die Bürgerbeteiligung auf einer belastbaren fachlichen Grundlage erfolgen und zugleich sichtbar werden, welche Lösung nach Kenntnis der Sicherheitsbewertung vor Ort Unterstützung findet. Ein kostenintensiver stadtweiter Bürgerentscheid sollte vermieden werden, wenn zuvor durch eine unabhängige Prüfung, eine transparente Bürgerbeteiligung und Gespräche mit den Beteiligten eine fachlich belastbare Verständigung erreicht werden kann.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 23. September 2026

RATSANTRAG ZUR SOFORTIGEN BESCHLUSFASSUNG

Immobilienstrategie 2035 für Münster

Anlagevermögen prüfen, Büroflächen reduzieren, Stadthaus 2 ergebnisoffen bewerten

Die Stadt Münster besitzt, nutzt und mietet zahlreiche Grundstücke und Gebäude. Gerade in der aktuellen Haushaltslage muss klar sein, welches Vermögen gebraucht wird, welche Flächen dauerhaft Kosten verursachen und wo Verwaltung anders, günstiger oder besser organisiert werden kann. Städtische Gebäude haben Wert. Deshalb darf man sie nicht leichtfertig aufgeben. Genauso wenig darf man aber so tun, als seien jede Nutzung, jede Fläche und jeder Standort für alle Zeiten gesetzt. Die neue Haushaltslage zwingt dazu, genauer hinzuschauen.

Es geht um einen ehrlichen Kassensturz und um eine Immobilienstrategie, die daraus konkrete Konsequenzen zieht. Kein Standort darf dabei von vornherein ausgenommen werden. Das gilt ausdrücklich auch für das Stadthaus 2.

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die bisherige Büroraumplanung auf Grundlage von „Arbeitswelt. Zukunft.“ zu einer umfassenden Immobilienstrategie 2035 fortzuschreiben. Ziel ist eine aktive Steuerung des städtischen Anlagevermögens, ein verbindlicher Abmietungsplan und eine dauerhafte Reduzierung nicht benötigter Büroflächen.
2. das Stadthaus 2 aus dieser Gesamtbetrachtung gesondert herauszuziehen und ergebnisoffen zu bewerten. Die 2024 getroffene Einordnung als dauerhaft weiter zu nutzender Hauptstandort soll ausdrücklich überprüft werden. Zu prüfen sind insbesondere Verkehrswert, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, laufende Betriebskosten, künftiger Flächenbedarf, städtebauliches Potenzial und wirtschaftliche Alternativen zur dauerhaften Nutzung als Verwaltungsstandort.
3. für das Stadthaus 2 mindestens folgende Varianten gegenüberzustellen: Fortführung als Verwaltungsstandort, Teilnutzung durch die Verwaltung, Entwicklung von Teilflächen, vollständige oder teilweise Veräußerung, sowie alternative Nutzungsmodelle. Dabei sollen auch öffentlich nutzbare Konzepte für die oberen

Geschosse geprüft werden, etwa Wohnen, Gastronomie, Hotel, Veranstaltung oder eine öffentliche Aussichtsnutzung. Zur Einschätzung des tatsächlichen Entwicklungspotenzials ist auch eine unverbindliche Markterkundung darzustellen.

4. das Umfeld des Stadthauses 2 in die Prüfung einzubeziehen. Dazu gehört ausdrücklich auch das „Haus der Nachhaltigkeit“ an der Hammer Straße 1 mit seiner aktuellen Nutzung, Eigentums und Vertragslage, seinen Kosten, seinem Verkehrswert und Veräußerungspotenzial. Zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Betrachtung der Standorte Ludgeriplatz und Hammer Straße wirtschaftlich oder städtebaulich sinnvollere Lösungen ermöglicht als eine isolierte Betrachtung einzelner Gebäude.
5. dem Rat ein vollständiges Flächen, Miet- und Vermögenskataster der von der Stadt genutzten Verwaltungsstandorte vorzulegen. Darzustellen sind insbesondere Eigentum oder Anmietung, Flächen, Arbeitsplätze, tatsächliche Nutzung, Mietlaufzeiten, Kündigungsmöglichkeiten, Mietkosten, Betriebs und Energiekosten, Reinigungskosten, Sanierungsbedarf, Investitionsbedarf, Buchwerte, Verkehrswerte und mögliche Entwicklungs- oder Verwertungspotenziale.
6. den künftigen Büroflächenbedarf der Stadtverwaltung in Szenarien darzustellen. Grundlage müssen die erwartete Stellenentwicklung, Digitalisierung, elektronische Akte, mobiles Arbeiten, Desk Sharing und Coworking sein. Dabei sind mindestens folgende Varianten zu betrachten: unveränderte Zahl bürobezogener Stellen, Rückgang um 3 Prozent und Rückgang um 6 Prozent. Für jedes Szenario sind Flächenbedarf, Zahl der benötigten Büroarbeitsplätze, mögliche Abmietungen, Umzugskosten und jährliche Einsparpotenziale auszuweisen.
7. dem Rat bis zum 31. März 2027 eine erste Sofortliste der bis 2030 realisierbaren Abmietungen, Flächenreduzierungen und Verwertungspotenziale vorzulegen. Die vollständige Immobilienstrategie 2035 soll bis zum 30. Juni 2027 vorgelegt und in die Haushaltskonsolidierung sowie die mittelfristige Finanz und Investitionsplanung einbezogen werden. Neue langfristige Anmietungen oder Mietverlängerungen sollen dem zuständigen Ausschuss künftig nur noch mit Alternativenprüfung vorgelegt werden.

Begründung

Die Stadt hat mit „Arbeitswelt. Zukunft.“ bereits begonnen, ihre Büroraumnutzung neu zu ordnen. Acht angemietete Standorte sollen aufgegeben werden. Mit dem Stadthaus 4 sollen Flächen gebündelt und mehr Beschäftigte auf weniger Bürofläche untergebracht werden. Der Grundgedanke ist richtig: weniger Anmietung, bessere Auslastung, geringere laufende Kosten.

Dann darf diese Prüfung aber nicht dort enden, wo die Vorlage aus dem Jahr 2024 Halt gemacht hat. Die Finanzlage der Stadt ist heute eine andere. Für 2027 stehen nach aktueller

Berechnung nicht mehr rund 95 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen im Raum, sondern nur noch rund 2,8 Mio. Euro. Wer jetzt über Konsolidierung spricht, muss deshalb auch über Immobilien sprechen.

Grundstücke und Gebäude stehen nicht nur in der Bilanz. Sie kosten Miete, Energie, Reinigung, Unterhaltung, Sanierung und Verwaltung. Gleichzeitig binden sie Vermögen. Deshalb muss die Stadt wissen, welche Flächen sie für ihre Aufgaben wirklich braucht, welche Mietverträge auslaufen können und welche Gebäude besser genutzt, vermietet, entwickelt oder gegebenenfalls veräußert werden können.

Besonders klar stellt sich diese Frage beim Stadthaus 2. Der Standort ist zentral, markant und wertvoll. Gerade deshalb sollte nicht einfach fortgeschrieben werden, dass das Gebäude dauerhaft vollständig Verwaltungsstandort bleibt. Der Rat braucht eine belastbare Gegenüberstellung: Was kostet die Fortführung? Was kostet die Sanierung? Welche Flächen werden nach Stadthaus 4, Digitalisierung, mobiler Arbeit und Desk Sharing tatsächlich noch benötigt? Und welche Alternativen hätten wirtschaftlich und städtebaulich Gewicht?

Auch die oberen Geschosse verdienen dabei einen eigenen Blick. Ein zentraler Standort mit weitem Blick über Münster muss nicht automatisch hinter Bürotüren verschwinden. Ob dort Wohnen, Hotel, Gastronomie, Veranstaltungen oder eine andere öffentlich zugängliche Nutzung sinnvoll und wirtschaftlich ist, soll dieser Antrag nicht entscheiden. Aber die Frage gehört auf den Tisch.

Dasselbe gilt für das Haus der Nachhaltigkeit an der Hammer Straße 1. Wenn rund um Ludgeriplatz und Hammer Straße über städtische Immobilien gesprochen wird, darf nicht jedes Gebäude einzeln betrachtet werden. Entscheidend ist, welche Gesamtlösung für Stadt, Haushalt, Verwaltung und Standort am meisten trägt.

Der Antrag trifft keine Verkaufsentscheidung. Er verlangt Zahlen vor Entscheidungen: Flächen, Kosten, Werte, Mietlaufzeiten, Sanierungsbedarf, Stellenentwicklung und konkrete Einsparpotenziale. Münster braucht keinen weiteren Bericht ohne Folgen, sondern einen belastbaren Abmietung und Immobilienplan mit Terminen, Beträgen und klaren Zuständigkeiten.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 29. September 2026

Ratsantrag zur sofortigen Beschlussfassung

Stadtfinanzen richtig machen

Frühwarnsystem einrichten, Haushaltssperre wirksam und transparent steuern

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat bis zur Dezembersitzung einen konkreten Maßnahmenkatalog zur strukturellen Haushaltsverbesserung vorzulegen. Ziel ist ein jährliches **Entlastungspotenzial von mindestens 90 Mio. Euro**, damit der Rat zwischen unterschiedlichen Maßnahmen und politischen Prioritäten entscheiden kann. Eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ist dabei ausdrücklich nicht als Konsolidierungsmaßnahme vorzusehen.
2. Die Verwaltung richtet kurzfristig ein **Finanzdashboard** für die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben ein. Es soll mindestens die aktuelle Abweichung vom Haushaltsplan, den prognostizierten Jahresendwert und die finanzielle Wirkung gegenüber dem Plan ausweisen. Einbezogen werden insbesondere Gewerbesteuer, Gemeindeanteile, Schlüsselzuweisungen, Personal, Sozialleistungen, Jugendhilfe, Energie, Zinsen und wesentliche Investitionen. Für die Dauer der Haushaltssperre ist zudem monatlich darzustellen, wie viel bislang tatsächlich eingespart wurde, welche Jahreswirkung prognostiziert wird und welche wesentlichen Ausnahmen zugelassen wurden. Dem Finanzausschuss ist hierzu monatlich zu berichten.
3. Für die Dauer der Haushaltssperre soll die Bindung an einzelne Dezernatsbudgets, soweit haushaltsrechtlich zulässig, ausgesetzt werden. Haushaltsmittel sollen dort eingesetzt werden können, wo sie nach gesamtstädtischer Priorität am dringendsten benötigt werden. Wesentliche dezernatsübergreifende Umschichtungen und Veränderungen politisch beschlossener Prioritäten bedürfen der politischen Freigabe durch den Finanzausschuss beziehungsweise die zuständigen Gremien. Den Fachausschüssen ist regelmäßig über den Mittelabfluss zu berichten.
4. Für die Konsolidierung gilt: Notwendiges zuerst, Nachrangiges später. Unverzichtbare Leistungen, insbesondere in Bildung, Sozialem, Familie, kommunaler Daseinsvorsorge und für das Ehrenamt, sollen besonders berücksichtigt werden. Neue freiwillige Leistungen, zusätzliche Standards und aufschiebbare Vorhaben sind vorrangig zu überprüfen.

5. Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig vor den Beratungen zum nächsten Haushalt Vorschläge vorzulegen, wie die Dezernatsbudgets künftig stärker nach Bedarf, Wirkung und politischer Priorität gesteuert werden können.

Begründung

Die aktuelle Finanzlage der Stadt Münster verlangt klare Führung und eine gesamstädtische Steuerung. Diese Krise ist nicht allein eine Aufgabe der Kämmerei. Der Oberbürgermeister trägt die Verantwortung für die Leitung der gesamten Verwaltung. Deshalb müssen Konsolidierung, Prioritätensetzung und finanzielle Steuerung unter seiner Leitung zusammengeführt werden.

Der Rat braucht jetzt Transparenz über die tatsächliche Entwicklung des Haushalts. Bei den wichtigsten Einnahmen und Ausgaben müssen Abweichungen früh sichtbar werden. Das gilt besonders für die Haushaltssperre. Der Rat muss wissen, was tatsächlich eingespart wird, welche Wirkung bis zum Jahresende zu erwarten ist und welche Ausnahmen zugelassen wurden.

Starre Dezernatsgrenzen dürfen in dieser Lage nicht dazu führen, dass Mittel an einer Stelle gebunden bleiben, während sie an anderer Stelle dringender benötigt werden. Gleichzeitig müssen wesentliche politische Entscheidungen auch politisch getroffen werden.

Die CDU hat bereits bei der Schulbaufinanzierung eine stärker bedarfs und projektbezogene Mittelsteuerung gefordert. Die aktuelle Lage zeigt, dass dieser Ansatz auf den gesamten Haushalt übertragen und weiterentwickelt werden muss.

Es geht nicht um weniger Haushaltsdisziplin, sondern um bessere Steuerung. Münster braucht klare Prioritäten, belastbare Zahlen und ein Konsolidierungsprogramm, das strukturell wirkt, ohne Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen durch höhere Grundsteuer oder Gewerbesteuer zusätzlich zu belasten.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Öffentliche **Berichtsvorlage**

Amt für Bevölkerungsschutz,
Feuerwehr und
Rettungsdienst

28.07.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Erpenstein
Telefon: 492-8310
ErpensteinR@stadt-
muenster.de

Betrifft

1. Fortschreibung Bericht zum Zeitplan der aus dem Brandschutzbedarfsplan resultierenden Baumaßnahmen

Beratungsfolge

03.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
22.09.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
29.09.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Bericht
07.10.2026	Hauptausschuss	Bericht
07.10.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Mit geändertem Beschluss der Vorlage V/0050/2024 (Brandschutzbedarfsplan) wurde die Verwaltung unter Sachentscheidungspunkt I.4 beauftragt, einen konkreten Zeitplan zu erarbeiten, der den politischen Gremien bis Ende des Jahres 2024 zur Umsetzung der Neubau-, Erweiterungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen der Liegenschaften der Feuerwehr Münster vorgelegt wird.

Mit der Berichtsvorlage V/0464/2024 hat die Verwaltung diesen Auftrag umgesetzt. In der Vorlage wird die Absicht der Verwaltung geäußert, die Berichtsvorlage fortzuschreiben.

Im folgenden Bericht wird der Zeitplan für das neue Aus- und Fortbildungszentrum für Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst, der Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr beschrieben.

Um die Gesamtheit der notwendigen Bauvorhaben darzustellen, werden erstmals die aus dem Rettungsdienstbedarfsplan, Vorlage V/0622/2022, resultierenden Bauvorhaben mit aufgeführt.

Die resultierenden finanziellen Auswirkungen werden orientierend angegeben. Der Anlage ist eine Übersicht der Baumaßnahmen mit den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen zu möglichen finanziellen Auswirkungen zu entnehmen. Unbeschadet dessen wird zu jedem Bauvorhaben im Rahmen der Errichtungs- und Baubeschlüsse die jeweiligen finanziellen Auswirkungen dargestellt.

1. Aus- und Fortbildungszentrum für Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst

Im Brandschutzbedarfsplan wird die vorrangige Notwendigkeit der Errichtung eines Aus – und Fortbildungszentrums für die Feuerwehr Münster dargestellt. Am 21.05.2025 wurde durch den Rat der Stadt Münster dem Errichtungsbeschluss (Vorlage V/0246/2025) einstimmig zugestimmt. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Verwaltung verschiedenen Bestands-Immobilien betrachtet, die aus fachlicher Sicht für die Errichtung und den Betrieb eines solchen Aus- und Fortbildungszentrum geeignet erscheinen. Übereinstimmend wurde eine Liegenschaft am Kesslerweg 14-18, als geeignete verfügbare Liegenschaft identifiziert.

Mit dem Beschluss über die Ratsvorlage V/0640/2025/1 hat der Rat dem Ankauf dieser Immobilie zugestimmt. Da die Deckung für die Ankaufssumme im Wesentlichen aus der Produktgruppe 0209 (Brandschutz und feuerwehrtechnische Hilfeleistung) erbracht worden ist, wird sich die bauliche Weiterentwicklung des Gebäudes nur in Abhängigkeit einer Refinanzierung realisieren lassen. Nach dem Ankauf ist eine sofortige Nutzung der Fahrzeug- und Übungshallen geplant.

2. Feuerwehrhäuser der Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr

Im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans wurden die zwanzig bestehenden Feuerwehrhäuser durch einen Gutachter bewertet. Die Bewertung der Feuerwehrhäuser umfasste den baulichen Zustand, einsatztaktische Aspekte wie Alarmparkplätze, Stellplätze für Einsatzfahrzeuge und Vorgaben aus Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften nach Wissenschaft und Technik wie geschlechtergetrennte Umkleieräume und Sanitär- und Duschbereiche, kreuzungsfreie Laufwege, Abgasabsauganlagen usw.

Die Feuerwehrhäuser wurden in einem Ampelsystem bewertet. Auf Grundlage dieses Ampelsystems in Verbindung mit dem jeweiligen Baujahr des Gebäudes wurde durch die Verwaltung der folgende konkrete Zeitplan der Baumaßnahmen nach aktuellem Stand erstellt.

Aufgrund des laufenden Finanzstabilitätsprozesses wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die einzelnen Baumaßnahmen analog der aktuellen Mittelfristplanung zeitlich in späteren Jahren vorzusehen.

Bauvorhaben FF	Baujahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
Neubau FH Wolbeck	1962																			
Neubau FH Altstadt *	1970																			
Neubau / Umbau FH Amelsbüren	1975 / 1989																			
Neubau / Umbau FH Kemper	1999																			
Erweiterungsbau FH Gelmer	1984/ 2019																			
Neubau / Umbau FH Häger-Uhlenbrock	1989 / 2012																			
Neubau / Umbau FH Hiltrup	1966																			
Neubau / Umbau FH Loevelingloh	1998																			
Neubau / Umbau FH Werse-Laer	2004																			
Neubau / Umbau FH Mecklenbeck	2004																			
Neubau / Umbau FH Angermünde	1965 / 2008																			
Neubau / Umbau FH Gremmendorf	1979 / 2011																			
Neubau / Umbau FH Gievenbeck	2010																			
Neubau / Umbau FH Handorf	2017																			
Neubau / Umbau FH Kinderhaus	2017																			
Neubau / Umbau FH Roxel	2021																			
Neubau / Umbau FH Sprakel	2023																			
Neubau / Umbau FH Geist	1977 / 2020																			
Neubau FH Nienberge	2025																			
Neubau FH Albachten*	1978 / 2026																			
* korrespondiert mit der Erweiterung FW 1																				
Farblegende																				
dringender Handlungsbedarf																				
mittelfr. Handlungsbedarf																				
langfristiger Handlungsbedarf																				
Projekt befindet sich in der Umsetzung																				
Flächensuche und Ankauf																				
Zeitraum d. Befassung durch 37.5																				

Folgende Anforderungen sind im Rahmen der baulichen Umgestaltung der Feuerwehrhäuser umzusetzen:

- Erweiterung der Fahrzeughallen für Alarmfahrzeuge um jeweils einen Einstellplatz, so dass das Ziel von vier Feuerwehrfahrzeugeinstellplätzen an jedem Standort erreicht wird.
- Anpassung der vorhandenen Stellplätze für Einsatzfahrzeuge an die normativ festgelegten Platz- und Sicherheitsvorgaben.
- Schaffung von ausreichend geschlechterspezifischen Umkleiden für Einsatzbekleidung außerhalb von bisher oftmals hinter Feuerwehrfahrzeugen angeordneten Spinden für Einsatzbekleidungen
- Schaffung von ausreichend geschlechterspezifischen Umkleide-, Sanitär- und Waschräumen für die Einsatzkräfte und der Jugendfeuerwehr, auch unter dem Aspekt der Schwarz-Weiß Trennung
- Ausreichende nach DIN-Norm ausgewiesene Parkplätze für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr am Feuerwehrhaus.
-
- Errichtung von diversen Funktionsräumen innerhalb des Feuerwehrhauses wie Schaffung ausreichender Lagerkapazitäten

Die geschlechterspezifische Trennung und Erfüllung der Diversitätsansprüche sind priorisiert bei gleichzeitig notwendiger Erhöhung der Personalstärken der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Feuerwehrhäuser teilweise auch jüngeren Baujahres sind baulich nach den o. g. Punkten zu ertüchtigen.

Für die jeweiligen Feuerwehrhäuser ergeben sich folgende Planungsstände:

Feuerwehrhaus Wolbeck / Löschereinheit 19

Standort Hofstraße 45; Baujahr 1962, Erweiterung 2008.

Das Feuerwehrhaus ist seit geraumer Zeit abgängig. Aufgrund des baulichen Zustands des Feuerwehrhauses stellt ein Neubau die wirtschaftlichste Lösung dar.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Liegenschaftsoptionen geprüft. Durch die Verwaltung ist ein Bebauungsplanverfahren für ein Grundstück Telgter Straße/ Ecke Am Borggarten begonnen worden. Ziel ist es, an diesem Standort den Neubau des Feuerwehrhauses zu realisieren.

Feuerwehrhaus Altstadt / Löschereinheit 04

Standort York Ring 25 (Hof der FWR 1) Baujahr 1970

Das Feuerwehrhaus der Löschereinheit 4 befindet sich auf dem Gelände der Feuer- und Rettungswache 1. Daher wird auf Punkt 3. der Vorlage verwiesen.

Feuerwehrhaus Amelsbüren / Löschereinheit 22

Standort: Davertstraße 73, Baujahr 1975, Erweiterung eines Hallenstellplatzes und Sanierung der Aufenthaltsbereiche 1989

Die Grundstücksfläche des Feuerwehrhauses bietet keine ausreichenden Kapazitäten für den Übungsbetrieb sowie des Nachweises der erforderlichen KFZ-Stellplätze für Feuerwehreinsatzkräfte. Die Schaffung von geschlechterspezifischen Umkleideräumen unter dem Aspekt der schwarz-eiß Trennung sowie angrenzender Sanitäreinrichtungen ist erforderlich. Durch eine konkretisierende Planung ist zu bewerten, ob eine wirtschaftliche Lösung durch eine Sanierung oder ein Neubau zu erzielen ist. Nach einsatztaktischer Bewertung ist der aktuelle Standort geeignet, jedoch ist die Größe der Grundstücksfläche zur Eignung in einer Vorplanung und Machbarkeit zu betrachten.

Feuerwehrhaus Kemper / Löschereinheit 16

Standort Rudolf-Diesel-Straße 51; Baujahr 1999.

Das Feuerwehrhaus befindet sich im Gewerbegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße und hat keine Entwicklungsmöglichkeit. Der Standort ist zur Einhaltung der Schutzzieldefinition nach dem Brandschutzbedarfsplan neu auszurichten. Die Schutzziele werden für den Stadtteil nicht ausreichend erreicht. Aus Sicht der Verwaltung ist ein neuer Standort und Neubau für das Feuerwehrhaus erforderlich.

Durch das Land NRW wurde für den Löschzug Kemper ein neues Fahrzeug zur Dekontamination von Personal zugeteilt. Der Löschzug Kemper übernimmt diese Sonderaufgabe seit dem Jahr 2000. Da es sich um eine spezialisierte Ausbildung handelt, ist eine Verlagerung dieser Aufgabe zu einer anderen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr aus Sicht der Verwaltung nicht vorgesehen und nicht sinnvoll. Das neue Fahrzeug hat eine Fahrzeughöhe von 3,50 m. Das seinerzeit nach normativen Vorgaben errichtete Feuerwehrhaus hat eine Einfahrtshöhe der Tore von 3,50 m. Daher ist eine sichere Befahrung der Toranlage mit dem neuen Fahrzeug nicht möglich. Von Seiten der Verwaltung werden zum jetzigen Zeitpunkt die Kosten für eine Erhöhung der Toreinfahrten ermittelt. In Anschluss wird geprüft, inwieweit die Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden können.

Feuerwehrhaus Gelmer / Löschereinheit 15

Standort: Gitruper Straße 24, Baujahr 1984, Erweiterung eines Einsatzfahrzeugstellplatzes 2019/2020

Das Feuerwehrhaus kann durch Sanierung der Aufenthaltsräume und Sanitärräume ertüchtigt werden. Die Schaffung von geschlechterspezifischen Umkleideräumen ist durch die Erweiterung des Feuerwehrhauses mit einem erdgeschossigen Anbau bereits geplant. Die notwendige Grundstücksfläche ist gesichert. Eine Realisierung konnte noch nicht erfolgen.

Feuerwehrhaus Häger-Uhlenbrock / Löscheinheit 13

Standort Schmitthausweg 12; Baujahr 1989, Erweiterung im Jahr 2012.

Das Gebäude entspricht nicht den Anforderungen nach dem Brandschutzbedarfsplan. Im Rahmen der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans soll in einer Machbarkeitsstudie geprüft werden, ob ein Neubau erforderlich ist oder die Erweiterung des Feuerwehrhauses zur vollumfänglichen Erfüllung der strategischen Ziele und Normvorgaben möglich und wirtschaftlich ist. Dies ist für das Jahr 2034 geplant.

Aufgrund des Antrages A-W/0011/2024 wurde im Jahr 2025 die bauliche Herrichtung eines WC- und Sanitär-Bereiches für Frauen in dem Feuerwehrhaus zur Milderung von Mängeln umgesetzt.

Feuerwehrhaus Hiltrup / Löscheinheit 21

Standort Friedhofstraße 15; Baujahr 1966 und fortlaufend ertüchtigt.

Im Jahr 2032 soll im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft werden, ob ein Neubau oder der Teilabriss und Teilneubau / Umbau im Bestand die sinnvollere Alternative ist. Aus Sicht der Verwaltung ist ein Neubau des Feuerwehrhauses an einem anderen Standort innerhalb Hiltrups aktuell nicht geboten. Die Anzahl der Einstellplätze für Feuerwehrfahrzeuge ist auf die einsatztaktischen Bedarfe anzupassen.

Feuerwehrhaus Loevelingloh / Löscheinheit 23

Standort Wiedastraße 125; Baujahr 1998.

Das Gebäude befindet sich in einem baulich guten Zustand. Durch die Verwaltung wird im Jahr 2034 geprüft, ob ein Umbau im Bestand oder ein Neubau eine sinnvollere Alternative ist. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Verlagerung des Feuerwehrhauses an einen anderen Standort aktuell nicht geboten.

Feuerwehrhaus Mauritz-Werse-Laer / Löscheinheit 18

Standort Wolbecker Straße 404; Baujahr 2004.

Im Jahr 2036 wird eine bauliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Es ist dann zu entscheiden, ob ein Neubau oder ein Umbau/Erweiterung im Bestand eine sinnvollere Alternative ist. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Verlagerung des Feuerwehrhauses an einem anderen Standort aktuell nicht geboten.

Feuerwehrhaus Mecklenbeck / Löscheinheit 10

Standort Dingbängerweg 15; Baujahr 2004.

Das Gebäude wurde in Kombination mit der Rettungswache am Dingbänger Weg errichtet. Von Seiten der Verwaltung ist für das Jahr 2036 die Bestandsbewertung des Gebäudes vorgesehen. Es ist zur politischen Beschlussvorlage vorzubereiten, ob ein Neubau oder ein Umbau/Erweiterung im Bestand eine sinnvollere Alternative ist. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Verlagerung des Feuerwehrhauses an einem anderen Standort aktuell nicht geboten.

Feuerwehrhaus Angelmodde / Löscheinheit 20

Standort Alt Angelmodde 2e; Baujahr 1965 und im Jahr 2008 erweitert.

Von Seiten der Verwaltung ist die Überplanung des Feuerwehrhauses im Jahr 2038 vorgesehen. Es ist zur politischen Beschlussvorlage vorzubereiten, ob ein Neubau oder ein Umbau im Bestand eine sinnvollere Alternative ist. Eine Verlagerung des Standortes ist zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht geboten.

Feuerwehrhaus Gremmendorf / Löscheinheit 07

Standort Erbdrostenweg 21; Baujahr 1979 und 2011 erweitert.

Der jetzige Standort des Feuerwehrhauses Gremmendorf weist bauliche Optimierungen auf. Der Standort ist zur Einhaltung der Schutzzieldefinition nach dem Brandschutzbedarfsplan, V/0050/2024, neu auszurichten. Die Schutzziele werden für den Stadtteil nicht mehr ausreichend erreicht. Aufgrund der zukünftigen Entwicklung des Stadtteils ist ein neuer Standort für das Feuerwehrhaus erforderlich. Die Standortauswahl ist von Seiten der Verwaltung für das Jahr 2029 vorgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Standort vor auszuplanen und zu sichern. Im Jahr 2038 soll mit der Neubauplanung des Feuerwehrhauses an einem neuen Standort begonnen werden.

Feuerwehrhaus Gievenbeck / Löschinheit 05

Standort Bernings Kotten 16; Baujahr 2010.

Eine Überarbeitung des Feuerwehrhauses ist für das Jahr 2040 vorgesehen. Eine Verlagerung des Standorts zum jetzigen Zeitpunkt ist aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht geboten.

Feuerwehrrhäuser der Löschinheiten Handorf (LZ 17), Kinderhaus (LZ 06), Roxel (LZ 11), Sprakel (LZ 14) und Geist (LZ 09)

Die Feuerwehrrhäuser der Löschinheiten Handorf, Kinderhaus, Roxel, Sprakel und Geist sind in den Jahren 2017-2023 errichtet bzw. erweitert worden. Unbeschadet der Anforderung aus dem Brandschutzbedarfsplan ist unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen bzw. der zur Verfügung stehenden Mittel die Überarbeitung dieser Feuerwehrrhäuser bis zum Jahr 2042 aktuell nicht geplant.

Feuerwehrhaus Nienberge / Löschinheit 12

Standort Alhardstraße 41

Die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses wurde im April 2025 abgeschlossen. Der Nutzer des Gebäudes, der Löschzug Nienberge, nutzt das Feuerwehrhaus und sichert die Gefahrenabwehr für den Stadtteil Nienberge.

Feuerwehrhaus Albachten / Löschzug 24

Standort zurzeit Dülmener Straße 41 Baujahr 1948, erweitert 1978, zukünftig Marga-Spiegel-Straße.

Der Neubau des Feuerwehrhauses befindet sich zurzeit in der Umsetzung. Bei einem planmäßigen Bauverlauf wird mit der Fertigstellung des Feuerwehrhauses Mitte des Jahres 2026 gerechnet. Bisher sind keine Bauverzögerungen bekannt geworden.

3. Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr

Die Berufsfeuerwehr Münster unterhält zur Sicherstellung der Schutzziele nach Rettungsdienst- und Brandschutzbedarfsplan drei Feuer- und Rettungswachen.

Diese sind ständig besetzte Wachgebäude mit Büro- und Verwaltungsanteilen in denen Fahrzeuge des Brandschutzes, der Notfallrettung und Sonderfahrzeuge stationiert sind. Zudem sind Werkstätten für den Betrieb und Sicherstellung der Gefahrenabwehr vorhanden.

Feuer- und Rettungswache 1

York-Ring 25

Das Gebäude der Feuer- und Rettungswache 1 wurde 1970 errichtet und in den Jahren 1992 und 2014 erweitert. In dem Gebäude sind die Einsatzabteilung, die Leitstelle, die Amtsleitung und alle Abteilungen untergebracht. Weiterhin befinden zum jetzigen Zeitpunkt alle Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung an der Wache, die zentrale Kfz-Werkstatt, die Werkstätten zur Geräteprüfung und die Atemschutzwerkstatt mit der Atemschutzübungsstrecke für die verpflichtenden Übungen nach den Feuerwehrdienstvorschriften. Im Zuge der Errichtung des Gebäudes der Feuerwache wurde auf dem Gelände das Feuerwehrhaus der Löschinheit Altstadt, Löschinheit 04, Baujahr 1970, errichtet.

Für beide Gebäude ergeben sich zwingend notwendige Bau und Sanierungsvorhaben:

Gebäude der Feuerwache 1:

Renovierung der Ruheräume des zweiten Obergeschosses im laufenden Betrieb. Bei der Planung der Feuer- und Rettungswache in den 1960er Jahre wurden die seinerzeit üblichen Planungsparameter bei der Bemessung der Ruheräume zugrunde gelegt. Diese waren u. a. die 56 Stunden-Woche des feuerwehrtechnischen Beamten, die Einteilung in drei Wachabteilungen und die ausschließlich männliche Mitarbeiterschaft im Einsatzdienst. Aufgrund der Änderung der EU-Arbeitszeit auf 48 Stunden-Woche, Anpassung des Personalfaktors, Zusetzung von Funktionen an der Feuerwache und Einsatz von Frauen im feuerwehrtechnischen Dienst, ist der Raumbedarf im Bereich der Ruheräume anzupassen. Zudem sind moderne Arbeitsplätze erforderlich, um Mitarbeitendengewinnung und Mitarbeitendenbindung zukunftsweisend zu gestalten. Die wichtige Baumaßnahme befindet sich im Planungsstand und muss dringend in die Umsetzung gebracht werden.

Erweiterung des Bedarfes an Büro- und Verwaltungsräumen

Der stetige Aufgabenzuwachs aufgrund der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach Weisung im Brandschutz, der Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes und Bevölkerungsschutzes / Zivilschutzes erfordert eine Erweiterung der Büro- und Verwaltungsraum-Kapazitäten. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurde, in Verbindung mit der perspektivischen Neuerrichtung des Feuerwehrhauses Altstadt, die Errichtung eines Neubaus auf dem Wachgelände am York-Ring 25 geplant. Dieses Bauvorhaben ist aus Sicht der Verwaltung ab dem Jahr 2030 zu planen und 2031 zu realisieren.

Integrierte Leitstelle der Feuerwehr

Teilkomponenten der Leistellentechnik wurde im Jahre 2023/2024 auf die Erfordernisse der digitalen Signalverarbeitung und der Abstellung der erhöhten Störanfälligkeit durch überalterte Komponenten ausgerichtet. Die Kommunikationseinrichtung und Arbeitsplätze sind vollumfänglich zum Austausch in der Planung für das Jahr 2027. Die Abwägung zur Einbindung externer Fachplanerleistungen sowie die Entwicklung einer Austauschstrategie im laufenden Betrieb befinden sich derzeit in der technisch-organisatorischen Vorplanung. Die Fachplanerleistung ist bereits in der Beauftragung. Erste konzeptionelle Ergebnisse werden bis Ende 2026 erwartet; die abschließenden Planungsergebnisse sollen bis Mitte 2027 vorliegen.

Neubau des Feuerwehrhaus Altstadt / Löscheinheit 04

Das Feuerwehrhaus Altstadt entspricht nicht den Vorgaben der baulichen Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans und weist erhebliche bauliche Mängel auf. Eine Renovierung des Gebäudes im Bestand ist durch die Verwaltung geprüft worden und ist unwirtschaftlich. Durch die Verwaltung ist der Neubau des Feuerwehrhauses ab dem Jahr 2030 auf dem Gelände der Feuerwache 1 zu planen.

Durch die Unfallkasse NRW wurde im Jahr 2025 eine Begehung veranlasst. Aus dem Bericht der Unfallkasse ergeben sich kurzfristige Handlungsbedarfe zur Abstellung der beschriebenen Mängel. Diese beziehen sich auf fehlende Geschlechtertrennung im Bereich der WC- und Sanitär-Anlagen, sowie die bauliche Situation der Umkleiden hinter den Feuerwehrfahrzeugen, die ein erhöhtes Unfallrisiko bergen und durch den Unfallversicherungsträger mit sofortigem Handlungsmaßnahmen als Organisationsverschulden eingeordnet wurde.

Im Zuge der baulichen Lösung zur Abstellung der o.g. Mängel und Minderung der vorhandenen Engpässe im Bereich der Ruheräume / Funktionsräume, wird durch die Verwaltung eine temporäres Lösungskonzept für die Feuerwache 1 erarbeitet. Auf Basis von Multifunktionscontainern und deren Anordnung auf dem Gelände werden die vorgenannten Mängel in Bezug auf des Feuerwehrhaus Altstadt und die Feuerwache 1 zum Teil abgemildert.

Feuer- und Rettungswache 2

Theodor-Scheiwe-Straße 1

Die Feuerwache 2 wurde im Jahr 2004 in Betrieb genommen. Vor dem Hintergrund, dass eine weitere Verwendung des Gebäudes an der Bernhard-Ernst-Str. aus statischen Gründen nicht mehr mög-

lich war, wurde diese Wache unter einem erheblichen Zeitdruck errichtet. Der Zuschnitt des Gebäudes entspricht nicht den baulichen Anforderungen aus dem gültigen Brandschutzbedarfsplan. Damalige bauliche Kompromisse erfordern eine Anpassung. Die Ausweichleitstelle an der Feuerwache 2 bedarf der Optimierung. Die Alarmierungsanlage ist veraltet und vollständig zu sanieren. Aufgrund der technischen Anpassung (TGA) und der fehlenden ausreichenden Anzahl an Ruheräumen zur Geschlechtertrennung aber auch der wachsenden Mitarbeiteranzahl, wurde mit Bau und Errichtungsbeschluss V/0470/2024, die Errichtung von zusätzlichen Ruheräumen in Containerbauweise beschlossen. Diese Baumaßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Mittelfristig ist die Feuerwache 2 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu überplanen: Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Aufstockung der Zahl der Mitarbeitenden durch Erweiterung der notwendigen Funktionsvorhaltung und der Anpassung des Personalfaktors, Schaffung von geschlechtergetrennten Ruheräumen und Sozialräumen, Anpassung der TGA auf Stand der Technik usw.

Feuer- und Rettungswache 3 (neu)

Hohe Geest

Der Baubeschluss und der Satzungs-Beschluss zur Änderung des B-Planes sind im Sommer 2025 durch den Rat erfolgt. Zwischenzeitlich wurde der Bauantrag gestellt und soll bis August 2026 genehmigt werden. Parallel läuft aktuell die Ausführungsplanung. Vorbehaltlich möglicher Normenkontrollklagen wird mit der Fertigstellung des Gebäudes im Jahr 2029 gerechnet.

Feuer- und Rettungswache 3a (provisorisches Gebäude)

Hansestraße 23

Der Standort an der Hansestraße wurde im Jahr 2010 in einer ehemaligen Gewerbehalle als Provisorium einer funktionalen Interimsfeuerwache in Betrieb genommen. Ziel war es, binnen fünf Jahren eine neue und voll ausgestattete Feuer- und Rettungswache an einem geeigneten Standort in Münster-Hiltrup nach den damaligen Planungsberechnungen zu errichten. Aufgrund der verfügbaren Daten in Bezug auf die Erreichung der Schutzziele, wurde eine zeitnahe Stationierung von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr im Stadtteil Hiltrup erforderlich. Die damals verfügbare Liegenschaft an der Hansestraße wurde zur Etablierung entschieden.

Das Bestandsgebäude ist eine angemietete Gewerbehalle, welche den baulichen Anforderungen an eine Feuerwache, an attraktive Arbeitsplätze sowie der Brandschutzbedarfsplanung nicht entspricht. Aufgrund der Verzögerung des Bauvorhabens Feuer- und Rettungswache 3, wurde zwischenzeitlich bauliche Teilsanierungen und Anpassungen in dem Gebäude durchgeführt, um weibliche Mitarbeitende an der Wache zu beschäftigen.

4. Errichtung von Rettungswachen auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans (V/0622/2022)

Im Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Münster ist die Einrichtung von vier weiteren Rettungswachen im Stadtgebiet aufgezeigt und politisch beschlossen worden. Die Verbesserung des Versorgungsniveaus soll erreicht werden, da von den vorhandenen Standorten der Feuer- und Rettungswachen bestimmte Bereiche des Stadtgebietes nicht innerhalb der festgelegten Hilfsfrist für den jeweiligen Siedlungscharakter zu erreichen¹ sind.

Im Rettungsdienstbedarfsplan sind die Prioritäten zur Errichtung der Rettungswachen ausgewiesen – wobei die vom Land NRW eingeleitete „Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst“ zur Kenntnis genommen wird. Mit diesem Prozess sollen bestehende Standards und Ausprägungen der Aufgabewahrnehmung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen auf den Prüfstand gestellt werden. Hier-

¹ Hilfsfrist: Eintreffzeit im Einsatzkerngebiet (besiedelte Fläche) max. 8 Minuten; Eintreffzeit Einsatzaußengebiet (ländlicher Bereich) max. 12 Minuten (vergl. V/0622/2022)

zu ist ein Arbeitsgremium zwischen Land NRW, Kommunalen Spitzenverbänden und Verbänden der Krankenkassen vorgesehen. Das MAGS NRW hat zudem angekündigt, Einzelheiten des Überprüfungsprozesses auf dem Erlasswege zu konkretisieren.

1. Priorität Rettungswache Wolbeck

Aufgrund defizitärer Erreichungsgrade im Bereich des Stadtteils Wolbeck und östlichen Teilen des Stadtteiles Angelnmodde ist in dem vorgenannten Rettungsdienstbedarfsplan die Notwendigkeit der Einrichtung einer Rettungswache beschrieben. Durch die Verwaltung wurde im Jahr 2023 ein Gewerbeobjekt in der Amelunxenstraße angemietet. Dies wird zurzeit als Rettungswache genutzt.

Von Seiten der Verwaltung wird ein strategisch günstigerer Standort für das abzudeckende Einsatzgebiet dieser Rettungswache gesucht. Im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens werden verschiedene Optionen zwischen den jeweiligen Fachämtern erörtert.

2. Priorität Rettungswache Hilstrup

Die Rettungswache Hilstrup befindet sich im Baukörper der Feuer- und Rettungswache 3. Daher wird auf diesen Punkt in der Vorlage verwiesen

3. Priorität Rettungswache Roxel-Gievenbeck

Die Erreichungsgrade in den Stadtteilen Gievenbeck und Roxel werden von den jeweils zuständigen Rettungswachen (Rettungswache Mecklenbeck und Feuer- und Rettungswache 1) nicht erreicht.

Ein Grundstück für einen geeigneten Standort einer Rettungswache wird durch das Amt 23 in Verbindung mit der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in dem Bereich Altenroxel gesucht.

Die Verwaltung plant im ehemaligen Feuerwehrhaus der Löschinheit Löschzug Roxel der Freiwilligen Feuerwehr eine provisorische Rettungswache einzurichten. Dieser Standort entspricht nicht dem im Rettungsdienstbedarfsplan aufgewiesenen optimalen Standort. Daher ist der Standort als Übergangslösung von Seiten der Verwaltung geplant. Am 26.02.2026 hat die BV West dem Baubeschluss (V/0023/2026) zugestimmt. Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/27 veranschlagt.

4. Priorität Rettungswache Kinderhaus-Nienberge

Für die Stadtteile Kinderhaus und Nienberge sind ebenfalls Defizite im Bezug auf den Erreichungsgrad im Rettungsdienstbedarfsplan beschrieben.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein Standort im Bereich Steinfurter Straße / Wilkinghege vorzusehen. Durch die Verwaltung wird zum jetzigen Zeitpunkt ein geeignetes Grundstück gesucht. In die Suche ist die Wirtschaftsförderung Münster GmbH ebenfalls mit einbezogen.

5. Priorität Rettungswache Handorf-Mauritz Ost

Der Stadtteil Handorf und Bereiche von Mauritz-Ost weisen ebenfalls Defizite in Bezug auf die Hilfsfristen aus. Von Seiten der Verwaltung wird die Errichtung einer Rettungswache auf einem Grundstück an der Gildenstraße vorgesehen und aktuell zur Bebaubarkeit geprüft.

Die Vorlage wird im Jahre 2027 fortgeschrieben.

i.V.
gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Auflistung der geschätzten finanziellen Bedarfe zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Bereich der Feuerwehrrhäuser.



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bevölkerungsschutz,
Feuerwehr und
Rettungsdienst

04.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Erpenstein
Telefon: 492-8310
ErpensteinR@stadt-
muenster.de

Betrifft

Grundsatzbeschluss Neubau eines Feuerwehrhauses der Löschinheit Wolbeck der Freiwilligen Feuerwehr Münster

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Vorberatung
29.09.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag

I. Sachentscheidung:

- 1.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bestandsgebäude der Löschinheit Wolbeck an der Hofstraße 45 abgängig ist und eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes an diesem Standort aus einsatztaktischen Gründen nicht verfolgt wird.
- 2.) Es wird beschlossen den Standort an der Ecke Am Borggarten / Telgter Straße für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses vorzusehen. (Gemarkung Wolbeck / Flur 27 Flurstück 306)
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, für das v.g. Grundstück, welches sich in städtischem Eigentum befindet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zu schaffen.

- 4.) Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen, an diesem Standort ein Feuerwehrhaus für die Löschereinheit Wolbeck der Freiwilligen Feuerwehr zu entwickeln.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0209	Brandschutz und feuerwehr- technische Hilfeleistungen			
Investitionsmaßnahme	4750	Baukosten Neubau Feuer- wehrhaus Wolbeck			
Auszahlungen			2026	100.000	Planungskosten
			2027	100.000	Planungskosten
Summe aller Auszahlungen				200.000€	

Die zur Finanzierung erforderlichen investiven Ermächtigungen der Planungskosten i.H.v. 200.000 € sind im Haushalt 2026/2027 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Begründung:

Begründung zu Punkt 1 – 4

Gemeinden unterhalten für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Begebenheiten entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Dies begründet sich aus dem § 3 Abs 1 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG).

Mit Beschluss des Brandschutzbedarfsplans der Stadt (V/0050/2024) wurde durch den Rat der Stadt Münster u.a. zur Kenntnis genommen, dass im Stadtteil Wolbeck im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Lage des Feuerwehrhauses dringender Handlungsbedarf besteht. Auf diesen Umstand wurde von Seiten der Verwaltung u.a. in der Berichtsvorlage „Bericht zum Zeitplan der aus dem Brandschutzbedarfsplan resultierenden Baumaßnahmen“ (V/0464/2024) hingewiesen.

Der v. g. Verpflichtung kommt die Stadt Münster im Stadtteil Wolbeck durch eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr nach. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen im Siedlungsgebiet des Stadtteil Wolbeck. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zuständigen Wache der Berufsfeuerwehr und der Einheit der Freiwilligen Feuerwehr wird der Einhaltung der Hilfsfristen Rechnung getragen. Der Standort eines Feuerwehrhauses ist daher unter dem Aspekt der Erreichbarkeit des Gebäudes für die Einsatzkräfte und der Erreichbarkeit der Einsatzstelle im Ausrückbezirk festzulegen.

Der Stadtteil Wolbeck ist im gutachterlich erstellten Brandschutzbedarfsplan dem Schutzziel „Land“ zugeordnet worden. Dies bedeutet, dass von Seiten der Feuerwehr in 10 Minuten 9 Einsatzkräfte und davon mind. vier Einsatzkräfte mit der Befähigung, schweren Atemschutz zu tragen, an der Einsatzstelle eintreffen. In der Analyse zu den Eintreffzeiten der Berufsfeuerwehr wird durch den Gutachter festgestellt, dass nur der westliche Teil des Siedlungsgebiet Wolbeck in 10 Minuten erreicht werden kann. Das restliche Siedlungsgebiet wird durch die Berufsfeuerwehr nicht in der v.g. Hilfsfrist abgedeckt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Standort des Feuerwehrhauses so zu wählen, dass die übrigen Siedlungsflächen in Wolbeck durch die Freiwillige Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt werden. Für die geeigneten Standorte aus Sicht der Sicherstellung der Hilfsfrist, kommt noch die Anforderung hinzu, dass die auf dem Weg zum Feuerwehrhaus befindlichen Einsatzkräfte nicht mit den erstausrückenden Einsatzfahrzeugen in einen verkehrlichen Konflikt geraten. Dies wird in der Regel durch zweispurig befahrbare Straßen mit ausreichender Breite sichergestellt. Der bisherige Standort an der Hofstraße wird diesem Sicherheitsaspekt nicht gerecht, so dass er für den Neubau nicht in Frage kommt. Alarmierte Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr dürfen auf dem Weg zum Feuerwehrhaus gemäß § 35 StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen. Somit sind sie, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, von den Vorschriften der StVO befreit. Da sie dies aber gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern nicht anzeigen können, ist eine angepasste bauliche Situation der Straßenverhältnisse sehr wichtig. Daher ist aus Sicht der Feuerwehr der Standort der Straße Am Borggarten / Telgter Straße für den erforderlichen Neubau des Feuerwehrhauses geeignet.

Im Ergebnis konnte der Standort an der Ecke Am Borggarten / Telgter Straße als künftiger Standort für den Neubau des Feuerwehrhauses ermittelt werden und soll hiermit für die erforderlichen Folgeschritte beschlossen werden.

Parallel wird mit der Vorlage V/0175/2026 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 664 beraten. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden für die erforderlichen Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete entsprechende Ausgleichs geschaffen.

i.V.
gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat



citeq

03.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Nauendorff

Telefon: 492-1800

Nauendorff@citeq.de

Öffentliche Beschlussvorlage

Betrifft

Interkommunale Zusammenarbeit – Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) mit der Stadt Bergkamen

Beratungsfolge

16.09.2026	Betriebsausschuss der citeq	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**I. Sachentscheidung:**

Die Stadt Münster schließt mit der Stadt Bergkamen eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die mandatierte Auftragsübertragung von Rechenzentrumsleistungen sowie der Bereitstellung und den Betrieb von Fachverfahren gem. § 23 Abs. 1 GKG NRW (Anlage 1) zum 01.11.2026 vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien des Partners und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die citeq erbringt bereits seit mehreren Jahren IT-Leistungen für die Stadt Bergkamen. Hierbei handelt es sich bisher vornehmlich um die Beteiligung an Rahmenverträgen, die entweder seitens der citeq oder des Zweckverbands KDN ausgeschrieben werden.

Es ist beabsichtigt, diese erfolgreiche Zusammenarbeit auf die Bereitstellung von Rechenzentrumsleistungen und kommunalen Fachverfahren durch die citeq auszudehnen. Für die Stadt Münster und ihre kommunalen Partner ergeben durch die Zusammenarbeit ebenso Vorteile wie für die Stadt Bergkamen. Neben wirtschaftlichen Vorteilen durch Skaleneffekte ergeben sich beispielsweise auch weitere Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Beteiligten auf Basis der gleichen kommunalen Fach-

software. Diese wird seitens der citeq bereitgestellt und über kostendeckende Leistungsentgelte finanziert.

Um auch mit der Stadt Bergkamen eine Leistungsbeziehung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu realisieren und gleichzeitig den kommunal-verfassungsrechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden, ist eine ÖrV abzuschließen. Die ÖrV ist als Anlage 1 beigelegt.

Die abschließende Beschlussfassung zum Abschluss der ÖrV ist in den politischen Gremien der Stadt Bergkamen bereits erfolgt.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage:

Anlage 1: ÖrV über die mandatierte Auftragsübertragung von Rechenzentrumsleistungen sowie der Bereitstellung und den Betrieb von Fachverfahren gem. § 23 Abs. 1 GkG zwischen der Stadt Münster und der Stadt Bergkamen



Zentrale
Rechtsdienstleistungen und
Vergabemanagement

27.07.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Tiggemann

Telefon: 492-3040

TiggemannA@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Umgang mit den Änderungen der kommunalen Vergabegrundsätze zum 01.01.2026 (§ 75a GO NRW) und Umsetzung von ökologisch-sozialen Nachhaltigkeitsanforderungen bei öffentlichen Vergabe- und Beschaffungsvorgängen

Beratungsfolge

22.09.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
07.10.2026	Hauptausschuss	Bericht
07.10.2026	Rat	Bericht

Bericht:

I. Neuregelung der kommunalen Vergabe im Unterschwellenbereich durch § 75a GO NRW – Einordnung und Vorgehen der Stadt Münster

1. Ausgangslage:

Bis zum 31. Dezember 2025 galten im Land Nordrhein-Westfalen die sogenannten „Kommunalen Vergabegrundsätze“. Diese stellten bislang die maßgebliche Grundlage für die Durchführung kommunaler Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte dar und wurden durch entsprechende verwaltungsinterne Regelungen (u.a. Geschäftsanweisungen) ergänzt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 traten diese Regelungen ersatzlos außer Kraft. Anlass hierfür ist die Einführung des neuen § 75a in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Gesetz vom 10.07.2025 und Wirkung zum 01.01.2026. Der Landesgesetzgeber hat sich bewusst für eine umfängliche Neustrukturierung des kommunalen Vergaberechts im Unterschwellenbereich entschieden. Damit ist die bisherige Systematik, die auf einer Kombination aus landesrechtlichen Vorgaben, Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerken beruhte, nicht mehr anzuwenden. Stattdessen wird der rechtliche Rahmen für kommunale Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte unmittelbar im Gesetz selbst, der Gemeindeordnung NRW, verankert.

2. Neuregelung:

Der neue § 75a Abs. 1 GO NRW legt fest, dass öffentliche Aufträge wirtschaftlich, effizient und sparsam sowie unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu vergeben

sind. Diese Vorgaben gelten ausdrücklich auch für Vergaben unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte. Gleichzeitig stellt das Gesetz klar, dass höherrangige Rechtsvorschriften sowie die besonderen Regelungen für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte unberührt bleiben. Der Anwendungsbereich des § 75a GO NRW beschränkt sich damit auf den kommunalen Unterschwellenbereich. Mit der gesetzlichen Neuregelung werden die genannten Grundsätze erstmals ausdrücklich und unmittelbar als verbindlicher Maßstab für die Durchführung kommunaler Vergaben festgeschrieben. Die bislang herangezogenen Regelwerke der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der VOB/A Abschnitt 1 entfalten keine eigenständige bzw. zwingende Bindungswirkung mehr.

3. Bedeutung des § 75a Abs. 2 GO NRW

§ 75a Absatz 2 GO NRW bestimmt, dass Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken oder näher konkretisieren, ausschließlich durch den Beschluss einer kommunalen Satzung erlassen werden dürfen. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass der Erlass einer Satzung kein Regelinstrument darstellt. Durch die gesetzliche Regelung eröffnet sich den Kommunen die Möglichkeit, Vergaben unmittelbar auf Grundlage der gesetzlichen Grundsätze des Absatz 1. durchzuführen. Diese bewusste Zurückhaltung fördert eine differenzierte und verantwortungsvolle Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene.

Unberührt bleibt hiervon jedoch die Organisationshoheit der kommunalen Verwaltung. Innerhalb dieses Rahmens ist es zulässig, interne Hinweise und Orientierungshilfen zu entwickeln, die der einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Grundsätze dienen und den Gestaltungsauftrag konkretisieren. Solche internen Regelungen dienen der Strukturierung von Abläufen, der Sicherstellung nachvollziehbarer Entscheidungen sowie der Unterstützung der Mitarbeitenden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Absatz 1.

Hierzu gehören auch empfehlende Hinweise zur Ausgestaltung von Vergabeverfahren oder zur Beteiligung von Unternehmen, die als Beispiele für eine sachgerechte Vorgehensweise im Regelfall verstanden werden. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall möglich und werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände begründet und eingehend dokumentiert.

4. Auswirkungen der Neuregelung auf die Vergabepraxis der Stadt Münster

Die Einführung des § 75a GO NRW führt zu einer Veränderung der Rahmenbedingungen für die kommunale Vergabepraxis, auch innerhalb der Verwaltung der Stadt Münster. Während bislang die Einhaltung bestimmter formaler Vorgaben und Verfahrensschritte im Vordergrund stand, rückt künftig die sachgerechte Anwendung allgemeiner Vergabegrundsätze stärker in den Fokus. Vergabeentscheidungen sind damit weniger schematisch, sondern stärker einzelfallbezogen zu treffen. Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verfahren und die Ausgestaltung des jeweiligen Vergabeprozesses liegt in höherem Maße bei der Fachverwaltung. Gleichzeitig gewinnt die nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsfindung an Bedeutung, um die Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze transparent darzustellen. Der Wegfall detaillierter Regelungsvorgaben bedeutet jedoch keinen Verzicht auf Struktur oder Kontrolle. Vielmehr eröffnet die neue Rechtslage die Möglichkeit, bestehende Abläufe zu überprüfen und an die tatsächlichen Anforderungen der kommunalen Verwaltungspraxis anzupassen. Die neue Systematik ist dabei nicht als abschließender Zustand zu verstehen, sondern als ein Rahmen, innerhalb dessen Erfahrungen gesammelt und bei Bedarf weiterentwickelt werden können.

5. Aktuelles Vorgehen

Vor dem Hintergrund der dargestellten gesetzlichen Neuregelung wurde nach verwaltungsinterner Abstimmung zwischen den verantwortlichen Ämtern - Amt für Wirtschaftlichkeit und Revision und Zentrale Rechtsdienstleistungen und Vergabemanagement - zur Sicherstellung eines einheitlichen und nachvollziehbaren Verwaltungshandelns eine Geschäftsanweisung Vergaben (GA V) erlassen. Diese richtet sich intern an die Organisationseinheiten der Verwaltung und dient der Koordination, der Verfahrenssicherheit sowie der Qualitätssicherung bei der Durchführung von Vergaben.

Die Durchführung von Vergaben erfolgt weiterhin unmittelbar auf Grundlage der gesetzlichen Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW.

Mit diesem Vorgehen wird der vom Gesetzgeber eröffnete Handlungsspielraum genutzt, ohne die Entscheidungskompetenz des Rates der Stadt Münster zu beschneiden.

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der praktischen Anwendung der gesetzlichen Vergabegrundsätze hat die Verwaltung ergänzend eine Übersicht zu empfohlenen Vorgehensweisen bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich erarbeitet. Diese Übersicht dient als interne Orientierungshilfe, um Vergabeverfahren strukturiert, nachvollziehbar und verwaltungsweit einheitlich zu gestalten. Die dargestellten Empfehlungen orientieren sich an Erfahrungswerten der Verwaltungspraxis, insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem zentralen Vergabemanagement, sowie an bewährten Verfahrensabläufen und sollen insbesondere dazu beitragen, Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen.

Die Wahl der konkreten Verfahrensart sowie der Anzahl der zu beteiligenden Unternehmen bleibt weiterhin eine im Einzelfall zu treffende Entscheidung der jeweils zuständigen Beschaffungsstelle. Abweichungen von den dargestellten Empfehlungen sind ausdrücklich möglich, sofern sie sachlich begründet sind und im Rahmen der Verfahrensdokumentation nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei werden auch die untergesetzlichen Regelwerke der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) weiterhin mit einer sach- und fachgerechten Begründung anwendbar bleiben.

Durch dieses Vorgehen wird einerseits eine einheitliche Verwaltungspraxis unterstützt; andererseits wird der vom Gesetzgeber gewollte Handlungsspielraum bei der Durchführung von Vergaben im Unterschwellenbereich gewahrt.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Neuregelung des kommunalen Vergaberechts durch § 75a GO NRW eröffnet der Stadt Münster neue Möglichkeiten bei der Ausgestaltung ihrer Vergabep Praxis. Gleichzeitig erfordert sie eine bewusste und verantwortungsvolle Anwendung der gesetzlichen Grundsätze.

Das dargestellte Vorgehen der Verwaltung trägt diesen Anforderungen vollumfänglich Rechnung, indem es einerseits Flexibilität ermöglicht und andererseits durch interne Strukturen für Verfahrenssicherheit sorgt.

Die zum 17.01.2026 in Kraft getretene Geschäftsanweisung Vergaben (GA V) ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Über deren Regelungsinhalt wurden die beschaffenden Fachämter in verwaltungsweiten Online-Schulungen informiert. Darüber hinaus wird der Umgang mit der GA V fortlaufend evaluiert und weitere Schulungsangebote zum rechtssicheren Umgang mit dem § 75a GO NRW und der GA V werden angeboten.

II. Nachhaltige Beschaffung:

1. Derzeitige Situation

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung wird in der Verwaltung derzeit an unterschiedlichen Stellen verbindlich umgesetzt, ist dabei jedoch nicht in einem Amt bzw. einer Fachstelle zentral etabliert. Darüber hinaus ist die Anwendung von nachhaltigen Aspekten in der Vergabe seit längerem Gegenstand politischer Diskussionen und weiterführender verwaltungsinterner Überlegungen. So hat es in der Vergangenheit bereits mehrere Ratsbeschlüsse zur Beschaffung nach sozial-ökologischen Kriterien gegeben:

Am 11.12.2019 wurde die Strategie zur global-nachhaltigen Kommune (Vorlage V/0669/2019) beschlossen, wonach bis 2030

- aus dem globalen Süden nur noch Waren, die zu 100% ökologisch produziert sind und fair gehandelt werden;
- Lebensmittel zu 100% als saisonale und regionale Ware, soweit verfügbar, beschafft und
- Beschaffung nach sozialen und ökologischen Kriterien auszuweiten ist.

Am 26.08.2020 wurden in den Gebäudeleitlinien der Stadt Münster (Vorlage V/0388/2020) Änderungen umgesetzt, wonach ab sofort umfangreiche Vorgaben gelten für eine nachhaltige

- Planung der Gebäude,
- Beschaffung der Baustoffe und sonstigen Materialien
- Ausrüstung und
- Reinigung.

Am 15.12.2021 wurden in der Konzeptstudie Klimaneutralität (Vorlage V/0731/2021) die Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle für nachhaltige Beschaffung innerhalb der Verwaltung beschlossen.

Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle „Nachhaltigkeit“ des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit und dem zentralen Vergabemanagement im Amt Zentrale Rechtsdienstleistungen und Vergabemanagement hat sich in der Verwaltung etabliert: Das zentrale Vergabemanagement ist verwaltungsinterner Ansprechpartner als Beratungs- und Koordinierungsstelle für Fragen zu nachhaltiger Beschaffung und geht pro-aktiv in Beschaffungsprozessen auf die jeweiligen Fachämter zu. Die Fachstelle „Nachhaltigkeit“ unterstützt dabei mit fachlicher Expertise, unter anderem in Fragen zur nachhaltigen Beschaffung.

Mit Ratsbeschluss vom 07.09.2022 wurde ein Arbeitskreis von Politik und Verwaltung zur Entwicklung von sozial-ökologischen Kriterien für die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und (Bau-)Werken und eines Verfahrens, wie deren Einhaltung gesetzeskonform gesichert und überwacht werden kann, geschaffen.

Die Gratwanderung zwischen der Erarbeitung sinnvoller Regularien und entsprechender Umsetzbarkeit war vor dem Hintergrund der heterogenen Beschaffungslandschaft der Verwaltung ein Prozess, der letztlich wenig umsetzbare Ergebnisse hervorgebracht hat. Daher war es dem Arbeitskreis nicht möglich, konsensfähige Regularien zu definieren. Zeitlich wurde dieser Prozess außerdem durch die Novellierung des kommunalen Vergaberechts durch § 75 a GO NRW eingeholt, sodass nunmehr das Ansinnen des Rates insofern aufgegriffen wird, indem eine Bestandsanalyse der Beschaffungspraxis erfolgt. Dazu fanden interne Gespräche sowie Abfragen bei den beschaffenden Fachämtern statt, um Einschätzungen und Erfahrungen zur Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte in Beschaffungsvorgängen zu gewinnen. Ziel war es, ein Verständnis für die unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu erhalten, die je nach Aufgabenbereich und Leistungsart innerhalb der Verwaltung erheblich variieren. Diese Bestandsanalyse setzt sich derzeit mit Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten für die Fachverwaltung durch das zentrale Vergabemanagement fort und soll zu deren dauerhafter Verstetigung innerhalb der Verwaltung führen.

Bereits jetzt wird über den verwaltungsintern zu erstellenden Vergabevermerk die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien durch die Fachverwaltung in jedem Vergabeverfahren seitens des zentralen Vergabemanagements evaluiert. Dazu erfolgt eine kritische Rückmeldung und ggf. eine Anpassung des Leistungsgegenstandes bzw. der Wertungskriterien in Zusammenarbeit mit der Fachverwaltung. Die Mitarbeitenden des zentralen Vergabemanagement nutzen dabei Schulungs- und Qualifizierungsangebote für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, wie z.B. den „Kompass Nachhaltigkeit“ (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>) und weitere Beratungsmöglichkeiten. Durch dieses Controlling wird eine wirksame Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen in den Beschaffungsvorgängen sichergestellt.

Denn es ist aus vergaberechtlicher Sicht bei der Berücksichtigung von ökologisch-sozialen Nachhaltigkeitskriterien stets zu beachten, dass diese im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz stehen müssen. Seit dem 01.01.2026 müssen sie sich zudem an den o.g. Grundsätzen des § 75a Abs. 1 GO NRW orientieren. Nachhaltigkeitsanforderungen können daher nicht pauschal oder schematisch einheitlich für alle Aufgabenbereiche und Leistungsarten vorgegeben werden, sondern sind jeweils im konkreten Einzelfall des Beschaffungsvorhabens zu prüfen und sachgerecht auszugestalten. Daher wird im Vergabevermerk, der den gesamten Beschaffungsprozess dokumentiert, bereits zu Beginn bei der Erläuterung der Beschaffungsabsicht und der Bedarfsanalyse gefordert, die Anwendung entsprechender Nachhaltigkeitsaspekte zu dokumentieren. Mit dieser Dokumentation kann später die Zielerreichung für den konkreten Beschaffungsvorgang überprüft werden.

Den beschaffenden Fachämtern kommt damit eine besondere Rolle zu: Sie verfügen über die fachliche Expertise hinsichtlich des konkreten Beschaffungsgegenstandes und können beurteilen, welche qualitativen, funktionalen und auch nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen im Einzelfall sinnvoll, praktikabel und zulässig sind. Das zentrale Vergabemanagement unterstützt diesen Prozess aus vergabe- und vertragsrechtlicher Sicht, insbesondere bei der rechtssicheren Einbindung entsprechender Kriterien in die jeweiligen Vergabeverfahren und Vertragsbedingungen. Diese Einbindung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle „Nachhaltigkeit“ im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit. Ergänzend werden Weiterbildungsangebote für eine ökologisch-sozial nachhaltige öffentliche Beschaffung angeboten. Solche Qualifizierungsangebote finden seit Frühjahr 2024 grundsätzlich quartalsweise statt und binden auch weitere Akteure, wie z.B. die „Steuerungsgruppe Fairtrade“ und Angebote des „Haus der Nachhaltigkeit“ ein.

Nachfolgend erfolgt eine (nicht abschließende) Zusammenstellung, in welchen Fachämtern und damit Aufgabebereichen bereits umfänglich auf ökologisch-soziale Nachhaltigkeitsaspekte Rückgriff genommen wird:

Personal- und Organisationsamt

Schutz- und Dienstkleidung

Angebote für Bekleidung als Leitfabrikate (bzw. gleichwertige Fabrikate), zu denen ein Nachweis des Herstellers über eine Mitgliedschaft in einer unabhängigen Multi-Stakeholder-Initiative besteht (z.B. „FairWearFoundation“; oder einer gleichwertigen unabhängigen Organisation) werden bevorzugt.

Papier

Die verwaltungsweite Beschaffung erfolgt mit dem Siegel „Blauer Engel“ als Zuschlagskriterium.

PKW

Verwaltungsweit nur als E-Mobilität; entsprechend Anlage 1 (zu § 2 Nr. 4, § 6 Abs. 1) Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG).

Büromöbel

Zuschlagskriterien zur Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements, wie z.B. Siegel „Blauer Engel“ und RAL UZ – 38.

Kantine/Catering

Mit dem Beschluss zur Konzeptstudie „Klimaneutrale Verwaltung“ (V/0731/2021) ist als Zielsetzung für die städtischen Kantinen beschlossen worden: *„Bis 2030 wird der Lebensmittelbedarf (sofern verfügbar) vollständig aus umweltschonenden saisonal produzierten Bio-Lebensmitteln der Region gedeckt (im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets)“*. Dies wird vollumfänglich - unter Berücksichtigung des Budgets und der Verfügbarkeit - bei der Beschaffung von Lebensmitteln beachtet.

Postdienstleistungen

Bei Vergabeverfahren von Postdienstleistungen wird von den Anbietern ein Handlungskonzept „*Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement bzw. Klimaschutz*“ vertraglich gefordert. Dieses fließt derzeit zu 30% in die qualitative Bewertung der Angebote ein.

Das Personal- und Organisationsamt koordiniert als Kompetenzzentrum (gemäß Ziffer 5.3 der GAV) die verwaltungsweite Beschaffung von Büromöbeln, -geräten und -material, PKW und Fahrrädern sowie Schutz- und Dienstkleidung unter den vorgenannten Nachhaltigkeitsanforderungen.

citeq - Informationstechnologie für Kommunen

IT-Hardware

Die Stadt Münster ist den Einkaufsgenossenschaften des Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - und ProVitako - Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister e.G. - angeschlossen und beschafft IT-Hardware (im Wesentlichen) über Rahmenverträge. Beide Einkaufsgenossenschaften fordern entsprechende Nachweise und Zertifizierungen (gemäß den gesetzlichen Vorgaben) je nach Produktart, wie z. B.:

- RHS-Konformität gem. EG-Richtlinie 2011/65/EU bzw. gem. Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV),
- CE-Kennzeichnung gem. EG-Richtlinie 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit) und 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) oder EU R&TTE-Richtlinie 2014/53/EU (Funkanlagen),
- Als Nachweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist die WEEE-Reg.-Nr. gem. EG-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) anzugeben und gem. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) bei der "Stiftung Elektro-Altgeräte Register" (EAR),
- „Geprüfte Sicherheit“ - GS-Zeichen gem. § 20 ff. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) oder gleichwertig (d.h. Einhaltung aller diesbezüglichen Kriterien),
- Berücksichtigung des Energieverbrauchs innerhalb einer Lebenszyklus-Kostenbewertung gemäß § 59 Abs. 2 der Vergabeverordnung (VgV).

Toner/Tinte

In Abhängigkeit vom Produkt werden entsprechende Nachhaltigkeits-Zertifikate von Instituten/Prüflaboren gefordert, wie z.B. Nordic Swan Ecolabel, LGA, Siegel „blauer Engel“.

Amt für Immobilienmanagement

Hochbau

Bei der Planung und Beauftragung finden regelmäßig die „Gebäudeleitlinien der Stadt Münster“ Anwendung (<https://www.stadt-muenster.de/immobilien/gebaeudeleitlinien>).

Die Gebäudeleitlinien geben dabei nicht nur Zielwerte bei der Erneuerung von Bauteilen (z.B. Dämmstärken bei Dach- oder Fassadensanierungen oder auch Qualitäten bei einzelnen Bauteilen wie Fenstern) vor. Mit den Gebäudeleitlinien werden auch ökologische Aspekte und Kriterien gesteuert; so sind z.B. Verbote für die Verwendung einzelner Baustoffe aufgeführt, wie ein Verbot für die Verwendung von Tropenholz oder auch PVC.

Die Berücksichtigung von sozialen Aspekten findet derzeit insoweit Anwendung, als dass die Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) und allgemein die Zahlung von Mindestlöhnen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geprüft wird.

Externe Hausmeisterdienste, handwerkliche Dienstleistungen und Abwicklung von innerbehördlichen Umzügen

Forderung der gesetzlichen Kriterien und Überwachung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW); s.o.

(LED-)Leuchtmittel

Es wird auf Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit und Energieeffizienz mittels marktüblicher Siegel und Indikatoren geachtet. Es erfolgt eine Lebenszykluskostenberechnung nach § 59 Abs. VgV.

Verwaltungsweite Energie/Wasserversorgung

Seit 2015 Bezug von „Öko-Strom Münster regenerativ“ auf Basis der 3. Vertragserweiterung des Rahmenvertrages mit den Stadtwerken Münster GmbH.

Gebäudereinigungsdienstleistungen

Forderung der gesetzlichen Kriterien und Überwachung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW). Im Einzelfall Bevorzugung von Inklusionsbetrieben im Rahmen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Durchführung als Tagesreinigung (wenn möglich), für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Schulung zu sparsamen Wasser- und Energieverbrauch. Innovative neue Reinigungsmethoden als Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Reinigungsmittel

Als Grundsatz für die Anwendung für Reinigungsschemie gilt „vom milden Mittel zum stärkeren“. Anwendung von gefahrstoffhaltiger Chemie nur wenn absolut unvermeidbar. Verbindliche Anforderung von Umweltlabeln für Reinigungsmittel und Verwendung von Dosiervorrichtungen zur Abfallvermeidung und Vermeidung von Plastikverpackungen.

Nachhaltige Mobilitätslösungen

Anlieferungen werden zusammengefasst minimiert.

Reinigungsmaschinen

Möglichst chemiefreie Anwendung, Reparierbarkeit, Langlebigkeit, einfache Anwendbarkeit, Ergonomie, Reduzierung von Lärm.

Hygienepapiere

Handtuch- und Toilettenpapier mit einem maximalen Anteil von recyceltem Material und entsprechendem Umweltlabel.

Ordnungsamt

Zentrale Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen

Überwachung zur Einhaltung der verbindlichen Mindest-Tarifsätze durch Vorlage einer aussagefähigen Kostenkalkulation. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) wird ein Mindeststundenverrechnungssatz gefordert; dieser darf nur mit dokumentiert nachvollziehbarer Begründung unterschrieben werden. Die Stadt Münster behält sich vertraglich die Überprüfung zur Einhaltung der Vorgaben der Bewachungsverordnung (BewachV) sowie der Gewerbeordnung (GewO) vor; z.B. die Prüfung der Eintragung im digitalen Bewacherregister (www.bewacherregister.de) oder die Prüfung der fachlichen Eignungsnachweise der Unternehmen. Es wird vertraglich gefordert, dass der Arbeitgeber bzw. Auftragnehmer Dienstkleidung etc. den Arbeitnehmer*innen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus behält sich die Stadt Münster vertraglich die Anforderung schriftlich verfasster Arbeitsverträge vor. Vertraglich vereinbart darf ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal eingesetzt wird. Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung wird gefordert sowie ein Nachweis, dass der Arbeitgeber die gesetzlichen Ruhe- und Pausenzeiten der eingesetzten Mitarbeitenden sicherstellen kann.

Amt für Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst

Gemäß dem Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG NRW) ist die Stadt Münster verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten (vgl. § 3 Abs. 1 BHKG). Dies gilt in personeller und sächlicher Hinsicht.

Produkte sind daher vorrangig unter Aspekten der Funktionalität, Zuverlässigkeit und unter normativen Ansprüchen auszuwählen. Sie müssen strengen sicherheitstechnischen Anforderungen und DIN-Normen genügen. Nachhaltige Produkt-Alternativen gibt es in diesem spezialisierten Markt nicht immer in ausreichender Qualität oder Menge; gleichwohl erfolgt eine Beschaffung immer auch anhand ökologisch-sozialer Kriterien.

Beispiel für die einschränkende Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Reinigung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehr: Die PSA zum Eindringen in brennende Gebäude muss nach entsprechenden Einsätzen, gemäß den Vorgaben der Hersteller, gereinigt werden. Diese Reinigung erfolgt in spezialisierten Fachbetrieben unter Einhaltung festgelegter Verfahren, um die Schutzfunktion der Kleidung – etwa gegen Hitze, Flammen und chemische Stoffe – dauerhaft nicht zu beeinträchtigen. Dabei kommen oft chemische Reinigungsmittel und energieintensive Wasch- und Trocknungsprozesse zum Einsatz, die aus ökologischer Sicht nicht immer vorteilhaft sind. Jede Abweichung von Herstellervorgaben würde jedoch die Funktionstüchtigkeit der Bekleidung gefährden und die Sicherheit der Einsatzkräfte beeinträchtigen. Nach der Reinigung erfolgen eine sachgerechte Prüfung und Dokumentation, um den Zustand der Kleidung zu dokumentieren und im Schadensfall den technischen Zustand der PSA nachvollziehbar zu sichern. Hier steht die Einhaltung sicherheitsrelevanter Standards und die rechtliche Absicherung im Vordergrund.

Einsatzkleidung

Berücksichtigung von sozialen Arbeitsbedingungen in der Produktionskette. Nachweis der Einhaltung internationaler Sozialstandards (Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)). Im Hinblick auf die technische Eignung und die Marktverfügbarkeit wird ein Nachweis des Herstellers über eine Mitgliedschaft in einer unabhängigen Multi-Stakeholder-Initiative (z.B. „Fair-WearFoundation“; oder einer gleichwertigen unabhängigen Organisation) gefordert.

E-Fahrzeuge

Grundsätzlich ist der Umstieg auf E-Mobilität aus ökologischer Sicht wünschenswert, da Elektrofahrzeuge im Betrieb keine lokalen Emissionen verursachen und somit aktiv zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen. In der Praxis stoßen Feuerwehren auf erhebliche Einschränkungen: Einsatzfahrzeuge müssen jederzeit einsatzbereit und unter allen Bedingungen zuverlässig funktionieren – auch bei Stromausfällen, extremen Wetterbedingungen oder in abgelegenen Gebieten. Die derzeitige Ladeinfrastruktur ist leider noch unzureichend, insbesondere in ländlichen Regionen. Die begrenzte Reichweite, lange Ladezeiten und Unsicherheiten bei der Verfügbarkeit von Ersatzakkus oder Reparaturmöglichkeiten stellen derzeit ein Risiko für die Einsatzsicherheit dar. Feuerwehrtechnische Aufbauten (Pumpen, Drehleitern oder Sonderausstattungen) sind derzeit vorwiegend für den Betrieb mit Verbrennungsmotoren konzipiert. Eine komplette Umstellung auf E-Mobilität würde erhebliche technische Anpassungen erfordern und hohe Investitionskosten verursachen.

Amt für Schule und Weiterbildung

Schulverpflegung/Catering

Ausrichtung am Qualitäts- und Hygieneleitfaden des Gesundheitsamts der Stadt Münster, auch bei Überleitung der offenen Ganztagsangebote (OGS) an externe Träger.

Forderung von mindestens zwei gesundheitsfördernden, nachhaltigen und auf die Zielgruppe abgestimmten Menülinien, davon eine fleischlos.

Vorgaben an die einzusetzenden Produkte:

- keine Eier aus Kleingruppen- und Bodenhaltung,
- Palmöl nur aus als nachhaltig zertifizierter Produktion,
- Fisch aus bestandserhaltender Fischerei,
- ein „Veggietag“ ohne Fleisch und Fisch, auch am Kiosk (wenn dieser vom Bewirtschafter betrieben wird),

- Nutzung von Produkten aus zertifizierter ökologischer Erzeugung zu mindestens 30%. Die Prozentangabe bezieht sich auf den geldwerten Wareneinsatz im Monatsdurchschnitt
- Milch(-produkte) gentechnikfrei (gekennzeichnet),
- keine gentechnisch veränderten Lebensmittel,
- Einsatz saisonaler und regionaler Produkte (Produktion im Umkreis von 100 km),
- Verpflichtungserklärung zur Verwendung von Produkten aus fairem Handel (entsprechend der Verpflichtung der Stadt Münster als anerkannte „Fairtrade-Town“). Kennzeichnung der Produkte, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, auf dem Speiseplan,
- kein Einweggeschirr

Vermessungs- und Katasteramt

Persönliche Schutzausrüstungen, Verbrauchsmaterialien, Messgeräte und Messfahrzeuge

Alle Produkte werden in einen definierten Beschaffungsprozess eingekauft:

- Prüfung des Beschaffungsbedarfs bzw. ob es ggfls. umweltfreundlichere bzw. sozial gerechtere Alternativen auf dem Markt gibt. (z.B. Informationen/Recherche über das Internet)
- In den Leistungsanforderungen wird auf die Verwendung von recycelten oder umweltfreundlichen Materialien geachtet und auf Umweltzeichen bzw. -siegel Bezug genommen.
- Es wird auf Eignungskriterien wie ISO-Normen, EMAS oder weitere soziale Standards geachtet.
- Es wird dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt, wobei auch Nachweise wie „FairTrade“, eine Lebenszykluskostenanalyse oder Transport- und Logistikkonzepte für geringere Emissionen in die Wertung einbezogen werden.

Produkte für das „Repro-Service-Center“

Im verwaltungsinternen „Repro-Service-Center“ werden für die Warengruppe „Großformatdrucke“ mehrheitlich Materialien für die nötigen Druckformate mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ angeboten. Wir achten auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Tinten und der Verschleißteile. Das selbe gilt für Laminiergeräte, für die auch der Stromverbrauch Vergabekriterium ist.

Recyclingpapier

Bis 2024 wurde Recyclingpapier als Rollenware in den Breiten 914 mm und 1067 mm für Großformatdrucke genutzt. Bei der Ausschreibung für das Jahr 2025 teilte der seinerzeitige Lieferant mit, dass das Angebot eingestellt wurde, da die Nachfrage am Markt zu gering sei. Derzeit werden nachhaltige Alternativen erarbeitet.

Verbrauchsmaterialien Laminiergeräte

Es werden Kunststoffe und Kleber verwendet, die umweltverträglich, insbesondere lösungsmittelfrei, sind. Polyesterfolien sind aus reinem PET und vollständig rezyklierbar.

Gebrauchte persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

PSA werden nach Aussortierung gesammelt und einem sozialen Hilfsdienst zur Verfügung gestellt. Dabei werden z.B. Bekleidung zu Malervlies verarbeitet und alte Materialien werden dem Recycling zugeführt.

Amt für Mobilität und Tiefbau

Holz- und PVC-Produkte

Tropenholzverbot und PVC-Verbote werden entsprechend verwaltungsweiter Ratsbeschlüsse eingehalten.

Natursteine

Natursteine für Tiefbaumaßnahmen werden nach Möglichkeit gebraucht gekauft oder aus europäischen Steinbrüchen bezogen, um die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu sichern.

Kanalbau- und Instandsetzung

Förderung des RAL-Gütezeichens Kanalbau (oder gleichwertiger Zertifizierungen), um entsprechende Nachhaltigkeitsanforderungen zu sichern.

Asphaltbau

Einsatz von „temperaturabgesenkten Asphalten“ bereits jetzt in bestimmten Vergabeverfahren; eine normative Verpflichtung zum Einsatz von „temperaturreduzierten Asphalt“ ist bundeweit in Erarbeitung.

Dendrologen

Einsatz von Dendrologen bei Eingriffen ins Erdreich und unter Bäumen als wichtiger Faktor zum Schutz der Vegetation. Regelmäßige Abstimmung mit der unteren Landschaftsschutzbehörde.

Elektromotoren

Beschaffung von energie-verbrauchsarmen Elektromotoren für die Abwasserbehandlung.

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Es werden bei allen Beschaffungen und Vergabeverfahren im Hinblick auf Umwelt und Gesundheit umweltverträgliche Eigenschaften von Produkten und Verfahren berücksichtigt, selbst wenn diese subjektiv teurer als andere Lieferungen oder Leistungen sind.

Überwachung der verwaltungsweiten Anwendung von Verzichts- bzw. Verwendungsbeschlüssen des Rates der Stadt Münster:

- Verzicht auf die Verwendung tropischer Hölzer und Produkte;
 - Beschluss Haupt- und Finanzausschuss vom 19.04.1989 (Vorlagen-Nr. 35/89 vom 15.02.1989)
- Verzicht auf FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe in allen städt. Bauten - Verwendungseinschränkung für PVC-haltige Stoffe;
 - Beschluss Haupt- und Finanzausschuss vom 07.09.1994 (Vorlagen-Nr. 751/94 vom 15.07.1994)
- Umweltschutz im Büro;
 - Amtliche Mitteilungen vom 20.12.1990 Nr. 79
- Verwendung von Umweltschutzpapier;
 - Amtliche Mitteilungen vom 08.10.1993 Nr. 8
- Verzicht auf Lösemittel;
 - Stellungnahme Hauptamt vom 06.01.1992 an das Tiefbauamt; Anlass: Anfrage der SPD-Fraktion im AUB
- Einsatz von "direkt recycelten" Fensterbriefumschlägen;
 - Rundschreiben lt. Verteiler B vom 06.03.1997
- Fortschreibung der Gebäudeleitlinien der Stadt Münster bei Hochbaumaßnahmen (Vorlagen-Nr. V/0388/2020 vom 26.08.2020)
- Fahrzeugbeschaffungen vorrangig als reine E-Fahrzeuge oder mit weiteren, alternativen Antrieben (z.B. Wasserstoff)

Begleitung zur Umsetzung sozial-ökologischer Beschaffungsprozesse

Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030 – Handlungsfeld Beschaffung und Veranstaltungen

Im Rahmen der vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Konzeptstudie „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“ wird das Ziel formuliert, alle Beschaffungsvorgänge der Stadt Münster nachhaltig und

klimafreundlich zu organisieren. Es wurde eine Beratungsstelle für nachhaltige Beschaffung in Zusammenarbeit der Fachstelle „Nachhaltigkeit“ und dem Zentralen Vergabemanagement eingerichtet, sowie entsprechende Pilotprojekte umgesetzt.

Öko-faire Verpflegung

Der Rat der Stadt Münster hat beschlossen, Nachhaltigkeitskriterien (z. B. ökologisch, regional, fair) in der Gemeinschaftsverpflegung städtischer Kantinen, Schulen und Kindertageseinrichtungen, bei städtischen Veranstaltungen sowie in der Beschaffung stärker zu berücksichtigen. Zudem sollen regionale (Bio-)Wertschöpfungsketten betrachtet, Informationsmöglichkeiten ausgebaut und konkrete Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen und/oder unternehmerischen Akteur*innen entwickelt und umgesetzt werden.

Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen

Die Fachstelle „Nachhaltigkeit“ im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit hat in Kooperation mit der Steuerungsgruppe „Fairtrade-Stadt Münster“ und weiteren Partner*innen einen Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen entwickelt. Der Leitfaden soll städtische Ämter, Einrichtungen und Unternehmen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekten unterstützen.

Papieratlas

Über das Zentrale Vergabemanagement der Stadt Münster wird für die Verwaltung (Kopier-)Papier ausschließlich mit dem Siegel „Blauer Engel“ eingekauft. Im Papieratlas-Städtewettbewerb der „Initiative Pro Recyclingpapier (IPR)“ erreichte die Stadt Münster im Jahr 2019 den dritten, im Jahr 2020 den vierten und im Jahr 2021 den neunten Platz. Damit gehört die Stadt Münster zu den recyclingpapierfreundlichsten Städten Deutschlands.

„Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz“

Die Stadt Münster hat 2021 die Resolution „Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz in Deutschland“ unterzeichnet. 34 Städte und Gemeinden fordern darin gesetzlich festgezurte Haftungsregelungen sowie effektive staatliche Mechanismen zur Durchsetzung von Vorgaben, die Unternehmen dazu verpflichten, Menschenrechte zu achten und Umweltzerstörung zu vermeiden. Die Idee entstand während eines kommunalen Austauschtreffens im Rahmen des Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“ im November 2020, an dem Münster teilgenommen hat. Das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) wurde als Bundesgesetz im Juni 2021 vom Bundestag beschlossen.

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM)

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster überarbeiten derzeit ihre Vergaberichtlinien. Dabei werden das „Abfallwirtschaftskonzept 2023“ und die „Abfallsatzung“ der Stadt Münster einbezogen.

2. Zielrichtung

Vor dem hier dargestellten Hintergrund in den jeweiligen beschaffenden Fachämtern ist der nächste Schritt, das Thema ökologisch-sozial nachhaltige Beschaffung strukturiert weiterzuentwickeln und dabei sowohl die fachlichen Anforderungen der einzelnen Fachämter als auch die neuen und bestehenden vergaberechtlichen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Erfahrungen des Arbeitskreises sind, dass ein allgemeingültiger Kriterienkatalog aufgrund der heterogenen Anforderungen der einzelnen Beschaffungsbereiche nicht praktikabel ist. Eine weitergehende Konkretisierung kann fachbereichsbezogen auf der jetzigen Grundlage erfolgen.

Die Fachstelle Zentrales Vergabemanagement fungiert als Beratungsstelle in allen Fragen zur Beschaffung. Es wird weiterhin im Rahmen verwaltungsinterner Schulungsangebote das Themengebiet „Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung“ aktiv an beschaffungsverantwortliche Mitarbeitende vermittelt. Wie oben benannt, existiert bereits seit dem Jahr 2024 ein Seminarangebot zum Themenkomplex im Fortbildungsprogramm der Stadt Münster.

Derzeit wird von der Verwaltung die verwaltungsweite Einführung des ERP-Systems SAP S/4HANA vorbereitet. Diese vierte Generation der SAP-Software beinhaltet verschiedene Möglichkeiten der Implementierung eines digitalen Beschaffungsmanagements, dass das bestehende analoge Vergabemanagement ergänzen kann. Die Instrumente des digitalen Beschaffungsmanagements können den Umgang mit den oben dargestellten Möglichkeiten des § 75a GO NRW erleichtern. Zur Umsetzung der oben dargestellten sozial-ökologischen Nachhaltigkeitsanforderungen können z.B. nachhaltige Beschaffungskataloge eingesetzt werden. Durch digitalisierte einheitliche Prozesse innerhalb der Verwaltung kann die Umsetzung insgesamt besser gesteuert und überwacht werden.

Dieser qualifizierende und fortdauernde Prozess einer aktiven Auseinandersetzung mit Fragen zur ökologisch-sozial nachhaltigen Beschaffung wird von den beiden genannten Fachstellen bzw. Fachämtern, auch unter Einbeziehung externer zivilgesellschaftlicher Akteure, weiterverfolgt und es erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung in der jetzt vorliegenden Form.

In Vertretung
gez.
Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:

Geschäftsanweisung Vergaben (in der Fassung der Gültigkeit ab dem 17.01.2026)

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Finanzen und
Beteiligungen

24.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Ebert

Telefon: 492-2012

EbertJ@stadt-muenster.de

Betrifft

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG): Erwerb von WVG-eigenen Geschäftsanteilen durch Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE); Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG

Beratungsfolge

23.09.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der unentgeltlichen Übertragung von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) gem. lfd. Nrn. 1 c) und 7) der Gesellschafterliste der WVG mit Stand vom 31.12.2025 (**Anlage 1**) im Nennbetrag von insgesamt 316.360,00 Euro zum Erwerb durch die drei WVG-Gesellschafter Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) zu.
2. Der Rat der Stadt Münster stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH gemäß **Anlage 2** zu.
3. Die Vertretung der Stadt Münster in den Gremien der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) wird ermächtigt, den zur Umsetzung der Anteilsübertragung und Änderung des Gesellschaftsvertrages (Ziff. 1 und 2 des Beschlussvorschlages) erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen (**Anlage 3**).
4. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:

Die Vertretung der SWMS in den Gremien der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) wird ermächtigt, den zur Umsetzung der Anteilsübertragung und Änderung des Gesellschafts-

vertrages (Ziff. 1 und 2 des Beschlussvorschlages) erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen (**Anlage 4**).

5. Die Beschlussfassungen zu Ziff. 1 und 2 des Beschlussvorschlages werden unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung gefasst. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag der WVG, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.
6. Ebenfalls unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung bestimmt der Rat der Stadt Münster gemäß § 10 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrags der WVG n.F. die/den 1. stellv. Vorsitzende/n des Aufsichtsrates der RVM zur/zum stellvertretenden Gesellschaftervertreter/in der RVM in der Gesellschafterversammlung der WVG sowie die/den 1. stellv. Vorsitzende/n des Aufsichtsrates der WLE zur/zum stellvertretenden Gesellschaftervertreter/in der WLE in der Gesellschafterversammlung der WVG.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

Begründung:

Der Gegenstand der WVG ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (u.a. RVM und WLE).

Die Stadt Münster ist mittelbar über die RVM mit 47,14 % der Stimmrechte an der WVG beteiligt. Die Stadt Münster ist über die SWMS mit 14,13 % der Stimmrechte an der WLE beteiligt. Die WLE ist wiederum mit 10 % der Stimmrechte an der WVG beteiligt.

Die gesellschaftsrechtlichen Änderungen der WVG obliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (GV) der WVG (§ 11 Nr. 1 lit. f Gesellschaftsvertrag WVG). Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Gesellschafterin RVM sowie der SWMS in der GV der WLE darf nur nach vorherigen Beschlussfassungen in der GV der RVM sowie in der GV der SWMS erfolgen (§ 11 Abs. 1 lit. s Gesellschaftsvertrag RVM, § 9.4 lit. a. und b. Gesellschaftsvertrag SWMS).

Zur Begründung der Beschlussvorschläge führt die WVG Folgendes aus:

„Aufgrund der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages mit der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) zum 31.12.2025 wurde im Rahmen der Austrittsverhandlungen bestätigt, dass eine weitere Beteiligung der VKU an der WVG nicht zielführend und gewünscht ist. Entsprechend wurden zunächst diverse Szenarien untersucht, wer die Geschäftsanteile im Nennbetrag von 316.360 Euro (14,29 %) von der VKU zum 01.01.2026 übernehmen kann. Dabei standen rasch die bestehenden Gesellschafter im Fokus.

Aus Gründen der noch abzuklärenden Verteilung der Geschäftsanteile auf die bestehenden Gesellschafter wurden in einem ersten Schritt die Geschäftsanteile der VKU von der WVG selbst übernommen.¹ Damit einhergehend wurde der Gesellschaftsvertrag angepasst. Die WVG erhielt zwei ruhende Sitze im Aufsichtsrat der WVG und auch das sechste Mandat der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurde ruhend gestellt.

¹ Der Rat der Stadt Münster hat dieser Übertragung mit der einstimmigen Beschlussfassung zur öffentlichen Beschlussvorlage V/0289/2025 zugestimmt.

Zwischenzeitlich konnten sich die Gesellschafter der WVG darauf einigen, dass die WVG ihre WVG-eigenen Anteile an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH zu lfd. Nrn. 1 c) und 7) der Gesellschafterliste der WVG mit Stand vom 31.12.2025 (Anlage 1) im Nennbetrag von insgesamt 316.360,00 Euro, die sie von der VKU erworben hat, unentgeltlich zu je 1/3 Anteil an die WVG-Gesellschafter Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), Regionalverkehr Ruhr- Lippe GmbH (RLG) und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) überträgt. Damit verbunden ändern sich deren Gesellschaftsanteile an der WVG wie folgt:

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	33,33 % -> 33,333 %
Regionalverkehr Münsterland GmbH	55,00 % -> 51,905 %
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	11,67 % -> 14,762 %

Im Zuge der Übertragung der WVG-eigenen Anteile ist der Gesellschaftsvertrag der WVG (Synopse, Anlage 2) anzupassen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll korrespondierend zum VKU-Austritt auf insgesamt 15 reduziert werden. Damit erhalten wie bestehend die jetzigen Gesellschafter in der Summe 10 Aufsichtsratsmandate, aufgeteilt auf RVM 5, RLG 4 und WLE 1. Zudem stehen wie vorgeschrieben den Arbeitnehmern in der Summe 5 Aufsichtsratsmandate zu, aufgeteilt auf WVG 2, RVM 1, RLG 1 sowie WLE 1.

Um die gemeinsame Ausrichtung WVG zu stärken und eine Durchgriffsmöglichkeit eines Gesellschafters auszuschließen, sollen die im Gesellschaftsvertrag zulässigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit für Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung auf eine 60 %ige Mehrheit angehoben werden.

Aufgrund der geringen Anzahl der Gesellschaftervertreter soll in der Gesellschafterversammlung der WVG mit einer Stellvertretung gearbeitet werden (Ziff. 6 des Beschlussvorschlages). Diese Stellvertretungen werden jeweils aus den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen RLG, RVM und WLE entsendet.“

Die Beschlussfassungen in den Gremien der RVM und der WLE erfolgten unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Münster.

i.V.

gez.

Christine Zeller

Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:

Anlage 1: WVG-Gesellschafterliste - Stand 31.12.2025

Anlage 2: Synopse des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)

Anlage 3: Beschlussvorlage WVG-Anteile AR und GV - RVM

Anlage 4: Beschlussvorlage WVG-Anteile AR und GV - WLE



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Rump

Telefon: 492-2100

Rump@stadt-muenster.de

Betrifft

Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2025

Beratungsfolge

06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2025 wird zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen.

Begründung:

Der von der Stadtkämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2025 wird dem Rat gemäß § 95 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW zur Feststellung zugeleitet. Nach § 96 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Hierzu wird der vorgelegte Entwurf zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang mit den Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung und zur Bilanz sowie dem Lagebericht.

Dem Anhang sind als Anlagen beigelegt:

- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Eigenkapitalspiegel
- der Verbindlichkeitspiegel

- der Rückstellungsspiegel
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Ergebnisrechnung 2025:

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung stehen im Mittelpunkt der kommunalen Haushaltswirtschaft. Hier sind sämtliche Ressourcenzuwächse (Erträge) und Ressourcenverbräuche (Aufwendungen) abgebildet, die im Zusammenhang mit der kommunalen Leistungserbringung entstehen.

Die Zahlen der Ergebnisrechnung 2025 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahresabschluss 2025 - Ergebnisrechnung				
Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnis 2025
		(Originalansatz - vom Rat beschlossener Haushalt)	fortgeschr. Ansatz inkl. Ermächtigungsübertragung	
		in Mio. €	in Mio. €	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	733,7	733,7	768,3
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	338,2	338,2	335,2
03	+ Sonstige Transfererträge	22,9	22,9	27,1
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	169,3	169,3	169,9
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	27,8	27,8	25,6
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	292,6	292,6	288,1
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	49,4	49,4	65,7
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	4,4	4,4	4,5
09	+/- Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0
10	= Ordentliche Erträge	1.638,2	1.638,2	1.684,4
11	- Personalaufwendungen	389,0	389,0	385,3
12	- Versorgungsaufwendungen	32,3	32,3	58,4
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	170,7	180,2	179,2
14	- Bilanzielle Abschreibungen	90,2	90,2	91,1
15	- Transferaufwendungen	881,7	885,7	885,0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	93,0	96,3	108,5
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.656,8	1.673,7	1.707,4
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-18,7	-35,5	-22,9
19	+ Finanzerträge	27,2	27,2	32,6
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	39,0	39,0	37,2
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-11,8	-11,8	-4,6
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-30,4	-47,3	-27,6
23	+ Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-30,4	-47,3	-27,6
27	- globaler Minderaufwand	0,2	0,2	0,0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-30,3	-47,1	-27,6

Der vom Rat der Stadt Münster am 11.12.2024 beschlossene Ergebnisplan wies ein Defizit von 30,4 Mio. € aus. Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem Jahresergebnis von -27,6 Mio. € ab.

Das Jahresergebnis verdeutlicht die angespannte strukturelle Finanzlage der Stadt Münster. Diese macht sich im Haushalt der Stadt durch eine hohe Ausgabendynamik insbesondere in den sozialen Aufgabenbereichen bemerkbar.

Eine wesentliche Belastung stellen die Transferaufwendungen dar. Sie beliefen sich 2025 auf 885,0 Mio. € und machten damit 51,8 % der ordentlichen Aufwendungen aus. Besonders dynamisch entwickelten sich die Aufwendungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Das gegenüber dem Haushaltsansatz verbesserte Jahresergebnis ist im Zusammenhang mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Finanzstabilität zu sehen. Mit der ersten Stufe des Stabilisierungsprozesses wurden kurzfristig umzusetzende Maßnahmen mit einer Haushaltswirkung von 16 Mio. € umgesetzt. Mit dem Haushalt 2026/2027 wurden in einer zweiten Stufe weitere finanzielle Ziele beschlossen. Danach sollen durch Maßnahmen zur Finanzstabilität Haushaltsverbesserungen von 11,7 Mio. € im Jahr 2026, 17,2 Mio. € im Jahr 2027, 24,1 Mio. € im Jahr 2028 und 26,1 Mio. € im Jahr 2029 erreicht werden.

Das Jahresergebnis 2025 von -27,6 Mio. € liegt sowohl unter dem im ursprünglichen Haushaltsplan vorgesehenen Defizit von 30,4 Mio. € als auch deutlich unter dem Defizit des Vorjahres von 57,5 Mio. €.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag 31.12.2025

Betrachtet man die Wirkung des Stabilisierungsprozesses isoliert, können die ersten positiven Auswirkungen der Steuerung im Haushaltsjahr 2025 erkannt werden.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die strukturelle Haushaltslage weiterhin kritisch ist und insofern über den Prozess der Finanzstabilität weitere Schritte erforderlich und bereits geplant sind. Die gilt umso mehr, als sich nach dem Abschlussstichtag durch die Auswertung der aktuellen Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) die Schlüsselzuweisungen des Landes für 2027 deutlich reduzieren werden und den Konsolidierungsdruck zusätzlich verschärfen.

Nach der aktuellen Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 werden die Schlüsselzuweisungen für Münster im kommenden Jahr nur noch rund 2,8 Millionen Euro betragen nachdem das Jahresergebnis 2025 hingegen noch von Schlüsselzuweisungen von 128,9 Millionen Euro geprägt wurde.

Die Größenordnung des massiven Ausfalls erfordert trotz der Bestandskraft des Doppelhaushalts bereits schon jetzt ein konsequentes Gegensteuern für 2026.

Entsprechend ist am 08.09.2026 mit sofortiger Wirkung eine Haushaltssperre verhängt worden, ebenso sind als zweite Sofortmaßnahme gegen die deutliche Verschlechterung der haushalterischen Situation unverzügliche personalwirtschaftliche Maßnahmen mit Effekten für 2026 und 2027 eingeleitet worden.

Um die Mindererträge darüber hinaus zu kompensieren, die bei den Schlüsselzuweisungen entstehen werden, wird die Verwaltung ergänzend zum bisherigen Stabilisierungsprozess weitere Vorschläge erarbeiten, die zu Mehrerträgen und Minderaufwendungen führen, um die Haushaltsdefizite im Jahr 2027 und in der Perspektive der Mittelfristplanung auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten, mit dem die Aufzehrung des Eigenkapitals verhindert und die wirtschaftliche Eigenständigkeit bewahrt werden können. Die Verwaltung wird diese Vorschläge den politischen Gremien im ersten Quartal des nächsten Jahres vorlegen.

Detaillierte Hinweise zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung können den Erläuterungen im Band 1 des Jahresabschlusses entnommen werden (siehe Anlage).

Finanzrechnung 2025:

Der Finanzmittelüberschuss bzw. Fehlbetrag errechnet sich aus dem Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit.

Das Jahr 2025 schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von -220,5 Mio. € ab. Dies bedeutet, dass die Stadt Münster im Jahr 2025 ihre Auszahlungen in dieser Höhe nicht durch die erzielten Einzahlungen decken konnte. Der Zahlungsmittelfehlbetrag wurde über die Aufnahme von Krediten bzw. über vorhandene liquide Finanzmittel gedeckt.

Zum Stichtag 31.12.2025 verfügte die Stadt Münster über liquide Mittel in Höhe von 68,5 Mio. €.

Bilanz zum 31.12.2025:

Die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Münster zum Stichtag 31.12.2025 stellt sich wie folgt dar:

Bilanzdaten mit Vergleich zum Vorjahr

Aktiva		31.12.2024	31.12.2025	Änderung
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
00	Aufw. zur Erhaltung der gem. Leistungsfähigkeit	33,7	33,7	0,0
01	Anlagevermögen	4.077,3	4.327,5	250,2
02	Umlaufvermögen	198,5	239,8	41,3
03	Aktive Rechnungsabgrenzung	128,7	160,4	31,7
04	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,0
Passiva		31.12.2024	31.12.2025	Änderung
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
01	Eigenkapital	743,2	716,7	-26,5
02	Sonderposten	1.174,3	1.172,8	-1,5
03	Rückstellungen	847,9	898,3	50,4
04	Verbindlichkeiten	1.600,8	1.880,6	279,8
05	Passive Rechnungsabgrenzung	71,9	93,1	21,2
Bilanzsumme		4.438,2	4.761,5	323,2

Die Bilanzsumme der Stadt Münster ist zum 31.12.2025 um 323,2 Mio. € auf 4.761,5 Mio. € gestiegen. Das Eigenkapital als Saldo zwischen dem Vermögen der Stadt (Aktiva) und den Verbindlichkeiten im weiteren Sinne (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung) ist auf 716,7 Mio. € gesunken und macht nunmehr 15,1 % der Bilanzsumme aus.

Gleichzeitig sind die Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um 279,7 Mio. € auf 1.880,6 Mio. € gestiegen. Die zunehmende Fremdfinanzierung der Investitionen und die damit verbundenen Zinsaufwendungen stellen eine weitere Belastung für die künftigen Haushalte dar.

Die Stadt Münster steht zugleich vor erheblichen Investitionsanforderungen, insbesondere in den Bereichen Schule, Infrastruktur, Klimaschutz und Stadtentwicklung. Angesichts der begrenzten finanziellen Ressourcen kommt einer konsequenten Priorisierung der Investitionen sowie einer wirtschaftlichen Umsetzung und einem wirksamen Bauinvestitionscontrolling besondere Bedeutung zu.

Neben den finanziellen Belastungen weist der Lagebericht auch auf Entwicklungschancen hin. Dazu zählen insbesondere die weitere Digitalisierung und Transformation der Verwaltung, der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und automatisierten Prozessen sowie Entwicklungsperspektiven für den Wirt-

schafts- und Technologiestandort Münster.

Für die weitere Haushaltsentwicklung sind insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer und anderer konjunkturabhängiger Erträge, die Dynamik der Sozial- und Personalaufwendungen, die Zinsentwicklung sowie die Finanzierung der anstehenden Investitionen von wesentlicher Bedeutung.

Der Berichtsentwurf zum Jahresabschluss 2025 steht im Ratsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage zur Verfügung.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:
Entwurf Jahresabschluss 2025 (digital)

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Finanzen und
Beteiligungen

28.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Tingelhoff

Telefon: 492-2010

Tingelhoff@stadt-
muenster.de

Betrifft

Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2024

Beratungsfolge

06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses zum 31.12.2024 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:Allgemeine Hinweise

Die Stadt Münster ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 116 GO NRW, § 52 Abs. 1-3 KomHVO NRW) verpflichtet, zum 31. Dezember 2024 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss fasst den Jahresabschluss der Kernverwaltung mit den Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungsunternehmen zusammen. Das bedeutet, dass alle wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche der Kommune in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Ziel der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, konsolidiertes Gesamtbild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Münster zu vermitteln. Anders als die Einzelabschlüsse der Kommune und der städtischen Be-

teilungen oder bspw. der Beteiligungsbericht bildet der Gesamtabchluss die wirtschaftliche Situation des kommunalen Konzerns als Einheit ab und trägt damit den Ausgliederungen kommunaler Aufgabenerfüllung in Beteiligungen Rechnung. Konzerninterne Beziehungen und Kapitalverflechtungen werden hierbei eliminiert, damit die Gesamtlage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt wird.

Verfahren

Der Entwurf des Gesamtabchlusses für das Geschäftsjahr 2024 wird von der Stadtkämmerin aufgestellt und durch den Oberbürgermeister bestätigt.

Zur fachlichen Vorprüfung wird der Entwurf zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Danach bestätigt der Rat den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss (§ 116 Abs. 8 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Anschließend wird der bestätigte Abschluss der Bezirksregierung angezeigt und öffentlich bekannt gemacht (§ 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 116 Abs. 8 GO NRW).

Mit dem Gesamtabschluss 2024 hat die Stadt Münster zum fünfzehnten Mal einen Gesamtabschluss aufgestellt.

Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabschluss umfasst die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtbilanz und den Gesamtanhang. Hinzu kommen Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel als Bestandteile des Abschlusses, ergänzt durch den Gesamtlagebericht. Die Anforderungen hieran ergeben sich insbesondere aus § 116 Abs. 2 GO NRW sowie § 52 Abs. 1-3 KomHVO NRW. So werden nicht nur Zahlen vorgelegt, sondern auch deren Einordnung und Entwicklung erläutert.

Die Gesamtbilanz erfasst alle dem Konzern zuzurechnenden Vermögenswerte und Schulden, bereinigt um Kapitalverflechtungen und konzerninterne Vorgänge.

Die Gesamtergebnisrechnung umfasst alle Erträge und Aufwendungen des Konzerns, bereinigt um konzerninterne Vorgänge.

Im Gesamtanhang sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung darzustellen (§ 52 Abs. 2 KomHVO NRW). Gem. § 52 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Die Entwicklung des kommunalen Eigenkapitals wird im Eigenkapitalspiegel erfasst.

Der Gesamtlagebericht bietet einen Überblick über Ablauf und Ergebnisse, eine der Aufgabenerfüllung angemessene Analyse der Haushaltswirtschaft sowie eine Darstellung wesentlicher Chancen und Risiken (§ 52 Abs. 1 KomHVO NRW). Insgesamt erhält der Rat damit ein kompaktes, vollständiges Bild der finanziellen Lage des Konzerns Stadt Münster.

Der Gesamtabschluss 2024

Die folgende Tabelle zeigt die konsolidierte Gesamtbilanz der Stadt Münster zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr (Angaben in Mio. €):

Gesamtbilanz Aktiva		31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
		Mio. €	Mio. €	Mio. €
	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	33,7	33,7	0,0
1.	Anlagevermögen	5.038,6	4.730,9	307,7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	19,1	11,0	8,1
1.2	Sachanlagen	4.749,9	4.455,4	294,5
1.3	Finanzanlagen	269,7	264,4	5,3
2.	Umlaufvermögen	519,1	450,8	68,3
2.1	Vorräte	70,6	71,3	-0,7
2.2	Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	309,6	300,5	9,1
2.3	Liquide Mittel	138,8	79,0	59,8
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	131,7	103,1	28,6
	Summe Aktiva	5.723,0	5.318,5	404,5

Gesamtbilanz Passiva		31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
		Mio. €	Mio. €	Mio. €
1.	Eigenkapital	891,5	920,8	-29,3
1.1	Allgemeine Rücklage	811,5	794,0	17,5
1.2	Sonderrücklagen	3,4	3,4	0,0
1.3	Ausgleichsrücklage	107,2	144,0	-36,9
1.4	Gesamtjahresergebnis	-43,5	-30,2	-13,3
1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	12,9	9,6	3,3
2.	Sonderposten	1.244,9	1.264,0	-19,1
3.	Rückstellungen	968,9	935,6	33,3
4.	Verbindlichkeiten	2.477,3	2.077,8	399,5
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	140,4	120,3	20,1
	Summe Passiva	5.723,0	5.318,5	404,5

Im Anlagevermögen gab es einen deutlichen Zuwachs bei den Sachanlagen um 294,5 Mio. €. Insbesondere erhöhte sich der Posten Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau um 167,8 Mio. €, vor allem durch noch nicht fertig gestellte Baumaßnahmen im Schulbereich und laufende Tiefbaumaßnahmen. Auch die Finanzanlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 5,3 Mio. € an.

Im Umlaufvermögen stiegen die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände leicht um 9,1 Mio. €, während die Liquidien Mittel um 59,8 Mio. € deutlich zunahmen.

Auf der Passivseite verringerte sich das Eigenkapital gegenüber dem Vorjahr um 29,3 Mio. €. Ursächlich hierfür waren insbesondere das um 13,3 Mio. € geringere Gesamtjahresergebnis 2024 sowie die aufgrund des Vorjahresergebnisses der Stadt Münster erfolgte Verringerung der Ausgleichsrücklage um 36,9 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage stieg dagegen um 17,5 Mio. €, hauptsächlich durch die Einstellung der Vorjahresgewinne der Tochtergesellschaften sowie durch ergebnisneutrale Konsolidierungen und Bewertungsanpassungen. Die Sonderposten verringerten sich um 19,1 Mio. €, überwiegend aufgrund geringerer zweckgebundener Beiträge. Die Rückstellungen nahmen aufgrund der Pensionsrückstellungen deutlich (+33,3 Mio. €) zu.

Die detaillierte Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen kann der ausführlichen Gesamtbilanz zum 31.12.2024 sowie dem Gesamtanhang (Abschnitt „Angaben zu Posten der Gesamtbilanz“) entnommen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2024 im Vergleich zu 2023 (Angaben in Mio. €):

Gesamtergebnisrechnung	2024	2023	Veränderung
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	703,9	683,1	20,8
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	324,4	254,9	69,5
Sonstige Transfererträge	24,1	24,3	-0,2
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	217,0	197,8	19,2
Privatrechtliche Leistungsentgelte	929,8	1.107,0	-177,2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	280,8	262,9	17,9
Sonstige ordentliche Erträge	65,9	65,9	0,0
Aktiviertete Eigenleistungen	29,6	22,6	7,0
Bestandsveränderungen	3,1	7,3	-4,2
Ordentliche Gesamterträge	2.578,7	2.625,8	-47,1
Personalaufwendungen	530,6	496,5	34,1
Versorgungsaufwendungen	42,8	38,9	3,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	838,5	1.033,9	-195,4
Bilanzielle Abschreibungen	162,2	156,5	5,7
Transferaufwendungen	845,8	752,6	93,2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	167,4	153,9	13,5
Ordentliche Gesamtaufwendungen	2.587,4	2.632,3	-44,9
Ordentliches Gesamtergebnis	-8,6	-6,5	-2,1
Beteiligungsergebnis	3,3	5,3	-2,0
Zins- und sonstiges Finanzergebnis	-38,7	-29,5	-9,2
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,0	0,3	-0,3
Gesamtjahresergebnis	-44,0	-30,4	-13,6
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-0,5	-0,2	-0,3
Bilanzielles Gesamtjahresergebnis im Eigenkapital	-43,5	-30,2	-13,3

Auf der Ertragsseite gab es insbesondere bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen einen Zuwachs von 69,5 Mio. €. Dieser Anstieg ist vor allem auf höhere Schlüsselzuweisungen (kommunaler Finanzausgleich) und Zuwendungen im Bereich Jugendhilfe zurückzuführen. Dagegen verringerten sich die Privatrechtlichen Leistungsentgelte deutlich um 177,2 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus gesunkenen Absatzmengen in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung. Insgesamt verringerten sich die ordentlichen Gesamterträge um 47,1 Mio. € auf 2.578,7 Mio. €.

Die Ordentlichen Gesamtaufwendungen lagen mit 2.587,4 Mio. € um 44,9 Mio. € niedriger als im Vorjahr. Diese Verringerung ist im Wesentlichen auf die um 195,4 Mio. € gesunkenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen. Ursächlich hierfür waren geringere Bezugsaufwendungen für Energie- und Wasserlieferungen, Einspeisevergütungen für Strom aus EEG- und KWK-Anlagen und ein geringerer Sanierungs- und Rekultivierungsaufwand der Zentralen Mülldeponie Münster I und II.

Das Ordentliche Gesamtergebnis verringerte sich um 2,1 Mio. € und lag im Berichtsjahr bei -8,6 Mio. €.

Das Gesamtfinanzergebnis, welches auch das Beteiligungsergebnis beinhaltet, verschlechterte sich um 11,2 Mio. € auf -35,4 Mio. €. Zu dieser Ergebnisminderung trugen im Wesentlichen die um

9,5 Mio. € gestiegenen Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die um 1,8 Mio. € geringeren Beteiligungserträge bei.

Insgesamt ergibt sich mit der Berücksichtigung des Postens „Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“ ein Bilanzielles Gesamtjahresergebnis im Eigenkapital von -43,5 Mio. €, was einem Rückgang um 13,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr entspricht.

In Vertretung

Gez. Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:

- Gesamtabschluss 2024 – Entwurf (digital)



Stadtplanungsamt

11.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bartmann

Telefon: 492-6115

Bartmann@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bericht zur Wohnbaulandentwicklung 2024 - 2025
Fortschreibung des Baulandprogramms 2026 - 2035

Beratungsfolge

03.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bericht zur Wohnbaulandentwicklung 2024 - 2025 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortschreibung des Baulandprogramms 2026 – 2035 und die Priorisierung der einzelnen Baugebiete (Anlagen 2a - c) werden beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - alle zur Baulandentwicklung erforderlichen liegenschaftlichen, planerischen und erschließungstechnischen Schritte weiterzuentwickeln und sie in den einschlägigen Arbeitsprogrammen der städtischen Fachämter umsetzungsorientiert zu verankern. Über den Fortschritt der Baulandentwicklung ist dem Rat im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Baulandprogramms zu berichten.
 - für die Umsetzung der Baugebiete neben der Realisierung durch die Stadtverwaltung und unter Einhaltung der Grundsätze des Modells der sozialgerechten Bodenordnung

auch die Einbindung externer Partner:innen – wie bspw. die Wohn- und Stadtbau GmbH, private Wohnungsbaugesellschaften, die KonvOY GmbH etc., zu prüfen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entstehen keine Kosten. Die weitere Umsetzung der einzelnen Baugebietsentwicklungen steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zum jeweiligen Zeitpunkt, die im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanungen zur Entscheidung vorgelegt wird.

Begründung:

Zum Beschlusspunkt 1.:

➤ ***Warum ist der Bau neuer Wohnungen besonders wichtig für Münster?***

Das Thema Wohnen ist in Münster – wie in allen wachsenden Städten Deutschlands – von besonderer Bedeutung. Aus der hohen Nachfrage nach Wohnraum, welche zu steigenden Mieten und Bodenpreisen geführt hat, ergeben sich nicht nur unmittelbar Probleme für Grundstücks- und Wohnungssuchende, es entstehen auch mittelbare Herausforderungen – z.B. für Arbeitgeber/innen, deren Beschäftigte keine Wohnungen in der Stadt finden oder ins Umland ausweichen müssen. Das wiederum führt zur Zunahme von z.B. Pendlerverkehren, die auch vor dem Hintergrund ehrgeiziger Klimaziele kontraproduktiv wirken. Aus diesen Gründen gehört das leistbare, nachhaltige Wohnen zu den Leitthemen der Stadtentwicklung¹ und ist eines von fünf stadtstrategischen Handlungsfeldern.²

Es ist das grundsätzliche Ziel der Stadt, dass möglichst alle Menschen, die in Münster wohnen und leben möchten, auch ein adäquates Angebot finden und für sich wahrnehmen können. Insbesondere für bestimmte Zielgruppen (bspw. einkommensschwächere Haushalte, mobilitätseingeschränkte Personen, ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf, junge Familien, Studierende etc.) ist dieses Angebot aber derzeit nicht immer ausreichend.

➤ ***Warum sind in den letzten Jahren trotz der hohen Nachfrage weniger Wohnungen gebaut worden?***

Die langjährige Wachstumsphase am Wohnungsmarkt in Münster mit Wohnungsfertigstellungszahlen von im jährlichen Schnitt knapp 2.000 Wohneinheiten (WE) in den Jahren 2019 – 2023 endete mit Beginn des Ukraine-Krieges und seinen Folgen für die Wirtschaft und die privaten Haushalte. Die Baukosten sind seit Anfang 2022 bis heute um ca. 25 % gestiegen und insbesondere die Finanzierungskosten haben sich tlw. vervierfacht.³

Die dadurch hervorgerufene, spürbare Bauzurückhaltung zeigt sich auch in Münster u.a. darin, dass Ende 2023 über 60 % der genehmigten Wohnungen noch nicht im Bau waren (ca. 2.500 WE), was eine deutliche Steigerung gegenüber den Vorjahren (2019 – 2022) darstellt, in denen dieser Wert zu Ende eines Jahres durchschnittlich lediglich bei ca. 35 – 40 % lag. Die Wohnungsbau-Genehmigungszahlen selbst liegen in den Jahren 2022 – 2024 mit im jährlichen Schnitt ca. 1.450 WE unter denen der Vorjahre 2017 - 2021, entsprechen damit aber immer noch dem langjährigen

¹ vgl. Vorlage V/0487/2021 „MünsterZukünfte 20|30|50: Zentrale Ergebnisse und weiteres Vorgehen“, Anlage 3 Baustein C „Zehn Leitthemen für Münster“

² vgl. Vorlage V/0609/2022 „Ziele zur kommunalen Steuerung“ i.V.m. Ratsantrag A-R/0047/2024

³ vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/bpr110.html#241648> und <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1347565/umfrage/entwicklung-der-bauzinsen-in-deutschland/>

Durchschnitt der Jahre 2002 – 2016 und konnten im Jahr 2025 bereits wieder auf über 1.800 WE gesteigert werden.

Nichtsdestotrotz ist die Anzahl an fertiggestellten Wohnungen in Münster (nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2024) im Jahr 2025 bereits wieder auf über 1.400 Wohnungen gestiegen. Der Zielwert von 2.000 neu gebauten Wohnungen konnte damit zwar noch nicht wieder erreicht werden, im landes- und bundesweiten Vergleich zeigt sich in verschiedenen Erhebungen der letzten Jahre allerdings, dass in Münster eine sehr hohe Wohnungsbautätigkeit zu verzeichnen ist.⁴

Vor dem Hintergrund gestiegener Baugenehmigungs- und Baufertigstellungszahlen im letzten Jahr scheinen sich die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau langsam wieder zu stabilisieren und die Bereitschaft privater Bauherren zu investieren zu steigen.

➤ ***Warum ist Baulandentwicklung auch in einer Zeit schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen dringend erforderlich?***

Die wohnungswirtschaftlichen Rahmenbedingungen erschweren bundesweit nach wie vor den Wohnungsbau: Bereits geplante Bauvorhaben werden tlw. ganz aufgegeben bzw. zeitlich zurückgestellt (in Münster beispielsweise das Projekt am südlichen Dahlweg) oder müssen umgeplant werden (in Münster beispielsweise das Projekt am Gasometer und auf dem ehemaligen Klosterareal in Pluggendorf). Diese Zurückhaltung am Wohnungsmarkt gilt dabei sowohl für den Eigenheim- wie auch für den Geschosswohnungsbau.

Allerdings bleibt die Wohnungsnachfrage in Münster aufgrund in den vergangenen Jahren gestiegener Einwohnerzahlen noch immer sehr hoch, was somit weiter deutlich steigende Mieten erwarten lässt, insbesondere, wenn Haushalte ihren Wunsch nach Wohneigentum zurückstellen (müssen) und stattdessen im Mietwohnungsmarkt verbleiben. Insofern besteht die latente Gefahr, dass aufgrund der noch nicht überwundenen Krise am Wohnungsimmobiliemarkt sich auch die weitere Baulandentwicklung verzögern oder reduzieren kann, da die Nachfrage nach Grundstücken für den Wohnungsbau (vermeintlich) stagniert bzw. zurückgeht.

Die Baulandentwicklung ist jedoch ein langfristiger Prozess, da die Zeitdauer vom Erwerb der für eine Bebauung perspektivisch vorgesehenen Grundstücke durch die Stadt gem. den Anforderungen der Sozialgerechten Bodennutzung Münster (SoBoMü) über die städtebauliche Planung bis hin zum Bau der Erschließung und der Errichtung der Wohngebäude auch in krisenfreien Zeiten viele Jahre beträgt. Daher ist es heute und in absehbarer Zukunft umso mehr erforderlich, die Baulandbereitstellung auf hohem Niveau zu halten, damit ausreichend bebaubare Grundstücke für den Wohnungsneubau vorgehalten werden können, um die hohe Nachfrage weiterhin befriedigen zu können.

➤ ***Warum müssen neue Baugebiete im Außenbereich entwickelt werden? Ist es nicht möglich die neuen Wohnungen in heute schon bebauten Bereichen zu realisieren?***

Der heute schon überwiegend bebaute Teil des Stadtgebietes (der sogenannte Innenbereich) ist bereits seit vielen Jahren Schwerpunkt der Wohnungsbautätigkeit. In den letzten zehn Jahren sind durchschnittlich mehr als 80 % der neuen Wohnungen in diesem Innenbereich errichtet worden. Auch der geförderte Wohnungsbau hat sich in den letzten Jahren insbesondere auf den Innenbereich konzentriert.

Die Möglichkeiten, im Bestand und im Rahmen der Nachverdichtung weitere Wohnungen in ausreichender Menge zu schaffen sind jedoch begrenzt, denn die dafür in Betracht kommenden Potenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen etc.) sind – aufgrund bereits realisierter oder sich in

⁴ vgl. beispielhaft im Jahr 2023 konnte Münster mit 54,1 fertiggestellten Wohnungen je 10.000 Einwohnern die höchste Fertigstellungsquote in NRW verzeichnen.

Umsetzung befindlicher Projekte – abnehmend. Auch können und sollten aus Gründen der Klimafolgenrechtsvorsorge insbesondere in bereits dicht bebauten Bestandsgebieten noch vorhandene Frei- und Grünflächen in vielen Fällen möglichst nicht bebaut werden. Um insgesamt ausreichend neue Wohnungen errichten zu können, müssen daher auch weiterhin neue Wohngebiete im Außenbereich entwickelt werden.

➤ **Was hat die Stadt in den letzten Jahren in Sachen Wohnbaulandentwicklung erreicht?**

Über die vergangenen 15 Jahre konnte eine deutliche Steigerung der Baulandentwicklung erreicht werden, die allerdings in den letzten Jahren seit 2023 geringer ausgefallen ist. Dies hat vielfältige Ursachen: Zu nennen sind hier u.a. komplexer werdende Anforderungen und intensivere Abstimmungserfordernisse an die Verfahren (u.a. die Einbindung von neuen Energiekonzepten, investorenseitig veränderte Planungen, Abstimmungen mit Fördergebern) bei unverändertem Stellenplan.

Vor dem Hintergrund des zurückhaltenden Investitionsklimas im Wohnungsbau (und der damit verbundenen geringeren Bautätigkeit der letzten Jahre) ist dieser Rückgang noch nicht problematisch, die Reservekapazitäten⁵ sind allerdings gegenüber dem Wert von vor zwei Jahren zurückgegangen und lagen im Ergebnis Ende 2025 bei ca. 3.150 WE und damit leicht unterhalb des zugrunde liegenden „Soll“-Wertes.⁶

➤ **Wird das Ziel, mehr preiswerte, geförderte Wohnungen zu bauen, erreicht?**

Der Rat der Stadt Münster hat das Ziel festgelegt, dass in Münster jährlich der Bau von mindestens 300 neuen Wohnungen mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln gefördert werden soll. Diese Wohnungen stehen dann aufgrund ihrer limitierten Miete Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung.

Dieses Ziel wurde seit dem Jahr 2017 regelmäßig erreicht, eine Ausnahme bilden dabei die Jahre 2022 – 2024, in denen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Wohnungsmarkt geringere Förderzahlen zu verzeichnen waren. Im vergangenen Jahr erreichte die Anzahl der geförderten Wohnungen (Mietwohnungsbau und Eigenheimförderung) mit 650 WE einen neuen Höchststand in Münster, davon entfallen rund 470 WE auf Wohnheimplätze für Auszubildende und Studierende. Bezahlbarer Wohnraum für größere Familien bleibt die Ausnahme.

Dabei entstehen die geförderten Neubau-Wohnungen in den letzten Jahren überwiegend in neu entwickelten Baugebieten. Dies ist maßgeblich auf das Modell der Sozialgerechten Bodennutzung Münster (SoBoMü) zurückzuführen, da danach in allen neuen Baugebieten entweder durch (Teil-)Grundstücksankauf oder städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden soll, dass auch ein spezifischer Anteil geförderter Wohnungen realisiert wird.

Erheblichen Einfluss auf die Anzahl der möglichen Förderzusagen hat das zur Verfügung stehende Förderbudget des Landes. Insgesamt sind die Konditionen für den geförderten Wohnungsbau vor dem Hintergrund der allgemein schwierigen, finanziellen Rahmenbedingungen am Wohnungsmarkt nach wie vor sehr attraktiv, was zu einer verstärkten Fördermittelnachfrage in den letzten Jahren geführt hat.

⁵ Gemeint sind damit Grundstücke, bei denen Planungsrecht besteht (d.h. i.d.R. ist der Bebauungsplanprozess abgeschlossen) und die erschlossen, aber noch nicht bebaut sind

⁶ Der Vorrat an baureifen Flächen in Baugebieten soll dem Vierfachen des durchschnittlichen Baulandverbrauchs der letzten fünf Jahre entsprechen.

➤ **Wie kann der Abwanderung insbesondere von jungen Familien in das Münsteraner Umland begegnet werden?**

Münster wächst insbesondere auch durch den Zuzug von jungen Menschen, die zum Studium, zur Ausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen nach Münster kommen und hier wohnen möchten. Im Gegenzug verliert die Stadt aber in der Altersgruppe der Familien (unter 18-jährige sowie 30 - 44-jährige) im Saldo viele Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere an die umliegenden Städte und Gemeinden („Suburbanisierung“).

Diese Zielgruppe der Familien wünscht sich oftmals nach wie vor ein Einfamilienhaus.⁷ Die von der Stadt beauftragte Wohnungsbedarfsprognose von InWIS⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2030 jährlich ein Neubau-Bedarf an Einfamilienhäusern in einer Größenordnung von ca. 400 – 450 Einheiten besteht, der in den Folgejahren deutlich auf 250 – 300 Einheiten / Jahr zurückgeht. Außerhalb von Baugebieten des Baulandprogramms wurden in den letzten 25 Jahren durchschnittlich lediglich ca. 100 Einfamilienhäuser gebaut. Daher plant die Stadt im Rahmen der Baulandentwicklung verstärkt gemischte Quartiere, die Angebote für alle Ziel- und Nutzergruppen berücksichtigen. Der deutliche Schwerpunkt des Baulandprogramms (85 – 90 % der Wohneinheiten) liegt allerdings nach wie vor im Geschosswohnungsbau. Im Einfamilienhausbau sind insbesondere verdichtete Strukturen (Reihen- und Stadthäuser) vorgesehen, freistehende Einfamilienhausgrundstücke werden im Regelfall nicht geplant.

In diesen gemischten Baugebieten ist – mit Rücksicht auf die Lage in den Außenstadtteilen – in der Regel von einem drei- bis maximal viergeschossigem Wohnungsbau auszugehen. Der realisierbare Wohnraum bei einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus ist im Vergleich zu einem verdichteten Einfamilienhaus (Stadthaus) sehr ähnlich, so dass mit dem verdichteten Einfamilienhausbau keine geringere Bebauungsdichte verbunden sein muss. Da sich auch die Baufelder in einigen Fällen wahlweise für Einfamilien- (Efa) wie auch Mehrfamilienhausbau (Mefa) eignen und die genaue Anzahl der Wohnungen nicht im Bebauungsplan festgelegt wird, sind im Baulandprogramm für viele Baugebiete entsprechende Spannen bezogen auf die jeweiligen WE-Kapazitäten genannt (vgl. Anlage 2c).

Ergänzt wird das Einfamilienhausangebot des Baulandprogramms durch die große Anzahl an Einfamilienhäusern im Bestand. Aufgrund der demographischen Entwicklung werden viele dieser Bestandsimmobilien in den kommenden Jahren auf den Markt kommen und für neue Nutzende eine Alternative anstelle eines Neubaus bieten. Die Schaffung neuer, insbesondere altengerechter Wohnungen in möglichst allen Quartieren soll ein früheres Freiziehen eines Teils dieses umfangreichen Bestandes an Einfamilienhäusern ermöglichen und damit dazu beitragen, entsprechende Angebote insbesondere für Familien auch im Bestand zu schaffen.

Eine ausführliche Darstellung des Wohnungsbaugeschehens und der Wohnbaulandentwicklung in Münster findet sich im Bericht zur Wohnbaulandentwicklung (Anlage 1).

⁷ vgl. z.B. Studie „Haus oder Wohnung? Stadt oder Land?“, Institut der deutschen Wirtschaft, 2021. In der Zusammenfassung heißt es: „Folgende wesentliche Schlussfolgerungen konnten dabei gezogen werden:

1. Es gibt eine eindeutige Präferenz unter allen Gruppen für die verschiedenen Formen von Einfamilienhäusern. [...]“

⁸ vgl. InWIS Forschung + Beratung GmbH „Wohnungsbedarfs- und Wohnungsbedarfsdeckungsprognose Stadt Münster“, 2023 – vgl. dazu Vorlage V/0606/2023

Zu den Beschlusspunkten 2. und 3.

➤ Was hat sich gegenüber dem Baulandprogramm 2024 – 2032 geändert?

Das Baulandprogramm 2026 – 2035 gibt einen Überblick über die folgenden Baugebiete in Münster:

– „Baugebiete in Umsetzung“

Bereits baureife⁹ Baugebiete, die derzeit vermarktet und realisiert werden – diese Darstellung wird erstmals mit dieser Vorlage vorgenommen, um einen Überblick über aktuelle Neubaugebiete zu ermöglichen, die im Rahmen des Baulandprogramms in den letzten Jahren bereits die Baureife erlangt haben.

– „Baugebiete in Entwicklung“

Baugebiete, die aktuell entwickelt werden, bei denen insofern entweder Planungsrecht oder Erschließung noch geschaffen werden müssen – diese Baugebiete bilden das eigentliche Baulandprogramm.

– „Potenzielle Baugebiete in Vorbereitung“

Potenzielle Baugebiete, für die Schritte zur Vorbereitung einer möglichen Aktivierung bereits laufen bzw. geplant sind (insbesondere Klärung der liegenschaftlichen Fragen) - diese potenziellen Baugebiete werden (wie bisher) mit einem „Sternchen“ in der Karte zum Baulandprogramm dargestellt.

Gegenüber dem Baulandprogramm 2024 – 2032 sind ein weiterer Bauabschnitt auf der ehemaligen York-Kaserne sowie das Baugebiet Kieseckampweg II in Coerde baureif geworden. Darüber hinaus entfallen zwei weitere Baugebiete (Sentrup – ehem. Wartburgschule und Mitte – Südlicher Dahlweg), da es für diese Flächen aktuell keine Projekte in der konkreten Planung gibt.

Im Gegenzug sollen weitere (neue) Baugebiete in das Baulandprogramm aufgenommen werden: Zum einen eine städtische Fläche in Roxel – Östlicher der Tilsiter Straße und südlich der Roxeler Straße – sowie ein weiterer Abschnitt im Oxford-Quartier (rund um den Simonsplatz) und zum anderen zwei Investorenprojekte (Nienberge – Nördlich Altenberger Straße und Mitte – Klosterareal Pluggendorf, dieses Projekt muss aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen inhaltlich verändert werden). Analog gilt dies auch für das (noch im letzten Baulandprogramm gelistete) Projekt Gasometer in Gremmendorf.

➤ Reicht die Kapazität des Baulandprogramms, um die beschlossenen Ziele zu erreichen?

Insgesamt umfasst das Baulandprogramm bis zum Jahr 2035 eine Kapazität von bis zu ca. 12.700 neuen Wohnungen, von denen ca. 8.000 auf städtischen Flächen geplant sind bzw. bei denen die Verfügbarkeit durch den Abschluss von städtebaulichen (Vor-)Verträgen mit den Eigentümern bereits gesichert ist. Dies macht es insgesamt möglich, die festgelegte Zielzahl im Hinblick auf die Baureifmachung (jährlich bis zu 1.250 WE¹⁰) zu erreichen. Es setzt allerdings voraus, dass die meisten dieser Baugebiete auch im angestrebten Zeitraum realisiert werden können und dafür auch die liegenschaftliche Verfügbarkeit der neuen urbanen Stadtquartiere (Steinfurter Straße, Kanalkante Südost) erreicht wird.

⁹ Die Baureife liegt vor, sobald Planungsrecht besteht und die Erschließung gesichert ist

¹⁰ Vor dem Hintergrund der hohen Neubauleistung durch spontane Bautätigkeit im Bestand in den letzten zehn Jahren (im Durchschnitt ca. 50 %) erscheint auch eine Bereitstellung durch das Baulandprogramm in einer Größenordnung von ca. 1.000 WE / Jahr ausreichend.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten für einzelne Baugebiete bzw. größere Baufelder auch weitere Modelle zur Umsetzung geprüft werden: Die Übernahme durch die Wohn- und Stadtbau GmbH, private Wohnungsbaugesellschaften / Bauträger bzw. die KonvOY. Die Grundsätze des Modells der sozialgerechten Bodennutzung finden in diesen Fällen Anwendung.

➤ ***Können die Baugebiete alle kurzfristig realisiert werden?***

Vor dem Hintergrund begrenzter Arbeitskapazitäten der bei der Baulandentwicklung beteiligten Ämter ist eine Priorisierung der Baugebiete erforderlich, bei der die vorhandenen Arbeitskapazitäten auf die besonders wichtigen und prioritären Projekte fokussiert werden. Die Priorisierung und die damit verbundene zeitliche Einordnung, für wann die Baureife der jeweiligen Baugebiete in etwa angestrebt wird, geht aus der Tabelle zum Baulandprogramm (Anlage 2c) hervor und ist das Ergebnis eines möglichst effektiven Einsatzes der vorhandenen Arbeitskapazitäten.

Bei der Priorisierung werden verschiedene Perspektiven berücksichtigt: Neben der Stadtentwicklungsperspektive (bspw. die Größe eines Baugebietes) spielen fachspezifische Aspekte (bspw. Belange der Grünordnung oder erschließungstechnische Aufwendungen) sowie die Realisierungsperspektive eine Rolle. Baugebiete mit nur mittlerer Priorität haben zum jetzigen Zeitpunkt noch keine weitere zeitliche Konkretisierung, klar ist aber, dass sie i.d.R. erst nach 2030 baureif werden können.¹¹

Die Priorisierung ist dynamisch: Bei absehbaren Verzögerungen können Baugebiete zeitlich verschoben werden, wobei der Fokus insbesondere auf den verfügbaren städtischen Flächen liegt.

➤ ***Was passiert nach dem Jahr 2035?***

Auch wenn das Baulandprogramm derzeit nur den Zeitraum bis zum Jahr 2035 betrachtet, gibt es bereits heute auch langfristige Überlegungen, die über dieses Jahr deutlich hinausgehen. Zu nennen sind hier insbesondere die Siedlungsflächenpotenziale, die Teil des Integrierten Flächenkonzepts Münster (IFM) sind.¹²

Vor dem Hintergrund, dass sich die Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren aber auch ändern können, handelt es sich dabei zunächst um planerische Potenziale, über deren tatsächliche Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Beschlüsse gefasst werden müssen. Insofern werden diese Potenziale in dieser Vorlage auch nicht im Einzelnen aufgeführt.

Um bereits heute aber für einzelne Bereiche die Voraussetzungen für eine spätere konkrete Baugebietsentwicklung zu schaffen und im Sinne einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik auch langfristig handlungsfähig zu bleiben, ist es sinnvoll, für einzelne dieser Potenzialflächen erste liegenschaftliche Verhandlungen und vorbereitende Untersuchungen zu tätigen. Diejenigen potenziellen Baugebiete, für die dies aktuell zutrifft, sind in der Karte zum Baulandprogramm (vgl. Anlage 2b) mit einem „Sternchen“ gekennzeichnet („Potenzielle Baugebiete in der Vorbereitung“).

Details zur Fortschreibung des Baulandprogramms und zur Priorisierung der Baugebiete können den Anlagen 2a – c (Bericht zur Fortschreibung, Karte des Baulandprogramms, Tabelle des Baulandprogramms) entnommen werden.

¹¹ Eine frühere Realisierung gilt allerdings für diejenigen Bauvorhaben, die keine Bauleitplanung benötigen und über eine Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeit gem. § 31 (3), § 34 (3b) bzw. § 246e BauGB genehmigt werden können.

¹² vgl. die Vorlage zum IFM-Konzept V/0192/2024

In Vertretung

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Bericht zur Wohnbaulandentwicklung 2024 / 2025

Baulandprogramm 2026 - 2035

Anlage 2a: Fortschreibung Baulandprogramm 2026 – 2035 inkl. Priorisierung der Baugebiete

Anlage 2b: Baulandprogramm 2026 – 2035 Übersichtskarte

Anlage 2c: Baulandprogramm 2026 – 2035 Tabelle



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

20.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Braun

Telefon: 492-5103

BraunO@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Kindertagesbetreuungsbericht 2025 / 2026

Beratungsfolge

03.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
24.09.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Bericht
07.10.2026	Hauptausschuss	Bericht
07.10.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien berichtet in der Regel jährlich im Rahmen des Kindertagesbetreuungsberichts über die wesentlichen Kerndaten der Versorgung und der Ausbauplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Aufgegriffen werden dabei unter anderem auch aktuelle bzw. besonders relevante Themen, Entwicklungen und Herausforderungen wie zum Beispiel in den letzten Jahren der Fachkräftemangel und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Quote und spezifisch auch auf die Belegungssituation in den Kitas.

Im Rahmen der Vorbereitung des Berichts für das Jahr 2025, der die o. g. Inhalte für das Kitajahr 2025/2026 abbilden und analysieren sollte, ist mit einem signifikanten Rückgang der Kinderzahlen eine weitere bedeutsame Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung hinzugekommen.

Die Darstellung und die Analyse der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Versorgungssituation erforderten eine zeitintensive Befassung damit auf Wohnbereichsebene. Die Bedingungen und die Gründe für diese Entwicklungen in den einzelnen Wohnbereichen waren sehr unterschiedlich, so dass eine überschlägige Betrachtung auf Ebene der gesamten Stadt nicht ausreichend war. Der Umfang der verschiedenen Themen, die bei der Betrachtung je Wohnbereich berücksichtigt werden müssten, war erheblich.

Dies konnte nicht in dem letztjährigen begrenzten Zeitrahmen für eine Veröffentlichung in den politischen Gremien durchgeführt und in dem Bericht verarbeitet werden.

Um einen fundierten Bericht vorlegen zu können, wurde entschieden, dass die Verwaltung die Berichterstattung für das Kitajahr 2025/2026 und 2026/2027 ausnahmsweise zusammen vorlegt.

Mit diesem Bericht stellt die Verwaltung die wesentlichen Kerndaten der Versorgung und der angepassten Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung dar.

Dem Bericht liegt folgende Struktur zugrunde:

Im ersten Teil werden die Kerndaten zur Entwicklung der Versorgungssituation und der Betreuungszeiten, die Veränderungen im Rahmen des Kita-Angebotes und die Entwicklung der städtischen Ausbauplanung bis zum Kindergartenjahr 2026/2027 dargestellt. Ergänzt wird dieser Teil mit einem vertieften Blick auf die Versorgungssituation der ab drei Jahre alten Kinder in Kitas in Münster.

Der zweite Teil beinhaltet einen Überblick über Anpassungen der Jugendhilfeplanung mit den wesentlichen Veränderungen bei den Kindertageseinrichtungen und den Entwicklungen in der Kindertagespflege sowie dem Status der betriebliche Kindertagesbetreuung in Münster

Der dritte Teil widmet sich dem Thema der Fachkräftegewinnung und -bindung, bevor im vierten Teil ein Fazit gezogen wird.

1. Kerndaten zur Kindertagesbetreuung in Münster zum Kindergartenjahr 2025/2026 und 2026/2027

1.1. Entwicklung der Versorgungssituation

Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2024/2025 hat sich für beide Altersgruppen in den Kitajahren 2025/2026 und 2026/2027 eine Steigerung der Versorgungsquoten ergeben.

Die Quote der u3-Kinder steigt von 53,4% in 2024/2025 auf zunächst 56,7% an und liegt jetzt bei 55,9%. Die Quote für die ü3-Kinder steigt von 107,6 % im Kitajahr 2024/2025 auf 113,1% im Kindergartenjahr 2025/2026 und liegt aktuell bei 107,7%.

Diese Entwicklung resultiert aus dem weiteren Platzausbau auf der einen Seite und dem Rückgang der Kinderzahlen auf der anderen Seite. Ebenso ist bereits die weithin rückläufige Anzahl von Plätzen in der Kindertagespflege berücksichtigt (vgl. Punkt 2.2).

Tabelle 1: Gesamtstädtische Versorgungssituation

	Kiga-Jahr 2024/2025			Kiga-Jahr 2025/2026			Kiga-Jahr 2026/2027		
Altersgruppen	Kinder	Plätze	Quote	Kinder	Plätze	Quote	Kinder	Plätze	Quote
0 – u. 3 J. Ges.	7.886	4.207	53,4%	7.464	4.233	56,7%	7.200	4.024	55,9%
in Kitas		3.114	39,5%		3.294	44,1%		3.225	44,8%
in KTP		1.093	13,9%		939	12,6%		799	11,1%
3 – u. 6 J. Ges.	8.375	9.009	107,6%	8.188	9.258	113,1%	7.999	8.616	107,7%
in Kitas		9.009			9.258			8.616	
Summen	16.261	13.216		15.652	13.491		15.199	12.640	

Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2024/2025 sank die Kinderzahl im Jahr 2025/2026 um 609 Kinder (422 u3-Kinder/ 187 ü3-Kinder) auf 15.652 Kinder und im Jahr 2026/2027 sinkt sie nochmals um weitere 453 Kinder (264 u3-Kinder/ 189 ü3-Kinder) auf insgesamt 15.199 Kinder.

Dem gegenüber steht ein Platzangebot von insgesamt 12.640 Plätzen im Kindergartenjahr 2026/2027. Im Kindergartenjahr 2025/2026 wurden vier neue Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 17 Gruppen eröffnet. Hierdurch wurden insgesamt 249 neue Plätze geschaffen (26 u3 Plätze/ 249 ü3-Plätze).

Zum Kindergartenjahr 2026/2027 werden acht Kindertageseinrichtungen schließen. Dadurch verringert sich das Platzangebot um weitere 851 Plätze (209 u3-Plätze/ 642 ü3-Plätze).

Trotz des verringerten Platzangebotes im Kindergartenjahr 2026/2027 ist die Betreuungsquote weiterhin stabil. Diese Entwicklung resultiert aus dem Rückgang der Kinderzahlen.

Tabelle 2: u3-Versorgungsquote und Anzahl der Kinder nach Bezirken

Bezirk	Kinder					Kita-Plätze					Quote				
	2024	2025	2026	Diff. I	Diff. II	2024	2025	2026	Diff. I	Diff. II	2024	2025	2026	Diff. I	Diff. II
Mitte	3.028	2.874	2.695	-154	-333	1.521	1.479	1.386	-42	-135	50,2%	51,5%	51,4%	1,3%	1,2%
West	1.386	1.334	1.379	-52	-7	846	857	851	11	5	61,0%	64,2%	61,7%	3,2%	0,7%
Nord	904	848	801	-56	-103	515	542	449	27	-66	57,0%	63,9%	56,1%	6,9%	-0,9%
Ost	614	574	556	-40	-58	308	301	322	-7	14	50,2%	52,4%	57,9%	2,2%	7,7%
Südost	996	915	886	-81	-110	488	537	512	49	24	49,0%	58,7%	57,8%	9,7%	8,8%
Hiltrup	958	919	883	-39	-75	545	517	504	-28	-41	56,9%	56,3%	57,1%	-0,6%	0,2%
	7.886	7.464	7.200	-422	-686	4.223	4.233	4.024	10	-199					

Im u3-Bereich ist die Zahl der Kinder in den zwei vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Verzeichnete die Stadt Münster Ende 2023 noch insgesamt 7.886 u3-Kinder, sank dieser Wert bis Ende 2024 zunächst um 422. Dieser rückläufige Trend setzte sich auch im Folgejahr fort: Bis Ende 2025 verringerte sich die Kinderzahl um weitere 264, sodass die Gesamtzahl auf 7.200 u3-Kinder fiel.

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 stehen im u3-Bereich insgesamt 4.024 Plätze zur Verfügung. Davon entfallen 3.225 Plätze auf Kindertageseinrichtungen, während weitere 799 Plätze durch die Kindertagespflege abgedeckt werden. Angesichts einer Gesamtzahl von 7.200 Kindern in dieser Altersgruppe beläuft sich die aktuelle u3-Versorgungsquote damit auf 55,9 %.

Tabelle 3: ü3-Versorgungsquote und Anzahl der Kinder nach Bezirken

Bezirk	Kinder					Kita-Plätze					Quote				
	2024	2025	2026	Diff. I	Diff. II	2024	2025	2026	Diff. I	Diff. II	2024	2025	2026	Diff. I	Diff. II
Mitte	2.523	2.561	2.586	38	63	2.745	2.755	2.635	10	-110	108,8%	107,6%	101,9%	-1,2%	-6,9%
West	1.649	1.559	1.549	-90	-100	2.008	1.998	1.848	-10	-160	121,8%	128,2%	119,3%	6,4%	-2,5%
Nord	1.086	1.033	965	-53	-121	1.262	1.388	1.085	126	-177	116,2%	134,4%	112,4%	18,2%	-3,8%
Ost	726	733	696	7	-30	669	674	656	5	-13	92,1%	92,0%	94,3%	-0,1%	2,2%
Südost	1.250	1.171	1.130	-79	-120	1.091	1.230	1.209	139	118	87,3%	105,0%	107,0%	17,7%	19,7%
Hiltrup	1.141	1.131	1.073	-10	-68	1.248	1.213	1.183	-35	-65	109,4%	107,3%	110,3%	-2,1%	0,9%
	8.375	8.188	7.999	-187	-376	9.023	9.258	8.616	235	-407					

Die sinkenden Geburten- und Kinderzahlen spiegeln sich ebenso im ü3-Bereich wider. Die ü3-Kinderzahl der Stadt Münster verringerte sich von 8.375 (Ende 2023) zunächst um 187 auf 8.188 Kinder Ende 2024 und sank bis Ende 2025 um weitere 189 auf insgesamt 7.999.

Im Kindergartenjahr 2026/2027 stehen im ü3-Segment 8.616 Betreuungsplätze zur Verfügung, was bei 7.999 Kindern eine Versorgungsquote von 107,7% sicherstellt.

Mit der Vorlage V/0195/2026 hat das Stadtplanungsamt die kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Zeitraum 2025 bis 2035 fortgeschrieben. Auf Basis aktueller Daten des Baulandprogramms, der Geburtenentwicklung, des Zuzugsvolumens sowie weiterer Indikatoren wurde die Entwicklung der unter- und über dreijährigen Kinder (u3 und ü3) für die einzelnen münsterschen Wohnbereiche vorausgeschätzt.

Nachdem sich in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die Abnahme der Zahl der u3-Kinder fortgesetzt hat, ist unter der Voraussetzung, dass die getroffenen Annahmen für den neuen Prognosezeitraum eintreffen, für die u3-Kinderzahlen bis 2027 zunächst ein geringer Anstieg zu erwarten (2026: 7.326, 2027: 7.373). Ab dem Jahr 2028 wird bis zum Ende des Prognosezeitraums von einem deutlicheren Anstieg ausgegangen, der im Jahr 2035 voraussichtlich 8.329 u3-Kinder erreicht. Diese Zahl bleibt jedoch hinter dem Spitzenwert der tatsächlichen Kinderzahl aus dem Jahr 2018 (8.926 U3-Kinder) zurück.

Für das ü3-Segment erwartet die Prognose für das Stadtgebiet Münster einen anhaltenden Rückgang der Kinderzahlen bis 2028 (2025: 7.999, 2026: 7.639, 2027: 7307, 2028: 7098). Danach erholen sich die Zahlen langsam und steigen bis zum Ende des Prognosezeitraums auf 7.786 ü3-Kinder an, womit aber der derzeitige Bestand nicht wieder erreicht wird. Zum Spitzenwert der tatsächlichen Kinderzahl von 8.468 ü3-Kindern aus 2022 fehlen 2035 insgesamt 682 ü3-Kinder.

Dieser stadtweite Trend spiegelt jedoch nicht zwingend die Situation vor Ort wider: Die Dynamiken in den einzelnen Wohnbereichen entwickeln sich höchst individuell. Um dem gerecht zu werden, muss die Maßnahmenplanung kleinräumig und passgenau auf die jeweiligen Stadtteile angepasst werden.

1.2. Entwicklung der Betreuungszeiten

Tabelle 4: Wöchentliche Betreuungszeiten für u3- und ü3-Kinder in Kindertageseinrichtungen

Wöchentliche Betreuungszeiten insgesamt						
	25 Std.	35 Std.			45 Std.	über-Mittag
Kiga-Jahr		geteilt	Block	Gesamt		gesamt
2020/2021	114	1.228	1.948	3.176	8.250	10.198
2021/2022	98	1.144	1.860	3.004	8.712	10.572
2022/2023	75	1.090	1.724	2.814	8.974	10.698
2023/2024	92	840	1.900	2.740	9.132	11.032
2024/2025	91	817	1.947	2.764	9.298	11.245
2025/2026	84	846	1.947	2.793	9.675	11.622
2026/2027	71	623	1.658	2.281	9.489	11.147

93,68% aller Kindertagesbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen können eine Übermittagsbetreuung zur Verfügung stellen, d.h. sie bieten einen Betreuungsumfang von mindestens 35 Stunden im Block an. Hier ist eine jährliche Steigerung der Quote zu verzeichnen.

1.3. Veränderungen im Rahmen des Kita-Angebotes

Tabelle 5: Bedarfsbezogene Änderungen der Angebote in Kindertageseinrichtungen

	Gesamt		neue Kita		Erweiterung		Umstrukturierung	
Kiga-Jahr	Gruppen	Kitas	Anzahl Kitas	Anzahl Gruppen	Anzahl Kitas	Anzahl Gruppen	Anzahl Kitas	Anzahl Gruppen
2020/2021	641,5	197	4	16	3	2	17	18
2021/2022	658	200	3	17	1	0,5	17	17
2022/2023	668	203	3	8	3	0	18	18
2023/2024	682,5	204	1	5	8	1,75	12	12
2024/2025	704,5	208	4	14,5	2	4	18	20,5
2025/2026	713	211	4	16	6	1	10	12
2026/2027	686	205	-8	-20	8	6	20	21,5

Der Kindertagesbetreuungsbericht berücksichtigt als bedarfsbezogene Änderungen des Kita-Angebotes nur Veränderungen, die bis zum 31.12. dieses Jahres eintreten. Danach liegende Veränderungen werden im Folgebericht aufgenommen. Bei der Darstellung des Ausbaus von Plätzen werden neben neuen Kitas auch Gruppenerweiterungen oder Umstrukturierungen von Gruppen in vorhandenen Kitas sowie der Abbau von Gruppen berücksichtigt. Das kann zur Folge haben, dass trotz der Erweiterung von Kitas, die Anzahl der Gruppen insgesamt nicht steigt.

1.4. Entwicklung der städtischen Ausbauplanung bis zum Kindergartenjahr 2026/2027

Tabelle 6: Entwicklung der städtischen u3-Ausbauplanung ab dem Kindergartenjahr 2013/2014

Jahr	u3-Kinder	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege			Gesamtquote
		u3-Plätze	Quote	Neue Plätze	u3-Plätze	Quote	Neue Plätze	
2013/2014	7.689	2.193	28,50%	562	1.102	14,30%	109	42,90%
2014/2015	7.738	2.392	30,90%	199	1.096	14,20%	-6	45,10%
2015/2016	7.944	2.409	30,30%	17	1.130	14,20%	34	44,50%
2016/2017	8.555	2.515	29,40%	106	1.109	13,00%	-21	42,30%
2017/2018	8.763	2.610	29,80%	95	1.171	13,40%	62	43,10%
2018/2019	8.875	2.716	30,60%	106	1.280	14,40%	109	45,00%
2019/2020	8.926	2.831	31,70%	115	1.328	14,90%	48	46,60%
2020/2021	8.714	2.863	32,90%	32	1.326	15,20%	-2	48,10%
2021/2022	8.585	2.893	33,70%	30	1.242	14,50%	-84	48,20%
2022/2023	8.425	2.961	35,10%	68	1.213	14,40%	-29	49,60%
2023/2024	8.259	2.995	36,70%	34	1.193	14,40%	-20	51,20%
2024/2025	7.886	3.130	39,70%	135	1.093	13,90%	-100	53,60%
2025/2026	7.464	3.294	44,10%	164	939	12,60%	-154	56,70%
2026/2027	7.200	3.225	44,80%	-69	799	11,10%	-140	55,90%
Neue Plätze insgesamt				1.594				-194

In den vergangenen 14 Jahren bis heute sind von der Stadt Münster insgesamt 1.594 neue Kindertagesbetreuungsplätze im u3-Bereich geschaffen worden. Die Versorgungsquote ist in diesem Zeitraum um 13,0%-Punkte auf jetzt 55,9% angewachsen.

Tabelle 7: Entwicklung der städtischen ü3-Ausbauplanung ab dem Kindergartenjahr 2013/2014

Jahr	ü3-Kinder	ü3-Plätze	Quote	Neue Plätze
2013/2014	7.292	7.394	101,40%	151
2014/2015	7.425	7.704	103,80%	310
2015/2016	7.502	7.841	104,50%	137
2016/2017	7.676	7.936	103,40%	95
2017/2018	7.744	8.087	104,40%	151
2018/2019	7.821	8.186	104,70%	99
2019/2020	8.138	8.486	104,30%	300
2020/2021	8.355	8.677	103,90%	191
2021/2022	8.447	8.861	104,90%	184
2022/2023	8.417	8.902	105,80%	41
2023/2024	8.468	8.915	105,30%	13
2024/2025	8.375	9.023	107,70%	108
2025/2026	8.188	9.258	113,10%	235
2026/2027	7.999	8.616	107,70%	-642
Neue Plätze insgesamt				1.373

1.5. Analyse zum Versorgungsstatus von ü3-Kindern

Für Kinder ab drei Jahren, die einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung haben, besteht stadtweit ein bedarfsdeckendes Platzangebot, das aktuell auch noch unterjährige Angebote ermöglicht, nämlich für die Kinder, die im Laufe des Kitajahres drei Jahre alt werden. Die statistische Ausgangslage für Kitakinder in dieser Altersgruppe ist dementsprechend gut. Für das Kitajahr 2026/27 stehen für aktuell 7.999 ü3-Kinder 8.616 Plätze zur Verfügung.

Die aktuelle Veränderung der Bedarfslage in der Kindertagesbetreuung zeigt sich anhand unbelegter Plätze auch in dieser Altersgruppe. Der wesentliche Grund hierfür liegt in der allgemeinen demografischen Entwicklung. Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage, welchen Einfluss eine potenzielle Lücke bei der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes von Kindern dieser Altersgruppe auf die aktuelle Belegungssituation hat. Um diese Frage beantworten zu können, hat die zuständige Fachabteilung Daten analysiert, um zu klären, wie viele ü3-Kinder in Münster keinen Platz in einer Kita in Anspruch nehmen und wie viele davon nicht institutionell bekannt sind.

Im Rahmen einer umfangreichen Analyse hat die Fachverwaltung untersucht, welche Informationen in diesem Zusammenhang erhoben werden können und inwieweit diese belastbaren Antworten auf die voranstehenden Fragen liefern können.

Eine Analyse auf der Grundlage personenbezogener Daten, die zu einer besonders hohen Verlässlichkeit der Untersuchungsergebnisse geführt hätte, ist in diesem Fall nicht möglich. Für die Übermittlung der Meldedaten bedarf es einer spezifischen gesetzlich Verankerung. Diese Voraussetzung liegt in diesem Fall nicht vor.

Um trotzdem näherungsweise Antworten auf die gestellten Fragen zu erhalten, wurden Daten für ü3-Kinder ausgewertet, die ab dem 01.08.2026 noch einen Bedarf an Kindertagesbetreuung haben. Im Einzelnen wurden die folgenden statistischen Daten erhoben:

1. Statistische Daten des Stadtplanungsamtes über die Wohnberechtigte Bevölkerung nach Altersgruppen und Stadtbezirken (hier: Kinder ab 3 bis 5 Jahren)
2. Statistische Daten zu den versorgten ü3-Kindern aus der Elternbeitragsdatenbank
3. Statistische Daten zu den unversorgten ü3-Kindern, die im Kita-Navigator vorgemerkt sind. Keine Berücksichtigung finden hierbei Vormerkungen, die einen Betreuungsplatzwechsel zum Gegenstand haben.

Da in der Elternbeitragsdatenbank kein direkter Bezug zu einem Wohnbereich besteht, musste für eine entsprechende Zuordnung der versorgten Kinder eine Verknüpfung der Anschriften (Straße, Hausnummer, Zusatz zur Haus-Nr.) zu den statistischen Bezirken auf der Grundlage der Adressdatenbank des Vermessungs- und Katasteramtes erfolgen.

Für die Prüfung wurde die wohnberechtigte Bevölkerung im Kindergartenalter von über 3 Jahren in Münster am 31.03.2026 zugrunde gelegt (7943 Kinder). In einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege betreut wurden nach Auswertung der Daten aus der Elternbeitragsdatenbank zum Stichtag 7452 Kinder. Damit sind rechnerisch 491 Kinder stadtweit nicht versorgt. Das entspricht einer Versorgung von 93,8%.

Ferner sind im Kita-Navigator 218 ü3-Kinder aus Münster von Eltern vorgemerkt worden, die noch nicht in einer Kita betreut werden (2,7 %). Die aktuell fehlende Inanspruchnahme ist in diesen Fällen in der Regel nicht auf einen Mangel an Plätzen zurückzuführen, sondern ergibt sich aus den individuellen Betreuungswünschen. Es ist davon auszugehen, dass diese Kinder zukünftig einen Platz in einer Kita erhalten werden. Das ergibt eine Versorgung von 96,5%.

Damit verbleiben gesamtstädtisch rechnerisch 273 Kinder über drei Jahre (3,4%), die noch kein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen oder noch nicht für ein Angebot vorgemerkt sind.

Tabelle 8: Versorgungstatus Ü3-Kinder im Wohnbereich

Bezirk/Wohnbereich	Wohnberechtigte Bevöl- kerung im Alter von 3-5 Jahren in Münster		In Betreu- ung Ü3-Kinder	Differenz	Im Kita- Navigator Ü3-Kinder	Differenz
	31.12. 2025	31.3. 2026				
MITTE	2 586	2 554	2482	72	70	2
51 Gievenbeck	498	505	458	47	15	32
52 Sentrup	123	114	113	1	2	-1
54 Mecklenbeck	314	317	292	25	4	21
56 Albachten	196	191	177	14	2	12
57 Roxel	242	250	242	8	7	1
58 Nienberge	176	172	157	15	6	9
WEST	1 549	1 549	1439	110	36	50
61 Coerde	356	362	324	38	22	16
62 - 63 Kinderhaus	470	473	432	41	10	31
68 Sprakel	139	131	124	7	4	3
NORD	965	966	880	86	36	50
71 Mauritz-Ost	334	328	310	18	9	9
76 Gelmer-Dyckburg	102	102	93	9	2	7
77 Handorf	260	268	249	19	4	15
OST	696	698	652	46	15	31
81 - 82 Gremmendorf	442	426	379	47	18	29
86 Angelfmodde	297	302	286	16	5	11
87 Wolbeck	391	385	349	36	12	24
SÜDOST	1 130	1 113	1014	99	35	64
91 Berg Fidel	216	209	183	26	7	19
95 - 97 Hilstrup	664	665	627	38	15	23
98 Amelsbüren	193	189	175	14	4	10
HILSTRUP	1 073	1 063	985	78	26	52
MÜNSTER	7 999	7 943	7452	491	218	273

Die auf der Grundlage dieser Datengrundlage ermittelten Ergebnisse geben eine ausreichende Orientierung zum Umfang der offenen Bedarfe für ü3-Kinder in Münster und verdeutlichen die hohe Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Stadt Münster.

Im Vergleich dazu liegt die Betreuungsquote für Kinder über drei Jahren (Ü3) in Nordrhein-Westfalen laut dem Landesbetrieb IT.NRW bei 94,6 Prozent, was bedeutet, dass etwa 5 Prozent der Kinder in dieser Altersgruppe keine Kindertagesbetreuung besuchen.

2. Jugendhilfeplanung – aktuelle Entwicklungen

2.1. Veränderungen bei Kindertageseinrichtungen: Neueröffnungen, Schließungen, Trägerwechsel

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen hat es im Berichtszeitraum deutliche Veränderungen gegeben. Sinkende Kinderzahlen erforderten einen Strategiewechsel in der Ausbauplanung, der in der Vorlage V/0655/2025 beschrieben ist.

Die Tabelle 9a (Anlage 4.1) zeigt die Kitas, die in den Jahren 2025 und 2026 in Betrieb gegangen sind. Gleichzeitig haben in den Jahren 2025 und 2026 verschiedene Kitaträger ihre Trägerschaft zurückgegeben und Kitas wurden geschlossen.

Auf das gesamte Stadtgebiet bezogen gibt es im Vergleich zum Jahr 2024 einen Rückgang der verfügbaren Kitaplätze. Bei einer Trägeraufgabe oder Kitaschließung wird zunächst geprüft, ob es im betroffenen Wohnbereich weiterhin Bedarf gibt. Sollte dieser bestehen, wird ein Trägerwechsel eingeleitet. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Einrichtung durch die Übergabe an einen neuen Betreiber fortzuführen und somit den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vor Ort abzusichern (vgl. V/0655/2025).

Ab 2027 sind weitere Neubauten als maßnahmenbedingte Kitas in Neubaugebieten oder als Ersatzstandorte für bestehende Kitas geplant. Diese sind in der Tabelle 9b (Anlage 4.2) dargestellt. Für einige konkrete Planungen sind bereits Beschlüsse der politischen Gremien gefasst, andere befinden sich noch im Planungsstadium. Außerdem sind hier die bereits von verschiedenen Trägern benannten Schließungen von Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2027 dargestellt. Wenn Ersatzbauten oder dauerhafte Standorte für die benannten Interimslösungen geplant sind, wird dort die Gesamtzahl der neuen Plätze abzüglich der Interimslösungen dargestellt. Im Folgenden werden die Neueröffnungen, Schließungen und Trägerwechsel in den einzelnen Stadtbezirken dargestellt.

Des Weiteren sind in der Tabelle 9b Ausbauoptionen dargestellt, die im Rahmen der Entwicklung des Baulandprogramms umgesetzt werden sollen. Dies erfolgt bedarfsgerecht entsprechend der demografischen Entwicklung. Insbesondere bei den noch in weiter Zukunft liegenden Projekten wird im Laufe der Zeit der erforderliche Kitabedarf sehr genau geprüft und konkretisiert. Daher sind diese Planungen noch nicht mit der genauen Gruppen- und Platzanzahl hinterlegt.

2.1.1. Veränderungen in den Bezirken

➤ **Stadtbezirk Mitte**

Die Kita „St. Agnes“ im Wohnbereich Herz Jesu hat einen Neubau samt Erweiterung erhalten. In Planung ist ebenfalls ein Neubau für die Kita Tausendfüßler des Studierendenwerkes an der Annette-Allee (**s. Sentrup**, Stadtbezirk West).

Für die Ablösung der Pavillons an der Beckstraße und am Hoppengarten gibt es bereits langfristige Perspektiven, die in den Vorlagen V/0201/2025 und V/0234/2024 hinterlegt sind.

Auch für die Kitas „Alte Mauritzschule“ und „Kleines Senfkorn“ gibt es bereits Planungen für Ersatzstandorte, die in den kommenden Jahren in Betrieb genommen werden sollen.

Die Planung für den Ersatzbau und die Erweiterung der Kita „St. Antonius“ (V/0286/2024) wurde seitens der Kirchengemeinde aufgegeben. Die Kita soll in den bisherigen Räumlichkeiten weiter betrieben werden.

➤ **Stadtbezirk West**

In **Gievenbeck** konnte aufgrund der Platzkapazitäten die DRK-Kita „Hand in Hand“ 2025 kurzfristig den Standort am Sonja-Kuttner-Weg übernehmen. Als weitere neue Kita eröffnete am 01.08.2025 die Fröbel-Kita „Oxford-Quartier“. Das DRK hat den Standort „Wolkenburg“ zum 31.07.2026 aufgegeben.

Die maßnahmenbedingte Planung für eine weitere Kita am Simonsplatz im Oxford-Quartier wird aufgegeben, da es nach aktueller Prognose auch ohne den Kita-Standort ausreichend Kitaplätze in Gievenbeck geben wird.

In **Mecklenbeck** wurde die städt. Kita „In der alten Schule“ aufgrund der baulichen Situation des Gebäudes zum 31.07.2026 geschlossen.

Ebenfalls zum 31.07.2026 wurde die AWO-Kita „Aloysia Delsen“ in **Roxel** am Korbmacherweg geschlossen.

Im Neubaugebiet **Albachten-Ost** wird die geplante Kita an der Marga-Spiegel-Straße als Ersatzstandort für die städt. Kita „Albachten“ dienen, die sich mit dem Umzug zukunftsicher aufstellen kann (s. V/0289/2026).

Die Planung einer weiteren Kita im Neubaugebiet („Albachten 3“) wird aufgegeben, da diese laut aktueller Prognose nicht benötigt wird.

Weiterhin Bestand hat der geplante Umzug der Kita „Albachten“ des Trägers Kleine Riesen aus dem bisherigen Pavillon in einen Neubau im Neubaugebiet Albachten-Ost.

Für **Sentrup** ergeben sich folgende Änderungen: Die Kita „Tausendfüßler“ des Studierendenwerks wird nach Fertigstellung des Neubaus an der Annette-Allee in den Ersatzbau ziehen. Der Neubau an der zweigruppigen Kita an der Niels-Stensen-Straße wird nach Fertigstellung durch die Kita „Beckstraße“ (Kleine Riesen) bezogen, die dann ihren derzeitigen Pavillon aufgeben werden.

➤ **Stadtbezirk Nord**

Coerde ist einer der Wohnbereiche, in dem es seit dem Kitajahr 2024/25 ein hohes Platzpotential gibt. Im laufenden Kitajahr gibt es, trotz der temporären Schließung der städtischen Kita „Am Edelbach“, freie Plätze in einzelnen Kitas. Der Träger AWO hat entschieden, die Standorte Kita „Marderweg“ und Kita „Nerzweg“ zum 31.07.2026 zu schließen. Der ev. Kirchenkreis Münster hat die Schließung des Andreas-Kindergartens zum 31.07.2027 angekündigt.

Die Pavillons an der DRK-Kita „Meerwiese“ und an der städt. Kita „Am Edelbach“ konnten abgebaut werden.

Die städtische Kita „Am Edelbach“ wurde zum 31.07.2025 geschlossen und wird wie geplant zum 01.08.2027 wieder eröffnen.

Weitere Maßnahmen für den Wohnbereich Coerde werden in der Vorlage V/0307/2026 (Besondere Lebenswelten von Kindern in Coerde: Bedarfsgerechte Maßnahmen zur Stärkung der Betreuungs- und Bildungsqualität für Kinder in den Kindertageseinrichtungen) dargestellt.

In **Kinderhaus** gibt es seit dem Kitajahr 2025/2026 in fast allen Einrichtungen freie Plätze.

Somit konnte der Pavillon an der städt. Kita „Wilkinghege“ abgebaut werden.

Weiterhin führte dies zu der Entscheidung, die städtische Kita „Killingstraße“ zum 31.07.2026 zu schließen sowie die verbleibenden städtischen Kitas mit einer geringeren Gruppenanzahl zu führen, um somit auch die anderen Kitas freier Träger zu stabilisieren.

In **Sprakel** führen die sinkenden Kinderzahlen zur Aufgabe des Pavillons der Kita „Maria Magdalena“ am Holunderweg durch die kath. Kirchengemeinde. Das geplante Grundstück für die Kita im Neubaugebiet Sprakel-Ost wird zunächst als Reservefläche vorgehalten.

➤ **Stadtbezirk Südost**

Auf dem Konversionsgelände York in **Gremmendorf** sind 2025 drei neue Kitas in Betrieb gegangen, die Wohnaufsiedelung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Weiterhin zuziehende Kinder können die noch bestehenden freien Plätze nutzen. Sobald die vollständige Errichtung der geplanten Wohnbebauung abgeschlossen ist, ist zu prüfen, ob sich durch die konkrete Aufsiedlung im Wohngebiet weitere Änderungen ergeben.

Der derzeitige Träger der Kita „Schatzkiste“, das DRK, gibt seine Trägerschaft zum 31.12.2026 auf. Gemäß der Vorlage V/0655/2025 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien geprüft, ob ein bereits im Wohnbereich befindlicher Träger für eine Übernahme des Gebäudes im laufenden Betrieb in Frage kommt. Ein entsprechender Vorschlag wird derzeit zur Beschlussfassung vorgelegt (s. V/0391/2026).

Die Kita „Miriam“ des Trägers Caritas hat zum 01.10.2025 in **Angelmodde** einen Neubau samt Erweiterung erhalten.

Für die geplante siebengruppige Kindertageseinrichtung „Wundertüte“ des Trägers Stepke hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien entschieden, die ursprünglich für den 01.08.2026 vorgesehene Inbetriebnahme auf den 01.08.2029 zu verschieben. Die Bauarbeiten der Wohnbebauung haben sich stark verzögert und somit wird ein erheblicher Teil der dort erwarteten Nachfrage nach Betreuungsplätzen erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

In **Wolbeck** gibt der Träger educcare die Trägerschaft der Kita „Waldbach“ zum 31.07.2026 auf. Die Kita wird zunächst geschlossen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien prüft zurzeit die Bedarfe in Wolbeck. Sofern es langfristig weitere Bedarfe an diesem Standort gibt, wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, ob ein bereits im Wohnbereich befindlicher Träger für eine Übernahme des Gebäudes in Frage kommt.

➤ **Stadtbezirk Ost**

Für die Ablösung des Pavillons an der Kita „Mariä Himmelfahrt“ in **Gelmer-Dyckburg** gibt es bereits eine Perspektive, die in Vorlage V/0282/2024 beschrieben ist.

Die Neueröffnung des Ersatzbaus samt Erweiterung für die Kita „Kinderbrücke“ in **Handorf** ist für November 2026 geplant.

➤ **Stadtbezirk Hilstrup**

Zwei Pavillons in **Hilstrup** können perspektivisch abgebaut werden. Der Pavillon an der städt. Kita „Burgwall“ konnte aufgrund der gesunkenen Kinderzahl zum 31.07.2026 abgebaut werden. Der Pavillon an der Kardinalstraße (Dependance städt. Kita „Wielerort“) wird ebenfalls perspektivisch bedarfsgerecht abgebaut. Der Abbau war ursprünglich an die Inbetriebnahme der Kita An der Alten Kirche gekoppelt. Diese Kitaplanung für eine 3-gruppige Kita (V/0482/2023) pausiert jedoch derzeit und wird je nach Entwicklung der Kitabedarfe in Hilstrup fortgeführt.

Die 2-gruppige Kita im Neubaugebiet Nordwestlich Am Dornbusch in **Amelsbüren** wurde im letzten Kindertagesbetreuungsbericht noch als Ausbauplanung benannt. Diese Planung wird aufgrund der Entwicklung der Kinderzahlen nicht umgesetzt.

In **Berg Fidel** ist am 01.08.2027 die Eröffnung der 5-gruppigen Kita am Stadion an der Hammer Straße durch den Träger Outlaw vorgesehen (V/0417/2024).

2.1.2. Herausforderungen in der bedarfsgerechten Versorgung mit Betreuungsplätzen

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Betreuungsplätzen stellt sich auf Grund verschiedener Aspekte als weiterhin herausfordernd dar:

➤ **Demografische Entwicklung und Prognose**

Erneut weicht die tatsächliche Zahl der Kinder deutlich von der prognostizierten Zahl ab. Insbesondere in kleineren Wohnbereichen führen auch geringere Abweichungen rein zahlenmäßig zu größeren Veränderungen in der Versorgungsquote.

➤ **Entwicklung des Platzangebots und der Bedarfe**

Die Zahl, der in der Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Plätze, hat sich erneut reduziert, sodass trotz mehrerer neuen Kitas die Gesamtzahl der u3-Plätze nur geringfügig gestiegen ist.

Kitaträger berichten, dass Eltern im Anmeldeverfahren verändertes Verhalten zeigen, z. B. später anmelden, private Betreuungen organisieren, sich vorab in vielen Kitas vormerken und das Maximum an Anmeldefristen nutzen, Kinder in unerwarteten Wohnbereichen anmelden, häufiger wechseln und Kitas nach Buchungszeiten wählen (z. B. 25-Stunden-Plätze werden selten gebucht).

Die im Jahr 2022 durchgeführte Bedarfserhebung zur u6-Versorgung hat ergeben, dass das Ausbauziel von 50% für die Versorgung der u3-Kinder nicht dem dargelegten Elternwunsch entspricht (V/0096/2023). Um eine wohnortnahe Versorgung an Betreuungsplätzen entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern in allen Wohnbereichen zu erzielen, wäre ein deutlich höherer Ausbau an u3 Plätzen erforderlich gewesen. Dem gegenüber stehen begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen. Die Ausbauplanung muss nun im Spannungsfeld zwischen den 2022/2023 dargelegten Bedarfen, der aktuellen individuellen Situation in den Wohnbereichen und zukünftigen möglichen Entwicklungen im Hinblick auf zur Verfügung stehende Ressourcen agieren.

➤ **Neubaugebiete und Ausbauplanung**

Insbesondere in großen Neubaugebieten sind mehrere maßnahmenbedingte Kitas geplant. Die Planungen reichen bis 2035. Bis Wohngebiete im Jahr 2035 realisiert werden, werden weitere Prognosen auf den dann bestehenden vorliegenden Fakten erstellt werden, die sich möglicherweise von der jetzigen Situation unterscheiden.

Die passgenaue Erstellung der Kitas zur Umsiedelung der Wohngebäude ist nicht in allen Wohngebieten gelungen. In einigen Wohnbereichen sind die maßnahmenbedingt erforderlichen Kitas fertiggestellt worden, jedoch verzögert sich die geplante Wohnumsiedelung und somit kam es hier zu unterschiedlichen Auslastungen der Kitas. Insbesondere in den Quartieren York und Oxford wurden im Jahr 2025 mehrere Kindertageseinrichtungen in Betrieb genommen. Es handelt sich hier um große Wohngebiete, die einen Bedarf von mehreren maßnahmenbedingten Kitas ausgelöst haben.

Insbesondere in größeren Wohngebieten sind teilweise weitere Reserveflächen vorgesehen, um auf geänderte Bedarfslagen reagieren zu können. Für die weitere Ausbauplanung ist auch im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel zu prüfen, an welchen Stellen über den maßnahmenbedingten Bedarf hinaus bis zu welcher Versorgungsquote ausgebaut werden soll.

➤ **Ersatzbauten und Kitaschließungen**

Auch bei Bestandskitas werden sich immer wieder Bedarfe nach einem Ersatzbau ergeben können, die jetzt noch nicht bekannt und planbar sind. So haben sich beispielsweise immer wieder Elterninitiativen entschieden, ihre Einrichtung zu erweitern und sich mit Bestandsgruppen auf neue Einrichtungen zu bewerben oder aber bestehende Gebäude sind langfristig zu ersetzen. Dieses reduziert die dort eingeplanten neuen Plätze.

Darüber hinaus gibt es weitere Träger, die bereits mitgeteilt haben, dass die bestehenden Gebäude perspektivisch abgängig sind. Hier ist die Verwaltung in Gesprächen mit den jeweiligen Trägern. An diesen Stellen wird in Abhängigkeit von der Platzsituation und perspektivischen Bevölkerungsentwicklung geprüft, ob Ersatzbauten erforderlich und möglich sind.

Einzelne Träger der Kinder- und Jugendhilfe geben aufgrund nicht auskömmlicher Refinanzierung, teilweise auch sehr kurzfristig, einzelne Einrichtungen auf, welches die Kita-Planung vor reaktions-schnelle Herausforderungen stellt.

➤ **Zentrale Notbetreuung für Kindertageseinrichtungen**

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit wird die zentrale Notbetreuung für Kindertageseinrichtungen zum Kitajahr 2026/2027 eingerichtet (vgl. V/0207/2023). Sie nimmt mit Beginn des Kitajahres 2026/2027 am Standort der Fröbel Kita Südlich Langebusch ihren Betrieb auf und ermöglicht Familien mit einem bestehenden Betreuungsvertrag eine kurzfristige Betreuung ihres Kindes, wenn die Betreuung in der Stamm-Kita aufgrund personeller Engpässe vorübergehend nicht sichergestellt werden kann. Die zentrale Notbetreuung ergänzt damit die bestehenden Betreuungsangebote und trägt dazu bei, die Auswirkungen kurzfristiger Personalausfälle auf Familien zu begrenzen.

➤ **Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen**

Die Auswirkungen der Reform des Bundesteilhabegesetzes auf die Kindertagesbetreuung sind ebenfalls unter dem Aspekt möglicher Platzzahlreduzierungen in betroffenen Einrichtungen in der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Dazu entwickelte Strategien und Vorschläge siehe auch V/0307/2026 und V/0655/2025.

Familienzentren sind ein wesentlicher Baustein in den Quartieren. Mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes wurde festgehalten, dass zum Kindergartenjahr 2026/2027 letztmalig Kontingente für Familienzentren neu vergeben und auf andere Kindertageseinrichtungen übertragen werden konnten. Stattdessen werden zukünftig die dadurch freiwerdenden Haushaltsmittel des Landes für die qualitative Weiterentwicklung der Familienzentren eingesetzt (siehe auch V/0242/2026). Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Mit Inkrafttreten der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung zum 01.08.2027 angepasst. Die sich daraus ergebenden Neuregelungen (z.B. Erweiterung der Buchungsstunden oder Einführung von Chancen-Kitas) bilden eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote.

2.2. Entwicklungen in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist in Münster eine wichtige Säule der frühkindlichen Bildung- und Betreuung, besonders für Kinder bis zum dritten Lebensjahr.

Im Jahr 2025 standen insgesamt 1.002 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung, 939 u3- und 63 ü3-Plätze, die sich zu fast gleichen Teilen auf die Kindertagespflegeplätze im eigenen Haushalt und in den Großtagespflegestellen verteilen.

Die Zahl der Großtagespflegestellen hat sich im Jahr 2025 in Münster von 66 auf 60 reduziert. Diese Veränderungen spiegeln vor allem eine Anpassung an die aktuellen Bedarfe wider, da einige Großtagespflegestellen ihre Angebote aufgrund sinkender Nachfrage flexibel umstrukturiert haben.

- Zwei betriebliche Großtagespflegestellen, Mosecker Minis und Kids Kolleg (Adolph-Kolping-Berufskolleg) haben ihre Standorte aus unterschiedlichen Gründen geschlossen.
- Die Verträge zwei weiterer Großtagespflegen im Sozialraum Gremmendorf (Berghasen) und Am Breul (Die kleinen Entdecker) wurden durch den Vermieter nicht weitergeführt.
- Eine Großtagespflegestelle in Coerde wurde aufgrund rückgängiger Kinderzahlen aufgegeben.
- Das Deutsche Rote Kreuz hat seine beiden Großtagespflegestellen in der Warendorfer Straße 152 zum 31.07.2025 aufgegeben.

Die Großtagespflegestelle am Hafenmarkt konnte zunächst mit fünf Plätzen wie geplant zum Sommer 2025 in Betrieb genommen werden. Der bundesweite Trend der rückläufigen Kinderzahlen in der Kindertagesbetreuung zeigt sich in Münster somit auch durch einen starken Rückgang der Nachfrage an Plätzen in der Kindertagespflege.

Im Jahr 2026 ist mit der Gesamtzahl von 804 Plätzen (799 u3-Plätze und 5 ü3-Plätze) ein weiterer Rückgang der Kinderzahlen in der Kindertagespflege festzustellen, wobei sich die Platzzahl zugunsten der Großtagespflegestellen verschoben hat: von 804 Plätzen sind 453 in der Großtagespflege.

Im Jahr 2026 sind an der Sonnenstraße der Vertretungsstützpunkt und eine betriebliche Großtagespflege der Stadt Münster gestartet. Aktuell sind im Stadtgebiet Münster somit inklusive des Vertretungsstützpunktes 62 Großtagespflegestellen zu verzeichnen.

Die bedarfsgerechte Anpassung des vorhandenen Vertretungssystems in der Kindertagespflege konnte weiterentwickelt und finalisiert werden. Der Vertretungsstützpunkt an der Sonnenstraße wird als Vertretung für Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt agieren und konnte zum 01.07.2026 unter Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes starten.

Neben den Rückgängen bei den Kinderzahlen lassen sich auch deutliche Rückgänge bei der Anzahl der Kindertagespflegepersonen beobachten. Im Jahr 2025 war bei den erfahrenen Kindertagespflegepersonen eine größere Abgangswelle zu verzeichnen, die insbesondere auf den Eintritt in den Ruhestand zurückzuführen ist. In Verbindung mit krankheitsbedingten Ausfallzeiten, Erziehungszeiten sowie einzelnen Berufswechseln fiel der Rückgang der tätigen Kindertagespflegepersonen insgesamt stärker aus als in den Vorjahren.

Der Rückgang konnte jedoch teilweise durch die erfolgreiche Qualifizierung neuer Kindertagespflegepersonen kompensiert werden. Durch den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) sowohl des Basiskurses als auch des Aufbaukurses für Sozialpädagogische Fachkräfte konnten in den Jahren 2025 und 2026 insgesamt 18 neue Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufnehmen. Darüber hinaus kehrten drei Kindertagespflegepersonen nach ihrer Elternzeit in die Kindertagespflege zurück.

Vor diesem Hintergrund fällt die Differenz zwischen den Jahren 2025 und 2026 vergleichsweise gering aus. Während im Jahr 2025 200 Kindertagespflegepersonen tätig waren, sind im Jahre 2026 trotz der genannten Abgänge weiterhin 182 Kindertagespflegepersonen.

Der Lehrgang 160+ QHB-Zertifikat zeigt, dass in Münster Interesse an einer weiterführenden Qualifikation besteht. Im Januar 2025 konnte in Kooperation mit anderen umliegenden Kommunen wie den Kreisen Coesfeld und Steinfurt der dritte Basis-Qualifizierungskurs mit sieben Teilnehmenden starten. Die bereits etablierten Kinderschutzkonzepte bieten allen Fachkräften zusätzliche Unterstützung und Sicherheit in ihrer täglichen Arbeit. Zusätzlich wird die Stadt weiterhin aktiv über verschiedene Kanäle für die Kindertagespflege werben, um neue Interessierte zu gewinnen. Der nächste QHB-Basiskurs soll im Januar 2027 starten.

Das am 01.08.2022 umgesetzte Finanzierungskonzept (vgl. Vorlage V/0925/2020 Finanzielle und konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Münster) ist in einer Musterklage im Oktober 2024 vom Verwaltungsgericht Münster (6 K 2671/23) bestätigt worden.

Für die nahe Zukunft ist der Projektstart für die Umsetzung einer digitalen Darstellung der Angebote der Kindertagespflegepersonen im Kindertagespflege-Navigator geplant. Die technische und fachliche Umsetzung wird derzeit vorbereitet.

2.3. Betriebliche Kindertagesbetreuung

Der Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung stellt in der Stadt Münster einen wichtigen Baustein zur Vereinbarkeitsfrage von Familie und Beruf dar. Mit insgesamt 567 Plätzen verfügt Münster über ein gutes Angebot an betrieblichen Betreuungsplätzen. Dieses Angebot wird mit Blick auf die Wünsche der Betriebe, durch Plätze in betriebseigenen Einrichtungen, Belegplätze in Kitas oder Plätze in betrieblicher Kindertagespflege vorgehalten und stetig weiterverfolgt. Hier wird der Informations- und Beratungsservice des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien kontinuierlich wahrgenommen.

➤ Betriebskitas

Die Auslastung der Betriebskitas fiel im Kitajahr 2026/27 unterschiedlich aus. Zwei Einrichtungen konnten ihre Plätze vollständig belegen, wobei eine Einrichtung ihr Angebot um vier Plätze erweiterte. In allen weiteren Betriebskitas blieb die Belegung unter den verfügbaren Kapazitäten.

➤ Betriebliche Belegplätze

Durch die Vereinbarung zur flexiblen Nutzung betrieblicher Belegplätze in Kindertageseinrichtungen kann es zu bedarfsorientierten Veränderungen bei der Platzbelegung kommen. In den vergangenen Jahren zeigt sich, dass die von Unternehmen eingekauften Platzkontingente in Kindertageseinrichtungen zunehmend weniger ausgelastet werden.

➤ Betriebliche Kindertagespflege

Im Jahr 2026 bieten 14 Betriebe betriebliche Kindertagespflege an. Insgesamt stehen hierfür 126 Plätze zur Verfügung (jeweils neun Plätze pro Betrieb).

Die Tabellen mit den aktuellen Entwicklungen finden sich in der Anlage 5.

Dass Plätze in Betriebskindergärten und betriebliche Belegplätze in öffentlichen Kitas ungenutzt bleiben, hat oftmals verschiedene Ursachen:

- Durch den Wandel zu hybriden Arbeitsmodellen pendeln Beschäftigte seltener in den Betrieb. Eltern bevorzugen dann eine wohnortnahe Betreuung, um das Kind an Homeoffice-Tagen nicht extra zum Betrieb fahren zu müssen.
- Eltern wünschen sich eine Betreuung im eigenen Wohnort, damit die Kinder Kontakte in der Nachbarschaft knüpfen und später gemeinsam eingeschult werden.
- Durch schwankende Betreuungsbedarfe im Unternehmen, wenn z.B. weniger Beschäftigte kleine Kinder haben oder das Durchschnittsalter der Belegschaft steigt, bleiben Plätze ungenutzt.

3. Fachkräftegewinnung und -bindung

Die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Münster haben sich im Berichtszeitraum verändert. Während in den vergangenen Jahren insbesondere der Mangel an pädagogischen Fachkräften die größte Herausforderung für die Sicherstellung und Qualitätssicherung der Betreuungsangebote darstellte, führen rückläufige Kinderzahlen in einigen Sozialräumen dazu, dass Betreuungsplätze nicht mehr vollständig ausgelastet sind.

Unverändert hoch bleibt die Herausforderung, eine verlässliche Betreuung im Alltag sicherzustellen. Weniger dauerhaft unbesetzte Stellen als vielmehr kurzfristige Personalausfälle – insbesondere infolge krankheitsbedingter Ausfälle – führen weiterhin zu Einschränkungen der Betreuungszeiten oder vorübergehenden Gruppenschließungen.

Die Fachkräftestrategie der Stadt Münster verfolgt das Ziel, Fachkräftegewinnung, Personalbindung, Qualitätsentwicklung und Versorgungssicherheit als gemeinsame kommunale Aufgabe zu verstehen und trägerübergreifend zu gestalten.

Mit der Besetzung der kommunalen Koordination Fachkräftegewinnung und -bindung sowie der Einrichtung des Unterausschusses „Jugendhilfe und Fachkräfte“ des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien wurde ein kommunaler Strategieprozess angestoßen und auf eine verbindliche, trägerübergreifende Ebene gehoben. Ziel war und ist es, gemeinsam mit Politik, Trägern, Fachschulen, Verwaltung und Elternvertreter*innen trägerübergreifende Ansätze zur Gewinnung und Bindung pädagogischer Fachkräfte zu entwickeln sowie strukturelle Herausforderungen systematisch zu analysieren. Der Unterausschuss tagte vierteljährlich bis zur Kommunalwahl 2025 und setzte in dieser Zeit wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung der kommunalen Fachkräftestrategie (vgl. Vorlage V/0538/2024). Aus seiner Arbeit gingen unter anderem Empfehlungen zur Einführung der Kita-Sozialarbeit, zur Nachwuchsgewinnung sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Berufsfeldes hervor.

Die kommunale Koordination bündelt trägerübergreifend Maßnahmen der Fachkräftegewinnung, Öffentlichkeitsarbeit und strategischen Personalentwicklung. Mit der trägerübergreifenden Webseite „Jobs mit Kids Münster“ (www.stadt-muenster.de/jobs-mit-kids) sowie dem neu entwickelten Berufsfelderkundungstag „Next Level: Kita!“ wurden im Berichtszeitraum zwei aufeinander abgestimmte Bausteine der kommunalen Fachkräftegewinnung umgesetzt. Während „Jobs mit Kids Münster“ dauerhaft Informationen zu Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bündelt, ermöglicht „Next Level: Kita!“ bis zu sechzig Schüler*innen im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ einen unmittelbaren Einblick in die Berufspraxis und den direkten Austausch mit Trägern, Fachkräften und Auszubildenden. Das Format verbindet Elemente der Berufsorientierung mit interaktiven Praxisstationen und schafft dadurch einen niedrigschwelligen Zugang zum Berufsfeld.

Aufgrund der positiven Resonanz wird das Angebot im Folgejahr ausgeweitet und unter dem Titel „Next Level: Kita & OGS“ für bis zu 80 Teilnehmende weiterentwickelt.

Mit dem Veranstaltungsformat „Münster forscht“ wurde im Berichtszeitraum zudem ein weiterer Baustein der kommunalen Fachkräftestrategie fortgeführt. Die jährliche Veranstaltung fand im Jahr 2026 bereits zum vierten Mal statt und wurde aufgrund der positiven Resonanz in einem erweiterten Format durchgeführt.

Die kontinuierlich steigende Resonanz zeigt, dass sich das Format als Baustein der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit und Fachkräftestrategie etabliert hat.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre verdeutlichen, dass sich die kommunale Fachkräftestrategie kontinuierlich an veränderte Rahmenbedingungen angepasst hat. Stand zunächst die Bewältigung des akuten Fachkräftemangels im Vordergrund, rücken heute zunehmend die langfristige Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte, die Sicherung verlässlicher Betreuungsangebote sowie die qualitative Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung in den Fokus.

4. Fazit:

Die Entwicklung der Kindertagesbetreuung in der Stadt Münster war im Berichtszeitraum zwischen 2025 und 2026 sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch der Kindertagespflege von einer hohen Dynamik und einem grundlegenden Wandel geprägt. Während infolge des Rechtsanspruchs auf U3-Betreuung ab dem Jahr 2013 der Schwerpunkt vor allem auf dem Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze lag, verlagert sich der Fokus der kommunalen Bedarfsplanung zunehmend auf die bedarfsgerechte Steuerung und Sicherung der bestehenden Angebotsstruktur.

Mit einer Betreuungsquote von 55,9% bei den u3-Kindern und 107,7% bei den ü3-Kindern wird in der Stadt Münster weiterhin ein insgesamt bedarfsgerechtes Kinderbetreuungssystem vorgehalten.

Gleichzeitig führen die deutlich rückläufigen Kinderzahlen zu veränderten Rahmenbedingungen. Zum Kitajahr 2025/2026 sind die Zahlen bereits um 609 Kinder gesunken und werden zum Jahr 2026/2027 nochmals um weitere 453 Kinder sinken. Während in einzelnen innenstadtnahen Wohnbereichen weiterhin zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht, entstehen in anderen Stadtteilen sowohl in der Kindertagespflege als auch in den Kindertagesstätten zunehmend freie Platzkapazitäten. Diese unterschiedlichen Entwicklungen erfordern eine noch stärker differenzierte und vorausschauende Steuerung der Kindertagesbetreuungsangebote.

Neben den rückläufigen Kinderzahlen rücken zunehmend die wirtschaftlichen Herausforderungen der Träger, insbesondere der Träger kleiner Einrichtungen, in den Fokus.

Die Auswirkungen dieser Entwicklungen zeigen sich bereits deutlich. Zum Kindergartenjahr 2026/2027 werden acht Kindertageseinrichtungen schließen und weitere drei Schließungen sind bis zum Jahr 2028 bereits angekündigt. Dieser Wandel in der Kindertagesbetreuung ist bundesweit zu beobachten und wird die Kindertagesbetreuung auch in der Stadt Münster in den kommenden Jahren prägen.

Mit der Vorlage „Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster - Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Betreuungssystem“ (V/0655/2025) wurde auf die veränderte Situation reagiert und die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung in Münster grundsätzlich neu ausgerichtet. Ziel ist es, gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen sowie im Austausch mit den Kindertagespflegepersonen tragfähige Lösungen zu entwickeln, um die Angebotsstruktur langfristig zu sichern und an die veränderten Bedarfe anzupassen.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, welche konkreten Auswirkungen die inzwischen verabschiedete Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) auf die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung haben wird.

Die Reform schafft zwar neue Rahmenbedingungen, löst jedoch die bestehende strukturelle Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung nicht. Insbesondere die Themen Trägeranteile sowie Finanzierung der Mietkosten und der Kindertagespflege erfordern zwingend weitere Reformschritte und eine Anpassung der Finanzierungssystematik in Zuständigkeit des Landes.

Die Sicherung und die Bindung von Fachkräften bleiben ebenfalls eine zentrale Herausforderung, allerdings hat sich die Ausgangslage durch die rückläufigen Kinderzahlen verändert. Während in den vergangenen Jahren vor allem die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte im Vordergrund stand, gewinnen Maßnahmen zur Stabilisierung der Personalsituation und zur Reduzierung krankheitsbedingter Ausfallzeiten zunehmend an Bedeutung.

Mit der Eröffnung des Vertretungsstützpunktes Kindertagespflege sowie des Notbetreuungsangebotes für Kita-Kinder hat die Stadt Münster im Berichtszeitraum zwei geplante Angebote zur Entlastung von Familien umgesetzt.

Vor dem Hintergrund freier Platzkapazitäten wurde zudem der Frage nachgegangen, welche Kinder bislang nicht durch Angebote der Kindertagesbetreuung erreicht werden. Gesamtstädtisch verbleiben 274 Kinder über drei Jahre (3,4%), die noch kein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen oder noch nicht für ein Angebot vorgemerkt sind. Die begonnenen Analysen werden im Zusammenhang mit der Einführung der ABC-Klassen sowie der anstehenden Sprachstandserhebungen vertiefend betrachtet, um ggfs. geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe ableiten zu können. Dabei sollten mögliche Maßnahmen an bestehende Präventionsstrukturen in den Stadtteilen anknüpfen, um vorhandene Netzwerke und Zugänge zu Familien wirksam zu nutzen.

Die Kindertagesbetreuung befindet sich in einer Phase des strukturellen Wandels. Die Sicherung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und verlässlichen Kindertagesbetreuung erfordert künftig eine noch engere Zusammenarbeit zwischen der Stadt Münster, den Trägern, den Kindertagespflegepersonen und dem LWL - Landesjugendamt. Die kommunale Bedarfsplanung wird dabei auch weiterhin die Aufgabe haben, auf sich verändernde demografische, finanzielle und gesetzliche Rahmenbedingungen flexibel und schnell zu reagieren, um die Angebotsstruktur zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

In Vertretung
gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1.1: Tagesbetreuungssituation zum Kindergartenjahr 2025/2026
- Anlage 1.2: Tagesbetreuungssituation zum Kindergartenjahr 2026/2027
- Anlage 2: Entwicklung der Kindertagesbetreuungssituation von 2021 bis 2026
- Anlage 3: Eckdaten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- Anlage 4.1: Jugendhilfeplanung bis Ende 2026
- Anlage 4.2: Jugendhilfeplanung ab 2027
- Anlage 5: Betriebliche Kindertagesbetreuung



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

17.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Güldenpfennig

Telefon: 492-2855

Gueldenpfennig@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besondere Lebenswelten von Kindern in Coerde: Bedarfsgerechte Maßnahmen zur Stärkung der Betreuungs- und Bildungsqualität für Kinder in den Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
24.09.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
29.09.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die Analyse sowie die Darstellung der Ausgangslage in Coerde zur Kenntnis und erkennt an, dass die aktuellen Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen mit erheblichen Herausforderungen verbunden sind.
2. Der Rat erkennt an, dass diese Herausforderungen mit den derzeit zur Verfügung stehenden Landesmitteln nicht ausreichend bewältigt werden können, und bekräftigt die Notwendigkeit zusätzlicher, gezielter Maßnahmen.
3. Der Rat beschließt die Umsetzung der vorgesehenen, in der Begründung dargestellten Maßnahmen mit den hierfür bereits in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 zur Verfügung gestellten Mitteln.
4. Der Rat beschließt, dass die bereitgestellten Haushaltsmittel anteilig für die Umsetzung der genannten Maßnahmen in der Städt. Kita Am Edelbach verwendet werden.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Maßnahmen zunächst auf die Kindertageseinrichtungen in Coerde konzentrieren, perspektivisch jedoch auf weitere Kindertageseinrichtungen mit vergleichbarer Sozialstruktur und ähnlichen Herausforderungen ausgeweitet werden können.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Reform im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) derzeit noch nicht in Kraft getreten ist. Mit deren Inkrafttreten – voraussichtlich bis zum 31.07.2029 – ist gegebenenfalls mit zusätzlichen Finanzierungsimpulsen des Landes

Nordrhein-Westfalen zu rechnen, die in zukünftige Haushaltsplanungen einbezogen werden können.

7. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Jahre ab 2029 gegebenenfalls weitere Beschlüsse zur Finanzierung erforderlich sind.
8. Mit Beschluss über diese Vorlage werden auch die Inhalte des Ratsantrags „Frühkindliche Bildung in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen stärken: Modellprojekt für Kitas in Coerde“ (A-R/0018/2026) der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und Volt (Anlage 2) aufgegriffen. Der Ratsantrag ist damit umgesetzt und erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2027 2028	30.350 72.780	Städt. Kita Am Edelbach
Zeile	15	Transferaufwendungen	2027 2028	166.730 220.220	Zuschüsse an freie Träger
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2027 2028	2.920 7.000	Städt. Kita Am Edelbach
Saldo			2027 2028	200.000 300.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o.g. Produktgruppe in voller Höhe in der Zeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ veranschlagt.

Zur Umsetzung der Maßnahmen ist für das Jahr 2027 eine haushaltsneutrale Umschichtung der bislang in Zeile 16 veranschlagten Mittel innerhalb der Produktgruppe 0601 auf die oben dargestellten Ergebnisplanpositionen erforderlich. Die für 2028 vorgesehene Aufteilung wird im Rahmen der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans berücksichtigt. Die Bereitstellung der Ermächtigungen für 2028 stehen unter dem Vorbehalt der Veranschlagung und Beschlussfassung im nächsten Haushaltsplan.

Die Maßnahmen werden zunächst bis zum 31.12.2028 befristet. Eine Fortführung oder Ausweitung ab dem Jahr 2029 bedarf einer erneuten Beschlussfassung unter Darstellung und Sicherstellung der finanziellen Auswirkungen.

1. Einleitung

Der Stadtteil Coerde zeichnet sich durch eine große Vielfalt und ein lebendiges soziales Miteinander aus. Gleichzeitig stehen die hier lebenden Familien vor Herausforderungen, die sich aus sozialen und ökonomischen Belastungen sowie gesundheitlichen Risikofaktoren ergeben.

Wie in der Vorlage „Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster – Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot“

(V/0655/2025) beschrieben, ist Coerde einer der Wohnbereiche¹, in dem es seit dem Kitajahr 2024/25 ein hohes Platzpotential gibt. Im laufenden Kitajahr gibt es trotz der temporären Schließung der städtischen Kita Am Edelbach freie Plätze in einzelnen Kitas.

Um die aktuelle Situation darzustellen, genauer zu analysieren und konkrete Bedarfe der Familien und Kindertageseinrichtungen im Stadtteil sichtbar zu machen, fanden im Frühjahr 2025 sogenannte Wohnbereichsgespräche in Coerde statt. Die Teilnehmenden setzten sich zusammen aus Vertreter*innen der Trägerlandschaft, den Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Stadtteil, den Stadtteilkoordinatorinnen der Frühen Hilfen und Mitarbeitenden des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Diese Gespräche lieferten zentrale Einblicke in die Lebenslagen der Kinder und Familien und in die daraus resultierenden Herausforderungen für die Kitas. Die Situation in Coerde ist geprägt von Armut, gesundheitlichen Belastungsfaktoren und besonderen Förderbedarfen der Kinder, die sich in den vergangenen Jahren noch einmal verändert und verstärkt haben. Diese genannten Belastungen wirken deutlich auf die Qualität der Kindertagesbetreuung. Der pädagogische Mehraufwand, der nötig wäre, um damit umzugehen, übersteigt oft die vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen. Das derzeitige Kitasystem ist mit seinen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht in der Lage, den Kindern gerecht zu werden. Diese Bedingungen haben nicht nur Einfluss auf die Bildungs- und Betreuungsqualität, sondern erhöhen auch Risiko, die Kinderrechte² zu verletzen.

Trotz der aktuell vorhandenen freien Betreuungsplätze, besteht in Coerde kein Anlass zur Schließung einer Kindertageseinrichtung. Vielmehr ist der bestehende spezifische Handlungsbedarf durch eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Betreuungsangebote aufzugreifen, um die Betreuungssituation bedarfsgerecht und insgesamt verbessert auszugestalten. Dieser Prozess kann derzeit ausschließlich durch freiwilliges kommunales Handeln getragen werden.

Im Folgenden werden die Problemlagen in Coerde und die daraus entstehenden Herausforderungen für die Kitas geschildert. Abschließend werden Lösungsansätze im Hinblick auf strukturelle Veränderungen sowie die Ansatzpunkte für politisches Handeln erläutert, die eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Betreuung im Stadtteil Coerde sichern und nachhaltig stärken können.

Zu berücksichtigen sind an dieser Stelle auch die bevorstehenden Änderungen durch die KiBiz-Reform.

In diesem Zusammenhang können sich perspektivisch Anpassungsbedarfe durch die Einführung von „Chancen-Kitas“ ergeben (vgl. § 45a KiBiz in der ab dem 01.08.2027 geltenden Fassung). Das Gesetzgebungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen, nähere Informationen zur Umsetzung liegen jedoch noch nicht vor. Daher werden in dieser Beschlussvorlage Lösungsansätze zunächst unabhängig hiervon dargestellt. Nach Vorliegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden diese überprüft und ggf. angepasst.

2. Ausgangslage in Coerde und besondere Herausforderungen dieses Stadtteils

Im Nachfolgenden soll kurz definiert werden, welche Herausforderungen im Stadtteil Coerde bestehen und dieser Berichtsvorlage zugrunde gelegt werden. Ausgangspunkt dieser Darstellung sind die thematischen Gesprächsinhalte der Wohnbereichsgespräche und statistische Analysen der Stadt Münster.

2.1 Wohnbereichsgespräche – Analyse der Ausgangslage und daraus resultierende Themen

In den zwei Wohnbereichsgesprächen wurden unterschiedliche thematische Schwerpunkte gemeinsam reflektiert und diskutiert.

Im ersten Gespräch wurden zentrale Themen wie die Entwicklung der Kinderzahlen und die damit verbundenen, nicht belegten Kitaplätze in einigen Kindertageseinrichtungen erörtert. Ein weiterer

¹ Ein Wohnbereich entspricht einem Stadtteil (statistischer Bezirk).

² Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. BMBFSFJ. 2023

Schwerpunkt lag auf dem Thema Inklusion sowie auf den teils schwierigen Lebenssituationen und -bedingungen von Kindern, die häufig auch die Kindertageseinrichtungen in Coerde vor besondere Herausforderungen stellen.

Im zweiten Gespräch wurde die Diskussion weiter vertieft. Dabei standen insbesondere Fragestellungen zur Inklusion, den konzeptionellen Ausrichtungen und den jeweiligen Konzeptprofilen der Kitas im Mittelpunkt. Zusätzlich wurden sowohl gelingende Aspekte als auch besondere Schwierigkeiten in den Einrichtungen thematisiert. Ziel war es, konkrete Lösungsansätze und Handlungsvorschläge zu entwickeln, um den bestehenden Belastungen besser begegnen zu können.

Als positive Faktoren wurden u.a. folgende Aspekte genannt: Es bestehe z.B. eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung mit unterschiedlichen Institutionen und Einrichtungen. Die Angebotsvielfalt im Rahmen der Familienzentren und durch das Stadtteilhaus wurden hier als sehr bereichernd für den Stadtteil empfunden. Resultate aus dem InSek Coerde (Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept), wie z.B. Coerde in Bewegung, wurden hier ebenfalls unter den positiven Aspekten genannt.

Gleichzeitig wurden Kitaprofile und konzeptionelle Ausrichtungen kurz in den Blick genommen und überlegt, inwieweit besondere konzeptionelle Profilschärfungen, durch z.B. besondere Angebote, die Attraktivität der Kitas in Coerde steigern könnten.

Großer Gesprächs- und Handlungsbedarf zeigte sich zu den besonderen Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder in Coerde, insbesondere im Hinblick auf inklusionspädagogische Aspekte und die intensive Unterstützung, die Kinder – auch ohne Diagnose – und ihre Familien benötigen.

Damit erkenntlich wird, aufgrund welcher Bedingungen und Strukturen der Handlungsbedarf besteht, werden im Folgenden zunächst die Lebensbedingungen von Kindern in Coerde dargestellt und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Kindertageseinrichtungen im Stadtteil Coerde erläutert.

2.2 Lebensbedingungen für Kinder in Coerde

In unterschiedlichen Berichten, wie dem Sozialmonitoring 2024 und dem Bericht „Kindergesundheit“ 2025 wird auf sozioökonomische, kulturelle und gesundheitliche Aspekte in den einzelnen Stadtteilen eingegangen.

In Bezug auf die besonderen Lebensbedingungen und den daraus resultierenden Herausforderungen - nicht nur für die Familien, sondern auch für die Kindertageseinrichtungen - werden in dem Kontext einige Inhalte aus diesen Berichten aufgegriffen, um den Handlungsbedarf in Coerde zu untermauern. An dieser Stelle soll auch auf die Vorlage „Indikatorenbasierte Verteilung des kommunal finanzierten Personals der Schulsozialarbeit und der Förderinseln für die Schuljahre 2025/2026 ff.“ (V/0007/2025) verwiesen werden.

Auf der Grundlage von Indikatoren, die im Primarbereich aus Ergebnissen der Schuleingangsuntersuchung, dem sozioökonomischen Hintergrund und der Migrationsvorgeschichte in schwieriger sozialer Lage und im weiterführenden Bereich aus festgestellten Förderbedarfen (AO-SF), dem sozioökonomischen Hintergrund und der Migrationsvorgeschichte in schwieriger sozialer Lage entwickelt wurden, lassen sich die besonders herausfordernden Startbedingungen für Schüler*innen beim Übergang in Grund- und weiterführende Schule belegen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind z. B. alle drei Schulen in Coerde im Startchancen-Programm des Bundes, das Schulen mit hohen sozialen Herausforderungen fördert. Die Auswahl der Schulen erfolgt durch das Land NRW anhand des landeseigenen Schulsozialindexes. Die Situation der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil Coerde weicht im Schulbereich deutlich von der in anderen Stadtteilen ab. Auch dieser Kontext macht deutlich, wie bedeutsam eine bedarfsgerechte Förderung und eine an Lebenssituationen angepasste Vorbereitung in der Kita auf die Schule ist. Dabei benötigen die genannten Indikatoren eine besondere Berücksichtigung und erfordern im Stadtteil Coerde weiterführende Maßnahmen und Handlungsoptionen, um den Übergang von Kita in die Schule bestmöglich für die Kinder zu gewährleisten.

2.2.1 Sozioökonomische Problemlagen

Der Stadtteil Coerde weist überdurchschnittliche sozioökonomische Herausforderungen auf. Ein zentraler Indikator für diese Belastung ist der Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre), die Leistungen nach SGB II beziehen. Im Jahr 2024 lag dieser Anteil in Coerde bei 18,05 %, während

der stadtweite Durchschnitt bei nur 6,19 % lag. Ein weiteres Merkmal ist der hohe Anteil an Kindern im Alter von 0-14 Jahren, die in Haushalten mit SGB II-Leistungen leben. Im Jahr 2024 betraf dies 31,79 % der Kinder in Coerde, im Vergleich zu 12,07 % in Münster insgesamt.³

Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein erheblicher Teil der Kinder in Coerde in prekären Verhältnissen aufwächst, was langfristige Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben kann. In der Fachliteratur wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Armut auf unterschiedlichen Ebenen schwerwiegende Folgen für die gesunde Entwicklung von Kindern haben kann.

Armut bedeutet in diesem Zusammenhang häufig „zugleich einen Mangel an Bildung der Eltern, fehlende soziale Unterstützung, dünne Netzwerke sozialer Beziehungen, oft soziale Isolation, Diskriminierung und Gewalterfahrung, [...] mangelhafte Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse [...] schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem, Mangel an Anerkennung, Respekt und Zuversicht.“⁴ Kinder aus armen Verhältnissen durchlaufen oft problematische Bildungsbiografien und greifen sowohl auf formale als auch auf informale Bildungsangebote deutlich seltener zurück. Sie wachsen häufig sozial isolierter auf und sind tendenziell gesundheitlich stärker belastet.⁵ Ein höheres Risiko für ungesundes Verhalten und psychische Probleme sind ebenfalls festzustellen, denn langfristige Armutserfahrungen können sich zudem negativ auf die psychische Gesundheit auswirken.⁶

Es zeigt sich, dass die Chancen(-gerechtigkeit) der Kinder stark von den sozioökonomischen Bedingungen ihrer Familien abhängen. Der Bildungshintergrund der Eltern, ihre Einkommenssituation, Migrationserfahrungen und psychosoziale Belastungen prägen maßgeblich die Startchancen der Kinder. In diesem Zusammenhang haben die Kitas in Stadtteilen wie Coerde eine enorm wichtige Bedeutung. Die Literatur bestätigt an dieser Stelle, dass qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung diesen negativen Bedingungen entgegenwirken können. Studien dazu belegen, dass Kinder aus sozial benachteiligten Familien von einer frühzeitigen institutionellen Betreuung profitieren.⁷ Daher ist es von entscheidender Bedeutung, politische Maßnahmen zu ergreifen und gezielte Hilfsangebote für die Kitas in diesem Stadtteil zu installieren, um die Teilhabebedingungen zu verbessern und Chancengerechtigkeit der Kinder zu erhöhen.

2.2.2 Gesundheitliche Belastungsfaktoren

Die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen - die in dem Bericht Kindergesundheit 2024 des Gesundheitsamts Münster dargestellt werden - belegen, dass Kinder im Stadtteil Coerde im Vergleich zum stadtweiten Durchschnitt deutlich häufiger gesundheitlichen Belastungsfaktoren ausgesetzt sind. Durch das diagnostisch angewendete Verfahren in den Schuleingangsuntersuchungen werden auch Defizite in den Entwicklungsbereichen deutlich häufiger bei Kindern aus Coerde nachgewiesen als in anderen Stadtteilen.⁸

Auffällig sind unter anderem erhöhte Zahlen von Kindern mit Übergewicht oder Adipositas sowie mit einem behandlungsbedürftigen Gebiss. Außerdem weisen Kinder aus Coerde deutlich seltener eine Mitgliedschaft in Sportvereinen vor und die Schwimmfähigkeit fällt im Vergleich zu anderen Stadtteilen signifikant niedriger aus. Auch der Anteil der Kinder in Coerde, die einem zu hohen Medienkonsum von mehr als 30 Minuten täglich ausgesetzt sind, ist deutlich erhöht. Hier beläuft sich die Anzahl der Kinder auf über 50 % (51,6 % - 66,7 %). Der Bericht belegt, dass Kinder mit Migrationsvorgeschichte häufiger einen höheren Deutschförder- und Unterstützungsbedarf aufweisen als Kinder ohne Migrationsvorgeschichte.⁹

³ Stadt Münster. Stadtplanungsamt. Sozialmonitoring 2024. Berechnung, Tabellen, Karten. Münster. 2025

⁴ A. El-Mafaalani, S. Kurtenbach, K.-P. Strohmeier: Kinder Minderheit ohne Schutz. Aufwachsen in der alternativen Gesellschaft. Köln. Kiepenheuer und Witsch. 2025. S. 60

⁵ Vgl. C. Laubstein, G. Holz, N Seddig. Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. 2016

⁶ Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung. Kinder von Grund auf gegen Armut sichern. Kinderarmut: Ursachen, Auswirkung, Auswege. 2024.

⁷ https://www.lifbi.de/Portals/2/Publikationen/Transferberichte/LifBi%20Forschung%20kompakt/LifBi-Forschung-kompakt_05_Kita.pdf (abgerufen am 28.11.2025)

⁸ Stadt Münster, Gesundheits- und Veterinäramt: Bericht Kindergesundheit. Gesundheit und Entwicklung von Kindern im Einschulungsalter in Münster. Münster 2025

⁹ Ebd.

2.2.3 Kinder mit Förderbedarf

Neben den bereits erläuterten besonders herausfordernden Lebenssituationen für Kinder in Coerde zeigt sich hier auch, dass der Anteil der Kinder mit einer (drohenden) Behinderung signifikant höher ist als in anderen Stadtteilen. Während der durchschnittliche Anteil von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen stadtweit bei 5,4 % liegt (entsprechend 641 Kindern in Münster), beträgt dieser im Stadtteil Coerde 13,9 % (entsprechend 65 Kindern, Stand Juli 2025). Auch im Vergleich mit Stadtteilen mit ähnlicher Anzahl von Kita-Kindern ist der Anteil deutlich höher. Er liegt dort in der Regel unter 5 %. Dies verdeutlicht den überdurchschnittlich hohen Bedarf an inklusiven Unterstützungsmaßnahmen und personeller wie struktureller Ausstattung.

Die Ausprägungen der Beeinträchtigungen sind sehr unterschiedlich. Aus der Datenlage der Verwaltung lässt sich entnehmen, dass Kinder in erster Linie mit der Diagnose von Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsstörungen und sprachlichen Beeinträchtigungen in den Kitas betreut werden. Neben den Kindern mit diagnostizierter Entwicklungsbeeinträchtigung ist in den Kitas in Coerde durch Rückmeldung in den Wohnbereichsgesprächen abzuleiten, dass Kinder ohne Diagnose einen ebenfalls deutlich höheren Förder- und Unterstützungsbedarf aufweisen als in anderen Stadtteilen. Für die Kinder mit diagnostizierter Behinderung können finanzielle Mittel beim LWL beantragt werden. Für alle Kinder, die Unterstützungsbedarf, aber keine Diagnose aufweisen, liegt keine Grundlage oder Basis an finanziellen Mitteln vor, die eine strukturelle oder personelle Ressourcenerweiterung ermöglichen würden. Insbesondere die Ausgangslage von Kindern ohne Behinderung, die dennoch einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, macht den Einsatz gezielter und präventiv ausgerichteter Maßnahmen erforderlich. Nur durch erweiterte Handlungsoptionen und bedarfsgerechte Förderangebote kann das Risiko späterer, deutlich eingriffsintensiverer Interventionen – etwa der Notwendigkeit einer Schulbegleitung – reduziert oder im Idealfall vermieden werden.

2.3 Herausforderungen und Konsequenzen für die Kita Praxis

Die beschriebenen Problemlagen führen dazu, dass Kinder, ihre Eltern und die Fachkräfte in Kitas unter erschwerten Bedingungen arbeiten und leben, wodurch die Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe gefährdet werden

Im Folgenden werden dazu die Bereiche, in denen sich die Auswirkungen der beschriebenen Probleme besonders deutlich zeigen, näher beleuchtet und beispielhaft dargestellt.

2.3.1 Sprachliche Barrieren

Grundsätzlich stellt eine Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit kein Risiko in der kindlichen Entwicklung dar. Im Gegenteil kann sie eine wertvolle Ressource sein und große Potenziale für die Entwicklung von Kindern bieten. Im Folgenden werden mögliche Herausforderungen beschrieben, die nicht wegen der Mehrsprachigkeit selbst entstehen, sondern nur, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zutreffen:

- Der Erwerb der deutschen Sprache als Zweit- oder Drittsprache gelingt gar nicht oder nur eingeschränkt.
- Es fehlt an ausreichender Förderung oder Unterstützung.
- Bei dem Kind liegt eine diagnostizierte sprachliche Entwicklungsauffälligkeit vor.

Sprachliche Barrieren stellen in der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten ein zentrales Problem dar und können die Interaktionsprozesse auf verschiedenen Ebenen beeinträchtigen – sei es in der Kommunikation zwischen den Kindern, zwischen den Fachkräften und den Kindern oder in der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Sprachliche Barrieren beeinträchtigen nicht nur die alltägliche Kommunikation, sondern erschweren auch die kindliche Entwicklung, da sie den Zugang zu wichtigen Lern- und Förderangeboten einschränken.

Kinder, die aufgrund sprachlicher Defizite Schwierigkeiten haben, sich im Kita-Alltag zurechtzufinden, benötigen intensive Unterstützung in Spiel- und Fördersituationen wie z.B. dem Morgenkreis oder bei unterschiedlichen Kreativ- und Bewegungsangeboten. Sie haben oft Schwierigkeiten den Kontext zu

verstehen oder ihre eigenen Bedürfnisse auszudrücken, was die Interaktion erschwert. Das Erkennen und Wahrnehmen der Bedürfnisse der Kinder ohne eine verbale Kommunikation erfordert eine hohe Sensibilität für nonverbale Signale seitens der Fachkräfte, um die Kinder adäquat zu unterstützen und sprachliche Barrieren zu überwinden. Diese erhöhten Anforderungen an die Fachkräfte führen zu einem gesteigerten personellen und zeitlichen Ressourcenbedarf.

2.3.2 Auffälligkeiten in emotionalen und sozialen Entwicklungsbereichen

In den Rückmeldungen der Wohnbereichsgespräche zeigte sich als zentrales Thema, dass einige Kinder in den Kitas in Coerde erhebliche Schwierigkeiten mit dem Verständnis von Regeln oder der Akzeptanz von Grenzen haben. In solchen Situationen kann das mitunter zu Frustration und konflikthaften Spannungen führen, sowohl innerhalb der Kindergruppe als auch im gesamten Kita-Alltag. Diese Herausforderungen können vielfältige Ursachen haben: individuelle soziale oder emotionale Belastungen, belastende Lebenssituationen, sprachliche Hürden oder unzureichende Unterstützungsstrukturen. Entscheidend ist, diese Hinweise nicht als Charakteristika einer gesamten Gruppe zu verstehen, sondern sie als Signale dafür zu begreifen, wo gezielte Unterstützung und ein sensibles pädagogisches Umfeld notwendig sind.

Wenn Kinder im emotionalen oder sozialen Bereich auffällige Verhaltensweisen zeigen – insbesondere, wenn sie sich selbst oder andere Kinder gefährden könnten oder ihre sprachlichen bzw. kognitiven Beeinträchtigungen sehr ausgeprägt sind – ist häufig eine intensive 1:1-Betreuung erforderlich.

Immer häufiger greifen Einrichtungen in diesen (Extrem-)Fällen auf betreuungsrestriktive Maßnahmen wie verkürzte Betreuungszeiten zurück (z.B. spätere Bring- oder frühere Abholzeiten). Solche Maßnahmen werden in der Regel nur als letztes Mittel ergriffen, denn diese haben weitreichende Folgen: Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten können nicht mehr eingehalten werden und die Teilnahme der Kinder am Kita-Alltag wird langfristig beeinträchtigt. Unter diesen Bedingungen ist nicht nur eine inklusive Förderung kaum realisierbar, sondern auch die Herstellung von Chancengerechtigkeit werden massiv gefährdet. Denn teilweise ist ein Kitabesuch von nur zwei bis drei Stunden täglich möglich. In manchen Fällen kann es sogar zur Kündigung des Betreuungsvertrages kommen.

Dieses Szenario stellt eine ungewollte, aber dennoch realistische Praxis dar, die verdeutlicht, wie hoch die Belastungen für Fachkräfte im Kita-Alltag durch die Notwendigkeit intensiver Betreuung und Konfliktbewältigung ausfallen können und zeigt auch, dass zusätzliche Unterstützungssysteme oder Fachkräfte notwendig sind, um eine ganzheitliche Förderung der betroffenen Kinder zu gewährleisten.

2.3.3 Elternarbeit

In Rückmeldungen der Wohnbereichsgespräche berichteten Fachkräfte, dass Elternarbeit in Kitas in Coerde durch sprachliche und kulturelle Barrieren erschwert wird. Das kann dazu führen, dass notwendige Fördermaßnahmen, etwa die Beantragung von Eingliederungshilfen, nicht realisiert werden, wenn Verständigung und Einverständnis ausbleiben. Deshalb sind häufig intensivere und vertrauensvolle Elterngespräche notwendig - auf Augenhöhe, mit Respekt für die Familienbiografie und in aner kennender Kooperation. Eine diversitätssensible Haltung und professionelle sprach- und kulturkompetente Arbeit der Fachkräfte sind unabdingbar, um gemeinsam mit Eltern bedarfsgerechte Unterstützungswege für Kinder zu entwickeln. Dies bedeutet konkret in der Arbeit mit den Kindern und ihren Familien in der Kita:

- Die pädagogische Arbeit wird auf die individuellen Bedürfnisse und Stärken der Kinder abgestimmt. Dabei werden Kinder präventiv und interventiv vor Diskriminierung geschützt.
- Fachkräfte vermitteln Wertschätzung gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen und Wertevorstellungen.
- Unterschiedliche Lernstile, Sprachfähigkeiten oder kulturelle Hintergründe werden berücksichtigt, um Chancengleichheit zu ermöglichen.
- Mehrsprachigkeit wird als Ressource begriffen und die Kinder werden individuell in ihrer Sprachentwicklung gefördert. Sprachliche Barrieren sollen dabei aktiv abgebaut werden.
- Fachkräfte suchen den Dialog mit den Familien und gehen wertschätzend auf deren kulturelle, soziale und sprachliche Hintergründe ein. So können auch Eltern aktiv eingebunden werden.

Gespräche mit Eltern über Entwicklungsbedarfe und notwendige Fördermaßnahmen erfordern stets ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz und Einfühlungsvermögen. Hier sind zudem eine diversitätssensible Haltung und Arbeitsweise der Fachkräfte unerlässlich, um gemeinsam mit den Eltern Lösungen auf Augenhöhe zu entwickeln, die eine optimale Förderung des Kindes ermöglichen.

Das Zusammenwirken vielfältiger Problemlagen in den Kitas in Coerde bewirkt, dass Fachkräfte nicht nur mit einem gesteigerten pädagogischen Förderbedarf der Kinder konfrontiert sind, sondern auch mit einer Vielzahl sozialer Herausforderungen, die weit über die Bildungs- und Erziehungsarbeit hinausgehen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen übernehmen zunehmend kompensatorische und soziale Unterstützungsfunktionen, um den Auswirkungen struktureller Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Lebenswirklichkeit der Kinder sowie ihrer Familien angemessen zu unterstützen und aufzufangen.

2.3.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Um den vielschichtigen Herausforderungen, die in den Kitas auftreten, gerecht zu werden, stehen diesen grundsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung, die durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt sind. Neben den so genannten KiBiz-Pauschalen¹⁰ können Kitas Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) beantragen. Wurde eine (drohende) Behinderung und daraus resultierend Förderbedarf diagnostiziert, können die Einrichtungen einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX beim LWL stellen. Dadurch erhalten sie zusätzliche finanzielle Mittel, die es ihnen ermöglichen sollen, den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Kinder gerecht zu werden.¹¹

Die Rückmeldungen aus den Wohnbereichsgesprächen in Coerde zeigen, dass der o. g. Finanzrahmen in den Kitas im Wohnbereich angesichts der hohen Bedarfe – sowohl bei Kindern mit als auch ohne Förderbedarf – nicht mehr ausreicht. Die vorhandenen KiBiz- und LWL-Mittel sind nicht ausreichend, um die Qualität der Betreuung und die notwendige Förderung zu gewährleisten und den finanziellen und strukturellen Herausforderungen in den Kitas nachhaltig zu begegnen.

2.4 Abgrenzung zur Kita-Sozialarbeit

Im August 2025 wurde die Kita-Sozialarbeit in Coerde eingeführt, wie sie in der Vorlage „Zwischenergebnisse des Unterausschusses ‚Jugendhilfe und Fachkräfte‘ des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien“ (V/0538/2024) dargestellt wird. Auch wenn die Kita-Sozialarbeit einen erheblichen Beitrag zur Unterstützung von Kindern und Familien in schwierigen sozialen Lagen leistet, ist ihre Rolle klar von der pädagogischen Arbeit am Kind zu trennen. Die Sozialarbeiter*innen sind nicht im Gruppendienst tätig und können somit nicht direkt zur Entlastung des pädagogischen Alltags beitragen. Ihr Stellenprofil umfasst vielmehr eine andere Aufgabenstellung, die vor allem in der Unterstützung bei sozialen Problemlagen und der Arbeit mit den Familien besteht.

3. Handlungsmöglichkeiten

Wie bereits erläutert, sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen und die bestehenden Rahmenbedingungen nicht ausreichend, um dem tatsächlichen Bedarf von Kindern mit und ohne Förderbedarf in den Kindertageseinrichtungen in Coerde gerecht zu werden. Hier trägt die Stadt Münster eine besondere Verantwortung für die Aufwuchsbedingungen der Kinder. Diese sollte über das gesetzlich verpflichtende Maß hinaus gehen, um angemessene, bedarfsgerechte und qualitativ bessere Bildungs- und Betreuungsangebote sicherzustellen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und die gesunde Entwicklung von Kindern zu fördern.

¹⁰ KiBiz § 33, Kinderpauschalbudget: <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/kibiz-mit-stand-vom-01.08.2022.pdf> (abgerufen am: 28.11.2025)

¹¹ <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertageseinrichtungen/> (abgerufen am: 28.11.2025)

3.1 Strukturelle Lösungsmöglichkeiten

Da die Träger einschließlich der Stadt Münster bislang über keine ausreichenden autonomen Handlungsmöglichkeiten verfügen, um die Betreuungssituation aus eigener Kraft substanziell zu verbessern, kann eine strukturelle Lösung derzeit nur auf kommunaler Ebene gefunden werden. Diese Lösungsmöglichkeiten sind nicht aus den Ressourcen des Kitasystems zu finanzieren. Sie setzen also die Umschichtung kommunaler Finanzmittel voraus.

Dies vorausgeschickt können folgende gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Versorgung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in Coerde beitragen.

3.1.1 Kleinere Gruppen / Gruppenstärkeabsenkung

Die Teilnehmenden der Wohnbereichsgespräche haben im Hinblick auf strukturelle Gegebenheiten in den Kitas deutlich gemacht, dass Kinder von einer geringeren Kinderanzahl pro Gruppe im erheblichen Maße profitieren würden. Die Fachkraft-Kind-Relation wäre deutlich kleiner bemessen und für die individuellen Bedürfnisse der Kinder wären deutlich größere pädagogische und personelle Ressourcen verfügbar.¹² Die Chancengleichheit und eine gleichberechtigte Teilhabe würden so wieder verbessert werden. Gleichzeitig würde die Belastung der Mitarbeitenden in den Kitas sinken, was zu einer stabilen, verlässlichen und qualitativ hochwertigen Betreuungs- und Bildungsarbeit beiträgt.

Dieses Modell einer Reduzierung der Kinderanzahl in den Gruppen kann bei einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe als Modell der Gruppenstärkeabsenkung gewählt werden. In der Vorlage „Auswirkungen der Reform des Bundesteilhabegesetzes auf die Kindertagesbetreuung in Münster“ (V/0030/2024) wird dieses Modell erläutert. Grundsätzlich trägt dieses Modell dazu bei, dass die Anzahl um ein Kind reduziert werden kann, wenn ein Kind mit Förderbedarf in der Gruppe ist (ein Kind mit Förderbedarf nimmt somit quasi zwei Kitaplätze ein). Die Finanzierung stellt hier der LWL, da es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelt.

3.1.2 Zusätzliches Personal

Für die Situation in den Kitas, insbesondere in belasteten Sozialräumen wie in Coerde, ist es erforderlich, fachlich hochqualifiziertes Personal einzusetzen, das über die klassischen Anforderungen des Bildungs- und Betreuungsauftrags hinausgeht. Die dort bestehenden Herausforderungen erfordern spezifische Kompetenzen wie inklusionspädagogische Expertise, Beratungskompetenz im Umgang mit komplexen Lebens- und Gesprächssituationen sowie fundiertes Wissen über die Entwicklungsbedingungen von Kindern in sozial benachteiligten Kontexten.

Doch die derzeitigen personellen Rahmenbedingungen, vorgegeben durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sowie die aktuell geltende Personalverordnung NRW (PersVO), reichen unter diesen Umständen nicht aus, um diesen erweiterten Bedarf zu decken. Eine Ausweitung des Personals ist erforderlich, um den komplexen Anforderungen gerecht zu werden und eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung zu gewährleisten. So können gruppenübergreifende Angebote, Kleingruppenangebote und individuell gestaltete Fördersettings stattfinden, um den individuellen Bedarfen der Kinder gerecht zu werden. Dies würde sowohl für die Kinder als auch für die Fachkräfte eine enorme Entlastung bringen und parallel die pädagogische Qualität erhöhen.

Angesichts der geforderten, besonderen Kompetenzen ist es erforderlich, den Bewerber*innen-Pool zu erweitern. Nicht mit dem Ziel, klassische und geeignete, pädagogische Fachkräfte zu ersetzen, sondern das Team durch Personen mit ergänzenden, profilrelevanten Qualifikationen zu stärken. Laut PersVO können neben Fachkräften, wie Erzieher*innen oder Kindheitspädagog*innen, auch Personen mit Ausbildungen oder Studienabschlüssen in Bereichen wie Logopädie, Ergotherapie, Musik-, Kunst-, Sportpädagogik, Psychologie oder Bildungswissenschaften zum Einsatz kommen, sofern sie eine qualifizierende 160-Stunden-Fortbildung absolvieren. Solche interdisziplinären Fachkräfte können mit ihrem speziellen Wissen und ihren unterschiedlichen Perspektiven das pädagogische Ange-

¹² Arbeitsgruppe Frühe Bildung (BMFSFJ & Länder): Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung. BMFSFJ. Berlin. 2024

bot deutlich bereichern. Damit lassen sich die individuellen Bedürfnisse der Kinder besser berücksichtigen und eine bedarfsgerechte Förderung sicherstellen. Gleichzeitig erhöht sich die Chance, besonders geeignete und motivierte Mitarbeitende zu gewinnen, was langfristig zur Qualität und Stabilität der Betreuung beiträgt.

3.1.3 Qualifikationen und Fortbildungen

Zusätzlich zu dem spezialisierten Personal muss die Gesamtheit des Personals in den Kitas über ausreichend qualifiziertes Fachwissen verfügen, um den spezifischen Förderbedarfen und den besonderen Anforderungen sozial benachteiligter Stadtteile gerecht zu werden, denn besondere Bedarfe erfordern bedarfsorientiertes Wissen und Handeln. Dazu gehört, dass sich die Kitateams im Sinne der Inklusion weiterbilden und in den Kitas fachliche Schwerpunkte gesetzt werden können, die nicht über das Fortbildungsbudget im KiBiz (über die Kindpauschalen) abgedeckt sind. Fortbildungsinhalte sollten hier im Hinblick auf die Bedarfe und das vorliegende Fachwissen der Mitarbeitenden in den Kitas gewählt werden. Fortbildungsthemen könnten hier beispielsweise diversitätssensibles Handeln, Elterngespräche in herausfordernden Situationen und mit sensiblen Themen sowie die Vertiefung von Fachwissen aus inklusionspädagogischen Themenfeldern sein.

3.1.4 Bedarfsgerechte Ausstattung

Die besonderen Bedarfe der Kinder erfordern eine bedarfsgerechte Ausstattung der Kitas, die über die derzeit möglichen Rahmenbedingungen nicht abgedeckt ist. Um allen Kindern individuelle und entwicklungsangemessene Teilhabe zu ermöglichen, sind daher entsprechende Anpassungen notwendig. Insbesondere werden pädagogische Spiel- und Lernmaterialien benötigt, die sprachliche Barrieren abbauen und Kindern - auch ohne diagnostizierte Beeinträchtigung - alternative Zugänge zur Sprache eröffnen. Ebenso wichtig sind Ausstattungen, die Bewegungsförderung ermöglichen und damit (präventiv) zur Regulation herausfordernder Verhaltensweisen beitragen können. Darüber hinaus sollten geeignete Materialien und Raumkonzepte Rückzugsmöglichkeiten für Kinder sicherstellen.

3.2 Finanzielle Lösungsmöglichkeiten

Die vorgeschlagenen strukturellen Maßnahmen stellen einen möglichen Lösungsansatz dar, um die Betreuungssituation von Kindern mit herausfordernden Lebensbedingungen zu verbessern und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen in den Kitas zu schaffen. Ihre Umsetzung verursacht jedoch Kosten, die nicht über die Förderung des KiBiz oder der Eingliederungshilfe abgedeckt sind und die die Kita-Träger nicht eigenständig tragen können. Entsprechend ist eine zusätzliche freiwillige Förderung erforderlich, die gezielt für zusätzliches Personal, Fortbildungen und die räumliche Ausstattung der Kindertagesstätten eingesetzt werden kann.

Eine solche freiwillige finanzielle Förderung ist durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Haushalt 2026/2027 zunächst auf zwei Jahre begrenzt, mit einem Enddatum spätestens am 31.12.2028. Mit der geplanten BTHG (Bundesteilhabegesetz) -Reform 2029 könnten neue Rahmen- und Finanzstrukturen entstehen, die ggf. die vorgesehenen strukturellen und finanziellen Maßnahmen teilweise abdecken. Für eine Fortführung der vorgeschlagenen Förderung sind gegebenenfalls weitere Beschlüsse erforderlich.

3.2.1 Kriterien für den Erhalt der finanziellen Mittel

Um einen Anspruch auf die freiwilligen finanziellen Mittel zu erhalten, müssen entsprechende Kriterien in einer Kita erfüllt sein. Voraussetzung ist die abgeschlossene Prüfung aller folgenden Kriterien:

- Die finanziellen **Mittel sind nach dem Subsidiaritätsprinzip einzusetzen.**
Die freiwilligen kommunalen Finanzmittel sind erst nachrangig nach dem vollen Ausschöpfen der KiBiz-Mittel und Leistungen der Eingliederungshilfe (Basisleistung I)¹³ zu beantragen (zusätzliche individuelle Leistungen zählen nicht hier zu).
- Die Kita muss die **personelle Mindestbesetzung nach § 28 KiBiz** abdecken.
- Die Kita muss mind. **eine zweigruppige Einrichtung** sein.
- Die Kita muss ein **Inklusionskonzept vorweisen.**
- **Die Anzahl der Kinder mit Förderbedarf einer Kita muss bei mind. 10% liegen.**
Dieser Anteil wird einmalig bei Antragsstellung dieser finanziellen Mittel überprüft. Während des Bewilligungszeitraums kann der prozentuale Anteil auch darunter liegen.
- Für die Kinder mit Förderbedarf muss bereits **ein bewilligter Antrag des LWL vorliegen** und die daraus resultierenden bewilligten Mittel der Basisleistung I bereits voll ausgeschöpft sein.
- Bei der Antragstellung zur Leistung der Eingliederungshilfe (I-Antrag) muss das **Modell der Gruppenstärkeabsenkung** gewählt werden. Dies ist bereits bei den Rahmenstrukturvereinbarungen zu berücksichtigen.
- Die Kita verpflichtet sich im Rahmen der eigenen inklusionspädagogischen Konzeption **Fort- und Weiterbildungen durchzuführen.**
- Der Anteil der Kinder aus Familien, die **Leistungen nach SGB II beziehen**, muss in der Kita mind. bei 70% liegen.
- Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig **nicht deutsch gesprochen** wird (Deutsch als Zweitsprache), muss bei mind. 20 % liegen.
- Die Kita zeigt die Bereitschaft zur **Teilnahme an einer Evaluation.**

Nach Beschlussfassung zu dieser Vorlage werden, die nach den Kriterien in Frage kommenden Träger von Kindertageseinrichtungen in Coerde von der Verwaltung zum weiteren Antragsverfahren kontaktiert.

¹³ Verweis auf Vorlage V/0030/2024: Erklärung Basisleistung I und folgender Link:
<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertageseinrichtungen/> (aufgerufen am 28.11.2025)

3.2.2 Vorstellung der Finanzierung

Im Folgenden werden die möglichen Kosten genannt:

Gruppenrahmenstruktur	2 Gruppen	4 Gruppen	6 Gruppen
Zusätzliches Personal insgesamt	0,5 Stelle	1 VZ Stelle	1,5 Stelle
Summe (Bezahlung nach SUE 8a)	36.390 €	72.780 €	109.170 €
Fortbildung pro Gruppe	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Summe	2.000 €	4.000 €	6.000 €
Bedarfsgerechte Ausstattung	1.500 €	3.000 €	4.500 €
Kosten insgesamt:	39.890 €	79.780 €	119.670 €

Die Tabelle zeigt beispielhaft die Berechnung der Kosten der einzelnen Lösungsebenen für eine zwei-, vier-, bzw. sechsheupigke Einrichtung. Auf andere Rahmenstrukturen einer Kita würden die Summen entsprechend angepasst.

Die veranschlagten Personalkosten orientieren sich an den durchschnittlichen städtischen Personalkosten des Sozial- und Erziehungsdienstes einschließlich der jeweiligen Zuschläge und werden entsprechend der jeweiligen Tarifentwicklung fortgeschrieben.

Das beantragte Gesamtfinanzvolumen der berechtigten Kitaträger im Wohnbereich kann gegebenenfalls das mit dem Haushalt 2026/2027 vom Rat beschlossene Budget für die Jahre 2027 (200.000 €) und 2028 (300.000 €) überschreiten. In einem solchen Fall wird eine kriterienbasierte Zuordnung der Mittel im Budget erfolgen. Hierbei wird die Anzahl der Kinder mit Förderbedarf eine herausragende Rolle spielen. Sofern dieses Kriterium nicht ausreicht, sind ergänzend weitere fachlich begründete Auswahlkriterien für die Mittelvergabe heranzuziehen

3.3. Umsetzung der Handlungsmöglichkeiten am Beispiel der Städt. Kita Am Edelbach

Wie die dargestellten Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten in das Konzept einer Kindertageseinrichtung integriert und umgesetzt werden können, wird in der Anlage dieser Berichtsvorlage anhand eines Rahmenkonzeptes der Städtischen Kita Am Edelbach dargestellt (siehe Anlage 1).

Es ist vorgesehen, dass die verschiedenen Bausteine in der Neukonzeption der Städtischen Kita Am Edelbach berücksichtigt und bereits mit der Wiedereröffnung im Kitajahr 2027/2028 umgesetzt werden. Die Einrichtung soll mit dem konzeptionellen Schwerpunkt Inklusion wiedereröffnet werden, um angemessen auf die Bedarfe am Standort reagieren zu können.

Es ist wahrscheinlich, dass zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Kita noch nicht das unter Punkt 3.2.1 benannte Kriterium des prozentualen Anteils der Kinder mit Förderbedarf von 10% erfüllt wird. Aufgrund der Erfahrungen des Städtischen Trägers am Standort ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Anteil im Verlauf des Kitajahres erreicht wird. Hierzu sollen insbesondere die frühzeitige öffentliche Kommunikation und Bekanntmachung des konzeptionellen Schwerpunktes Inklusion durch den Träger beitragen. Eine erste Bewertung der Umsetzung des Konzeptes soll nach einem Jahr erfolgen.

4. Fazit

Die aktuellen sozialen und ökonomischen Bedingungen in Coerde, in Verbindung mit dem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit Förderbedarf, erfordern eine gezielte Förderung, die weit über die rein pädagogische Arbeit hinausgeht.

Die Analyse der Ausgangslage in Coerde und die benannten Herausforderungen machen unmissverständlich klar, dass Handlungsbedarf besteht, um Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot im Stadtteil sicherzustellen und zukunftssicher zu gewährleisten.

Dass jedes Kind – unabhängig von seiner sozialen oder gesundheitlichen Lage – die Möglichkeit hat, sich in einer sicheren und förderlichen Umgebung zu entwickeln, ist ein elementares Kinderrecht¹⁴. Dieses Recht konsequent umzusetzen und sicherzustellen, sollte auch auf kommunaler Ebene eine bedeutende Rolle spielen.

Die gezielte Unterstützung und Weiterentwicklung der Kitas im Stadtteil ist essenziell, um die besonderen Lebensbedingungen der Kinder zu berücksichtigen und den negativen Folgen von Armut und sozialer Benachteiligung entgegenzuwirken. Ziel ist nicht nur, den Zugang zu Bildung zu gewährleisten, sondern auch sicherzustellen, dass alle Kinder – unabhängig von Herkunft oder individuellen Herausforderungen – von bedarfsgerechten Bildungs- und Förderangeboten profitieren. So werden die Voraussetzungen für eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung geschaffen.

Die dargestellten Maßnahmen stellen eine Handlungsmöglichkeit dar, um auf die Ausgangslage in Coerde – geprägt durch soziale und ökonomische Rahmenbedingungen sowie gleichzeitig vorhandene freie Platzkapazitäten – zu reagieren. Sie sind jedoch nicht als abschließend zu verstehen. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Kinderzahlen im Wohngebiet kann es erforderlich werden, ergänzende oder weiterführende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch die Einführung von Chancen-Kitas im Rahmen der KiBiz-Reform können sich ergänzende Lösungs- und Finanzierungsmöglichkeiten ergeben. Hier gilt es, die genaue Umsetzung der Reform abzuwarten. Aufgrund des hohen Handlungsdrucks sorgt eine Bereitstellung der erforderlichen Mittel über den städtischen Haushalt für eine zeitnahe und passgenaue Entlastung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender freier Kita-Plätze im Stadtteil Coerde sowie der geplanten Wiedereröffnung der Städtischen Kita Am Edelbach zum 01.08.2027. Mit den beschriebenen Maßnahmen wird der Herausforderung freier Platzkapazitäten durch ein zugleich pädagogisch wirksames und bedarfsorientiertes Konzept begegnet. Die spezifischen Handlungsbedarfe werden systematisch aufgegriffen und im Rahmen einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Betreuungsangebote umgesetzt. Exemplarisch für Kitas in Coerde wurde das Konzept der Städtischen Kita Am Edelbach entsprechend ausgerichtet, um tragfähige Rahmenbedingungen zu schaffen und eine bedarfsgerechte Betreuungs- und Förderumgebung sicherzustellen.

Mit diesen Maßnahmen werden auch die Inhalte des Ratsantrags „Frühkindliche Bildung in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen stärken: Modellprojekt für Kitas in Coerde“ (A-R/0018/2026) der SPD, Bündnis 90 Die Grünen und Volt aufgegriffen.

Darüber hinaus ist diese Maßnahme nicht nur auf Coerde beschränkt, sondern ein Modell, das auch auf andere Stadtteile mit ähnlichen sozialen Herausforderungen übertragen werden kann. Die daraus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse können als Grundlage dienen, um flächendeckend in der Stadt Münster bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsangebote zu gewährleisten. So werden die Chancen der Kinder gestärkt, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, und die Bedingungen für ein gesundes, sicheres und förderliches Aufwachsen nachhaltig verbessert.

i.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Rahmenkonzept der 51.6 für die Kita Am Edelbach

Anlage 2: Ratsantrag „Frühkindliche Bildung in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen stärken: Modellprojekt für Kitas in Coerde“ (A-R/0018/2026) der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und Volt

¹⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. BMBFSFJ. 2023



Amt für Schule und
Weiterbildung

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Zimmermann

Telefon: 492-2820

Zimmermann@stadt-
muenster.de

Betrifft

Erweiterung der Nikolaischule Wolbeck - Errichtungsbeschluss für den Neubau einer Zweifachsporthalle

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.09.2026	Sportausschuss	Vorberatung
22.09.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
23.09.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Auszug aus der Machbarkeitsstudie der Bauwerke Münster GmbH zur möglichen Erweiterung der Nikolaischule Wolbeck im laufenden Betrieb gemäß dem Auftrag in der Vorlage V/0191/2025/1 zur Kenntnis (s. Anlage 1) und fasst auf Grundlage der Einstufung der Maßnahme in Priorität B der strategischen Schulbauplanung (V/0650/2025) den Errichtungsbeschluss für den Neubau einer Zweifachsporthalle auf der Fläche des derzeitigen Tartanplatzes.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Errichtung der Zweifachsporthalle Voraussetzung für den Abriss der vorhandenen Einfachhalle und die anschließende Erweiterung des Schulgebäudes ist. Der Errichtungsbeschluss für diese weiteren Bauabschnitte wird zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen zur baulichen Umsetzung des ersten Bauabschnitts mit der Bauwerke Münster GmbH auf der Grundlage des beschriebenen Raumprogramms (s. Anlage 2) fortzuführen und anschließend einen Baubeschluss zu erwirken. Im Rahmen der weiteren Planungen sind Reduktionsvarianten zu prüfen.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zunächst ausschließlich Planungskosten für die Zweifachsporthalle in Höhe von 1.000.000 € entsprechend der Vorlage V/0191/2025/1 anfallen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die oben genannte Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	4620	Erw. Nikolaischule Wolbeck			
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	Bisher bereitge- stellt	226.100	
			2026	773.900	
Summe aller Auszahlungen				1.000.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o.g. Investitionsmaßnahme zur Verfügung.

Begründung:

Mit der Vorlage V/0191/2025/1 hat der Rat den Schulentwicklungsplan 2025 beschlossen und aufgrund der Schüler*innenprognose zur Kenntnis genommen, dass in Wolbeck kein Bedarf für einen weiteren Grundschulstandort besteht. Es wurde beschlossen, dass der Grundschulstandort „Am Brandhoveweg“ (V/0385/2023) nicht realisiert wird.

Der Rat hat die Bauwerke Münster GmbH beauftragt, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Erweiterungsmöglichkeiten der Nikolaischule Wolbeck zu konkretisieren.

Auf Basis des Raumprogramms zur 4-zügigen Clusterschule wurde ein umsetzbares Konzept zur Erweiterung erstellt, dass die Erweiterung dieser Grundschule am bestehenden Standort im laufenden Betrieb ermöglicht.

Abschnittsbildung

Die Maßnahme soll in Bauabschnitten umgesetzt werden.

Die Umsetzung gliedert sich in 3 Phasen:

1. Bauabschnitt: Neubau Zweifachsporthalle (Errichtungsbeschluss mit dieser Vorlage)
2. Bauabschnitt: Rückbau Bestand (Sporthalle, Klassentrakt, OGS, Klassencontainer) mit vrs. Interimsnutzung Küche/Mensa/OGS
3. Bauabschnitt: Neubau Erweiterung und Umstrukturierung des Verwaltungsbereichs

Diese Abschnittsbildung erlaubt eine flexible Anpassung an Entwicklungen der Schüler*innenzahlen und Prioritäten der Schulentwicklungsplanung sowie den verfügbaren finanziellen Mitteln. Der Neubau der Zweifachsporthalle muss dabei als erster Bauabschnitt umgesetzt werden, da erst nach Inbetriebnahme der neuen Sporthalle der Rückbau der bestehenden Halle erfolgen kann und dadurch die für den Erweiterungsbau der Schule erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen.

Entwurfskonzept für die Zweifachsporthalle

Auf dem Grundstück wird eine DIN-gerechte Zweifachsporthalle geplant. Die bestehende Einfachsporthalle an der Nikolaischule Wolbeck soll nach der Fertigstellung abgerissen und durch die Zweifachsporthalle am neuen Standort ersetzt werden. Damit werden die rechnerischen Schulsportbedarfe einer 4-zügigen Grundschule in Höhe von 1,6 Hallensegmenten abgedeckt. Mit der Errichtung der Zweifachsporthalle werden zudem die Kapazitäten für den Vereinssport erweitert und die Bedingungen für die sportliche Nutzung verbessert. Gemäß der Sportentwicklungsplanung besteht im Stadtteil Wolbeck ein Defizit von 2,4 Hallensegmenten. Durch den Neubau der Zweifachsporthalle kann dieses Defizit weiter reduziert werden.

Die neue Sporthalle wird in dem Bereich errichtet, auf dem sich derzeit der abgängige Tartanplatz befindet, der bereits vor einiger Zeit zur Sanierung vorgesehen war.

Der Ersatz für die rückgebaute Tartanfläche wurde geprüft, kann jedoch nicht erfolgen.

Zur Realisierung dieses 1. Bauabschnittes wird für die Baustelleneinrichtung und Erschließung des Baugrundstückes eine Baustraße auf der angrenzenden Ackerfläche angelegt. Diese Fläche wird vom Eigentümer der Fläche für die gesamte Bauzeit der Sporthalle angemietet/angepachtet. Die Zufahrt zum Baufeld erfolgt über die Straße Am Wigbold.

Mit dem Errichtungsbeschluss zum Neubau der DIN-gerechten Zweifachsporthalle soll die Planung der Leistungsphasen 1-3 angestoßen werden. Der Baubeschluss wird für das 2./3. Quartal 2027 vorbereitet.

Entsprechend der politischen Auftragslage werden die Planungen der Zweifachsporthalle am Standort Nikolaischule Wolbeck nun als erster Bauabschnitt vorgezogen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Vorlage V/0191/2025/1 wurden Planungsmittel in Höhe von 1.620.000 € für die Erweiterung der Nikolaischule Wolbeck bereitgestellt. Davon entfallen 620.000 € auf das Schulgebäude und 1.000.000 € auf die Sporthalle, für die nunmehr mit dieser Vorlage der Errichtungsbeschluss herbeigeführt werden soll.

In Vertretung
Gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan Nikolaischule Wolbeck
Anlage 2 – Raumprogramm Zweifachsporthalle

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Kinder, Jugendliche
und Familien

28.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Böhm

Telefon: 492-5122

BoehmH@stadt-
muenster.de

Betrifft

Überleitung der Trägerschaft für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Münster-Mecklenbeck
(Paulushof)

Beratungsfolge

17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
24.09.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
07.09.2026	Jugendrat	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat überträgt die Trägerschaft für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Münster-Mecklenbeck im Umfang von einer 1,0 Vollzeitstelle von der katholischen Kirchengemeinde St. Liudger auf den Verein Schule, Jugend, Kids & Co e.V.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Verein Schule, Jugend, Kids & Co plant die Einrichtung „Paulushof“ von der katholischen Kirchengemeinde St. Liudger im Rahmen der geltenden Betriebskostenzuschüsse der Stadt Münster anzumieten.
3. Die Übernahme der Trägerschaft von Schule, Jugend, Kids & Co beginnt ab dem 01.11.2026.
4. Mit dem Verein Schule, Jugend, Kids & Co wird eine Leistungsvereinbarung geschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- Jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			

Zeile	15	Transferaufwendungen	2026	18.690	
			2027 ff.	112.110	

Durch den Beschluss dieser Vorlage entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Überleitung der Trägerschaft erfolgt budgetneutral.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe/n veranschlagt.

Mit dem Träger Schule, Jugend, Kids & Co ist festgelegt worden, dass über diese in der Beschlussvorlage festgesetzte Summe, keine weiteren finanziellen Mittel an den Träger ausbezahlt werden.

Durch Beschluss über die Vorlage V/0066/2026 „Sunset-Klausel umsetzen - Planungssicherheit für den Träger schaffen“ sind die o. g. Zuschüsse bis zum 31.12.2031 befristet.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die katholische Kirchengemeinde St. Liudger betreibt seit Jahrzehnten die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) „Paulushof“ für Kinder und Jugendliche von sechs bis 20 Jahren in Münster-Mecklenbeck, früher in den Räumlichkeiten eines ehemaligen Bauernhofes, seit 2016 in einem ausschließlich für die OKJA angemieteten barrierefreien Gebäude zentral im Stadtteil.

Entsprechend der Vorlage V/0886/2017 "Bedarfsorientiertes Steuerungs- und Förderkonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit inklusive der sozialen Gruppenarbeit in Münster" ist die OKJA der katholischen Kirchengemeinde St. Liudger mit einer 1,0 Vollzeitstelle ausgestattet. Die strukturelle Bezuschussung erfolgt im Rahmen der Vorlage V/0739/2018 „Bedarfsorientiertes Konzept der Zuwendungsförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit in Münster“. Zusätzlich ist der Träger für die pädagogischen Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche der Flüchtlingsunterkunft „Hafkhorst“ im Rahmen der OKJA zuständig.

Am 14.04.2026 hat die kath. Kirchengemeinde St. Liudger die Leistungsvereinbarung / Trägerschaft des OKJA-Angebotes Paulushof gekündigt. In Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien werden die Angebote vom Paulushof bis zur Trägerübergabe von der Kirchengemeinde aufrechterhalten.

2. Interessensbekundungsverfahren

Am 05.05.2026 wurde ein Interessensbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Münster-Mecklenbeck im Umfang von einer 1,0 Vollzeitstelle – mit der Möglichkeit der Übernahme der Einrichtung Paulushof – eingeleitet. Die freien Träger der Jugendhilfe aus den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit wurden schriftlich informiert und gebeten, bis zum 31.05.2026 ihr Interesse zu bekunden und bis zum 28.06.2026 ein Konzept vorzulegen.

In der Ausschreibung zur Interessensbekundung (Anlage 1) wurden u.a. folgende Rahmenbedingungen und Anforderungen aufgezeigt:

- Eckdaten der Einrichtung Paulushof und die Möglichkeit der Untervermietung vom aktuellen Mieter (Kath. Kirchengemeinde St. Liudger) an einen neuen Träger
- Festgeschriebene Zuschüsse für Personal-, Programm-, Miet- und Betriebskosten

- Mindeststandards des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Münster für die offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer 1,0 Vollzeitstelle
- Mitwirkung beim Wirksamkeitsdialog der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Münster
- Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche
- Sozialraumorientierung und Kooperations-/ Netzwerkstrukturen

3. Verbindliche Bewerbung

Der Träger „Schule, Jugend, Kids & Co e.V.“ hat als einziger Träger eine verbindliche Bewerbung für die Übernahme der 1,0 Vollzeitstelle für die offene Kinder- und Jugendarbeit eingereicht. Der Träger bekundet zudem sein Interesse, die Einrichtung Paulushof für die Erbringung des Angebotes zu nutzen und von der kath. Kirchengemeinde St. Liudger anzumieten. Die Aushandlung des Mietvertrages obliegt den beiden Trägern. Der Mietkostenzuschuss seitens des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ist festgeschrieben. Darüber hinaus werden keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt.

Das eingereichte Konzept „Unsere Visionen – unserer Aufträge, Konzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Münster-Mecklenbeck“ ist Anlage 2 zu entnehmen, ein zusätzliches Motivations schreiben des Trägers ist Anlage 3.

In einem anschließenden Trärgespräch mit der Verwaltung wurden die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Eckpunkte der Überleitung und die pädagogischen Anforderungen erörtert.

4. Bewertung

Das Trägerkonzept/ Motivationsschreiben erfüllt die Ausschreibungskriterien.

Der Träger „Schule, Jugend, Kids & Co“ verfügt über Erfahrungen im Bereich der OKJA und ist seit über 30 Jahren im Stadtteil Münster-Mecklenbeck aktiv. Er hält aktuell zwei Angebote der OKJA im Stadtteil, mit einem Stellenanteil von insgesamt 0,5 Vollzeitäquivalent vor. Inkludiert sind hier Ferienangebote und pädagogische Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche der Flüchtlingsunterkunft „Dingbängerweg“.

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit im Stadtteil verfügt der Träger über fundierte Sozialraumkenntnisse und stabile Kooperations- und Netzwerkstrukturen.

Der Träger kann ab dem 01.11.2026 ein abgestimmtes OKJA-Gesamtangebot für unterschiedliche Altersstufen und Zielgruppen im Stadtteil mit insgesamt 1,5 Vollzeitstellen bereitstellen: Eine Kombination aus Angeboten an festen Standorten (Paulushof, Jugendtreff am Skateplatz) und Angeboten mobiler Kinder- und Jugendarbeit (Spielmobil, Sportangebote), inkl. bedarfsgerechter Ferienangebote und Wochenendöffnungen.

In der Bewerbung zeigt der Träger niedrigschwellige Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche zur konzeptionellen Weiterentwicklung der OKJA im Paulushof auf. Partizipationsprozesse mit der Zielgruppe und weiteren Kooperationspartnern können aufgrund der Verortung des Trägers im Stadtteil im Bereich der OKJA nach der Entscheidung zur Trägerübergabe direkt initiiert werden. Partizipation wird vom Träger nicht als einmaliger Schritt im Rahmen der möglichen Überleitung verstanden, sondern als durchgängiges Prinzip der OKJA.

Die Kirchengemeinde kann zum 01.11.2026 die Infrastruktur und das Angebot für die Übernahme bereitstellen.

Mit dem Träger wird eine Leistungsvereinbarung geschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Träger „Schule, Jugend, Kids & Co e.V.“ die Trägerschaft der 1,0 Vollzeitstelle für die OKJA in Münster-Mecklenbeck zu übertragen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Ausschreibung Interessensbekundung
- Anlage 2: Konzept „Unsere Visionen – unserer Aufträge, Konzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Münster-Mecklenbeck“ - Schule, Jugend, Kids & Co e.V.
- Anlage 3: Motivationsschreiben - Schule, Jugend, Kids & Co e.V.



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

20.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schröder

Telefon: 492-5768

SchroederEva@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Trägervergabe für die achtgruppige Kindertageseinrichtung am Wiegandweg 36/Bezirk Südost

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
24.09.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster überträgt die Trägerschaft für die achtgruppige Kindertageseinrichtung am Wiegandweg 36 in Gremmendorf an den **Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Münster** (siehe Begründung unter Ziffer 3).

Die Übernahme der Trägerschaft im Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB für die Kindertageseinrichtung am Wiegandweg 36 (aktueller Name: "Schatzkiste") im Stadtteil Gremmendorf ist zum 01.01.2027 geplant.

- 1.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trägerfinanzierung bei einer Auslastung unter 8 Gruppen gemäß Vorlage V/0655/2025 durch eine Übergangsfinanzierung stabilisiert wird. Die Einrichtung startet zunächst mit 4 Gruppen. Weitere Gruppen können bedarfsgerecht eröffnet werden. Der Träger kann für 2027 und 2028 eine Übergangsfinanzierung für freie Gruppen erhalten.
- 1.2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine flexible Nutzungskonzeption zu entwickeln, die die Abweichungen zwischen vorhandenen räumlichen Kapazitäten und dem tatsächlichen Betreuungsbedarf dauerhaft berücksichtigt. Den Gremien wird ein Beschlussvorschlag vorgelegt, der die dauerhafte Auskömmlichkeit der Finanzierung sicherstellt.

2. Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten werden folgende vertragliche Vereinbarungen getroffen:

2.1. Für die Kindertageseinrichtung werden vertragliche Regelungen zur Trägerschaft (Leistungsvereinbarung) zwischen dem Träger **CVJM Münster** und der Stadt Münster getroffen. Für die Dauer dieser Vereinbarung (bis mindestens zum 31.07.2040 plus zweimalige Verlängerungsoption um je 5 Jahre) wird ein Trägeranteil von 0,0 % vereinbart.

2.2 Mietvertragliche Regelungen wurden zwischen der **Wohn + Stadtbau GmbH** (Vermieterin) und dem derzeitigen Träger DRK Münster Sozialwerk gemeinnützige GmbH getroffen. Die Mietzeit wurde für die Dauer von 20 Jahren, also bis zum 31.07.2040, plus zweimalige Verlängerungsoption um je 5 Jahre, vereinbart. Diese mietvertraglichen Regelungen werden im Zuge des Betriebsübergangs nach § 613a BGB vom Träger **CVJM Münster e.V.** übernommen.

2.3. Für den Betriebsübergang treffen der zukünftige Träger CVJM Münster e.V. mit dem bisherigen Träger einen Vertrag.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2027ff.	480.960	
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungs-entgelte	2027ff.	96.190	
Zeile	15	Transferaufwendungen			
		a) gesetzlicher Anteil (92,2%)	2027ff.	a) 1.108.610	
		b) freiw. Zuschuss (TA)	2027ff.	b) 93.790	
		c) freiw. Zuschuss (StrategieV)	2027 2028	c) 176.860 176.860	V/0655/2025 (Übergangs- finanzierung)
Saldo			2027 2028 2029ff.	802.110 802.110 625.250	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 für die Jahre 2027ff. bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Sollte sich die Belegung der Einrichtung ab dem Kitajahr 2028/2029 bedarfsgerecht verändern, werden die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2028 bei der o. g. Produktgruppe entsprechend angepasst.

Träger	Betriebskostenzuschuss 2027			Trägeranteil 2027			Städt. Anteil BKZ gesamt
	Gesamt	Land	Stadt	Gesamt, gesetzlicher Trägeranteil	Angebot	Stadt	
						(Erforderlicher Zuschuss)	
	1	2	3	4	5	6	7
CVJM	92,2 %	40,0%	52,2%	7,8%	0,0%	7,8%	60,0%
	1.108.612,80 €	480.960,00 €	627.652,80 €	93.787,20 €	- €	93.787,20 €	721.440,00 €

Neben den Aufwendungen, die sich gemäß KiBiz aufgrund der Trägersausschreibung ergeben (siehe Transferaufwendungen a) und b)) fallen maximal für die Jahre 2027 und 2028 Aufwendungen gemäß der Vorlage V/0655/2025 (Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster – Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Betreuungssystem) für unbelegte Plätze in Höhe von rd. 176.860 € jeweils für die Jahre 2027 und 2028 an.

Begründung:

1. Ausgangslage

Der derzeitige Träger DRK Münster Sozialwerk gemeinnützige GmbH der Kindertageseinrichtung am Wiegandweg 36 „Schatzkiste“ wird die Trägerschaft zum 31.12.2026 beenden.

Die Fortführung des Betriebs der Kindertageseinrichtung in Gremmendorf durch den neuen Träger beginnt zunächst bedarfsbezogen mit folgenden Gruppen:

- 2 Gruppen für je 20 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren (G1)
- 1 Gruppe für 10 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren (G2)
- 1 Gruppe für 20 – 25 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren (G3)

und umfasst insgesamt 70 – 75 Plätze, davon 22 u3-Plätze und 48 – 53 ü3-Plätze.

Die jeweilige Gruppenstruktur wird auf der Grundlage der jährlich zu vereinbarenden Rahmenstrukturen bedarfsgerecht weiterentwickelt. Neben dem Angebot einer wöchentlichen Betreuung von 45 Stunden werden ebenfalls elterliche Bedarfe nach einer wöchentlichen Betreuung von 25 Stunden und 35 Stunden mit Übermittagsbetreuung (Blocköffnungszeit) flexibel angeboten.

Die Rahmenstruktur wird ggf. ab dem 01.08.2027 auf der Grundlage der neuen Vorgaben der KiBiz-Reform angepasst.

Mit der Trägersausschreibung wurden die Bewerber darauf hingewiesen, dass abhängig von den Bedarfen der Eltern und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Angebote der flexiblen Öffnungszeiten gem. § 48 KiBiz NW entwickelt werden sollen.

2. Verbindliche Bewerbung freier Träger zur Übernahme der Trägerschaft

Gemäß der Vorlage V/0655/2025 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zunächst geprüft, ob ein bereits im Wohnbereich befindlicher Träger für eine Übernahme des Gebäudes im laufenden Betrieb in Frage kommt. Die genannten Träger wurden am 08.04.2026 über die Abgabe der Trägerschaft des DRK der Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“ zum 31.12.2026 informiert und gebeten, ihr Interesse an einer Übernahme der Trägerschaft zeitnah mitzuteilen. Die Träger, die ihr Interesse bekundet haben, legten zwischen dem 08.06.2026 bis 20.06.2026 ihre Konzepte und trägerschaftlichen Vorstellungen entsprechend der unter 3. genannten Kriterien dar. Die Gespräche fanden als Videokonferenzen statt.

Die Frist zur Abgabe einer daran anschließenden, verbindlichen Bewerbung war der 20.06.2026. Folgende Träger haben anschließend eine verbindliche Bewerbung abgegeben (in alphabetischer Reihenfolge):

- Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Münster e.V., Merschkamp 23, 48155 Münster
- Step Kids Kitas gGmbH (Stepke), Regionalbüro NRW, Wittener Straße 324, 42279 Wuppertal

3. Trägerauswahl

3.1. Kriterien für den Entscheidungsvorschlag

Die Verwaltung hat mit beiden Bewerbern umfangreiche Trägergespräche anhand des in der Vorlage V/0089/2018 beschriebenen Gesprächsleitfadens geführt und die folgenden, in der Vorlage beschriebenen Auswahlkriterien zur Bewertung der Gespräche/Konzepte herangezogen:

- Wirtschaftlichkeit
- Fachlichkeit/Pädagogik
 - Rahmenkonzept
 - Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion und Genderthematik
 - Gesundheitsförderung
 - Sozialraumorientierung und Kooperationspartner
 - Erziehungs- und Bildungspartnerschaften
 - Organisationskultur und Qualität sichernde Maßnahmen
- Besondere Merkmale des Trägers

Aufgrund der besonderen Situation des Betriebsübergangs wurden die Träger ergänzend zur Übergangsgestaltung für Familien und Mitarbeiter sowie zu einer flexiblen Nutzungskonzeption nicht voll ausgeschöpfter Räumlichkeiten befragt.

Die Zusammenfassung der Gesprächsdokumentation sowie die Informationen aus den ausführlichen Gesamtkonzeptionen der Träger sind dem im Anhang beigefügten Auswertungsformular zu entnehmen.

3.2. Analyse der Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen dieser Analyse werden jeweils die jährlichen Kosten für den durchgängigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung dargestellt. Die anteiligen Betriebskosten ab Inbetriebnahme der Einrichtungen werden unter „II. Finanzielle Auswirkungen“ aufgeführt.

Trägeranteile

Bezüglich des gesetzlichen Trägeranteils gibt es für die Trägerschaft folgendes Angebot:

Das Angebot des Trägers zum Eigenanteil des Trägers an den Betriebskosten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zur Bewertung des Angebotes ist dort zusätzlich der prozentuale Anteil für den gesamten städtischen Zuschuss dargestellt (= Gesetzlicher Förderanteil am Betriebskostenzuschuss + freiwilliger städtischer Zuschussanteil am Eigenanteil des Trägers).

a) Vergleichstabelle: Prozentuale Aufteilung der Betriebskosten

Träger	Betriebskostenzuschuss			Trägeranteil			Städt. An- teil BKZ gesamt
	Gesamt	Land	Stadt	Gesamt, gesetzlicher Trägeranteil	Angebot	Stadt	
						(erforderlicher Zuschuss)	
	1	2	3	4	5	6	7
CVJM	92,2%	40,0%	52,2%	7,8%	0,0%	7,8%	60,0%
Stepke	92,2%	40,0%	52,2%	7,8%	2,0%	5,8%	58,0%

Die jährlichen Betriebskosten für die Kindertageseinrichtung am Wiegandweg 36 betragen ab 2027 ff. für 4 Gruppen rd. 1.202.400 €. Die Kosten, die aufgrund der Unterbelegung in diesem Fall in Höhe von rd. 176.860 € anfallen, sind für beide Träger gleich und werden deshalb hier nicht extra ausgewiesen. Für eine Vollbelegung mit insgesamt 8 Gruppen läge der Aufwand bei 2.135.900 €.

b) Vergleichstabelle: Beträge Trägeranteil/Freiwilliger städt. Zuschuss/Städtischer Gesamtanteil BKZ

	Jährliche Kosten ab 2027 ff					
Träger	Trägeranteil				Städtischer	
					Anteil BKZ	
	Angebot		Stadt. (FWZ)		gesamt	
	%	€	%	€	%	€
	5		6		7	
Für 4 Gruppen						
CVJM	0,0%	- €	7,8%	93.787,20 €	60,0%	721.440,00 €
Stepke	2,0%	24.048,00 €	5,8%	69.739,20 €	58,0%	697.392,00 €
Für 8 Gruppen						
CVJM	0,0%	- €	7,8%	166.600,20 €	60,0%	1.281.540,00 €
Stepke	2,0%	42.718,00 €	5,8%	123.882,20 €	58,0%	1.238.822,00 €

Der CVJM Münster e. V. bietet keinen Trägeranteil an, so dass ein freiwilliger städtischer Zuschuss notwendig ist. Der Träger Step Kids Kitas gGmbH bietet den Trägeranteil von 2,0% für den Betrieb der Kindertageseinrichtung an, so dass ebenfalls ein freiwilliger städtischer Zuschuss notwendig wird.

3.3. Analyse der Fachlichkeit/Pädagogik

Anhand der in der Vorlage V/0089/2018 beschriebenen Auswahlkriterien zum Thema der Fachlichkeit/Pädagogik wurden die Konzepte und Bewerbungsgespräche der interessierten Träger ausgewertet (siehe hierzu auch die ausführlichen Auswertungsformulare im Anhang dieser Vorlage).

Der Träger CVJM Münster e. V.

Der CVJM Münster e. V. ist ein anerkannter freier Träger der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und seit mehr als 25 Jahren Träger von Kindertageseinrichtungen in Münster. Es werden sechs Einrichtungen in unterschiedlichen Stadtteilen Münsters betrieben. Die Einrichtungen verbindet eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung. Als Teil der weltweiten CVJM-Bewegung orientiert sich der Träger am Gedanken einer ganzheitlichen Förderung von Körper, Seele und Geist. Gleichzeitig haben alle Einrichtungen ein eigenes Profil mit individuellen Schwerpunkten. Besondere Erfahrungen bestehen zudem in der Verbindung unterschiedlicher Arbeitsfelder. So werden beispielsweise im „Anne-Jakobi-

Haus“ und „Johannes-Busch-Haus“ Kindertagesbetreuung, Familienzentrum und Kinder- und Jugendarbeit unter einem Dach miteinander verbunden.

Ein Konzept und ein Leitbild für die Kindertagesbetreuung wurden vorgelegt.

Der CVJM Münster e. V. arbeitet in seinen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit dem teiloffenen Konzept. Dabei erlebt jedes Kind in seiner festen Gruppe verlässliche Bezugspersonen, Sicherheit und Orientierung. Die Beziehungen in der Stammgruppe bilden die emotionale Basis im Kita-Alltag und schaffen wichtige Voraussetzungen für gelingende Bildungsprozesse. Der CVJM Münster e. V. versteht den gesamten Alltag als Bildungsraum und die Grundlage der pädagogischen Arbeit ist ein Bild vom Kind als eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Fähigkeiten, Interessen und Entwicklungspotenzialen. Unter anderem sieht der Träger die Sprache und die Bewegung als Schlüssel zu Bildung, Teilhabe und sozialem Miteinander. Von weiterer Relevanz nennt der CVJM Musik, Kreativität, kulturelle und religiöse Bildung sowie Partizipation, Gemeinschaft und Gesundheitsförderung. Genderreflektierte, interkulturelle Pädagogik und individuelle Förderung im Sinne der Inklusion sind fester Bestandteil des Alltags in den Einrichtungen des Trägers.

Der Träger Step Kids Kitas gGmbH (Stepke)

Die Step Kids Kitas gGmbH ist ein bundesweit tätiger freier Träger von Kindertageseinrichtungen und betreibt seit mehr als 10 Jahren zahlreiche Kitas in verschiedenen Bundesländern. Mit aktuell über 72 Einrichtungen verfügt der Träger über umfassende Erfahrung im Aufbau und Betrieb qualitativ hochwertiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Seit dem 1. April 2017 gehört die Step Kids Kitas gGmbH zur schwedischen AcadeMedia-Gruppe. Mit über 100 Kitas ist AcadeMedia deutschlandweit vertreten.

Ein Konzept und ein Leitbild für die Kindertagesbetreuung wurden vorgelegt. Stepke arbeitet mit einem systemischen und situationsorientierten Ansatz mit Elementen der Reggio-Pädagogik und der Pädagogik nach Emmi Pikler. Das Konzept basiert auf einem 6-Säulen-Modell: Räume, Ernährung, Sprachen, Natur, Wasser und Qualität.

Das Konzept definiert Partizipation, Inklusion, Integration und Gesundheitsförderung als wesentliche Elemente der Unternehmenskultur. Zur Gesundheitsförderung nennt der Träger im Konzept eine gesunde Ernährung, das Zähneputzen, ausreichende Bewegung sowie Rückzugsmöglichkeiten zur Entspannung.

Der Träger bietet unter anderem bilinguale Angebote, regelmäßige Wald- und Wiesentage sowie Wassergewöhnung. Ergänzt wird das Angebot durch ein inklusionspädagogisches Team zur Unterstützung der Kitas, eine Familienakademie mit Bildungs- und Beratungsangeboten sowie eine Akademie für Fort- und Weiterbildungen.

Die Öffnungszeiten werden von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr geplant, können sich aber auch an den Elternbedarfen orientieren.

Stepke möchte sich mit der Bewerbung einen weiteren Standort in Münster erschließen und ein reibungsloser Übergang sowie absolute Kontinuität im Alltag der Kinder und Familien besitzt nach eigener Aussage oberste Priorität.

3.4. Besondere Merkmale der Träger

Der Träger CVJM Münster e. V.

Mit dem Familienzentrum „Janusz-Korczak-Haus“ ist der CVJM seit 25 Jahren im Stadtteil Gremmen-dorf aktiv. Über viele Jahre sind dadurch enge Beziehungen zu Familien, Schulen, Beratungsstellen, Vereinen, Kirchengemeinden und weiteren Netzwerkpartnern entstanden.

Mit dem Kinder- und Jugendzentrum „New York“ befindet sich bereits eine Einrichtung des CVJM Münster e. V. im selben Gebäudekomplex wie die Kindertageseinrichtung am Wiegandweg. Der CVJM gestaltet die Entwicklung des York-Quartiers bereits seit 2020 aktiv mit. Die Kita am Wiegandweg soll dabei nicht als isolierte Einrichtung verstanden werden, sondern als Teil eines sozialräumlichen Gesamtkonzepts. Der Träger sieht hier vielfältige Möglichkeiten für Familienangebote, Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Beteiligungsformate sowie niedrigschwellige Treffpunkte für Familien und Nachbarschaft.

Als besonderen Aspekt hebt der CVJM die Sozialraumorientierung als deren Grundprinzip hervor. Der Träger versteht Kinder, Familien und Nachbarschaft dabei nicht nur als Nutzende von Angeboten, sondern als aktive Mitgestaltende ihres Lebensumfeldes. Dies spiegelt sich konzeptionell auch in der Familienorientierung und der Relevanz der Erziehungspartnerschaft wider.

Der Träger Step Kids Kitas gGmbH (Stepke)

Der anerkannte Träger betreibt seit 2025 die Kita „Glückspilz“ in Gremmendorf und ab 2029 die Kita „Wundertüte“ in Angelnmodde. Die „Stepke-Kita Glückspilz“ soll als „Anker“ dienen: Durch die räumliche Nähe zur bestehenden Einrichtung sind wertvolle Synergieeffekte, wie Personalstabilität, nutzbar. Der Träger gibt an, sich beispielsweise auch alternative Nutzungsmöglichkeiten vorstellen zu können, wie etwa die Verwendung der ungenutzten Räumlichkeiten für die Offene Ganztagschule (OGS).

4. Gesamtbewertung / Fazit

Die eingereichten Konzepte und Zusatzinformationen in den Bewerbungsgesprächen des **CVJM Münster e. V.** sowie auch des Trägers **Step Kids Kitas gGmbH** erfüllten in allen Punkten im Bereich der Fachlichkeit / Pädagogik die Anforderungen.

Der CVJM Münster e. V. bietet einen Trägeranteil von 0,0%. Step Kids Kitas gGmbH bietet einen Trägeranteil von 2% an.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien zu den Vorlagen V/0376/2017 und V/0089/2018 sind bei der Auswahl der Träger die Aspekte „Wirtschaftlichkeit“ und „Fachlichkeit/Pädagogik“ gleichwertig gewichtet. Das Angebot eines höheren Trägeranteils führt unter Beachtung dieser Beschlusslage nicht automatisch zu einer Vergabe der Trägerschaft. Schon bei der Beratung der vorgenannten Vorlagen war die gleichmäßige Gewichtung des Trägeranteils umstritten. Der Gesichtspunkt der Stärkung örtlicher Trägerstrukturen vor dem Hintergrund der kaum auskömmlichen KiBiz-Finanzierung war schon 2016 Anlass für einen Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Münster, die Höhe des Trägeranteils bei der Trägervergabe geringer zu gewichten. Nach einer mehrjährigen Phase zahlreicher Angebote örtlicher Träger mit höheren Trägeranteilen hat sich angesichts des Fachkräftemangels und der schlechten Refinanzierung über das KiBiz die Situation spürbar verschlechtert. Dies spiegeln die letzten Trägervergabeverfahren wider. Der Beschluss des Rates der Stadt Münster zur freiwilligen Übernahme von Trägeranteilen ab dem Kitajahr 2023/2024 unterstreicht dies. Die Abwägung von Wirtschaftlichkeitsaspekten und solchen der Fachlichkeit/Pädagogik kann daher nicht schematisch erfolgen, sondern bedarf einer besonderen, auch das Gesamtsystem der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in Münster betrachtenden Gewichtung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Trägerschaft für die o.g. Kindertageseinrichtung in diesem Verfahren an den **CVJM Münster e. V.** aus den folgenden Gründen zu übertragen:

- Der **CVJM Münster e. V.** bringt mit aktuell sechs Kindertageseinrichtungen, langjähriger Familienzentrumserfahrung, umfangreichen Kompetenzen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit (derzeit an sieben Schulen), den Familienhäusern für Flüchtlinge sowie innovativen sozialräumlichen Modellprojekten in verschiedenen Stadtteilen Münsters gute Voraussetzungen mit.
- Die Kita soll dabei nicht als isolierte Einrichtung verstanden werden, sondern als Teil eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes. Bereits heute ist der **CVJM Münster e. V.** mit dem Kinder- und Jugendzentrum „New York“ im selben Gebäudekomplex vertreten und gestaltet die Entwicklung des York-Quartiers durch Beteiligungsprojekte, Begegnungsangebote und Kooperationen aktiv mit.
- Der **CVJM Münster e. V.** betrachtet die räumlichen Ressourcen der Kita am Wiegandweg nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Auslastung, sondern auch im Hin-

blick auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder, Familien und das Quartier. Sollten einzelne Raumkapazitäten zeitweise nicht vollständig für den regulären Kitabetrieb benötigt werden, sieht der Träger hierin die Chance, ergänzende Angebote zu entwickeln und bestehende Ressourcen sinnvoll für den Sozialraum nutzbar zu machen.

- Der **CVJM Münster e. V.** ist seit über 25 Jahren mit dem Familienzentrum „Janusz-Korczak-Haus“ im Stadtteil Gremmendorf aktiv und verfügt über gewachsene Beziehungen zu Familien, Institutionen und Netzwerkpartnern im Sozialraum. Der Träger betreibt bewusst mehrere Einrichtungen innerhalb eines Stadtteils, um Synergien zu schaffen, vorhandene Strukturen zu nutzen und Familien wohnortnah zu erreichen. Diese Erfahrungen sollen in die Weiterentwicklung der Kita am Wiegandweg eingebracht werden.
- Besonderes Augenmerk legt der **CVJM Münster e. V.** auf einen transparenten und gut abgestimmten Übergangsprozess des Trägerwechsels. Frühzeitige Informationen, Beteiligungsmöglichkeiten sowie eine verlässliche Kommunikation sollen dazu beitragen, Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten, Mitarbeitende und Familien zu schaffen. Dieser Prozess soll gemeinsam und frühzeitig geschehen.

Die Kindertageseinrichtung war in der Vergangenheit durch erhebliche Betreuungsausfälle und eine instabile Betreuungssituation geprägt. Vor diesem Hintergrund besteht das vorrangige Ziel darin, die Einrichtung schnell und nachhaltig zu stabilisieren, die Betreuungsqualität zu sichern und das Vertrauen der Eltern zu gewinnen.

Mit dem CVJM Münster e.V. wird für die Übernahme der Kindertageseinrichtung ein Träger vorgeschlagen, der zwar keinen finanziellen Trägeranteil einbringt, jedoch im Stadtteil seit vielen Jahren etabliert ist und sowohl bei Familien als auch bei den örtlichen Akteuren eine hohe Akzeptanz und Anerkennung genießt. Das gilt nicht zuletzt auch, weil bei diesem Träger vergleichsweise wenig Meldungen zu Personalunterbesetzungen und damit Betreuungsausfällen zu verzeichnen sind. Dies ist auch bei der wirtschaftlichen Bewertung zu beurteilen.

Diese Aspekte werden als wesentlicher Erfolgsfaktor für diesen Stabilisierungsprozess bewertet. Eine anhaltend instabile Betreuungssituation würde voraussichtlich zu höheren mittel- und langfristigen Folgekosten führen. Die zeitnahe Stabilisierung der Einrichtung dient daher nicht nur dem Wohl der betreuten Kinder und ihrer Familien, sondern stellt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die nachhaltigere Lösung dar.

Mit diesem Beschluss wird rechtzeitig vor Abgabe der Trägerschaft ein Träger gefunden. Das Auswahlverfahren belegt eine hohe Fachlichkeit der Träger, die sich abschließend für eine Trägerschaft verbindlich beworben haben.

Der Verwaltungsvorschlag hatte die Aufgabe, aus zwei Bewerbern unter der gleichgewichteten Würdigung der Fachlichkeit / Pädagogik und der Wirtschaftlichkeit einen Vorschlag darzustellen. Das in der Vorlage V/0089/2018 beschriebene Verfahren zur Trägerschaftsauswahl liegt der Bewertung der Bewerbungen zu Grunde.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

1. Auswertungsformular CVJM
2. Auswertungsformular Stepke
3. Bewerbungsunterlagen: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Münster, Merschkamp 23, 48155 Münster
4. Bewerbungsunterlagen: Step Kids Kitas gGmbH (Stepke), Regionalbüro NRW, Wittener Straße 324, 42279 Wuppertal

Hinweis:

Die umfangreichen Bewerbungsunterlagen der einzelnen Träger (Anlagen 3 und 4: Bewerbungen und Konzepte) stehen ausschließlich als pdf-Dateien im Ratsinformationssystem der Stadt Münster als Download unter der Vorlagennummer V/0391/2026 zur Verfügung.

Link: <https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/info.php>



Sportamt

03.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schleicher

Telefon: 492-5233

Schleicher@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Zuwendungsantrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten,, (Förderrunde SKS I) für das Projekt „Sanierung und Erweiterung der Bezirkssportanlage Tilbecker Straße in Münster“

Beratungsfolge

17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
17.09.2026	Sportausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuwendungsantrag für das Projekt „Sanierung und Erweiterung der Bezirkssportanlage Tilbecker Straße in Münster“ für das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten (Förderrunde SKS I) beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Gesamtkosten der Sanierung und Erweiterung der Bezirkssportanlage auf 4.113.752,65 Euro belaufen. Der Rat stimmt zu, dass Haushaltsmittel zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils eingesetzt werden, um die Gesamtfinanzierung des Projekts mit 1.851.188,69 Euro Fördermitteln aus dem Bundesförderprogramm (45 %) sowie 2.262.563,96 Euro Eigenmittel der Stadt Münster (55 %) zu sichern.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	0801	Sportinfrastruktur, Sportförder- ung, Sportveranstaltungen			

Investitionsmaßnahme	0400	Baukosten städt. Sportanlagen			
Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen			2027	1.851.190	außerplanmäßig
Auszahlungen für Baumaßnahmen			Bereitgestellt bis inkl. 2025	628.250	
			2026	1.360.000	
			2027	1.400.000	
			2028	225.510	
Investitionsmaßnahme	4730	Baukosten Sportstätten			
Auszahlungen für Baumaßnahmen			2026	500.000	
Summe aller Auszahlungen				4.113.760	
Saldo				2.262.570	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 teilweise bei der o.g. Investitionsmaßnahmen veranschlagt. Die Deckung der Mehrkosten ab 2027 erfolgt im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung aus den erwarteten Fördermitteln. Der Zuwendungsgeber lässt den Mittelabruf unmittelbar nach Bescheiderteilung in voller Höhe der Bewilligung zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Sanierung und Erweiterung der Bezirkssportanlage Tilbecker Straße entsprechend der Projektskizze unter dem Vorbehalt der Bewilligung der beantragten Fördermittel steht.

Begründung:

Zu Punkt 1

Wie in der Vorlage V/0657/2025 beschlossen, ist die Stadt Münster dem Projektauftrag „Sanierung kommunaler Sportstätten“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 16.10.2025 mit Interessensbekundungen mehrerer Projekte gefolgt.

Im Rahmen des ersten Auswahlverfahrens hat das Projekt „Sanierung und Erweiterung der Bezirkssportanlage Tilbecker Straße“ als eines von 313 von über 3000 Projektskizzen die Phase 2 des Programmauftrags erreicht. Damit besteht die Möglichkeit, für das Projekt im nächsten Schritt einen förmlichen Zuwendungsantrag einzureichen und die Fördermittel aus dem Bundesprogramm SKS I einzuwerben. Ein Antrags- und Koordinierungsgespräch mit dem Zuwendungsgeber hat bereits stattgefunden. Die eingereichte Interessensbekundung wurde dabei positiv bewertet.

Auf der öffentlich zugänglichen Bezirkssportanlage müssen insbesondere das über 30 Jahre alte Rasenspielfeld, die angrenzende 400m-Laufbahn und die Leichtathletik-Anlagen altersbedingt dringend saniert werden. Darüber hinaus ist eine Neuordnung des nördlichen Bereichs der Sportanlage vorgesehen. Ein Kleinspielfeld wird vollständig zurückgebaut und durch ein multifunktional nutzbares Sandspielfeld ersetzt, das künftig für Beachsoccer, Handball und Volleyball zur Verfügung steht. Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer sollen im nördlichen Bereich zudem ein Pumptrack sowie eine Calisthenics-Anlage errichtet werden. Eine Bouleanlage, bestehend aus zwei Spielfeldern, soll im

Bereich des vorhandenen Kunstrasenspielfeldes gebaut werden. Aufgrund der hohen Nachfrage für Volleyball soll angrenzend an das städtische Hallenbad das vorhandene Beachvolleyballspielfeld umgebaut und zukünftig auf zwei Spielfelder erweitert werden. Da auch die Entwässerung der Sportanlage veraltet ist, wird diese im Zuge der Sanierungsarbeiten ebenso instandgesetzt.

Mit diesem Beschluss soll die formale Voraussetzung für die Einreichung des Zuwendungsantrags und der Zugang zu den Fördermitteln geschaffen werden.

Zu Punkt 2

Die Projektskizze wurde mit Kosten in einem Gesamtvolumen von 4.113.752,65 Euro für die Durchführung der erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen eingereicht. Dementsprechend eröffnet sich durch die Zulassung zur Phase 2 die Aussicht auf einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen. Dies entspricht einer Summe von 1.851.188,69 Euro. Der kommunale Eigenanteil beträgt 55 % und beläuft sich damit auf 2.262.563,96 Euro. Dieser Beschluss sichert die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel, die mit der Einreichung des Zuwendungsantrags nachzuweisen ist.

In Vertretung
gez.

Thomas Paal
Stadtrat



Sozialamt

01.10.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Köster

Telefon: 492-5026

KoesterUdo@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Einführung des Deutschlandtickets Sozial

Beratungsfolge

06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Zum 1. November 2026 wird das Deutschlandticket Sozial für Inhaber*innen des Münster-Passes eingeführt. Der Einführungspreis liegt bei 50 Euro pro Monat.
2. Der Preis für das MünsterAbo für Inhaber*innen des Münster Passes wird zum 1. November 2026 außerplanmäßig von 21 Euro auf 25 Euro angehoben.
3. Bei der zukünftigen Preisgestaltung ist zu beachten, dass das MünsterAbo für Münster-Pass Inhaber*innen etwa halb so teuer bleiben soll wie das Deutschlandticket Sozial. Gleichzeitig soll der städtische Zuschuss pro Ticket für die einzelnen Angebote möglichst stabil bleiben.
4. Die SWMS werden verpflichtet, dem Rat Ende 2027 eine Auswertung der Nutzung der Angebote MünsterAbo für Münster-Pass Inhaber*innen und Deutschlandticket Sozial für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2027 mit zentralen Kennziffern vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2026/2027 sind folgende Aufwendungen zur Finanzierung der Vergünstigungen des Mobilitätsangebotes für Münster-Pass Inhaber*innen veranschlagt:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2026	997.750	
			2027 ff.	777.750	

Dem stehen Landesmittel für das Sozialticket von über 500.000 € jährlich (520.000 € für das Jahr 2026) gegenüber.

Begründung:

Im Rahmen des Prozesses zur Finanzstabilität hat das Sozialamt eine Preiserhöhung für das MünsterAbo für Inhaber*innen des Münster Passes vorgeschlagen (Beschlusspunkt 2). Damit verbunden war eine prognostizierte Einsparung kommunaler Mittel in Höhe von 290.000 € für das Jahr 2026 und 600.000 € für 2027 ff.

Mit dem Ratsantrag AR-0016-2026 hat der Rat die Erweiterung des bisherigen Mobilitätsangebot für Münster-Pass Inhaber*innen um das Deutschlandticket Sozial beschlossen. Infolgedessen wurde die Einsparprognose durch die Verwaltung um die Zusatzkosten für das Deutschlandticket Sozial reduziert. In der Kombination von Beschlusspunkt 1 und 2 verbleibt eine Einsparprognose von 120.000 € für 2026 und 340.000 € für 2027 ff.

Die Einsparungen sind in den o. g. Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Am 30.09.2026 wurde die Erhöhung des Ticketpreises für das Deutschlandticket ab 01.01.2027 bekannt gegeben. Ob und wie sich die Anpassung auf das Deutschlandticket Sozial auswirken wird, ist noch nicht bekannt.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlage:

Ratsantrag A-R/0016/2026



Sozialamt

Öffentliche **Beschluss**vorlage**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Möllering
 Telefon: 492-5094
 Moellering@stadt-muenster.de

Betrifft

Wiederbestellung der Ombudspersonen nach § 16 WTG NRW und Jahresbericht 2025

Beratungsfolge

16.09.2026	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	Vorberatung
23.09.2026	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Vorberatung
24.09.2026	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
28.09.2026	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
30.09.2026	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat der Stadt Münster beschließt die Wiederbestellung der bisherigen Ombudspersonen nach § 16 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) Frau Birgit Edler und Herr Andreas Viehoff-Heithorn zum 01.10.2026 für die Dauer von drei Jahren.
- Der Jahresbericht 2025 wird zur Kenntnis genommen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2026	2.000	Ehrenamtspauschale

			2027 ff.	2.000	Ehrenamtspauschale
--	--	--	----------	-------	--------------------

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte seit dem Jahr 2023 zur Bestellung von Ombudspersonen. Gemäß § 16 WTG sollen diese auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieter*innen und Nutzer*innen bzw. Angehörigen bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG vermitteln.

Frau Birgit Edler und Herr Andreas Viehoff-Heithorn sind seit dem 01.10.2023 für die Dauer von drei Jahren zu Ombudspersonen bestellt worden und nehmen diese Tätigkeit mit großem Engagement wahr. Durch ihre beruflichen Vorerfahrungen, ihre persönlichen Kompetenzen sowie ihre unabhängige und vertrauensvolle Arbeitsweise haben sie sich in besonderem Maße für die Wahrnehmung der o.g. Aufgabe bewährt.

Die Ombudspersonen leisten einen wichtigen Beitrag. Sie beraten, unterstützen und vermitteln bei Anliegen im Zusammenhang mit der Betreuung in Leistungsangeboten nach dem WTG NRW. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Frau Edler und Herr Viehoff-Heithorn als verlässliche und kompetente Ansprechpartner wahrgenommen werden. Die Ombudspersonen haben erklärt, auch künftig für diese verantwortungsvolle Aufgabe zur Verfügung zu stehen.

Sie werden daher zum 01.10.2026 für die Dauer von drei Jahren zu Ombudspersonen nach § 16 WTG NRW wiederbestellt.

Für die Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale geleistet (2026: 960 € jährlich pro Person).

In Vertretung

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Jahresbericht 2025 der Ombudspersonen nach dem WTG



Gesundheits- und
Veterinäramt

21.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Heitkötter

Telefon: 492-5388

Heitkoetter@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Konzept für ein Stadtteilgesundheitszentrum als Bestandteil der Handlungsempfehlungen der Projektgruppe "Gesundheitskompetenz stärken" der Kommunalen Gesundheitskonferenz Münster

Beratungsfolge

16.09.2026	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	Vorberatung
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die von der Kommunalen Gesundheitskonferenz erarbeiteten und am 24.6.2026 von ihr einstimmig verabschiedeten Handlungsempfehlungen „Gesundheitskompetenz stärken“ zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt das als Anlage zu den o.g. Handlungsempfehlungen beigegefügte Konzept für ein Stadtteilgesundheitszentrum und beauftragt die Verwaltung mit dessen Umsetzung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat im Jahr 2028 über den Stand der Umsetzung des Stadtteilgesundheitszentrums sowie die bisherigen Erfahrungen zu berichten.
4. Mit den vorstehenden Beschlüssen gelten
 - der Ratsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/GAL, SPD-Fraktion und Ratsgruppe Volt „Gesundheit für Alle – der Gesundheitskiosk und die Gesundheitsleeze für Münster“ (A-R/0028/2022) sowie
 - die Anregung der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup „Gesundheit für alle – Sicherung der allgemeinmedizinischen Versorgung und Aufbau eines Gesundheitskiosks / Stadtteilgesundheitszentrums, insbesondere in Berg Fidel“ (AHI/0001/2026)als erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0701	Gesundheitsdienste			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2027 2028	180.000 180.000	

Für das Stadtteilgesundheitszentrum sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe jeweils 180.000 € in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 veranschlagt.

Begründung:

Gesundheitskompetenz ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Menschen Gesundheitsinformationen finden, verstehen, bewerten und für gesundheitsbezogene Entscheidungen nutzen können. Sie trägt dazu bei, Präventionsangebote wahrzunehmen, sich im Gesundheitswesen zu orientieren und gesundheitliche Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen. Studien zeigen jedoch, dass nahezu die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen über eine geringe Gesundheitskompetenz verfügt. Besonders betroffen sind Menschen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status, der sich beispielsweise in einem niedrigen Bildungsniveau, einer geringen beruflichen Stellung, begrenzten finanziellen Ressourcen sowie benachteiligenden Lebens- und Wohnbedingungen ausdrückt. Gerade diese Bevölkerungsgruppen haben häufig Schwierigkeiten, sich im Gesundheits- und Sozialsystem zurechtzufinden und bestehende Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommunale Gesundheitskonferenz Münster das Thema „Gesundheitskompetenz stärken“ als kommunales Schwerpunktthema aufgegriffen und eine interdisziplinär besetzte Projektgruppe eingerichtet. Die Projektgruppe hat die Ausgangslage analysiert, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und Handlungsempfehlungen für Münster entwickelt. Diese wurden am 24.6.2026 von der Kommunalen Gesundheitskonferenz einstimmig verabschiedet.

Die Handlungsempfehlungen umfassen die Stärkung communitybasierter Ansätze zur Gesundheitsförderung, den Ausbau digitaler Gesundheitskompetenz sowie die Weiterentwicklung niedrigschwelliger, quartiersnaher Unterstützungsstrukturen. Ein besonderer Schwerpunkt der Projektgruppenarbeit lag auf der Entwicklung eines Konzepts für ein Stadtteilgesundheitszentrum.

Ausgangspunkt hierfür waren neben den fachlichen Erkenntnissen der Projektgruppe auch der Ratsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen/GAL, SPD-Fraktion und Ratsgruppe Volt „Gesundheit für Alle – der Gesundheitskiosk und die Gesundheitsleeze für Münster“ (A-R/0028/2022) sowie die Anregung der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup „Gesundheit für alle – Sicherung der allgemeinmedizinischen Versorgung und Aufbau eines Gesundheitskiosks / Stadtteilgesundheitszentrums, insbesondere in Berg Fidel“ (AHI/0001/2026). Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Rat bereits Mittel in Höhe von jeweils 180.000 Euro für die Jahre 2027 und 2028 für den Aufbau eines Stadtteilgesundheitszentrums in Berg Fidel bereitgestellt.

Das vorliegende Konzept wurde nicht ausschließlich innerhalb der Projektgruppe entwickelt. Vielmehr wurden bereits während der Konzeptentwicklung relevante Akteurinnen und Akteure aus dem Stadtteil beteiligt. Hierzu gehörten insbesondere der Arbeitskreis Berg Fidel sowie die Community-Forscherinnen und Community-Forscher, die ihre Erfahrungen und Kenntnisse über die Bedarfe im Quartier eingebracht haben. Da der Community Health Survey in Berg Fidel geplant, aber noch nicht umgesetzt ist, versteht sich das Konzept bewusst als Rahmenkonzept. Es schafft einen verbindlichen organisatorischen und fachlichen Rahmen, lässt zugleich aber ausreichend Spielraum, um die Ergebnisse der Bedarfserhebung gemeinsam mit den Community-Forscherinnen und Community-Forschern in die konkrete Ausgestaltung einfließen zu lassen.

Das Stadtteilgesundheitszentrum soll als niedrigschwellige, quartiersnahe Anlaufstelle den Zugang zu Gesundheits- und Unterstützungsangeboten erleichtern und insbesondere Menschen mit sozialen, sprachlichen oder strukturellen Zugangsbarrieren erreichen. Es übernimmt eine Lotsenfunktion, stärkt die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung, vernetzt bestehende Angebote im Stadtteil und darüber hinaus und trägt dazu bei, Versorgungslücken zu vermeiden. Dabei ersetzt das Stadtteilgesundheitszentrum weder hausärztliche noch andere bestehende Angebote. Vielmehr ergänzt es die vorhandenen Strukturen und verbessert deren Erreichbarkeit und Zusammenarbeit.

Mit der vorliegenden Vorlage werden die von der Kommunalen Gesundheitskonferenz erarbeiteten Handlungsempfehlungen dem Rat zur Kenntnis gegeben und das Konzept für das Stadtteilgesundheitszentrum zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Beschlussfassung erhält die Verwaltung den Auftrag, das als Anlage beigefügte Konzept umzusetzen. Über den Stand der Umsetzung und die gewonnenen Erfahrungen wird dem Rat im Jahr 2028 berichtet.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlage:

Gesundheitskompetenz stärken - Handlungsempfehlungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz
Münster



Jobcenter

11.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-
muenster.de**Öffentliche Beschlussvorlage**

Betrifft

Umsetzung des Modells MISSIMO zur Bekämpfung des organisierten Kindergeldmissbrauchs in der Stadt Münster

Beratungsfolge

16.09.2026	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	Vorberatung
23.09.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
24.09.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
29.09.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
30.09.2026	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**I. Sachentscheidung:**

1. Die Stadt Münster nimmt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Familienkasse und der Polizei Münster am Modell MISSIMO des Landes NRW zur Verhinderung ungerechtfertigter Kindergeldzahlungen teil.
2. Nach einmaliger Durchführung eines Durchlaufes von MISSIMO berichtet die Verwaltung der Politik über die erzielten Erkenntnisse und gibt eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen inklusive Einschätzung zu den benötigten kommunalen Ressourcen ab.
3. Der Antrag A-R/0027/2025 der CDU-Ratsfraktion ist mit dieser Vorlage aufgegriffen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Durchführung eines ersten Durchlaufes von MISSIMO soll insbesondere der Ermittlung des Ausmaßes relevanter Fälle in Münster und, in Abhängigkeit davon, der Erhebung gegebenenfalls notwendiger kommunaler Ressourcen für eine mögliche weitere Umsetzung dienen. Ein solcher einmaliger Durchlauf kann aus vorhandenen Ressourcen erfolgen.

Für eine eventuelle Verstetigung der Teilnahme der Stadt Münster am Modell wäre eine verantwortliche und koordinierende Stelle erforderlich. Hierzu müssten unter Umständen Stellenanteile bereitgestellt werden.

Begründung:

Hintergrund

Im Jahr 2018 hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) im Rahmen der Task Force „Ressortübergreifende Bekämpfung von Finanzierungsquellen organisierter Kriminalität und Terrorismus“ ein Analyseprojekt zur „Bekämpfung des organisierten Sozialleistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit Problemimmobilien (IMO)“ eingerichtet. In diesem Projekt wurde deutlich, dass sich diese Problematik ohne die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Polizei, Kommunen und der Familienkasse nicht erfolgreich bekämpfen lässt. Aufbauend darauf haben die vorgenannten Beteiligten in Kooperation mit der Task Force das Modell „MISSIMO“ (Sozialleistungs**miss**brauch in Zusammenhang mit Problem**immo**bilien) entwickelt. Der Fokus des Modells liegt auf der Verhinderung ungerechtfertigter Kindergeldzahlungen beziehungsweise der Identifizierung von Indikatoren, die auf einen ungerechtfertigten Bezug von Kindergeld hinweisen. Kern ist dabei ein strukturierter Datenaustausch zwischen den beteiligten Ämtern einer Kommune, der Familienkasse, der Polizei und gegebenenfalls der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft.

Organisierter Sozialleistungsmissbrauch wird im Regelfall durch international agierende Banden ausgeführt. Es werden gezielt Menschen insbesondere aus Südosteuropa nach Deutschland gebracht, um hier als Leistungsbeziehende zu fungieren. Dabei werden sie zu Täter*innen, wenn sie unberechtigt Leistungen empfangen. Zugleich sind sie Opfer, denn ihr Aufenthalt findet unter meist menschenunwürdigen Bedingungen statt. Zudem müssen im Regelfall Anteile der bezogenen Sozialleistungen an die im Hintergrund agierende Organisation abgegeben werden. Die Unterbringung der nach Deutschland gelockten Familien findet oftmals in baufälligen/vermüllten Gebäuden statt. Die Anwerbung, Anmeldung, Beschaffung von Arbeitsverträgen und (gefälschten) Dokumenten, Organisation von Dolmetscherleistungen sowie Kontoeinrichtungen erfolgen durch die im Hintergrund agierenden Banden. Die Eltern werden häufig zu Schwarzarbeit und/oder Scheinarbeit gezwungen. Die im Hintergrund agierende Organisation zieht die Mieten, Sozialleistungen und das Kindergeld auch bei unbekannter Rückreise der Familie ins Heimatland weiterhin ein.

Ziel von MISSIMO ist es ausdrücklich nicht, Menschen ihre rechtmäßigen Ansprüche zu entziehen, sondern kriminelle Machenschaften aufzudecken, die die Notlagen von Familien ausnutzen. Gleichzeitig verfolgt das Projekt einen abschreckenden Ansatz, um künftige Straftaten zu verhindern.

Zusätzliche qualitative Vorteile, die sich durch die Umsetzung des Modells ergeben können, sind beispielsweise die Aktualisierung des Melderegisters, Hinweise auf Schulpflichtverletzungen, noch nicht bekannte Problemimmobilien sowie Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls.

Erfolge im Kampf gegen den Missbrauch von staatlichen Leistungen und gegebenenfalls weitere Straftaten haben unter anderem bereits die Städte Krefeld, Gelsenkirchen, Wuppertal und Duisburg durch die Umsetzung von MISSIMO erzielt.

Operative Umsetzung von MISSIMO

Für die Durchführung des Projekts sind die folgenden kommunalen Ämter/Einrichtungen relevant, welche jeweils über verschiedene Informationen verfügen, die auf eine mögliche Abwesenheit von Leistungsempfänger*innen hindeuten können:

Amt	ggf. vorliegende Information
Amt für Bürger- und Ratsservice	Von Amts wegen abgemeldete/nach unbekannt verzogene Personen mit Kindern
Amt für Migration und Integration	Festgestellte Ausreisen von Personen mit Kindern ohne entsprechende Abmeldung
Amt für Schule und Weiterbildung/ Schulen	Von der Schule abgemeldete/ins Ausland verzogene/"spurlos verschwundene" Kinder
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Hinweise auf abwesende Kinder, Postrückläufer bei den U-Untersuchungen
Sozialamt	Personen mit Kindern, bei denen Postrückläufer vorliegen/die mit unbekanntem Ziel aus Gemeinschaftsunterkünften ausgezogen sind
Gesundheits- und Veterinärsamt	Nicht zu den Schuleingangsuntersuchungen erschienene Kinder, bei denen der Verbleib nicht geklärt werden kann
Jobcenter	Personen mit Kindern, bei denen Postrückläufer vorliegen oder die wiederholt nicht zu Pflichtterminen erschienen sind

Konkret werden bei der Umsetzung von MISSIMO die folgenden Prozessschritte durchgeführt:

1. Die auf kommunaler Ebene erhobenen Daten werden auf Grundlage von Paragraph 116 Abgabenordnung (AO)¹ an die zuständige Familienkasse übermittelt.
2. Die Familienkasse wertet die eingehenden Informationen aus und überprüft, bei welchen Leistungsempfänger*innen trotz der vermuteten Abwesenheit weiterhin Zahlungen erfolgen. Die dabei generierten Verdachtsfälle werden mit einem Amtshilfeersuchen nach den Paragraphen 111² und 112³ AO an die Polizei übermittelt.
3. Die Polizei prüft an diesen Adressen die Anwesenheit der Leistungsempfänger*innen durch Vor-Ort-Kontrollen. Dies erfolgt mit Unterstützung der Ermittlungsdienste des Jobcenters (in Fällen mit laufendem Grundsicherungsbezug) und des Kommunalen Ordnungsdienstes (in allen übrigen Fällen). Die Termine und Abläufe werden im Vorfeld entsprechend abgestimmt.
4. Die durch die Vor-Ort-Kontrollen erlangten Erkenntnisse werden an die Familienkasse zurück gespiegelt. Sofern sich durch die Vor-Ort-Kontrollen weitere wichtige Erkenntnisse für die Kommune ergeben (zum Beispiel Hinweise auf Abmeldungen von Amts wegen oder Hinweise auf die Vernachlässigung der Schulpflicht) werden diese ebenfalls an die zentrale kommunale Stelle (siehe unten) weitergegeben. Die kommunalen Ämter prüfen dann in eigener Zuständigkeit.

¹ Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. (Paragraph 116, Absatz 1, Satz 1 AO)

² Alle Gerichte und Behörden haben die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten. (Paragraph 111, Absatz 1, Satz AO).

³ Paragraph 112 AO beschreibt die Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe.

5. Abschließend prüft die Familienkasse die Ansprüche der zurückgemeldeten Fälle und stellt gegebenenfalls die Zahlungen ein oder unternimmt weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Sofern eine Steuerstraftat vorliegt, erfolgt durch die Familienkasse die Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Umsetzung von MISSIMO in Münster

Informationen und erste Erfahrungsberichte zu MISSIMO aus den teilnehmenden Kommunen werden durch das Land NRW seit einigen Jahren im Rahmen verschiedener Veranstaltungen verbreitet. Kontaktpartner seitens der Stadtverwaltung Münster war dabei bislang in erster Linie das Dezernat V mit dem Jobcenter. Entsprechend hatte dieses innerhalb der Stadtverwaltung zunächst die Initiative für das Thema übernommen. Dazu gehörten insbesondere:

- die Teilnahme an entsprechenden Netzwerktreffen und der Austausch mit anderen Kommunen,
- die Kontaktaufnahme zu den relevanten externen Behörden (Familienkasse, Landeskriminalamt und Polizei Münster) für das Einholen von entsprechenden Informationen und Erfahrungswerten in der Durchführung von MISSIMO,
- Einberufung und Koordination einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der weiteren kommunalen Ämter und der genannten externen Partner*innen sowie
- Erstellung dieser Beschlussvorlage.

Mit Abschluss dieser vorbereitenden Arbeiten wird die Federführung für die Durchführung von MISSIMO in Münster aufgrund der ämter- und dezernatsübergreifenden Relevanz vom Amt für Bürger- und Ratsservice übernommen. Es fungiert damit als zentraler Ansprechpartner für die Familienkasse und die Polizei. In dieser Rolle als sogenannter *Single Point of Contact* ist das Amt für Bürger- und Ratsservice für die Entgegennahme von Datensätzen und deren Weitergabe an die Familienkasse verantwortlich. Außerdem wird es für Rückfragen von LKA, Familienkasse etc. in Bezug auf die zugrundeliegenden Datenzulieferungen und deren Weitergabe an die jeweiligen Fachämter (zum Beispiel Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Amt für Schule und Weiterbildung) zur Verfügung stehen. Die inhaltliche Bearbeitung der Rückfragen beziehungsweise hieraus entstehende Folgeaufträge (Ortsbegehungen etc.) liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen meldenden Fachämter.

Die Ergebnisse der Durchführung von MISSIMO in Münster können aktuell nicht eingeschätzt werden. Daher wird zunächst ein Durchgang der oben unter 1. bis 5. beschriebenen Prozessschritte erfolgen. Die Erfolge sowie Aufwände werden dabei dokumentiert und evaluiert und als Grundlage für die Entscheidung über weitere Durchgänge oder die Verstetigung von MISSIMO in Münster vorgelegt.

Der Antrag A-R/0027/2025 der CDU-Ratsfraktion ist mit dieser Vorlage aufgegriffen.

In Vertretung

gez. Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlage

Antrag der CDU-Ratsfraktion „Sozialbetrug bekämpfen – Teilnahme am Projekt MISSIMO“ vom 17.06.2025

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für
Immobilienmanagement

25.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Heller

Telefon: 492-2521

HellerS@stadt-muenster.de

Betrifft

Aktualisierung der Richtlinien für die Vergabe städt. Baugrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung

Beratungsfolge

06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Richtlinien für die Vergabe städt. Baugrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung werden, wie in Anlage 1 dargestellt, beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Die Vermarktung städtischer Baugrundstücke erfolgt gemäß Beschluss des Rates zur Sozialgerechten Bodennutzung Münster (s. V/0039/2014, Beschlusspunkt 1d) nach den „Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung“ (Vergaberichtlinien). Damit wird eine transparente, einheitliche und gerechte Vergabe von Baugrundstücken gewährleistet. Die aktuellen Vergaberichtlinien in der Fassung vom 14.06.2023 wurden zuletzt in zwei Baugebieten mit rund 270 Bewerbungen angewendet.

Im Vorgriff auf die anstehenden Vorlagen zur Evaluierung der sozialgerechten Bodennutzung Münster (V/0039/2014) sowie der Überarbeitung der derzeit gültigen Erbbaurechtsvorlage (V/0656/2019) sollen die Vergaberichtlinien vorab angepasst werden.

Bei der Anwendung der Vergaberichtlinien haben sich mehrere Anpassungserfordernisse ergeben.

Diese sind in Anlage 2 gekennzeichnet und werden nachfolgend erläutert:

Kapitel der Vergaberichtlinien	Anpassungen
<i>2.1 Bewerbende</i>	Redaktionelle Änderung/ Klarstellung
<i>2.3 Einzureichende Unterlagen</i>	Es hat sich herausgestellt, dass zunehmend Finanzierungsbestätigungen von Kreditvermittlern (z.B. InterHyp oder Dr. Klein) eingereicht werden. Dahinter stehen in der Regel EU zugelassene Kreditinstitute. Aus diesem Grund wird die Formulierung entsprechend angepasst.
<i>3.1 Vergabekriterien</i>	Bei gleicher Punktzahl mehrerer Bewerbender gibt es derzeit drei Merkmale zur Differenzierung: 1. Nachgewiesene Behinderung/ Pflegebedürftigkeit 2. Anzahl der Kinder 3. Durchschnittsalter der Kinder. Es gibt Fälle, in denen keines der Kriterien auf die Bewerbenden zutrifft. Aus diesem Grund wird ein weiteres Merkmal eingeführt, dass auf jeden Bewerbenden zutrifft: 4. Niedrigstes Durchschnittsalter der Bewerbenden
<i>4.3 Kriterien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke (Vergabekriterien)</i>	Redaktionelle Änderung
<i>4.3 Kriterien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke (Vergabekriterien)</i>	Bewerbende als Vertragspartner*innen (gem. Kapitel 2.1), die mit ihren Eltern in einen Haushalt ziehen, können nicht als „Kinder im zukünftigen Haushalt“ gem. der Kriterien 8.-10. berücksichtigt werden. Es sollen lediglich die Kinder mit Punkten berücksichtigt werden, die als Haushaltsangehörige mit in den zukünftigen Haushalt einziehen.
<i>6.1 Einkommensgrenze, Kaufpreisabschläge und Kinderermäßigung</i>	Durch die Änderung der Referenzgröße (KfW-Förderung „Wohneigentum für Familien“) stieg die Einkommensgrenze von 50.000 € auf 80.000 € zu versteuerndem Einkommen. In den Vergaberichtlinien ist festgelegt, dass für die Bewerbergruppe 1 die Einkommensgrenze um bis zu 30% überschritten werden darf, um weiterhin den höchsten Abschlag von -25% auf den Bodenwert zu erhalten. Zusätzlich erhöht sich die Einkommensgrenze der Bewerbenden um 10.000 € je Kind. Bei einer Familie mit zwei Kindern lag die Einkommensgrenze damit bei 130.000 € zu versteuerndem Einkommen. Dies hatte zur Folge, dass rund 70% der Bewerbenden der Bewerbergruppe 1, die den höchsten Abschlag auf den Bodenwert von 25% erhält, zugeordnet wurden. Gem. der Vergaberichtlinien werden die Grundstücke aber hälftig auf die zwei Bewerbergruppen aufgeteilt. Damit das Verhältnis zwischen Größe der Bewerbergruppe und Anzahl der Grundstücke je Bewerbergruppe wieder zueinander passt, wird die Einkommensgrenze auf 50.000 € festgesetzt. Bei einer Familie mit 2 Kindern bedeutet dies, dass sie nun bei

	einem Einkommen von bis zu 91.000 € (bisher 130.000 €) noch den höchsten Abschlag von -25% auf den Bodenwert erhält.
<i>6.1 Einkommensgrenze, Kaufpreisabschläge und Kinderermäßigung</i>	Redaktionelle Änderung / Klarstellung
<i>6.2 Abschläge auf den Bodenwert</i>	Im Zuge der Anpassung der Einkommensgrenze (s. 6.1) ist aufgefallen, dass auch in Bewerbergruppe 2 die Einkommensgrenzen deutlich zu hoch sind. Eine Familie mit zwei Kindern muss derzeit erst ab einem zu versteuernden Einkommen von über 260.000€ den Höchstpreis (Bodenwert ohne Abschläge) zahlen, darunter erhält sie noch deutliche Abschläge auf den Bodenwert. Aus diesem Grund werden die Grenzen angepasst. Nun müsste eben jene Familie bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 101.500 € den Höchstpreis bezahlen. Die konkreten Zahlen sind in Anlage 3 dargestellt.
<i>6.3 Einkommen</i>	Es werden zukünftig die Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragsstellung angefordert. Die vorherige Regelung hat sich als nicht praktikabel herausgestellt, da die Fristen für die Erstellung der Steuererklärung für das Vorjahr z.T. noch nicht abgelaufen waren oder ein Steuerbescheid noch nicht vorlag.
<i>6.3 Einkommen</i>	Weicht die Einkommenssituation der Bewerbenden für das laufende Jahr signifikant von den eingereichten Einkommenssteuerbescheiden ab, so sind die Bewerbenden derzeit verpflichtet ihr zu versteuerndes Einkommen des laufenden Jahres z.B. durch einen Steuerberater nachzuweisen. Dieser Passus hat sich als nicht umsetzbar herausgestellt. Die Einkommenssituation des aktuellen Jahres kann nicht verlässlich nachgewiesen werden, da sie von z.B. unsicheren Sonder- und Bonuszahlungen, Jobwechseln, Gehaltsanpassungen, Elternzeit etc. abhängt. Eine korrekte Berechnung des zu versteuernden Einkommens für das laufende Jahr ist für einen Steuerberater damit unmöglich. Zusätzlich verursacht die Beauftragung eines Steuerberaters immense Kosten bei den Bewerbenden.
<i>7. Erbbaurecht und -zins</i>	Es wird zukünftig nur noch auf die aktuelle Beschlusslage zum Erbbaurecht verwiesen, um widersprüchliche Angaben zu vermeiden.

Die vorgestellten Änderungen der Vergaberichtlinien haben lediglich geringe Änderungen der eingesetzten Software zur Folge, welche zeitnah umgesetzt werden könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Anpassungen größeren Programmieraufwand verursachen können und damit ggf. Verzögerungen in den anstehenden Vermarktungen bedingen.

Mit Abschluss des derzeit noch laufenden Vermarktungsverfahrens „Amelsbüren- am Dornbusch“ soll nachgelagert zu den vorgestellten Anpassungen eine weitere Evaluierung der Vergaberichtlinien im Zuge der Auswertung des v.g. Baugebiets erfolgen.

gez.

i.V.
Minas

Anlagen:

Anlage 1 – Vergaberichtlinien
Anlage 2 – Vergaberichtlinien – Übersicht Änderungen
Anlage 3 – Einkommensgrenzen



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Immobilienmanagement

29.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Däbritz

Telefon: 492-2397

Daebritz@stadt-muenster.de

Betrifft

Baugebiet "Hiltrup - Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende"
Übertragung von Grundstücken an die Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Beratungsfolge

06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitali-	Vorberatung
	sierung	
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt, die im Baugebiet „Hiltrup – Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende“ (B-Plan 585; s. Anlage 1) befindlichen vier Mehrfamilienhausgrundstücke (Gemarkung Hiltrup, Flur 1, Flurstücke 520, 507, 534, 535) zur Gesamtgrundstückgröße von 5.434 m² auf die Wohn- und Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH (kurz: W + S) zu übertragen. Die Grundstücke sind aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich (s. Anlage 2).
2. Der Rat beschließt, dass die Übertragung der Baugrundstücke als Sacheinlage bei der W + S erfolgt. Der erschließungsbeitragspflichtige Bodenwert beträgt **3.350.000,00 €**. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Einbringungsvertrag mit der W + S zu schließen.
3. Der Rat beschließt, dass für diese vier Baugrundstücke die Quote für den öffentlich geförderten Wohnungsbau auf 40% festgesetzt wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragung erfolgt als Einlage in das Eigenkapital der W + S.

Begründung:

zu Beschlusspunkt 1:

Mit Beschlussvorlage V/0600/2023 vom 13.12.2023 wurden drei der vier Mehrfamilienhausgrundstücke (Gemarkung Hiltrup, Flur 1, Flurstück 507, 534 und 535) zur Errichtung von öffentlich geförderten und freifinanzierten Mietgeschosswohnungsbau ausgeschrieben. Hierbei handelte es sich bereits um die zweite Ausschreibung, da die erste Ausschreibung ergebnislos verlief.

Die zweite Ausschreibung war erfolgreich und es konnte ein Erbbaurechtsvertrag notariell geschlossen werden. Der Erbbaurechtsnehmer hat inzwischen aus wirtschaftlichen Gründen und auf Grund einer Nichtverwertbarkeit des Erbbaurechts um Aufhebung des Vertrages gebeten. Der Bitte ist die Stadt Münster nachgekommen.

Aus Gründen der Beschleunigung der Errichtung von dringend benötigtem und bezahlbarem Wohnraum soll nun auf eine erneute (dritte) Ausschreibung verzichtet werden. Aus diesem Grund sollen der W + S als verlässliche Partnerin die drei oben genannten Grundstücke übertragen werden. In diesem Zusammenhang soll auch das nebenliegende für die Projektentwicklung (Gemeinschaftliches Wohnen) vorgesehene Mehrfamilienhausgrundstück (Flurstück 520) übertragen werden. Für dieses Grundstück ist ein gemeinschaftliches Wohnmodell vorgesehen, das nunmehr als Mietmodell durch die W + S umgesetzt wird. Für die W + S besteht somit die Verpflichtung, die Schaffung eines Gemeinschaftlichen Wohnprojekts zu realisieren. Bei bestätigtem Interesse einer Wohngruppe wird die W + S das Modell in diesem Sinne mit der Gruppe weiterentwickeln. Sofern sich keine Gruppe o.ä. bilden sollte, werden 20% der Nettowohnfläche als öffentlich geförderter Anteil an die Einkommensgruppe B vermietet. Die übrigen Wohnungen können dann einzeln als freifinanzierte Wohnungen vermietet werden.

Insgesamt handelt es sich bei der Übertragung an die W + S um die Flurstücke 520, 507, 534 und 535. Die W + S erhält die Grundstücke im Paket mit einer Gesamtgröße von 5.434 m².

Die Weiterveräußerung der vier Mehrfamilienhausgrundstücke durch die W + S an Dritte ist ausgeschlossen bzw. nur mit Zustimmung des Rates möglich.

zu Beschlusspunkt 2:

Die Einbringung der Mehrfamilienhausgrundstücke in das Vermögen der W + S erfolgt ohne Gegenleistung. Die Sacheinlage ist als Kapitalrücklage in der Bilanz der W + S auszuweisen.

Die **städtische Bewertungsstelle** hat einen erschließungsbeitragspflichtigen Verkehrswert in Höhe von 2.400.000,00 € für die Grundstücke 507, 534 und 535 ermittelt (Stichtag 01.09.2026; s. Anlage 3). Für das Grundstück 520 hat die städtische Bewertungsstelle einen erschließungsbeitragspflichtigen Verkehrswert in Höhe 950.000,00 € ermittelt (Stichtag 15.09.2026; s. Anlage 4).

Zu Beschlusspunkt 3:

Eine Wohnraumförderung ist abhängig von der Verfügbarkeit der **Fördermittel**.

Für die Grundstücke 507, 534 und 535 wird eine Quote von ca. 40% für öffentlich geförderte Wohnungen festgesetzt (Einkommensgruppe A = ca. 70%, Einkommensgruppe B = ca. 30%). Die Mietpreis- und Belegungsbindungsdauer beträgt 30 Jahre und stellt somit das aktuelle Höchstmaß nach gültiger Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen dar.

Für das Gemeinschaftliche Wohnen auf dem Grundstück 520 wird von einer maximalen Förderquote von ca. 20% ausgegangen.

Die W + S hat die Bauplanungsunterlagen vom Erbbaurechtsnehmer übernommen, die auf die aktuellen Förderrichtlinien abgestimmt sind, so dass die Nutzungs- und Planungsvorgaben für den öffentlich-geförderten Bereich nach den Maßgaben der aktuellen Förderrichtlinie NRW zur Ausführung gelangen sollen.

Sollten im Laufe des Förderantragsverfahrens geringfügige Änderungen bei der Förderquote erforderlich werden, ist keine erneute Beschlussvorlage erforderlich.

In Vertretung

gez.

Minas
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Bebauungsplan
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme vom 01.09.2026
- Anlage 4: Gutachterliche Stellungnahme vom 15.09.2026



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

03.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Becks

Telefon: 6052-162

BecksK@awm.stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025
- Entnahme der Investitionszuschüsse 2025 für E-Fahrzeuge aus der allgemeinen Rücklage

Beratungsfolge

07.07.2026	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der awm für das Wirtschaftsjahr 2025

- a. Der in der Anlage beigefügte Jahresabschluss der awm für das Wirtschaftsjahr 2025 (Bilanz, GuV und Anhang) wird festgestellt.
- b. Der Lagebericht (Anlage) wird zur Kenntnis genommen.

- c. Der von den awm erwirtschaftete Jahresüberschuss beträgt 5.303.697,26 EUR

Es wird

der allgemeinen Rücklage	1.789.797,91 EUR
dem Haushalt der Stadt Münster	4.000.000,00 EUR
der Rücklage Photovoltaik-Überschüsse	17.565,39 EUR

zugeführt und

der Rücklage Überschüsse awm-Dienstleistungen	503.666,04 EUR
---	----------------

entnommen.

d. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

2. Entnahme der Investitionszuschüsse 2025 für E-Mobilität aus der allgemeinen Rücklage

Es wird beschlossen, die Landeszuweisungen für die Beschaffung von E-Mobilität dem Gebührenzahler gutzubringen.

Begründung:

Zu 1)

Die HLB Schumacher GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat im Auftrag der awm den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2025 geprüft. Die geprüften Unterlagen sind gem. § 14 der Betriebssatzung dem Betriebsausschuss und dem Rat vorzulegen.

1. Jahresabschluss 2025

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.272.879,65 EUR auf 100.985.793,98 EUR verringert.

Die Umsatzerlöse 2025 betrugen insgesamt 72.717.745,99 EUR

Davon entfielen auf die

Abfallwirtschaft

Abfallabfuhr	48.907.627,93 EUR
Abfalldeponierung/-verwertung	1.080.447,68 EUR
Sonstige Abfallverwertung	3.803.838,90 EUR
Problemabfälle	129.704,20 EUR
DSD-Bereich	3.112.859,41 EUR
Sonstige Umsatzerlöse	1.754,99 EUR

Stadtreinigung 8.150.012,15 EUR

Winterdienst 2.780.445,48 EUR

Nebengeschäft 4.751.055,25 EUR

Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.303.697,26 EUR setzt sich zusammen

- aus der kalkulatorischen Verzinsung mit	1.432.875,48 EUR
- aus dem Unterschied zwischen gesetzlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation und Ansätzen der Handelsbilanz mit	2.712.971,93 EUR
- aus dem Gewinn von Anlagenverkäufen mit	497.939,34 EUR
- aus der Verzinsung liquider Mittel mit	551.175,38 EUR
- aus dem Gewinn des BgA Photovoltaikanlage mit	17.565,39 EUR
- aus den Zuweisungen des Landes und des Bundes mit	495.399,34 EUR
- aus übrigen Nebengeschäften mit	131.404,38 EUR
- aus dem Verlust des BgA awm-Dienstleistungen mit	-503.666,04 EUR
- und gezahlten Darlehenszinsen in Höhe von	-31.967,94 EUR

Die Gesamtinvestitionen lagen im Jahr 2025 bei 14.717 TEUR. Davon wurden 1.703 TEUR in Anlagen der Stadtreinigung, 5.176 TEUR in Anlagen der Abfallwirtschaft und 1.433 TEUR in Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten investiert. Ein weiterer Anteil in Höhe von 607 TEUR auf Betriebs- und Geschäftsausstattung, 4.981 TEUR auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau, 7 TEUR auf immaterielle Vermögensgegenstände und 810 TEUR auf Finanzanlagen.

Gemäß § 4 der EigVO kann dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung erteilt werden.

Die Entlastung der Betriebsleitung erfolgt gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO durch den Betriebsausschuss. Hiermit wird sich der Betriebsausschuss in seiner nächsten planmäßigen Sitzung befassen.

2. Lagebericht

Nach der Aufhebung des § 25 EigVO, erstellen die awm den Lagebericht gem. § 14 der Betriebssatzung. Die HLB Schumacher GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat festgestellt, dass dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falschen Vorstellungen von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

3. Prüfungsergebnis

Die HLB Schumacher GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, erteilt den awm für das Wirtschaftsjahr 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die weiteren Einzelheiten zum Jahresabschluss 2025 können den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Darüber hinaus werden die Abschlussergebnisse vom Prüfungsleiter der HLB Schumacher GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, in der Betriebsausschusssitzung am 07.07.2026 im Rahmen einer Jahresabschlussbesprechung im Einzelnen erläutert.

Zu 2)

Die Landeszuweisungen für die Beschaffung von E-Mobilität werden zur Kompensation der höheren Kosten aus der Beschaffung der E-Kehrmaschinen zugunsten der Gebührenzahler in die Verbindlichkeiten gebucht. Demnach werden 495.399,34 € der allgemeinen Rücklage entnommen.

I. V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlage: Jahresabschluss der awm (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Bestätigungsvermerk)



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

04.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Beuermann

Telefon: 6052-692

Beuermann@awm.stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Errichtung eines Recyclinghofs (Zentralhof) in Münster-Hiltrup
- Grundsatz- und Errichtungsbeschluss

Beratungsfolge

17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
29.09.2026	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Errichtung eines neuen Recyclinghofs in Münster-Hiltrup auf dem Grundstück Gemarkung Hiltrup, Flur 13, Flurstück 1512, zu.
2. Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen durchzuführen.
3. Eine genaue Kostenschätzung sowie Angaben zum Betriebsablauf und zur Personalplanung werden zum Baubeschluss ausgearbeitet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Eine erste Grobkostenschätzung zur Errichtung des neuen Recyclinghofs weist eine Investitionssumme von ca. 9,5 Mio. € brutto aus.

Eine Schätzung der Kosten für die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) beläuft sich somit auf ca. 100.000€.

Die Planungskosten für die Entwurfsplanung sind über den Wirtschaftsplan 2026 der AWM gedeckt. Die weiteren erforderlichen Mittel werden in den Wirtschaftsplan 2027 der AWM aufgenommen.

Begründung:

Das Recyclinghofkonzept 2030 der AWM sieht die Errichtung eines neuen Wertstoffhofs im Stadtteil Hilstrup vor. Der Hauptausschuss hat der konzeptionellen Weiterentwicklung der Recyclinghöfe in Münster bereits am 10.05.2023 zugestimmt (V/0183/2023).

Hierfür haben die AWM im Jahr 2025 das Grundstück Gemarkung Hilstrup, Flur 13, Flurstück 1512, im Rahmen eines Grundstückstauschs erworben. Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Recyclinghofes auf dem Flurstück wurde im Vorfeld geprüft und vom Stadtplanungsamt als positiv bewertet. Dem Grundstückstausch wurde durch den Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft am 20.05.2025 zugestimmt (V/0204/2025).

Das neu erworbene Grundstück verfügt über eine Fläche von rund 15.000 m². Aufgrund der Grundstücksgröße sowie der verkehrlich günstigen Anbindung wird für die weitere Planung vom bisherigen Recyclinghofkonzept abgewichen.

Nach der ursprünglichen Planung sollte als Ersatz für den aktuellen Recyclinghof in Hilstrup ein größerer Haupthof für private Anlieferungen entstehen. Ergänzend war im Süden Münsters die Errichtung eines Zentralhofs vorgesehen, der den Recyclinghof Eulerstraße ablösen sollte. Der Zentralhof-Süd sollte - analog zum Recyclinghof am Entsorgungszentrum (REZ) - sowohl Gewerbeanlieferungen als auch Anlieferungen von Privatpersonen mit Anhängern oder Fahrzeugen mit einer Höhe von über zwei Meter möglich machen.

Da im Süden Münsters absehbar kein geeignetes Grundstück für einen weiteren Standort zur Verfügung steht, soll auf dem neu erworbenen Grundstück an der Hansestraße der Zentralhof-Süd errichtet werden. Hierdurch werden die ursprünglich geplanten Funktionen des Haupthofs Hilstrup und des Zentralhofs im Süden Münsters an einem Standort zusammengeführt. Der Recyclinghof Eulerstraße bleibt dafür als Haupthof bestehen. Mit dieser Lösung kann die Umsetzung des Recyclinghofkonzepts beschleunigt werden. Gleichzeitig entfallen zunächst die Kosten und der zeitliche Aufwand für die Suche, den Erwerb und die Errichtung eines weiteren Standorts.

Mit der Errichtung des neuen Recyclinghofs in Hilstrup soll die räumlich und verkehrlich angespannte Situation am bestehenden Wertstoffhof nachhaltig verbessert werden. Darüber hinaus erhalten Bürgerinnen und Bürger künftig die Möglichkeit, Abfälle auch mit Anhängern oder Transportfahrzeugen anzuliefern. Damit trägt der neue Standort gleichzeitig zur Entlastung des Recyclinghofs am Entsorgungszentrum (REZ) bei und reduziert die Verkehrsbelastung auf den Zufahrtswegen zum REZ.

Für den neuen Recyclinghof in Hilstrup ist folgender Betrieb mit den zugehörigen Betriebsstätten geplant:

Betrieb

Öffnungszeiten	Mo.-Fr., Sa (Zwei-Schichtbetrieb)	8:30 – 19 Uhr, 9:30 – 19 Uhr
Zugang	Privatpersonen und Gewerbekunden	PKW, Transporter, PKW mit Anhänger
Bezahlungsmöglichkeiten	Verwiegung und Pauschalen	EC-Zahlung/Rechnung
Digitales Angebot	Ampelsystem	Wartezeit online abrufbar

Betriebsstätten

Eingang/Ausgang	Wiegeplatz mit Fahrzeugwaage (Eingangskontrolle; Fastlane für kostenfreie Fraktionen; Fahrradspur)
Anlieferungsbereich	Mit Parkbuchten und Begrünung; Teilüberdachung; Verkehrsführung als Einbahnstraßenprinzip; Presscontainer & offene Container

Wiederverwendungseinrichtung	Gebäude für Wiederverwendungsmöglichkeiten (Tauschbörse/Repair-Café)
Sozialgebäude	Gebäude mit Aufenthaltsraum, Sanitärbereich, Umkleiden für Personal
Schadstoffannahme	Schadstoffannahmecontainer
Elektrogeräteannahme	Überdachte Fläche mit Sortierbereich
Kompostecke	Carport für Lagerung von Kompost/Blumenerde
Schüttboxen	Aus Betonsteinen für das ebenerdige Abladen von Grünabfällen
Container- und Kundenebene	Trennung des Kundenbereichs von der Containerebene (Container-tausch während des Betriebs möglich)

Annahmekatalog

Altholz (AI - AIII)	Elektrogeräte	Metalle
Altholz (AIV)	Flachglas	Papier/Pappe
Altkleider, Schuhe	Gartenabfälle	Problemabfälle
Altreifen	Glas	Restabfall
Bauschutt	Holz (Innen-/Außenbereich)	Speiseöl
Baustellenrestabfälle	Kabel	Sperrgut
CDs	Korken	Toner-/Druckerkartuschen
Datenschutzpapier	Medikamente	Verpackungen

Durch den Bau des Zentralhof-Süds werden Folgekosten für betriebliche Anschaffungen (Fahrzeuge, Container, Einrichtung Umkleiden etc.) sowie Personalkosten im Bereich der Recyclinghöfe und des Containerdienstes entstehen.

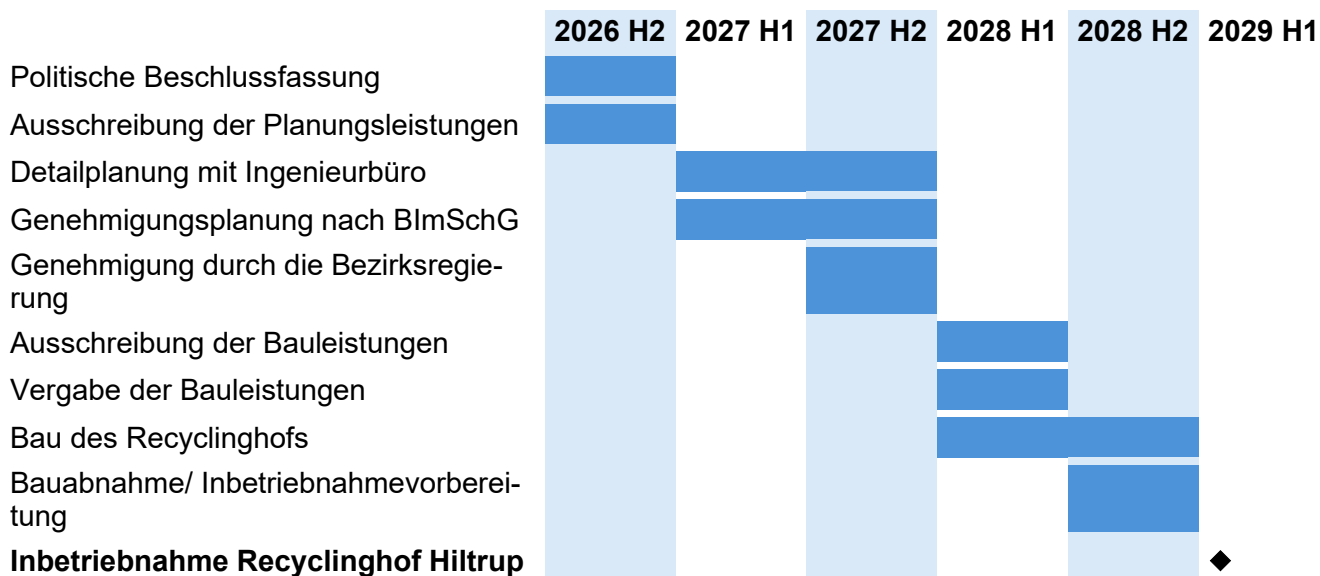
Ein Teil der zusätzlich anfallenden Personalkosten soll durch die Einnahmen gedeckt werden, die über Gewerbekunden generiert werden. Insbesondere am Standort Eulerstraße, aber auch bei nahegelegenen Stadtteilrecyclinghöfen, ist durch den neuen Recyclinghof mit einer Verlagerung der Anlieferungen zu rechnen. Eine Anpassung der Öffnungszeiten der Stadtteilrecyclinghöfe und des Recyclinghofs Eulerstraße wäre deshalb möglich, damit das Personal für den Betrieb des neuen Recyclinghofs zur Verfügung stünde. Trotzdem wird mit den neuen Öffnungszeiten des Zentralhofs in Hiltrup ein Mehrbedarf von voraussichtlich mindestens 5 Fachkräften (VZÄ) entstehen. Hinzu kommen mindestens eine VZÄ im Containerdienst. Für den zusätzlichen Personalbedarf und die Anpassung der Öffnungszeiten der weiteren Recyclinghöfe wird im Rahmen des Planungsprozesses ein Konzept erarbeitet.

Im Rahmen der Planung wird ebenfalls geprüft, inwieweit digitale Lösungen sowie Elemente eines teilautonomen Betriebs des Recyclinghofs wirtschaftlich, technisch und betrieblich sinnvoll umgesetzt werden können. Die Berücksichtigung entsprechender Digitalisierungspotenziale erfolgt unter Abwägung von Kosten, Nutzen und den betrieblichen Anforderungen.

Eine nachhaltige Bauweise (PV-Anlage, Begrünung etc.) wird bei der Umsetzung ebenfalls berücksichtigt.

Mit einem Baubeginn ist, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen, Anfang 2028 zu rechnen.

Der bisherige Zeitplan sieht vor:



Der Zeitplan ist ein grober Entwurf. Viele der erwähnten Vorgänge werden parallel stattfinden, um den Prozess zu beschleunigen.

Im nächsten Projektabschnitt werden die Vergabeunterlagen für die Entwurfsplanung erstellt und das Vergabeverfahren durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Entwurfsplanung wird der Baubeschluss verfasst und den Gremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

I.V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlagen:

- 1) **Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Gemarkung Hiltrup, Flur 13, Flurstück 1512**
- 2) **Luftbild**

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

31.08.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Bernsen

Telefon: 492-6199

Bernsen@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Betrifft

42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg [Stadthafen Süd]
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg wird wie folgt Beschluss gefasst:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gefolgt:

- 1.1 Der Stellungnahme, für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung weiterhin ein Industriegebiet auszuweisen (Anlage 1, Punkte 2.12.2, 4.11.1, 4.11.2, 6.8.2, 6.8.4).
- 1.2 Der Stellungnahme, den gesamten Hafenbereich in einem Bauleitplanverfahren zu überplanen (Anlage 1, Punkte 2.15.2, 2.15.4, 5.1.1, 5.1.7, 5.1.8).
- 1.3 Der Stellungnahme, die Änderungen in den Ausweisungen zu einem Gewerbegebiet nicht vorzunehmen (Anlage 1, Punkte 3.2.2, 3.2.8).

- 1.4 Den Bedenken, der 42. Flächennutzungsplanänderung fehle eine eigenständige städtebauliche Tragfähigkeit (Anlage 1, Punkt 3.2.4).
- 1.5 Den Bedenken, die vorgesehene Lärmkontingentierung schränke die bestehenden Nutzungen ein (Anlage 1, Punkte 3.2.5, 3.5.3).
- 1.6 Der Stellungnahme, die in den Gutachten vorgenommene Geräuschkontingentierung berücksichtige nicht den tatsächlichen Bestand (Anlage 1, Punkt 3.2.6).
- 1.7 Der Stellungnahme, die Auswirkungen zum Thema Verkehr seien nicht ausreichend berücksichtigt (Anlage 1, Punkte 3.3.2, 3.3.3, 3.3.5, 3.4.1, 3.5.6, 5.1.28).
- 1.8 Der Stellungnahme, die Änderungen würden zu unzumutbaren Belastungen im Umfeld führen (Anlage 1, Punkt 3.3.3).
- 1.9 Der Stellungnahme, die Planung sei widersprüchlich und die Auswirkungen wurden nicht ausreichend ermittelt (Anlage 1, Punkt 3.3.4).
- 1.10 Der Stellungnahme, die Bestandsaufnahme und die bestehenden Zusammenhänge innerhalb des Änderungsbereichs wurden unzureichend ermittelt (Anlage 1, Punkte 3.5.4).
- 1.11 Der Stellungnahme, dass im Zusammenhang mit der Bekanntmachung und Offenlegung verfahrensrechtliche Mängel vorliegen (Anlage 1, Punkt 3.5.5).
- 1.12 Der Stellungnahme, für die Änderung fehle eine Gesamtkonzeption (Anlage 1, Punkt 3.5.7).
- 1.13 Der Stellungnahme, artenschutzrechtliche Belange wurden nicht ausreichend berücksichtigt (Anlage 1, Punkt 3.5.8).
- 1.14 Der Forderung, nicht mehr zur Verfügung stehende Industrieflächen durch ein Flächenmanagement an einer anderen Stelle im Stadtgebiet zu ersetzen (Anlage 1, Punkte 4.11.2, 6.8.3).
- 1.15 Der Stellungnahme, die Bauleitplanverfahren beeinträchtigen die Entwicklung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Anlage 1, Punkte 5.1.2, 5.1.3).
- 1.16 Den Bedenken, mit der Flächennutzungsplanänderung werden bereits konkrete nachteilige Folgewirkungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 649: Albersloher Weg / Hafengrenzweg vorbereitet (Anlage 1, Punkte 5.1.6, 5.1.12).
- 1.17 Der Forderung, zu den Bauleitplanverfahren zusätzlich eine Übersicht zu den Verfahrensabläufen vorzulegen (Anlage 1, Punkt 5.1.9).
- 1.18 Der Stellungnahme, die vorgesehene Emissionskontingentierung weise ein erhebliches Wirksamkeitsrisiko auf (Anlage 1, Punkt 5.1.16).
- 1.19 Der Stellungnahme, die Emissionskontingentierung nachzubessern (Anlage 1, Punkte 5.1.17, 5.1.62).
- 1.20 Den Bedenken, die Änderung des Flächennutzungsplans hat nachteilige Auswirkungen für bestehende Betriebe und Einrichtungen (Anlage 1, Punkte 5.1.20, 5.1.69).
- 1.21 Der Forderung, eine erneute zusätzliche Veröffentlichung von aktualisierten Daten durchzuführen (Anlage 1, Punkte 5.1.24, 5.1.61).

- 1.22 Der Forderung, eine vollständige Bestandsaufnahme aller schallrelevanten Anlagen mit korrekter Zuordnung zwischen Plan und Gutachten zu erstellen (Anlage 1, Punkte 5.1.25, 5.1.63).
 - 1.23 Der Forderung, eine Aktualisierung und Dokumentation der Bestands- und Annahmelage von Altöllagerungen durchzuführen (Anlage 1, Punkt 5.1.51).
 - 1.24 Der Forderung, den Änderungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung an die Ausbaugrenze des planfestgestellten Ausbauloses anzupassen (Anlage 1, Punkt 6.5.3).
 - 1.25 Der Stellungnahme, im Flächennutzungsplan die Fläche für die Großwärmepumpe als Flächen für Ver- und Entsorgung darzustellen (Anlage 1, Punkt 6.9.12).
2. Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird ebenfalls beschlossen (Anlage 2).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den abschließenden Beschluss entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen, aufbauend auf den Ergebnissen des Werkstattverfahrens zu den Münster Modell Quartieren 3, 4 und 5 und dem daraus entwickelten Perspektivplan (2022)¹, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Bereichs südlich des Stadthafens I geschaffen werden.

Ziel ist es, den Standort des Heizkraftwerks einschließlich seiner Erweiterungsmöglichkeiten langfristig zu sichern und die umliegenden Flächen von ihrer ehemals überwiegend hafenaffin-industriellen Prägung hin zu einem breiteren gewerblichen Nutzungsspektrum mit insbesondere nichtstörenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie Büro-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und kulturellen Nutzungen weiterzuentwickeln. Zugleich sollen die öffentliche Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität am Wasser durch eine Grünfläche an der südöstlichen Hafenspitze gestärkt werden.

Im Flächennutzungsplan werden hierzu künftig ein Gewerbegebiet (GE), der Kraftwerkstandort einschließlich seiner Erweiterungsflächen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme sowie die südöstliche Hafenspitze als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bleibt unverändert als Wasserfläche dargestellt. Die DEK-Ausbauplanung wird im Rahmen des FNP-Maßstabs entsprechend dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Verfahrensschritte

Der Beschluss zur 42. Änderung des FNP wurde vom Rat der Stadt Münster bereits am 27.06.2012 zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541 gefasst (V/0430/2012). Der Bereich der 42. Änderung umfasste dabei zusätzlich zum aktuellen Bereich noch Flächen nördlich des Stadthafens I und südöstlich des DEK. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer

¹ Vgl. auch <https://www.stadt-muenster.de/muenstermodellquartiere/mitmachen/der-perspektivplan>

Infoveranstaltung zum Masterplan Stadthäfen Münster am 05.07.2012 in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke statt.

Der nördlich des Stadthafens I gelegene Bereich im Umfeld der ehemaligen OSMO-Hallen wurde mit Beschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans vom 11.05.2016 aus dem Plangebiet der ursprünglichen 42. Änderung herausgelöst.

Die Offenlegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurde vom 19.03. bis 05.04.2018 durchgeführt und betraf neben dem aktuellen Gebiet noch den Bereich südöstlich des DEK.

Mit Beschluss des Rates vom 26.08.2020 zur 110. Änderung des FNP für den Bereich südöstlich des DEK (Bereich zwischen der Umgehungsstraße B 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg) wurde diese Fläche aus der 42. FNP-Änderung herausgelöst.

Eine erneute Offenlage für den nun verbliebenen Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg fand vom 05.01. bis 05.02.2026 statt. Gleichzeitig erfolgte die erneute Beteiligung der TöB.

Die zu allen Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Über sie soll entsprechend unter 1. Beschluss gefasst werden.

Nach dem abschließenden Beschluss wird bei der Bezirksregierung Münster der Antrag zur Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans gestellt. Für den im Parallelverfahren aufgestellten und entwickelten Bebauungsplan Nr. 541 soll der Satzungsbeschluss in einer nachfolgenden Beratungskette gefasst werden.

Da der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der letzten Offenlegung nicht geändert werden soll, kann der abschließende Beschluss gefasst werden (Beschlussvorschlag 2). Die Planzeichnung zur 42. Änderung (Anlage 3) zeigt bereits den in den neuen Standard XPlanung überführten Flächennutzungsplan. Diese weicht optisch von der öffentlich ausgelegten Planurkunde ab, stellt aber keine inhaltliche Änderung dar.

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahmen
Anlage 2 – Begründung
Anlage 3 – Planzeichnung



Stadtplanungsamt

31.08.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Lange

Telefon: 492-6112

LangeNico@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich Nördlich Stadthafen I (Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße)
[Stadthafen Nord]

1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich Nördlich Stadthafen I (Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße) wird wie folgt Beschluss gefasst:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gefolgt:

- 1.1 Der Anregung, den Bereich als Parkanlage auszuweisen (Anlage 1, Punkt 1.1.1).
- 1.2 Der Anregung, auf eine direkte Wohnbebauung am Stadthafen zu verzichten (Anlage 1, Punkte 1.1.2, 5.1.1).
- 1.3 Der Forderung, die frühzeitige Beteiligung zu wiederholen (Anlage 1, Punkt 1.1.3).
- 1.4 Der Anregung, den Änderungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung an die Ausbaugrenze des planfestgestellten Ausbauloses anzupassen (Anlage 1, Punkt 2.1.3).

- 1.5 Der Forderung, nicht mehr zur Verfügung stehende Gewerbeflächen durch ein Flächenmanagement an einer anderen Stelle im Stadtgebiet zu ersetzen (Anlage 1, Punkt 2.6.1).
2. Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich Nördlich Stadthafen I (Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße) wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans wird ebenfalls beschlossen (Anlage 2).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den abschließenden Beschluss entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplans soll die künftige städtebauliche Entwicklung für das ehemals gewerblich genutzte Gelände und die östlich daran angrenzenden Bestandsnutzungen nördlich des Stadthafen I planungsrechtlich vorbereitet werden. Ziel ist es, die Entwicklung eines urbanen, durchmischten sowie nachhaltigen und grünen Quartiers auf dem ehemaligen Osmo-Areal zu schaffen. Die bestehenden Gebäude im Osten des Änderungsbereiches, die durch Büro-, Dienstleistungsnutzungen und Gastronomie geprägt sind, sollen in die Planung integriert werden. Im Flächennutzungsplan wird in dem Änderungsbereich künftig eine gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Verfahrensschritte

Der Änderungsbeschluss zur 72. FNP-Änderung wurde vom Rat der Stadt Münster am 11.05.2016 gefasst (V/0194/2016). Diese Fläche wurde aus dem bereits bestehenden Verfahren zur 42. FNP-Änderung herausgelöst mit dem Ziel, für diese Teilfläche des Hafengebiets eine wohnbauliche Entwicklung nach Möglichkeit schneller realisieren zu können.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde dann am 22.11.2023 mit einer Infoveranstaltung im Jovel durchgeführt. Ergänzend wurden die Planunterlagen auch im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie im Internet vom 20.11. bis 18.12.2023 bereitgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte vom 18.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024.

Die Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB war vom 05.01. bis 05.02.2026 zeitgleich mit der erneuten Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die zu allen Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Über sie soll entsprechend unter 1. Beschluss gefasst werden.

Die Anlage 1 beinhaltet auch Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, sofern sie den Bereich der heutigen 72. FNP-Änderung betreffen.

Nach dem abschließenden Beschluss wird bei der Bezirksregierung Münster der Antrag zur Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans gestellt. Für den im Parallelverfahren aufgestellten und entwickelten Bebauungsplan Nr. 600 soll der Satzungsbeschluss in einer nachfolgenden Beratungskette gefasst werden.

Da der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der Veröffentlichung nicht geändert werden soll, kann der abschließende Beschluss gefasst werden (Beschlussvorschlag 2).

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahmen
Anlage 2 – Begründung
Anlage 3 – Planzeichnung



Stadtplanungsamt

20.08.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Thüs

Telefon: 492-6189

Thues@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 [Haus Uhlenkotten]
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 - ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Grundstücke Haus Uhlenkotten 2 und 4 zu ändern (3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388).

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Nienberge, Flur 11,

Flurstücke 140, 141, 170 und Teile des Flurstücks 171.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans entstehen für die Stadt Münster die im Rahmen derartiger Planverfahren üblichen Kosten, wie bspw. die Beauftragung von Gutachten.

Begründung:

Im Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“ im Stadtteil Gievenbeck, angrenzend an den statistischen Bezirk Nienberge, befindet sich ein bislang unbebautes Grundstück (Flurstück 170) mit der Adresse

„Haus Uhlenkotten 4“. Für dieses, sowie für das südöstliche, bereits bebaute angrenzende Grundstück, wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388 (In Kraft getreten am 27.01.2006) ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gartencenter“ festgesetzt. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die verbliebene Fläche aufgrund ihrer geringen Größe und ihres Zuschnitts nicht mehr die Anforderungen heutiger marktüblicher Gartencenter erfüllt und somit nicht vermarktbar ist.

Um zukünftig eine entsprechende Bebaubarkeit des Grundstücks zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan geändert werden. Das Änderungsverfahren wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan (FNP) würde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anschließend im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Planungsrecht soll dahingehend geändert werden, dass das bestehende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gartencenter aufgelöst und durch ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ersetzt wird. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Gebietes wird sich zukünftig nach den Zielen und Steuerungsleitsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Münster (Fortschreibung 2026) richten. Die im Änderungsbereich der 2. Änderung festgesetzten Grün- und Verkehrsflächen bleiben unverändert erhalten. Die Darstellung im FNP ist daraufhin von einem Sondergebiet (SO) in ein Gewerbegebiet (GE) zu berichtigen.

Der bestehende Einzelhandelsbetrieb im Änderungsbereich wird durch das Verfahren seinen planungsrechtlichen Status als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gartencenter ebenfalls zugunsten eines Gewerbegebietes aufgeben. Hierdurch sind dort zukünftig keine Erweiterungsmöglichkeiten für großflächigen Einzelhandel mehr vorhanden, zumal eine Großflächigkeit über die vergangenen zwei Jahrzehnte ohnehin nicht ausgeschöpft wurde. Der Bestand des Betriebs bleibt jedoch im Rahmen der Baugenehmigung gesichert und wird von den Planungen nicht negativ beeinflusst.

Die Planung würde somit die Schließung einer Baulücke erleichtern und neue Möglichkeiten für Gewerbebetriebe bieten. Bereits in der Vergangenheit haben sich verschiedene Gewerbetreibende an die Wirtschaftsförderung Münster gewandt und Interesse am brachliegenden Grundstück bekundet. Das Grundstück befindet sich gegenwärtig im Eigentum der Stadt Münster, sodass eine Vergabe per Ausschreibung durch das Amt für Immobilienmanagement nach Abschluss des Verfahrens durchgeführt werden kann.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:
Anlage 1 - Geltungsbereich



Stadtplanungsamt

28.07.2026

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kather

Telefon: 492-6153

KatherM@stadt-muenster.de

Herr Bernsen

Telefon: 492-6199

Bernsen@stadt-muenster.de

Betrifft

1. 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 664: Wolbeck - Am Borggarten / Telgter Straße
Beschluss zur Aufstellung
[Neubau Feuerwehrhaus Wolbeck]

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
22.09.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße zu ändern (148. Änderung des FNP).
2. Für den Bereich Wolbeck – Am Borggarten / Telgter Straße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 664).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, ein Teil des Flurstücks 306,
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, ein Teil des Flurstücks 819,
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 9, ein Teil des Flurstücks 751.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den obenstehenden Beschlussvorschlägen sind zunächst keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden Kosten für Gutachten anfallen.

Begründung:

Mit Beschluss des Brandschutzbedarfsplans (V/0050/2024¹) wurde durch den Rat der Stadt Münster u.a. zur Kenntnis genommen, dass im Stadtteil Wolbeck im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Lage des Feuerwehrhauses an der Hofstraße dringender Handlungsbedarf besteht.

Gemeinden unterhalten für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Begebenheiten entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Grundlage hierfür ist § 3 Abs 1 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes NRW (BHKG). Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Münster in Wolbeck durch eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr nach. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen im Siedlungsgebiet des Ortsteils Wolbeck. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zuständigen Wache der Berufsfeuerwehr und der Einheit der Freiwilligen Feuerwehr wird der Einhaltung der Hilfsfristen Rechnung getragen. Der Standort eines Feuerwehrhauses ist daher unter dem Aspekt der Erreichbarkeit des Gebäudes für die Einsatzkräfte und der Erreichbarkeit der Einsatzstelle im Ausrückbezirk festzulegen. Aufgabe und Ziel dieses Feuerwehrhauses ist die Aufnahme von Fahrzeugen und Geräten einer oder mehrerer Einheiten, deren Aufgabenschwerpunkt im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung liegen. Es dient nicht als Arbeitsstätte, an der sich ständig Einsatzkräfte der Feuerwehr aufhalten und im Alarmierungsfall ausrücken.

Aus den Anforderungen des BHKG in Verbindung mit dem Handlungsbedarf vor Ort ergibt sich die Anforderung, in Wolbeck ein neues Feuerwehrhaus an einem geeigneten Standort zu errichten. Für die Umsetzung des Vorhabens wurden verschiedene potenzielle Standorte untersucht. Gemäß der Abwägung der verschiedenen Standorte ist entsprechend des parallel in Beratung befindlichen Grundsatzbeschlusses (V/0304/2026) schließlich die Entscheidung für den neuen Standort Am Borggarten / Telgter Straße gefallen.



Standort des neuen Feuerwehrhauses im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße

¹ https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?_kvonr=2004053552

Der Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „*Parkanlage*“ sowie „*Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ dar. Der für den Bereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 415 setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „*Parkanlage*“ fest. Für die Realisierung eines neuen Feuerwehrhauses sind somit eine Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich (Beschlussvorschlag 1) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans (Beschlussvorschlag 2) erforderlich. Ziel ist es, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „*Feuerwehr*“ darzustellen bzw. festzusetzen. Im Übergang an die weiterhin bestehenden Darstellungen der Verkehrsflächen der Straße „Am Borggarten“ und der Telgter Straße im wirksamen FNP weicht der Geltungsbereich der FNP-Änderung (Anlage 1) im Detail vom Geltungsbereich des Bebauungsplans (Anlage 2) ab.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Straßen „Am Borggarten“ sowie die Telgter Straße sind Kreisstraßen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt liegen. Der Anschluss des Feuerwehrhauses an diese Straßen wird im Verfahren ausgearbeitet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und umfasst eine Fläche von 5086 m². Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

In beiden Verfahren wird u.a. der Einfluss des Vorhabens auf die bisher von Grünflächen geprägte Fläche untersucht, bewertet und eine entsprechende Kompensation sichergestellt.

Über die Nachnutzung des Standorts an der Hofstraße wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich der 148. FNP-Änderung

Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 664



Stadtplanungsamt

27.07.2026

Öffentliche **Beschluss**vorlage**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Kather

Telefon: 492-6153

KatherM@stadt-muenster.de

Herr Husmann

Telefon: 492-6194

Husmann@stadt-muenster.de

Betrifft

1. 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich westlich Höltenweg / nördlich Umgehungsbahn
Aufhebung des Beschlusses zur Änderung
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 635: Gremmendorf – Westlich Höltenweg / Nördlich Umgehungsbahn
Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung
[ASB-Campus]

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der vom Rat der Stadt Münster am 20.09.2023 gefasste Beschluss zur 122. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich westlich Höltenweg / nördlich Umgehungsbahn wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.
2. Der vom Rat der Stadt Münster am 20.09.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 635: Gremmendorf – Westlich Höltenweg / Nördlich Umgehungsbahn wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 173

Flurstücke: 115, 161, 163, 165, 181, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191 und 192.

II. Finanzielle Auswirkungen:

In den bisherigen Bauleitplanverfahren sind der Stadt Münster keine Kosten entstanden. Durch die Aufhebung der Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanverfahren entstehen keine Kosten.

Begründung:

Mit der Vorlage Nr. V/0153/2023¹ wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich westlich Höltenweg / nördlich Umgehungsbahn zu ändern sowie einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Standort des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (ASB).

Geplant war die Verlegung des bisherigen Hauptgeschäftssitzes am Gustav-Stresemann-Weg 62 auf die Grün- und Freifläche am Höltenweg (siehe Anlage 1). Dazu war neben den Bauleitplanverfahren auch eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken erforderlich.

Aufgrund einer über einen längeren Zeitraum unklaren Perspektive für das Verfahren durch gesetzliche Änderungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dadurch resultierenden Verzögerungen hat der ASB gegenüber dem Stadtplanungsamt bekannt gegeben, dass das Vorhaben nicht weiterverfolgt wird. Insofern ist kein Planerfordernis mehr gegeben, sodass die Bauleitplanverfahren eingestellt werden können. Planungsrechtlich handelt es sich bei der Fläche um Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Die planungsrechtliche Perspektive dieser Fläche soll entsprechend ihrer Grünordnungsfunktion wieder dem Freiraum zugeordnet werden. Eine bauliche Nutzung wurde zuvor nur auf Grund der hohen Bedeutung der geplanten Nutzung zum Katastrophenschutz befürwortet. Ohne diese bedeutende Nutzungsfunktion soll die Fläche keiner allgemeinen baulichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Für den überwiegenden Teil der Fläche besteht zudem eine Verpflichtung zur Wiederaufforstung. Der Eigentümer hat sein Grundstück eigenmächtig gerodet. Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Waldausgleich vorgesehen war, wurde die Aufforstungspflicht vorübergehend ausgesetzt. Ohne das geplante Bauvorhaben ist die Waldfläche nun in Abstimmung mit dem Regionalforstamt wiederherzustellen.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich

¹ https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?_kvonr=2004052536



Münster, 15. Juli 2026

WERO als Zahlungsoption für städtische Online-Services einführen

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Online-Services der Stadt Münster für Urkunden, Meldeunterlagen und vergleichbare kostenpflichtige Verwaltungsleistungen WERO als zusätzliche digitale Zahlungsoption einzuführen. Zugleich soll die Verwaltung sicherstellen, dass auf den jeweiligen Serviceseiten transparent dargestellt wird, welche Zahlungswege angeboten werden und welche Daten dabei verarbeitet werden.

Begründung

Digitale Verwaltungsleistungen müssen einfach, sicher und datensparsam nutzbar sein. Die bisher angebotenen Zahlungswege beschränken sich nach der vorliegenden Anregung im Wesentlichen auf Kreditkarte und PayPal. Mit WERO kann die Stadt Münster eine europäische, bankgestützte und datensparsame Alternative anbieten und damit digitale Souveränität, Nutzerfreundlichkeit und Wahlfreiheit stärken.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 15. September 2026

Münster resilient machen – kritische Infrastruktur vor Sabotage, Cyberangriffen und Ausfällen schützen, Sicherheit und Bevölkerungsschutz stärken

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, aufbauend auf den bereits bestehenden Katastrophenschutz-, Blackout- und KRITIS-Planungen einen ressort- und konzernweiten Resilienz-Check für die Stadt Münster durchzuführen und dem Rat bis spätestens 31. März 2027 über Ergebnisse und Handlungsbedarf zu berichten. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Stadt auch bei Cyberangriffen, Sabotage, hybriden Angriffen sowie länger andauernden oder kombinierten Ausfällen wichtiger Infrastrukturen sicherzustellen.

Dabei sollen insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

1.) Kritische Infrastruktur einem Stresstest unterziehen

Strom, Wasser, Kommunikation, IT, Gesundheitsversorgung, Rettungsdienst, Verkehr und Verwaltung sind auf ihre Ausfallsicherheit und gegenseitigen Abhängigkeiten zu überprüfen. Besondere Risiken durch einzelne zentrale Ausfallpunkte sind zu identifizieren.

2.) Cyberresilienz von Stadtverwaltung und Citeq stärken

Nach den Erfahrungen anderer Kommunen mit monatelangen IT-Ausfällen ist zu prüfen, wie schnell Münster zentrale Verwaltungsleistungen nach einem schweren Cyberangriff wiederherstellen kann und welche zusätzlichen Redundanzen und Notbetriebsstrukturen notwendig sind.

3.) Blackout- und Notfallvorsorge praktisch überprüfen

Für zentrale Einrichtungen ist zu prüfen, wie lange sie bei Ausfall von Strom, Mobilfunk oder Internet arbeitsfähig bleiben. Notstromversorgung, Treibstoff, Ersatzkommunikation und analoge Rückfallebenen müssen auch praktisch funktionieren.

4.) Kritische Anlagen besser gegen Sabotage schützen

Angesichts zunehmender Angriffe auf Energie-, Bahn- und Kommunikationsinfrastruktur sollen besonders sensible Anlagen und Netzknoten auf zusätzlichen baulichen, technischen und organisatorischen Schutzbedarf überprüft werden.

5.) Münsters besondere Rolle in der Region nutzen

Stadtwerke, Städtetze, citeq, Feuerwehr, Krankenhäuser, Polizei, Bezirksregierung und weitere Betreiber kritischer Infrastruktur sollen stärker vernetzt werden. Auch die besondere Kompetenz der Bundeswehr soll dort einbezogen werden, wo dies im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit sinnvoll ist.

6.) Den Ernstfall gemeinsam üben und Konsequenzen ziehen

Münster soll regelmäßig ressortübergreifende Krisenübungen durchführen, bei der mehrere Systeme gleichzeitig ausfallen. Anschließend sind dem Rat konkrete Schwachstellen, notwendige Maßnahmen, Investitionsbedarfe und Prioritäten zur weiteren Stärkung der kommunalen Resilienz vorzulegen.

Sicherheitsrelevante Vorgänge sind dabei ausschließlich nichtöffentlich zu behandeln.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit einer modernen Großstadt und damit auch die Sicherheit der Bevölkerung hängen heute von wenigen eng miteinander verbundenen Infrastrukturen ab. Stromversorgung, IT, Telekommunikation, Wasser, medizinische Versorgung, Verkehr und Verwaltung sind zunehmend voneinander abhängig. Fällt ein System aus, können daraus in kurzer Zeit Ausfälle in weiteren Bereichen entstehen.

Die Stadt Münster selbst zählt Energie, Information und Kommunikation, Transport, Gesundheit, Wasser sowie Staat und Verwaltung zu den kritischen Infrastrukturen und weist ausdrücklich auf die Risiken ihrer zunehmenden gegenseitigen Vernetzung hin.

Wie real diese Risiken sind, zeigen die Ereignisse der vergangenen Jahre. Der Ransomware-Angriff auf die Südwestfalen-IT in der Nacht zum 30. Oktober 2023 traf 72 Mitgliedskommunen. Verwaltungsverfahren und Bürgerservices fielen aus; der Wiederaufbau dauerte Monate. Erst Ende September 2024 konnte die SIT ihren elfmonatigen Krisenmodus beenden. Selbst die Stadt Borken war betroffen, weil ihre Internetseite bei der SIT gehostet wurde.

Der Fall zeigt vor allem eines: Die Konzentration kommunaler IT schafft erhebliche Effizienzvorteile, zugleich aber eine besondere Verantwortung für Ausfallsicherheit und Wiederanlauffähigkeit.

Das ist unmittelbar auf Münster übertragbar. Die citeq ist der digitale Kern der Stadtverwaltung und zugleich IT-Partner zahlreicher Verwaltungen im Umland. Münster trägt damit bei der kommunalen IT bereits heute regionale Verantwortung.

Dass technische Resilienz auch unabhängig von einem erfolgreichen Cyberangriff erforderlich ist, zeigte der Kommunalwahlabend am 14. September 2025. Die Server zur Darstellung der Wahlergebnisse waren zwischen etwa 18 und 22 Uhr zeitweise überlastet; Ergebnisse aus Münster und mehreren Kreisen der Region konnten vorübergehend nicht dargestellt werden. Die Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf einen Cyberangriff. Gerade deshalb ist der Vorfall lehrreich: Auch eine Überlastung oder technische Störung kann zentrale digitale Dienste zeitweise außer Funktion setzen.

Auch die medizinische Infrastruktur ist betroffen. An Heiligabend 2023 führte ein Ransomware-Angriff zum vollständigen Ausfall der IT-Systeme dreier Krankenhäuser in Ostwestfalen. Obwohl die Patientenversorgung aufrechterhalten werden konnte, meldeten sich die Häuser vorsorglich von der Notfallversorgung ab.

Im Mai 2025 führte ein Cyberangriff auf die Gemeinde Ostercappeln im benachbarten Osnabrücker Raum dazu, dass die IT isoliert und die Verwaltung zunächst nicht mehr regulär dienstfähig war. Der Gemeinderat musste anschließend zusätzliche Mittel und Personal für die Schadensbewältigung bereitstellen.

Zu den digitalen Gefahren treten zunehmend physische Angriffe. Im September 2026 wurden in Nordrhein-Westfalen Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsinfrastruktur gezielt sabotiert oder für Angriffe vorbereitet. Beim Angriff in Bergheim gingen zeitweise mehrere Kraftwerksblöcke vom Netz. Nur vorhandene Reserven verhinderten gravierendere Folgen für die Stromversorgung.

Auch die Deutsche Bahn ist in Nordrhein-Westfalen wiederholt Ziel gezielter Angriffe auf Signal- und Kommunikationskabel geworden. Im Juli 2026 führten Brände an Signalkabeln auf der zentralen Bahnstrecke zwischen Köln und Düsseldorf zu erheblichen Verkehrseinschränkungen.

Münster ist auf solche Entwicklungen grundsätzlich vorbereitet. Die Stadt verfügt über Katastrophenschutzplanungen, Notrufmeldestellen, Warnsysteme und Vorsorge für einen länger andauernden Stromausfall. Es geht deshalb nicht darum, bestehende Arbeit infrage zu stellen oder Strukturen neu zu erfinden.

Der nächste notwendige Schritt ist vielmehr, die vorhandenen Systeme unter den Bedingungen der veränderten Sicherheitslage gemeinsam zu testen.

Eine Stadt ist nicht resilient, weil sie für jedes einzelne System einen Notfallplan besitzt. Sie ist resilient, wenn diese Pläne auch dann funktionieren, wenn mehrere Systeme gleichzeitig ausfallen.

Ziel muss deshalb sein: Münster muss auch dann handlungsfähig bleiben, wenn Strom, IT, Kommunikation oder andere zentrale Systeme zeitweise nicht funktionieren.

Gerade als Sitz des Deutsch-Niederländischen Korps, als bedeutender Gesundheits- und Wissenschaftsstandort und als regionales Zentrum für kommunale IT und Rettungsdienstinfrastruktur sollte Münster beim Schutz kritischer Infrastruktur einen besonderen Anspruch an die eigene Widerstandsfähigkeit stellen.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 15. September 2026

Erst Alternativen schaffen – dann Stellplätze abbauen **Entwicklung einer gesamtstädtischen Parkraumstrategie für Münster**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2027 eine gesamtstädtische Parkraumstrategie vorzulegen.
2. Grundsatz der künftigen Parkraumpolitik der Stadt Münster ist die Reihenfolge: **Erst Alternativen schaffen – dann Stellplätze abbauen.**
3. Die Parkraumstrategie soll insbesondere enthalten:
 - eine vollständige Bilanz der in den vergangenen zehn Jahren entfallenen öffentlichen Stellplätze,
 - eine Übersicht aller bereits beschlossenen oder geplanten Stellplatzreduzierungen,
 - eine quartiersbezogene Analyse des Parkdrucks einschließlich der Auslastung vorhandener Stellplätze,
 - eine Bewertung der Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbe, Handwerk, Pflegedienste, soziale Einrichtungen und Besucher,
 - eine Darstellung der Entwicklung der Kfz-Zulassungszahlen und deren Bedeutung für den künftigen Parkraumbedarf,
 - eine Bewertung der Auswirkungen auf Parksuchverkehr und benachbarte Quartiere.
4. Bestandteil der Parkraumstrategie ist ein Konzept zur Schaffung von Quartiersparkhäusern und Quartiersgaragen sowie zur besseren Nutzung bestehender Parkieranlagen. Dabei sind insbesondere folgende Standorte auf ihre Eignung zu untersuchen:
 - das Gelände des ehemaligen Evangelischen Krankenhauses,
 - das Gelände der heutigen Justizvollzugsanstalt an der Gartenstraße,
 - der Bereich Hörster Parkplatz/Hörsterstraße,
 - weitere Konversionsflächen sowie bestehende Parkieranlagen in innerstädtischen Quartieren mit hohem Parkdruck.

Die Prüfung soll Aussagen zu Flächenverfügbarkeit, Stellplatzpotenzial, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, Finanzierung, Betreiber- und Bewirtschaftungsmodellen sowie zur Entlastungswirkung für die umliegenden Quartiere enthalten.

5. Öffentliche Stellplätze sollen künftig grundsätzlich erst dann entfallen, wenn
 - eine quartiersbezogene Untersuchung den tatsächlichen Bedarf und die Auswirkungen bewertet,
 - tragfähige Alternativen geschaffen oder verbindlich gesichert sind,
 - nachgewiesen wird, dass sich Parksuchverkehr und Parkdruck in angrenzenden Quartieren nicht erhöhen.

Hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit, der Barrierefreiheit oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind oder bei denen im Rahmen eines quartiersbezogenen Gesamtkonzeptes gleichwertige Alternativen bereits geschaffen werden.

6. Vor Maßnahmen mit erheblichem Stellplatzwegfall ist eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Den politischen Gremien sind vor einer Entscheidung die Auswirkungen auf den Parkdruck sowie die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen darzustellen.

Begründung;

Die CDU-Ratsfraktion hat bereits im Jahr 2021 beschlossen:

„Um neuen innerstädtischen Lebensraum zu gewinnen, soll die Anzahl an Stellplätzen im öffentlichen Raum reduziert werden. Um diesen Wandel stadtverträglich zu gestalten, müssen deshalb Alternativen aufgezeigt werden.“

An dieser Zielsetzung hält die CDU ausdrücklich fest.

Die Neuordnung des Straßenraums, mehr Aufenthaltsqualität, höhere Verkehrssicherheit und bessere Barrierefreiheit sind wichtige Ziele einer modernen Stadtentwicklung. Ebenso kann die Bündelung des ruhenden Verkehrs in Quartiersgaragen dazu beitragen, Straßenräume aufzuwerten und Flächen für andere Nutzungen zu gewinnen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine nachvollziehbare Gesamtstrategie. Die Reihenfolge muss stimmen: **Zuerst Alternativen schaffen – erst danach Stellplätze abbauen.**

In den vergangenen Jahren sind in Münster an zahlreichen Stellen öffentliche Stellplätze entfallen oder ihr Wegfall beschlossen worden. Allein durch die Aufgabe der beiden Parkplatzflächen am Domplatz gingen rund 174 Stellplätze verloren. Hinzu kommen unter anderem 22 Stellplätze an der Wolbecker Straße, 23 Stellplätze in der Altstadt, rund 75 Stellplätze an der Kanalstraße, 73 Stellplätze am Hansaring, etwa 37 Stellplätze an der Melchersstraße sowie weitere Stellplatzverluste an der Hoyastraße. Aktuell werden weitere Reduzierungen beispielsweise an der Kolmarstraße und am Ronnebergweg diskutiert.

Diese Entwicklung betrifft längst nicht mehr einzelne Maßnahmen, sondern stellt eine gesamtstädtische Veränderung des Parkraumangebotes dar. Gleichzeitig ist der Kraftfahrzeugbestand in Münster in den vergangenen zehn Jahren von rund 160.000 auf mehr als 180.000 Fahrzeuge gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von knapp 13 Prozent. Dem steigenden Mobilitätsbedarf steht somit ein kontinuierlich sinkendes Angebot öffentlicher Stellplätze gegenüber.

Das von der Stadt Münster beschlossene Integrierte Parkraumkonzept bestätigt wesentliche Ziele dieses Antrages. Es verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Erreichbarkeit der Innenstadt zu sichern, ausreichende Parkmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucher bereitzustellen und Parksuchverkehr zu reduzieren.

Auch die Ausweitung von Bewohnerparkzonen ist grundsätzlich geeignet, den vorhandenen Parkraum gerechter zu verteilen und den Parkdruck durch auswärtige Dauerparker zu verringern. Bewohnerparken schafft jedoch keine zusätzlichen Stellplätze. Wo Parkraum gleichzeitig reduziert wird, reicht eine bloße Neuverteilung des Mangels nicht aus.

Hinzu kommt, dass die Verwaltung selbst bereits bei einer Stellplatzauslastung von 80 bis 90 Prozent von einem kritischen Parkdruck ausgeht. In mehreren Quartieren wurden Auslastungen von über 90 Prozent festgestellt. Zusätzliche Stellplatzreduzierungen können dort zu weiterem Parksuchverkehr und einer Verlagerung der Belastungen in benachbarte Wohnstraßen führen.

Eine gesamtstädtische Strategie zur Schaffung von Quartiersgaragen oder anderen Ersatzangeboten liegt bislang nicht vor. Gerade jetzt bestehen mit der Entwicklung des ehemaligen Evangelischen Krankenhauses und der künftigen Nachnutzung des JVA-Geländes an der Gartenstraße seltene Chancen, neue Quartiersgaragen an Standorten mit hohem Parkdruck zu schaffen. Darüber hinaus sollten weitere Konversionsflächen und innerstädtische Standorte systematisch auf ihre Eignung untersucht werden.

Der Antrag richtet sich daher ausdrücklich nicht gegen notwendige Veränderungen des Straßenraums. Er fordert vielmehr eine nachvollziehbare Reihenfolge und eine strategische Gesamtplanung. Wo der Straßenraum neu verteilt werden soll, müssen den Bürgerinnen und Bürgern zuvor funktionierende Alternativen angeboten werden.

Nur so lassen sich die Ziele des Integrierten Parkraumkonzeptes – mehr Aufenthaltsqualität, weniger Parksuchverkehr und eine gute Erreichbarkeit der Quartiere – dauerhaft miteinander vereinbaren. Eine moderne Verkehrspolitik darf Mobilitätsformen nicht gegeneinander ausspielen, sondern muss sie sinnvoll miteinander verbinden. Nur wenn Alternativen zuerst geschaffen werden, kann der Wandel des öffentlichen Raums dauerhaft Akzeptanz finden.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Ratsantrag

Münster, 28.09.2026

Antrag zur Stärkung der digitalen Ratsarbeit – ein vollständig digitaler und papierloser Rat

Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat bekräftigt, dass digitale Gremienarbeit in Münster Standard ist und bleibt. Beratungs- und Arbeitsunterlagen sind grundsätzlich digital über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.
2. Der Rat verfolgt das Zielbild einer vollständig digitalen und grundsätzlich papierlosen Rats- und Gremienarbeit. Sämtliche Abläufe sollen durchgängig digital und ohne Medienbrüche erfolgen. Papier wird nur noch auf ausdrücklichen Wunsch oder dann eingesetzt, wenn rechtliche oder zwingende praktische Gründe dies erfordern. Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, welche rechtlichen, organisatorischen, technischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssen, und dem Rat einen Stufenplan mit Meilensteinen und Zieltermin vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die sog. Ratspost einzustellen. Die Umstellung ist spätestens zum 01.01.2027 vorzunehmen. Eine Papierzustellung erfolgt künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch oder soweit sie rechtlich erforderlich ist.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ergänzende Unterlagen zu Beratungsgegenständen, etwa Änderungsanträge aus der Politik, im Ratsinformationssystem (RIS) abzubilden. Bei ausreichendem zeitlichem Vorlauf erfolgt die Einpflege bereits vorab, in der Regel bis zum Vorabend der Sitzung. Auf ein Auslegen als Tischvorlage ist dann möglichst zu verzichten. Sofern es dennoch zu Tischvorlagen kommt, sind diese nachträglich ins RIS einzupflegen. Dabei ist sicherzustellen, dass nachvollziehbar bleibt, mit welchem Ergebnis beraten und entschieden wurde. Für das RIS sind verbindliche Qualitäts- und Veröffentlichungsstandards festzulegen. Dazu gehören vollständige und gut auffindbare Unterlagen, einheitliche Bezeichnungen, eine klare Kennzeichnung des Bearbeitungs- und Änderungsstands sowie automatische Hinweise, wenn Anlagen, Stellungnahmen oder Folgevorlagen neu eingestellt oder geändert werden. Soweit technisch und rechtlich möglich, sind offene Schnittstellen und maschinenlesbare Datenformate vorzusehen.
5. Die Verwaltung führt einen ‚Digital-TÜV‘ der gesamten Rats- und Gremienarbeit durch. Dabei sind gemeinsam mit Ratsbüro, Fraktionen und Gruppen alle Medienbrüche, Doppelarbeiten und vermeidbaren Papierprozesse zu erfassen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die pauschale Ausgabe von iPads durch ein flexibleres Modell zu ersetzen. Zu prüfen ist insbesondere eine einmalige Gerätepauschale je Wahlperiode, die die eigenständige Beschaffung eines geeigneten Endgeräts ermöglicht. Anders als die bisherige iPad-Ausgabe soll die Gerätepauschale nach Möglichkeit auch auf weitere Gremien, etwa den ACI oder die Bezirksvertretungen, anteilig erweitert werden. Das Modell ist geräte- und ökosystemoffen auszugestalten und muss die Nutzung auf Laptop, Tablet und Smartphone ermöglichen.
7. Die digitalen Verfahren der Rats- und Gremienarbeit sind barrierefrei, datenschutzkonform und nach dem Stand der Technik sicher auszugestalten. Die Verwaltung stellt insbesondere verlässliche Rechte- und Rollenkonzepte, Verschlüsselung, Datensicherung, Ausfallsicherheit und ein Notfallkonzept sicher.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die durch die Umstellung tatsächlich erzielten beziehungsweise erwartbaren Einsparungen und Mehrkosten transparent und getrennt auszuweisen. Dies umfasst insbesondere Papier, Druck, Kuvertierung, Versand, Logistik, Gerätebeschaffung und -verwaltung sowie die für die Digitalisierung erforderlichen Investitions- und Betriebskosten.
9. Die Verwaltung prüft, welche rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in der Geschäftsordnung des Rates und einschlägigen Satzungen, angepasst werden müssen, und legt dem Rat entsprechende Änderungsvorschläge vor.

Begründung:

Die Stadt Münster verfolgt den Anspruch, Digitalisierung konsequent und glaubwürdig umzusetzen. Dazu gehört, dass nicht nur Verwaltungsprozesse modernisiert werden, sondern auch die politische Arbeit selbst verlässlich digital funktioniert. Digitale Gremienarbeit ist bereits Standard, dieser Standard muss aktiv gestützt und weiter professionalisiert werden, damit digitale Prozesse in der Praxis reibungslos funktionieren und die politischen Gremien die Anforderungen an digitale Verwaltung aus eigener Anwendungserfahrung realistisch bewerten können. Ein Stadtrat, der über Digitalisierungsvorhaben, IT-Infrastruktur und die digitale Transformation der Verwaltung entscheidet, gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn er diese Maßstäbe auch an die eigene Arbeitsweise anlegt.

Das Zielbild eines vollständig papierlosen Rates geht über den Verzicht auf Ratspost oder die Wahl eines bestimmten Endgeräts hinaus. Es geht um durchgängige Abläufe: digital statt doppelt, einfach statt umständlich und wirtschaftlich statt aus Gewohnheit. Mit einem Stufenplan kann die Verwaltung transparent machen, welche Voraussetzungen zu schaffen sind und in welcher Reihenfolge die Umstellung realistisch gelingt.

Ein Digital-TÜV schafft dafür die notwendige Grundlage. Er macht sichtbar, wo heute noch Medienbrüche, Doppelarbeiten oder unnötige Papierprozesse bestehen, und übersetzt diese Bestandsaufnahme in konkrete, priorisierte Modernisierungsschritte. Politik und Verwaltung nehmen damit gemeinsam die eigene Arbeitsweise in den Blick.

Das Ratsinformationssystem ist die zentrale Arbeits- und Informationsplattform für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Verwaltung und Öffentlichkeit. Sein Nutzen hängt deshalb nicht allein davon ab, dass Dokumente eingestellt werden, sondern auch davon, dass sie vollständig, eindeutig bezeichnet, gut auffindbar und in ihrem jeweiligen Änderungsstand nachvollziehbar sind. Automatische Hinweise auf neue oder geänderte Unterlagen verhindern Informationslücken und erleichtern eine verlässliche Sitzungsvorbereitung.

Die derzeitige pauschale Ausgabe eines bestimmten Gerätetyps bildet Bedarfe und technische Entwicklungen nur eingeschränkt ab. Ratsmitglieder arbeiten mit unterschiedlichen Endgeräten und Ökosystemen, und Anforderungen an IT-Sicherheit, Softwarekompatibilität und Barrierefreiheit entwickeln sich fortlaufend weiter. Ein flexibleres Modell, etwa über eine einmalige Gerätepauschale pro Wahlperiode, kann zeitgemäßer sein, mehr Wahlfreiheit ermöglichen und zugleich die Wirtschaftlichkeit verbessern, weil Beschaffung, Austauschzyklen und Verwaltungsaufwand zielgerichteter gesteuert werden können.

Auch die heutige Ratspost-Praxis ist in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäß und kostenintensiv. Viele Inhalte sind digital bereits verfügbar oder werden parallel digital bereitgestellt. Ein konsequenter Wechsel zur digitalen Zustellung als Regelfall reduziert Medienbrüche, beschleunigt Informationsflüsse und senkt laufende Kosten für Druck, Kuvertierung, Versand und Logistik. Gleichzeitig bleibt für rechtlich erforderliche Schriftstücke die formale Sicherheit durch die weiterhin mögliche postalische Zustellung gewahrt.

Dasselbe Prinzip gilt für Tischvorlagen. Auch Unterlagen, die erst kurz vor oder am Tag einer Sitzung vorliegen, können problemlos digital im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Der Griff zum Drucker ist in diesen Fällen keine Notwendigkeit, sondern eine Gewohnheit. Wer Änderungsanträge, Ergänzungen oder kurzfristige Informationen digital einstellt, statt sie auszudrucken und auszulegen, spart nicht nur Papier, sondern ermöglicht auch einen gleichmäßigeren Informationszugang für alle Beteiligten.

Barrierefreiheit, Geräteunabhängigkeit und IT-Sicherheit sind dabei keine Zusatzanforderungen, sondern Voraussetzungen für eine dauerhaft tragfähige digitale Ratsarbeit. Zugleich muss offengelegt werden, welche Aufwendungen tatsächlich entfallen, welche neuen Kosten entstehen und welche Nettoentlastung erreicht wird. Erst eine solche Bilanz macht den wirtschaftlichen Erfolg der Umstellung überprüfbar.

gez.

Albert Wenzel
Andrea Blome
und Fraktion

Noah Börnhorst
und Fraktion

Sven Konopka
und Fraktion

Stefan Weber
und Fraktion

Katja Martinewski
und Fraktion

Jörg Berens
Claudia Grönefeld

Lars Nowak
Michael Krapp



Münster, 29.09.2026

Ratsantrag

Hitzeschutz im öffentlichen Raum

Schattenplätze nutzen – Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum schaffen

Die Verwaltung wird beauftragt,

- im Stadtgebiet auf beschatteten Spielplätzen, in Grünanlagen und Parks kurzfristig mehr Möglichkeiten zu schaffen, wo Menschen sich bei Hitze aufhalten können,
- dazu konkrete Orte in der Innenstadt und in den Stadtteilen zu identifizieren, wo es zu wenig Sitzgelegenheiten gibt und dabei bestehende Erkenntnisse aus Stadtklimaanalyse, Hitzeaktionsplan und Coolem Stadtplan zu berücksichtigen und besonders hitzebelastete Standorte zu priorisieren,
- Einwohner*innen der Stadt über ein Patenschaftsprogramm für mehr Bänke im Stadtgebiet zur Mitwirkung einzuladen und dies ggf. in Kooperation mit einer Stiftung zu realisieren,
- zu prüfen, wo mobiles Mobiliar im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt und entsprechend über Kooperationen, beispielsweise mit Heimatvereinen, realisiert werden kann,
- entsprechende Vorhaben für den Sommer 2027 vorzubereiten und umzusetzen.

Begründung:

Die Hitze in der Stadt wird zunehmen und in den kommenden Sommern die Bevölkerung weiter belasten. Die jüngste Hitzewelle hat gezeigt: Insbesondere Menschen in kleinen Wohnungen / Dachgeschossen ohne Balkon oder Garten sind angewiesen auf beschattete Plätze im öffentlichen Raum.

Es sind jetzt kurzfristig realisierbare Maßnahmen erforderlich, um Menschen spätestens im kommenden Sommer mehr Orte anzubieten, wo sie sich vor Hitze geschützt ohne Konsumzwang aufhalten können. Eine Ad-hoc-Maßnahme ist die Nutzung der vorhandenen Schattenplätze auf Spielplätzen, in Grünanlagen, Parks und die Verbesserung der dortigen Aufenthaltsqualität.—Auf zahlreichen Spielplätzen, in Grünanlagen und Parks fehlt es an Sitzgelegenheiten, viele Bänke sind in den vergangenen Jahren abgebaut worden.

Sowohl in Bezug auf die örtliche Platzierung von Bänken (Wo fehlen Bänke? Wo gibt es Schattenplätze?) als auch zur Beschaffung (Bank-Spenden/-Patenschaften) macht eine intensive Bürger*innenbeteiligung Sinn. Denn viele Menschen wollen ihre Stadt mitgestalten, zu Spenden für Bänke und damit mehr Aufenthaltsqualität einzuladen, lässt sich mit positiven Botschaften verknüpfen (vergleichbar der Aufforstung durch „Bürger-Bäume“ an der Promenade nach den Sturm Kyrill).

Gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
Dr. Leandra Praetzel
und Fraktion

Stephan Brinktrine
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion



Münster, 29.09.2026

Ratsantrag

Die Stadt auf kommende Hitzeperioden vorbereiten

Jetzt konkrete Schritte für mehr Entsiegelung einleiten

Die Verwaltung wird beauftragt,

- bis Ende 2026 an zunächst drei Standorten auf Grundlage bestehender Daten und unter Berücksichtigung der verfügbaren städtischen Ressourcen darzustellen, in welcher Form und zu welchen Kosten Teilflächen im städtischen Raum entsiegelt werden können,
- Einwohner*innen über geeignete Instrumente einzuladen, sich an Kampagnen wie „Abpflastern“ oder „Grün statt Grau“ zu beteiligen und entsprechende Anträge zur Entsiegelung unbürokratisch zu genehmigen.

Begründung:

Der Ratsantrag „Stadt Begrünung Teil II – Entsiegelung für Klimaanpassung und Artenvielfalt“ vom 24.6.2025 hat umfassend beschrieben, welche Handlungsnotwendigkeiten es gibt, um auf Basis der Ergebnisse der Stadtklimaanalyse 2025 sowie weiteren stadtweiten Untersuchungen und Konzepten die skizzierte Entsiegelungspotentialkarte (V/0483/2024) weiter zu entwickeln, um daraus ein konkretes Entsiegelungskataster und eine konkrete Maßnahmenplanung und -ausgestaltung entwickeln zu können.

Im o.g. Antrag wurde ausführlich dargelegt, dass Entsiegelung eine der wirksamsten, unmittelbar umsetzbaren Maßnahmen zur Reduktion der gesundheitlichen und Umweltbelastungen durch Hitzeinseln in der Stadt ist. Sie ermöglicht Verdunstungskühlung, verbessert die Versickerung bei Starkregenereignissen und stärkt zugleich die Kaltluftbildung und -verteilung.

Da offenbar die Mittel für ein damals beantragtes umfassendes Monitoring und Entsiegelungskataster derzeit nicht gegeben sind, sich aber die Dringlichkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung u.a. angesichts der jüngsten Hitzeperiode mehr als deutlich gezeigt hat, wird die Verwaltung beauftragt, kurzfristig realisierbare Projekte mit einer ersten Planskizze und Kalkulation zu hinterlegen.

Angesichts der begrenzten städtischen Ressourcen soll der Schwerpunkt zunächst auf drei Standorten liegen, um Menschen zukünftig besser vor Hitzebelastungen zu schützen und die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu verbessern. Dazu sollen auch etwaige Fördermöglichkeiten (bspw. EFRE „Grüne Infrastruktur“, KfW 444 „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“) berücksichtigt werden.

Zugleich soll es Einwohner*innen ermöglicht werden, selbst aktiv zu werden und mögliche Flächen zu entsiegeln. Dazu bedarf es vereinfachter Verfahren zur Genehmigung und einer Leitorientierung, die die Entsiegelung und Begrünung grundsätzlich priorisiert.

gez.
Andrea Blome
Dr. Leandra Praetzel
und Fraktion

gez.
Stephan Brinktrine
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
und Fraktion

Münster, 29. September 2026

Ratsantrag

Münster macht's einfacher – Gastronomie und Innenstadtwirtschaft entlasten

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die kommunalen Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren für Gastronomie, Hotellerie und innenstadtnahe Betriebe einem umfassenden Praxischeck zu unterziehen. Ziel ist es, Verfahren zu vereinfachen, Bearbeitungszeiten zu verkürzen und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen. Dabei sollen insbesondere die Verfahren für Außengastronomie und Sondernutzungen, Werbeanlagen, Veranstaltungen, temporäre Nutzungen sowie sonstige regelmäßig wiederkehrende Genehmigungen untersucht werden.
2. Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Ausschuss,
 - welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten derzeit bestehen,
 - welche Verfahrensschritte noch papiergebunden erfolgen,
 - wo Mehrfachabfragen oder vermeidbare Abstimmungsschleifen bestehen,
 - welche Verfahren vollständig digitalisiert werden können und
 - für welche häufig wiederkehrenden Fälle vereinfachte oder standardisierte Genehmigungen möglich sind.
3. Für gastronomische und vergleichbare Betriebe soll geprüft werden, ob ein zentraler Ansprechpartner beziehungsweise ein verwaltungsinterner „One-Stop-Shop“ eingerichtet werden kann, der Genehmigungsverfahren bündelt und die Abstimmung zwischen den beteiligten Ämtern koordiniert.
4. Die Verwaltung entwickelt für häufig wiederkehrende Genehmigungsverfahren verbindliche interne Bearbeitungsziele. Antragsteller sollen künftig transparent erkennen können, welche Unterlagen erforderlich sind, wer zuständig ist und welchen Bearbeitungsstand ihr Antrag hat.
5. Bei größeren Baustellen und Verkehrsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gastronomie, Hotellerie und Einzelhandel wird künftig frühzeitig ein Erreichbarkeits- und Kommunikationskonzept erstellt. Dazu gehören insbesondere:
 - frühzeitige Information der betroffenen Betriebe,
 - eine abgestimmte Baustellenkommunikation,

- die Sicherung von Zufahrts- und Liefermöglichkeiten,
 - Hinweise auf Parkmöglichkeiten und ÖPNV-Angebote sowie
 - möglichst praktikable Übergangslösungen während längerer Bauphasen.
6. Verwaltung und Stadtwerke werden gebeten, die Erreichbarkeit gastronomischer und touristischer Schwerpunkte insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu überprüfen. Dabei soll auch betrachtet werden, wie Beschäftigte nach Ende ihrer Arbeitszeiten zuverlässig mit dem ÖPNV nach Hause gelangen können.
7. Gemeinsam mit Vertretern von Gastronomie, Hotellerie, Handel und weiteren betroffenen Branchen soll ein regelmäßiger Praxischeck etabliert werden. Dabei sollen konkrete kommunale Regelungen und Verwaltungsverfahren auf Praxistauglichkeit, Aufwand und mögliche Vereinfachungen überprüft werden. Für identifizierte Verbesserungen sollen jeweils konkrete Umsetzungsschritte benannt werden.

Begründung

Münsters vielfältige Gastronomieszene ist ein Stück Lebensqualität unserer Stadt. Vom traditionellen Gasthaus über inhabergeführte Cafés, Kneipen und Restaurants bis zur gehobenen Gastronomie und Hotellerie reicht ein Angebot, das Münster für seine Bürgerinnen und Bürger ebenso attraktiv macht wie für Gäste, Studierende und Fachkräfte. Diese Vielfalt ist nicht selbstverständlich. Sie lebt davon, dass Menschen bereit sind, unternehmerisches Risiko zu übernehmen, Betriebe aufzubauen und weiterzuentwickeln. Eine lebendige Gastronomie prägt Quartiere, schafft Begegnung und trägt entscheidend dazu bei, dass Innenstadt und Stadtteile auch außerhalb der klassischen Einkaufszeiten belebt bleiben. Sie ist damit nicht nur ein Wirtschaftsfaktor, sondern Teil dessen, was Münster als lebenswerte, offene und attraktive Stadt ausmacht.

Gerade im Wettbewerb um Besucher, Fachkräfte und Investitionen gehört die Qualität des gastronomischen Angebots zur Standortqualität einer Stadt. Münster hat hier viel zu bieten. Politisches Ziel muss deshalb sein, diese gewachsene Vielfalt nicht durch vermeidbare bürokratische Hürden zu gefährden, sondern gute Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass bestehende Betriebe eine Zukunft haben und neue Ideen entstehen können. Gastronomie und Hotellerie schaffen zudem Arbeits- und Ausbildungsplätze, sind wichtige Partner des Tourismus und tragen zur regionalen Wertschöpfung bei.

Zugleich stehen viele Betriebe unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Steigende Personal-, Energie- und Einkaufskosten treffen auf zunehmende regulatorische Anforderungen. Rund 154.000 Unternehmen im Gaststättengewerbe stehen für hunderttausende Arbeitsplätze und lebendige Innenstädte – doch die wirtschaftliche Basis wird dünner. 2025 gingen die realen Umsätze der Gastronomie erneut um 2,2 Prozent zurück; gegenüber 2019 liegt das Gaststättengewerbe preisbereinigt sogar noch 18,4 Prozent im Minus, die getränkegeprägte Gastronomie um 35,9 Prozent. Gleichzeitig sind die Arbeitskosten seit 2019 um fast 40 Prozent gestiegen, bei Lebensmitteln, Getränken und Energie gab es Kostensteigerungen von teilweise mehr als 30 Prozent. Die Folgen werden sichtbar: Allein von Januar bis November 2025 wurden 2.314 Insolvenzverfahren im Gastgewerbe beantragt –

25,8 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Und bei 33.553 Gründungen standen 33.916 vollständige Betriebsaufgaben gegenüber.

Nicht alle Ursachen hierfür liegen im Einflussbereich der Stadt. Dort aber, wo Münster selbst gestalten kann, sollte die Stadt ihren Handlungsspielraum konsequent nutzen. Unternehmerinnen und Unternehmer erwarten keine Sonderrechte. Sie dürfen aber erwarten, dass Verwaltung effizient, digital und verlässlich arbeitet und wirtschaftliche Tätigkeit nicht unnötig erschwert.

Lange Genehmigungszeiten, papiergebundene Verfahren, unklare Zuständigkeiten oder schlecht abgestimmte Baustellen sind keine abstrakten Bürokratiethemen. Sie verursachen reale Kosten, binden Arbeitszeit und erschweren Investitionen.

Eine wirtschaftsfreundliche Stadt muss deshalb stärker vom Ergebnis her denken: Was braucht ein Betrieb, damit eine gute Idee schnell und rechtssicher umgesetzt werden kann? Welche Abstimmungen innerhalb der Verwaltung können gebündelt werden? Und wo lassen sich Verfahren standardisieren und digitalisieren?

Gerade angesichts der Herausforderungen für die Innenstadt ist eine starke Gastronomie von besonderer Bedeutung. Eine attraktive Innenstadt entsteht nicht allein durch die Gestaltung des öffentlichen Raums. Sie braucht Menschen, Betriebe und Angebote, die einen Grund geben, in die Stadt zu kommen und dort zu bleiben.

Es geht deshalb nicht darum, einer einzelnen Branche Privilegien einzuräumen. Es geht darum, eine Qualität Münsters zu bewahren, die wesentlich von der Vielfalt und dem Engagement seiner Gastronominnen und Gastronomen lebt.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 29. September 2026

Ratsantrag

Zielbild Kfz- und Fahrerlaubnisservice Münster 2030

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens zum Ende des 1. Quartal 2027 ein „Zielbild Kfz- und Fahrerlaubnisservice Münster 2030“ vorzulegen. Darin sind die bisherigen Einzelmaßnahmen zu Personal, Terminmanagement, Digitalisierung und Standort zu einer verbindlichen Gesamtstrategie zusammenzuführen.

Das Zielbild soll insbesondere enthalten:

1. Verbindliche Ziele für die Terminverfügbarkeit

Für die wesentlichen Dienstleistungen sind konkrete Zielwerte für Terminvorlaufzeiten festzulegen. Künftig sollen regelmäßig die durchschnittliche und maximale Wartezeit auf einen Termin, das Terminangebot und die tatsächliche Nachfrage ausgewiesen werden.

2. Konsequente Digitalisierung

Für sämtliche Leistungen ist darzustellen, welche Verfahren bereits vollständig digital möglich sind, welche bis 2030 digitalisiert werden können und welche Hindernisse dem entgegenstehen. Neben dem Vorhandensein von Online-Angeboten ist auch deren tatsächliche Nutzung auszuweisen.

3. Dezentrale Serviceangebote

Die Verwaltung prüft, welche standardisierten Leistungen künftig zusätzlich in Bürgerbüros angeboten werden können. Ziel ist insbesondere eine bessere Erreichbarkeit für die südlichen, südwestlichen und westlichen Stadtteile. Komplexe Fachverfahren können weiterhin zentral gebündelt bleiben.

4. Standortentscheidung aus dem künftigen Bedarf ableiten

Der langfristige Flächen- und Investitionsbedarf am Standort Rudolf-Diesel-Straße ist auf Grundlage verschiedener Digitalisierungs- und Dezentralisierungsszenarien neu zu bewerten.

5. Vergleich mit anderen Städten

Münster soll sich mit mindestens fünf vergleichbaren Großstädten messen. Zu betrachten sind insbesondere Terminverfügbarkeit, Digitalisierungsgrad, dezentrale Angebote und

Organisationsmodelle. Dabei sollen unter anderem Köln, Essen und Bielefeld einbezogen werden.

Begründung

Die vorliegenden Berichte zeigen zahlreiche Einzelmaßnahmen, aber noch keine erkennbare Gesamtstrategie für die zukünftige Organisation der Kfz- und Fahrerlaubnisdienstleistungen. Der Status quo weist drei zentrale Schwächen auf:

1. besteht erhebliche Unzufriedenheit mit der Terminverfügbarkeit. Die Verwaltung weist zwar Wartezeiten nach erfolgter Terminvergabe aus, nicht aber transparent die Wartezeit bis zum nächsten tatsächlich verfügbaren Termin. Gleichzeitig ist die Zahl der Geschäftsvorfälle deutlich gestiegen.
2. konzentriert Münster diese Dienstleistungen weitgehend auf einen Standort, der für viele Stadtteile nur mit erheblichem Zeitaufwand erreichbar ist. Eine systematische Dezentralisierung über Bürgerbüros ist bislang nicht erkennbar.
3. bleibt der erkennbare Fortschritt bei der Digitalisierung hinter den Möglichkeiten zurück. Andere Städte zeigen, dass mehr möglich ist: Köln verbindet digitale Führerscheinverfahren mit einem Netz von Kundenzentren, Essen bietet zahlreiche Fahrerlaubnisangelegenheiten bereits online an, und Bielefeld hat beim i-Kfz ein breites digitales Angebot etabliert.

Für Münster braucht es deshalb ein klares Zielbild: digital, wo immer möglich; dezentral, wo persönliche Vorsprache nötig ist; zentral nur dort, wo fachliche Spezialisierung es erfordert. Vor langfristigen Investitionen in den heutigen Standort sollte deshalb zuerst geklärt werden, wie der Service im Jahr 2030 organisiert sein soll.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Münster, 29. September 2026

Ratsantrag

Haushalt wirksam steuern Kommunaler Haushaltskompass für Münster

Angesichts der angespannten Finanzlage braucht Münster eine Haushaltssteuerung, die nicht nur Ausgaben abbildet, sondern frühzeitig erkennen lässt, wo politische Ziele, kommunale Leistungen und verfügbare Mittel auseinanderlaufen. Münster kann sich nicht mehr alles gleichzeitig in gleicher Intensität leisten. Deshalb muss der Rat früher sehen, welche Leistungen wirken, was sie kosten und an welcher Stelle politische Prioritäten notwendig werden. Ziel ist kein größeres Berichtswesen. Ziel ist ein schlanker kommunaler Haushaltskompass, der auf einen Blick zeigt, wo Münster vom Kurs abkommt und welche Entscheidung zum Gegensteuern erforderlich ist.

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. das im städtischen Haushalt verwendete Zielsystem und Kennzahlensystem hinsichtlich seiner Aktualität, Aussagekraft und tatsächlichen Steuerungswirkung zu überprüfen. Dabei ist für die ausgewählten Produkte ausdrücklich darzustellen, ob die bisherigen Ziele und Kennzahlen politische Entscheidungen vorbereiten oder nur Entwicklungen beschreiben.
2. dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung bis zum 31. März 2027 einen Vorschlag für ein schlankes und wirkungsorientiertes Steuerungsmodell vorzulegen. Dieses Modell soll als kommunaler Haushaltskompass ausgestaltet werden: ein kompaktes digitales Ampel Dashboard für zentrale Aufgaben der Stadt. Es soll insbesondere
 - a) wenige zentrale und politisch relevante Kennzahlen je ausgewähltem Produkt enthalten,
 - b) politisches Ziel, Leistungsumfang, Qualitätsziel und Ressourceneinsatz nachvollziehbar miteinander verknüpfen,
 - c) Planwerte, Ist Werte, Prognosen und wesentliche Abweichungen transparent darstellen,
 - d) bei wesentlichen Abweichungen konkrete Handlungsoptionen für den Rat benennen,
 - e) nicht mehr steuerungsrelevante Kennzahlen, Berichte oder Doppelabfragen streichen oder zusammenfassen.
3. das neue Steuerungsmodell bereits im Jahr 2027 in ausgewählten, klar abgegrenzten Produkten zu erproben und damit die Bewirtschaftung des Haushalts 2027 zu begleiten. Als

erster Pilotbereich soll die Unterhaltung der städtischen Grünflächen, Parks und Spielplätze betrachtet werden. Ergänzend kann ein klar abgegrenztes Produkt aus dem Bereich Kinder, Jugend und Familie einbezogen werden, etwa Kindertagesbetreuung oder Hilfen zur Erziehung. Personalaufwendungen und Investitionen werden dabei als Querschnittsgrößen abgebildet, aber nicht als eigene Pilotbereiche überfrachtet.

4. für jedes ausgewählte Produkt verständlich darzustellen, welches politische Ziel verfolgt wird, welche Leistung die Bürgerinnen und Bürger erhalten, welche Qualität erreicht werden soll, welche Kosten dafür entstehen und welche Folgen eine Kürzung oder Ausweitung hätte. Damit wird Wirkungsorientierung konkret und bleibt nicht bei allgemeinen Kennzahlen stehen.
5. für den Haushaltskompass verbindliche Regeln für Abweichungsberichte vorzuschlagen. Wenn Ziel, Leistung, Qualität oder Kosten wesentlich vom Plan abweichen, soll die Verwaltung nicht nur berichten, sondern dem Rat fachliche und finanzielle Handlungsoptionen vorlegen. Dazu können Effizienzmaßnahmen, Standardanpassungen, Priorisierung, Budgetumschichtung oder zusätzlicher Mittelbedarf gehören.
6. dem Rat bis zum 30. September 2027 einen ersten Zwischenbericht zur Erprobung vorzulegen. Die Ergebnisse der Erprobung und ein Vorschlag zur schrittweisen Einführung sind rechtzeitig zur Aufstellung des Haushalts 2028 vorzulegen. Dabei ist zugleich darzustellen, welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht, welche bisherigen Berichte entfallen können und welcher konkrete Steuerungs oder Einsparnutzen erreicht wird.

Begründung

Der städtische Haushalt enthält eine Vielzahl von Zielen und Kennzahlen. Diese beschreiben häufig einzelne Leistungen oder Entwicklungen, ermöglichen aber nicht immer eine wirksame politische Steuerung. In der aktuellen Lage reicht es nicht, erst im Jahresabschluss festzustellen, was nicht gehalten hat. Der Rat muss früher erkennen können, wo Ziel, Leistung, Qualität und Geld nicht mehr zusammenpassen.

Dabei geht es nicht darum, politische Entscheidungen an Kennzahlen abzugeben. Der Rat entscheidet weiterhin über Prioritäten. Kennzahlen sollen diese Entscheidungen besser vorbereiten. Sie müssen zeigen, was eine Leistung bewirkt, was sie kostet und welche Folgen unterschiedliche Entscheidungen haben.

Greifbar wird das bei der Unterhaltung der städtischen Grünflächen, Parks und Spielplätze. Die zu pflegende Fläche wächst durch neue Baugebiete, Parks, Spielplätze und öffentliche Anlagen. Gleichzeitig soll das bestehende Qualitätsniveau erhalten bleiben. Steigt der Haushaltsansatz nicht entsprechend mit, muss der Rat wissen, was das bedeutet: Kann das Qualitätsziel gehalten werden? Sind Effizienzsteigerungen möglich? Muss ein Standard angepasst werden? Oder braucht es eine andere Prioritätensetzung?

Genau hier setzt der kommunale Haushaltskompass an. Er soll für ausgewählte Aufgaben auf einer Seite zusammenführen, was heute oft getrennt betrachtet wird: politisches Ziel, Leistungsumfang, Qualität, Kosten, Planabweichung und Handlungsmöglichkeit. Eine Ampel ersetzt keine Debatte. Sie zeigt aber frühzeitig, wo eine Debatte notwendig ist.

Die Erprobung soll bewusst nicht zu groß angelegt werden. Personalaufwendungen und Investitionen sind wichtige Querschnittsthemen, aber für einen ersten Praxistest zu breit. Auch der Bereich Kinder, Jugend und Familie umfasst sehr unterschiedliche Leistungen. Für den Start eignen sich klar abgegrenzte Produkte besser. Nur so lässt sich prüfen, ob Ziele, Qualität und Ressourcen wirklich steuerbar miteinander verbunden werden können.

Ziel ist ausdrücklich kein umfangreicheres Berichtswesen. Die Stadt braucht nicht mehr Zahlen, sondern bessere Zahlen. Jede neue Kennzahl muss einen erkennbaren Steuerungsnutzen haben. Gleichzeitig muss deutlich werden, welche bisherigen Kennzahlen, Berichte oder Doppelabfragen entfallen können. Sonst entsteht nur neue Arbeit ohne bessere Entscheidung. Eine moderne Haushaltssteuerung stärkt die Entscheidungsfähigkeit des Rates, schafft Transparenz über die Wirkung städtischer Ausgaben und hilft, begrenzte finanzielle Mittel gezielter einzusetzen. Gerade in der aktuellen Finanzlage ist das eine Voraussetzung dafür, handlungsfähig zu bleiben und politische Prioritäten nachvollziehbar zu setzen.

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van
Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

Beratungsfolge

07.10.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Folgende Bestellungen im Umlegungsausschuss werden beschlossen:

1. Als Vorsitzender bzw. stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses werden für die Zeit vom 08.10.2026 bis 07.10.2031

Mitglied	Stellvertretung
Herr Bernd Köster	Herr Thomas Tyczewski

bestellt.

2. Als Sachverständige für die Ermittlung von Grundstückswerten werden für die Zeit vom 08.10.2026 bis 07.10.2031

Mitglied	Stellvertretung
Frau Jutta Thiemann	Herr Christian Hecker

bestellt.

3. Als Sachverständige mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst werden für die Zeit vom 08.10.2026 bis 07.10.2031

Mitglied	Stellvertretung
Frau Dagmar Bix	Herr Jens Hinrichs

bestellt.

Begründung:

Gemäß der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (VO BauGB, SGV NRW 231) in der Fassung vom 29.12.2021 hat der Rat zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bestellen.

Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 4 der Verordnung aus 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von den übrigen Mitgliedern müssen 2 dem Rat der Gemeinde angehören. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Gemeinde sein. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind. Die Amtsdauer der Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, beträgt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO BauGB).

Der bisherige Vorsitzende Herr Erwin Scheer ist aus Altersgründen zurückgetreten. Als sein Nachfolger wird von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Herr Bernd Köster vorgeschlagen. Herr Köster ist Leiter des Amtes für Recht und Liegenschaften bei der Stadt Warendorf und erfüllt die Voraussetzungen für den Vorsitz. Herr Köster ist bereit, im Falle seiner Wahl, das Amt auszuüben.

Die Amtszeiten des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Thomas Tyczewski, der Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten, Frau Jutta Thiemann und ihrer Stellvertretung, Herrn Christian Hecker sowie der Sachverständigen mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, Frau Dagmar Bix und ihrer Stellvertretung, Herrn Jens Hinrichs, enden zum 30.09.2026.

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schlägt vor, dass die ordentlichen Mitglieder Frau Dagmar Bix und Frau Jutta Thiemann sowie die stellvertretenden Mitglieder Herr Thomas Tyczewski; Herr Christian Hecker und Herr Jens Hinrichs wiedergewählt werden. Alle vorgeschlagenen Personen haben sich mit einer Wiederwahl einverstanden erklärt.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.20218 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

30.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Vorstand der Fachklinik Hornheide e. V.
- Vertretung der Stadt Münster -

Beratungsfolge

07.10.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Mitgliederversammlung des Vereins der Fachklinik Hornheide e. V. wird vorgeschlagen, als Vertretung der Stadt Münster

RH Andreas Bracht in den Vorstand der Fachklinik Hornheide e. V.

zu entsenden.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung des Vereins Fachklinik Hornheide e.V. besteht der Vorstand aus einem Vorsitz, einer Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern. Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung sind die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Vorstand vertreten. Darüber hinaus sollen die Bezirksregierung Münster und die Stadt Münster dem Vorstand angehören. Die Stadt Münster hat damit einen Sitz im Vorstand der Fachklinik Hornheide.

Gemäß § 11 Abs. 9 der Satzung des Vereins der Fachklinik Hornheide e.V. wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.

Frau Silke Busch wurde auf Vorschlag des Rates auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2022 in den Vorstand gewählt. Die vierjährige Amtszeit endet regulär zur Mitgliederversammlung im November dieses Jahres. Die Fachklinik Hornheide bittet um Mitteilung, wer als Vertretung der Stadt Münster zur Entsendung durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand vorgeschlagen wird.

Die Fraktionen und Ratsgruppen wurden mit Schreiben vom 10.08.2026 über den Sachverhalt informiert. Die CDU-Fraktion schlägt mit Mail vom 21.09.2026 vor, als Nachfolge Ratsherrn Andreas Bracht für die Wahl in den Vorstand zu benennen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Die nächste Mitgliederversammlung des Vereins der Fachklinik Hornheide findet im November 2026 statt. Die Wahl der Nachfolge erfolgt für vier Jahre.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.20218 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

30.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

Beratungsfolge

07.10.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Folgende Umbesetzungen werden beschlossen:

1.1. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration

von der Fraktion Volt

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		1.	~~Tim Haverkock~~ NN

Beratende Mitglieder (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner)
auf Vorschlag des Beirates Jobcenter

Mitglied		Stellvertretung	
		4.	~~NN~~ Sahi Onay

1.2. Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung

Beratende Mitglieder (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner)
auf Vorschlag der Initiative Demokratie-Update Münster

Mitglied		Stellvertretung	
12.	~~Dr. Andreas Schiel~~ Rabea Brustat	1.	~~Rabea Brustat~~ Dr. Andreas Schiel

1.3. Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe

von der CDU-Fraktion

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		1.	~~RH Andreas Bracht~~ Astrid Bühl

1.4. Kulturausschuss

von der CDU-Fraktion

Mitglied		Liste der Stellvertretungen	
		9.	~~NN~~ Dr. Friedrich Helmert

1.5. Sportausschuss

Beratende Mitglieder (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner)
auf Vorschlag des Stadtsportbundes

Mitglied		Stellvertretung	
4.	~~Jörg Verhoeven~~ Michael Schmitz	4.	~~Roland Wischermann~~ Michael Willnath

1.6. Aufsichtsrat Altenzentrum Klarastift gGmbH

von der CDU-Fraktion

Mitglied		Stellvertretung	
2.	~~RH Mathias Kersting~~ RH Andreas Bracht		

1.7. Aufsichtsrat Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH

von der CDU-Fraktion

Mitglied		Stellvertretung	
		3.	~~NN~~ Dr. Sabrina Martens

2. Soweit erforderlich wird die Vertretung der Stadt Münster in den Organen der Gesellschaften ermächtigt, die Entscheidungen über die Umbesetzungen in den o.g. Gremien der Gesellschaften herbeizuführen und entsprechend zu treffen.

3. Folgendes nimmt der Rat zur Kenntnis:

3.1 Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung

von der Fraktion Vot

Mitglied		Stellvertretung	
5.	~~NN~~ Giulia Dovico		

3.2 Kommunale Gesundheitskonferenz

von der Fraktion Volt

Mitglied		Stellvertretung	
		5.	~~Tim Haverkock~~ NN

Begründung:

Zu 1.1:

Die Fraktion Volt teilt mit Mail vom 24.09.2026 mit, dass Tim Haverkock sein Mandat als stellv. Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration niederlegt. Eine Nachfolge wird zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

Der Beirat Jobcenter kann einen sachkundigen Einwohner/in in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration vorschlagen. Die Stellvertretung ist aktuell nicht besetzt. Der Beirat Jobcenter hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 beschlossen, dem Rat Frau Sahi Onay zur Wahl als stellvertretende sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration vorzuschlagen.

Zu 1.2:

Auf Vorschlag von der Initiative Demokratie-Update Münster sind am 25.03.2026 Dr. Andreas Schiel als ordentliches beratendes Mitglied (sachk. Einwohner) und Rabea Brustat als stellv. beratendes Mitglied (sachkundige Einwohnerin) in den Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung entsandt worden. Mit Mail vom 29.05.2026 bittet die Initiative Demokratie-Update Münster darum, Dr. Andreas Schiel als stellvertretendes Mitglied und Rabea Brustat als ordentliches Mitglied zu entsenden.

1.3, 1.4, 1.6 und 1.7:

Die Umbesetzungen werden von der CDU-Fraktion mit Mail vom 29.09.2026 beantragt.

Zu 1.5.

Der Geschäftsführer des Stadtsportbundes teilt mit Mail vom 06.08.2026 mit, dass Jörg Verhoeven und Roland Wischermann als sachkundige Einwohner aus dem Sportausschuss ausscheiden. Er bittet darum als Nachfolge Michael Schmitz und als Stellvertretung Michael Willnath zu entsenden.

Zu 3.1.:

Die Fraktion Volt teilt mit Mail vom 02.07.2026 mit, dass sie für die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung Giulia Dovico benennen.

Zu 3.2.:

Die Fraktion Volt teilt mit Mail vom 24.09.2026 mit, dass Tim Haverkock sein Mandat als stellv. Mitglied in der Kommunalen Gesundheitskonferenz niederlegt. Eine Nachfolge wird zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleich-

stellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitätisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister